LA. SPEYER
Best.: M
Nr: 12/Bd. 4
Fol.:

Aktenverzeichniß

über die Verhandlungen vor der Anklagekammer mit dem [illegible] ordentlichen Assisengerichte zu Landau in der Anklagesache wider Dr. Johann Georg August Wirth, Assistenzarzt, geboren und Arzt, zuletzt in Homburg wohnhaft, und Consorten.

Nr.		
1.	Antrag der k. General-Staatsprocuratur vom	12 Mai 18
2.	Verweisungs-Urtheil der Anklagekammer	26 März 18
3.	Antrag der k. General-Staatsprocuratur in Betreff eines außerordentlichen Assises zu Landau	33
4.	Urtheil der versammelten Kammern des k. Appellationsgerichts über diesen Antrag	29 " "
5.	Anklageakt mit Zustellung, letztere vom 1ten Juli, ersterer vom	19 Juni 183
6.	Ordonnanz wodurch Appellationsgerichtsrath Breitenbach zum Präsidenten der Assise des 2ten Semestral 1833 ernannt wurde	22 Mai "
7.	Ordonnanz wodurch die Richter des außerordentlichen Assisengerichts ernannt wurden	19 Juni 1833
8.	Urtheil wodurch Appellationsgerichtsrath Malleon mit den Verrichtungen des Untersuchungsrichters beauftragt wird	7 Juni 1833
9–15.	Zeugen der Angeklagten Wirth, Siebenpfeiffer, Hochdörfer, Scharpff, Rott, Eisler und Baumann	3 Juni
	Zeugen der Vertheidigung wurden zu Landau vor dem Bezirksgerichts-Präsidenten vernommen	3 "
17.	Schreiben obigen letzteren an den Assisenpräsidenten	3 "
18.	Zustellung Anklage-Urtheils pc. an den Angeklagten Becker	6 "
19.	Verhör des nämlichen Becker	7 "
20.	Delegation des Bezirksgerichts-Präsidenten zu Landau zum Verhöre der Angeklagten	8 " "
21.	Schreiben des Appellationsgerichtsraths Schmidt und des Staatsanwalts Steele zu Landau an den Assisen-Präsidenten	20 " "
22.	Anklage des Angeklagten Wirth	23 " "
23.	Pl. des Angeklagten Scharpff	25 " "
24.	Pl. der Angeklagten Hochdörfer, Siebenpfeiffer, Becker, Rott u. Eisler	29 " "

390

	...ul zu dieser Anklage	29 Juli	1833.
	Urgicht des Ordonnanz des Assisen-Präsidenten zum Angeklagten Wirth zugestellt + welche verfügt daß die Baumannsche Sache gesondert verhandelt werden soll	13 Bg.	Bg.
	Jd. dem Angeklagten Siebenpfeiffer zugestellt	13 Bg.	Bg.
	Jd. dem Angeklagten Hochdörfer zugestellt	13 Bg.	Bg.
	Jd. dem Angeklagten Scharpff zugestellt	13 Bg.	Bg.
	Jd. dem Angeklagten Becker zugestellt	13 Bg.	Bg.
	Jd. dem Angeklagten Trott zugestellt	13 Bg.	Bg.
	Jd. dem Angeklagten Eisler zugestellt	13 Bg.	Bg.
	Geschworenliste mit Zustellung an die Angeklagten	28 Bg.	Bg.
	I Liste der Ergänzungsgeschworenen mit Vorladung derselben	24 Bg.	Bg.
	II Liste der Ergänzungsgeschworenen mit Ladung derselben	27 Bg.	Bg.
	Protokoll über die Ziehung der definitiven Geschworenenliste	29 Bg.	Bg.
	Notifikation an die Angeklagten des Namens der Ergänzungsgeschworenen Bolla	30 Bg.	Bg.
	Zeugnisse für den Geschworenen Wendecker	28 Bg.	Bg.
	...lassen derselben dispensirt	29 Bg.	Bg.
	Zeugniß für den Geschworenen Raguet	18 Bg.	Bg.
	Urtheil wodurch derselbe dispensirt	29 Bg.	Bg.
	Jd. wodurch der Geschworene Jacob Joseph Haas dispensirt wird	29 Bg.	Bg.
	Zeugniß für den Geschworenen Brunner	28 Bg.	Bg.
	Urtheil wodurch die zum denselben gelad'ne zweyte Schuldigungszeugen verworfen	27	
	Ordnung der Angeklagten nach Weisung der 4 Examen aus der Geschworenenliste	29 Bg.	Bg.
	Memoiren welche die gesetzliche Zeugenzahl dieser Examen betreffen	22,23 Bg.	Bg.
	Urtheil welches die Tauglichkeit der erwählten Examen als Geschworene ausspricht	29 Bg.	Bg.
	Ordnung der Angeklagten in Bezug auf die Liste der Ergänzungsgeschworenen	29 Bg.	Bg.
	Urtheil auf diese Ordnung	29 Bg.	Bg.
	Zeugniß für den Geschworenen Daniel Haas	26 Bg.	Bg.
	Urtheil welches denselben dispensirt	29 Bg.	Bg.
	Zeugniß für den Geschworenen Wachheim	25 Bg.	Bg.
	Urtheil welches denselben dispensirt	29 Bg.	Bg.

54.	Abschrift des Geschworenen Saulé samt Vorgeschichte [illegible] Nov. 1819, verfaßt von	26	
55.	Urtheil wodurch die zum denselben ausgezogene Dispens verworfen wird	29 Juli	
56.	Protokoll über den Urspruch u. die Ziehung der Geschworenen	30 Juli	1833.
57.	Zeugenliste - Dispensationen - Vorladungs-Ordonnanzen u. Vorlad. akten	6–27 Juli	1833.
58.	Handbuch des Angeklagten Hochdörfer an den Präsidenten [illegible] u. Assisen samt Antwort des Letztern	15.30 Nov.	1830.
59.	Antwort für den Angeklagten Wirth	3 Aug.	1833.
60.	Urtheil auf diese Antwort	3 Bg.	Bg.
61.	Antwort für den Angeklagten Scharpff	4 Bg.	Bg.
62.	Urtheil auf diese Antwort	4 Bg.	Bg.
63.	Ausgeschossene Zeugnisse für den Geschworenen Brunner	14 Bg.	Bg.
64-70.	Zeugen zur Aufklärung der Geschworenen	16 Bg.	Bg.
71.	Antwort für den Angeklagten Eisler	16 Bg.	Bg.
72.	Urtheil auf diese Antwort	16 Bg.	Bg.
73.	Verschwörungs-Ordonnanz	16 Bg.	Bg.
74-77.	Antwort für die Angeklagten	16 Bg.	Bg.
78.	Urtheil auf diese Antwort	16 Bg.	Bg.
79.	Sitzungsprotokoll	29 Juli	16
80.81.	Abschriften der Verfassungsakte[illegible] des Urtheil[illegible] mit Zustellung	17 Aug.	18
82.	Notifikation der Geschworenenliste an Baumann	18 Aug.	
83.	Urtheil wegen Zuziehung eines expirten Ersatz d. Geschworenen in diese Sache	19 Aug.	1833.
84.	Zeugniß des Geschworenen Kern	29 Juli	1833.
85.	Urtheil [illegible]	19 Aug.	Bg.
86.	Zeugniß und Zeugnißsprüche für den Geschworenen Guillot	27 Juli	Bg.
87.	Urtheil [illegible]	19 Aug.	Bg.
	Zeugnißsprüche für den Geschworenen Cayet	27 Juli	
89.	Urtheil [illegible]	19 Aug.	
90.	Urtheil welches die aus dem Geschworenen Colmar ausgeschossene Dispens aufhebt	19 Bg.	
91.	Ordonnanz wegen gesonderter Verhandlung der Baumannschen Sache mit Vorschub. an Baumann	13 Juli	1833.
92.	Ordonnanz des Assisen-Präsidenten welches die Baumannsche Sache mit den [illegible] ordnet	9 Aug.	1833.
93.	Liste der Angeklagten Baumann an den Assisen-Präsidenten	24 Juli	1833.
94.	Protokoll über den Urspruch u. die Ziehung der Geschworenen	19 Aug.	Bg.
95.	Zeugen-Listen u. Dispensations-, Vorladungs-Ordonnanzen u. Vorladungs-Akten	27 Juli - 17 Aug.	
96.	Urtheil wegen Abfassung schriftlicher Zeugenaussagen	21 Aug.	Bg.
97.	Zeugen und Aufklärung der Geschworenen	22 Aug.	Bg.
98.	Zuziehungs-Ordonnanz	22 Bg.	Bg.

Sitzungs-Protokoll . . . . . 19-22 Aug. 1834.

Auszug aus dem Protokoll der Kriegsrechts-Verhandlungen . . 22 Aug. 1834.

Zweibrücken den 26ten Xbr 1834.

Huber D. Gerichtsschr.

6

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ordonnanz.

Der königliche Landes-Chef und Präsident der königl. bayerischen Regierung gegenwärtig der Oberlandesgerichte, Ritter des Civilverdienstordens der bayerischen Krone;

Gestützt auf Gemäßheit des Art. 16 und 20 des Gesetzes vom 20 April 1810 und des Art. 79 und 80 des bayerischen Strafgesetzbuches vom 6 Juli nächsthin, sowie der Anwendung des k. k. österreichischen und königl. bayerischen Landes-Ordnungs-Patentes vom 15 Juli 1815 und des Art. 2 der Anwendung eines der gedachten Gesetze vom 22 August d. Js. auf den

Akten des II Quartals 1833 über den Pfarrhausier von Hilst, welche in der Kanzlei zweibrücken aufbewahrt werden sollen;

Kommt der k. Regierungsprokurator Ritter Feind von Breitenbach, um polizei zu präsidieren.

Nachdem, in Folge Delegation des königl. Generalprokurators gegenwärtige Ordonnanz nach Hilst den Art. 88 und 89 des Gesetzes vom

242

6 Julÿ 1810 öffentlich bekannt gemacht worden.

Ingelheim am Königl. Appellations gerichte des Rhein-
kreises zu Zweibrücken den 23 April 1833.

Der Kanzleÿinspector: von Koch

Für die Beglaubigung:

Der Kanzleÿ

Kanzleÿinspector Hauber.

15 Juny 1832.

77

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Verordnung.

Der Königliche Landrichter und Landgerichts-Assessor und Appellations-Gerichts-Rath und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone;

Verfügt und verordnet was folgt:

Appellations gerichte bei verschiedenen Kammern an einem jeden zehnten Monats Samstag zur Abtheilung des Urtheils, was recht sey in streitigen Sachen Wirth und Gastgeber, über die richtige Aufschreibung zum Umsatze

der Bank wegnehmen und den Theil eines der selben gebildeten Cylinders abhauen, eine an einem und zwanzigsten Juli eingehende Hauptverordnung in der Mark bekannt machen wird.

Der Einfluß der Artikel zwei hundert vier und fünfzig und zwei hundert fünf und fünfzig des Hypothekenbuchs auf die Verjährung der Forderungen, welche in Ansehung der Grundstücke, oder anderer Gegenstände, worauf Hypotheken haften, bestehen, wird durch die Artikel festgesetzt, daß die Verjährung solcher Forderungen, wenn sie einem Abwesenden, oder einem Minderjährigen zustehen, nicht eher anfängt, als bis der Abwesende zurückkommt, oder der Minderjährige majorenn wird.

Der Artikel zwei hundert sechzig und sieben des Hypothekenbuchs setzt fest, daß die Verjährung der Forderungen, welche in Ansehung der Grundstücke, oder anderer Gegenstände, worauf Hypotheken haften, bestehen, wenn sie einem Abwesenden, oder einem Minderjährigen zustehen, nicht eher anfängt, als bis der Abwesende zurückkommt, oder der Minderjährige majorenn wird.

Der Artikel zwei hundert sechzig und sieben des Hypothekenbuchs setzt fest, daß die Verjährung der Forderungen, welche in Ansehung der Grundstücke, oder anderer Gegenstände, worauf Hypotheken haften, bestehen, wenn sie einem Abwesenden, oder einem Minderjährigen zustehen, nicht eher anfängt, als bis der Abwesende zurückkommt, oder der Minderjährige majorenn wird.

Der Einfluß der Artikel zwei hundert vier und fünfzig und zwei hundert fünf und fünfzig des Hypothekenbuchs auf die Verjährung der Forderungen, welche in Ansehung der Grundstücke, oder anderer Gegenstände, worauf Hypotheken haften, bestehen, wird durch die Artikel festgesetzt, daß die Verjährung solcher Forderungen, wenn sie einem Abwesenden, oder einem Minderjährigen zustehen, nicht eher anfängt, als bis der Abwesende zurückkommt, oder der Minderjährige majorenn wird.

In Erwägung, daß diese Vorschriften in den neuen Provinzen des Königreichs, in welchen das Hypothekenbuch eingeführt worden ist, nicht anwendbar sind, und daß in den Provinzen, welche in Gemäßheit des neuen Urtheils des Königlichen Appellationsgerichts <u>Insel Neuenburg</u> <u>Lowitzberg</u>, als Provinzialrechte anzusehen sind, die Verjährung der Forderungen, welche in Ansehung der Grundstücke, oder anderer Gegenstände, worauf Hypotheken haften, bestehen, wenn sie einem Abwesenden, oder einem Minderjährigen zustehen, nicht eher anfängt, als bis der Abwesende zurückkommt, oder der Minderjährige majorenn wird.

In Erwägung, daß diese Vorschriften in den neuen Provinzen des Königreichs, in welchen das Hypothekenbuch eingeführt worden ist, nicht anwendbar sind, und daß in den Provinzen, welche in Gemäßheit des neuen Urtheils des Königlichen Appellationsgerichts Insel Neuenburg Lowitzberg, als Provinzialrechte anzusehen sind, die Verjährung der Forderungen, welche in Ansehung der Grundstücke, oder anderer Gegenstände, worauf Hypotheken haften, bestehen, wenn sie einem Abwesenden, oder einem Minderjährigen zustehen, nicht eher anfängt, als bis der Abwesende zurückkommt, oder der Minderjährige majorenn wird.

Assessor zu beauftragen haben,

Demnach die Königliche Appellations-Räthe Ludwig Kimpfel, Ludwig Friedrich Augustin Hertz, Franz Joseph Bayer und, in vorkommenden Falls meinen Appellations-Rath Joseph Hesserich, um vor bestimmten vorkommenden Assisen in Aachen beizuwohnen;

Verfügt, daß gegenwärtige Ordonnanz auf Vorlesen des Königlichen General-Prokurators vor Verlesung der Artikel erst und ersten, neun und dreißigsten des peinlichen Gesetzbuchs vom ersten Juli erst: zusammen und zehn öffentlich bekannt gemacht und angeschlagen werde;

Verfügt ferner, daß dem

Präsidenten der erstinstanzlichen Assisen, dem Königlichen General-Prokurator und den vier beziehungsweisen Appellationsgerichts-Räthen Abschrift hiervon alsbald behändigt werden solle.

Geschehen zu Trier in gewöhnlicher Sitzung des fünfzehnten Juni achtzehnhundert zwei und dreißig.

Unterzeichnet: von Hees.

Gegenwärtiges ist von allen denen, welche es angeht, als bekannt zu halten.

Trier, den fünfzehnten Juni achtzehnhundert zwei und dreißig.

Der Generalsekretär:

7 Juny 1832.

18

Im Namen

Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Königliche Appellationsgericht des Rheinkreises zu Zweybrücken, in seiner Anklagekammer, hat folgendes Urtheil erlassen.

Auf Ansuchen des Anklagers des Königlichen Fiscal-Fiskalamts, welches durch [illegible] vertreten,

" das Königliche Fiscal-Fiskalamt an dem
" Königlich Bayerischen Appellationsgerichte des
" Rheinkreises,
" zu Recht, daß Sie mit der auf dem
" Landtage Ihrer Pflicht am sechsten und zwanzigsten
" neunten Monats abgelegten Eidesformel die
" Verantwortlichkeit eines Verletzung und
" Nichtbeachtung aller Vorschriften gro[illegible]
" bung der Unzulässigkeit von dem Empfan-
" ge der Ernennung und den Eidschwur, und
" gen Annahme einer mit unvereinbaren

„ Einleitung zu entwerfen haben; sie passen
„ nur Artikel passt und artig und zu
„ folgenden im Analogieschluss wie Hausse
„ eine Komplott, schon gemacht ist, sie Ab-
„ kürzung, die Ordnung der Synonyme
„ einzusehen zu verändern, oder sie
„ Einzeln und einmassen einzuverleiben
„ sie gegen die Anzeigung gemacht zu ha-
„ ben, bestehe;

„ In Sinnesse, dass der Artikel einförmig
„ gleich der Analogieschlüsse bestimmt, die
„ alle Einzelnen, welche nebeneinander zu
„ öffentlichen Listen, oder zu öffentlichen
„ Versammlungen durch gehaltene Reden,
„ zu Druckschriften die Einzeln oder
„ einzelnen zusammentreten zu der unerlaubten
„ Komplotten zu zählen, als Gültige zu
„ diesen Handlungen bestraft werden sollen;

„ In Sinnesse, dass Orden & Ehren-
„ Zeichen in jedem Einzelnen, beibehalten

„ Das Recht zu Handeln und die bürgerliche Regierung

„ so wie der Rechtsraum und Handlungs-
„ des gemeinnützen allgemeinen Verzeichnis,
„ z. B. Post, vom künftigen dieses in den
„ Gesetzen:

„ Was ist zu thun?

„ Zur Hintanhaltung des abgenommenen Gemeinen
„ offenbar entstehenden;

„ In Sinnesse, dass unsere gelehrte
„ Komplottanten in den neue Einzelnheiten
„ spannende entweichen Weise bestehen,
„ nemlich neue Verbindungen gegen alle Ver-
„ fassungen mit der besten Absicht,
„ sie wieder durch königliche Appellationen
„ Ordnung geschaffen zu haben scheinen;

„ Einzelnen die Artikel genau zusammen
„ sieben und siebenzig, genau zusammen acht
„ und siebenzig, genau zusammen neunzig,
„ genau zusammen neun und siebenzig, genau
„ zusammen sieben und siebenzig, genau
„ zusammen acht und siebenzig und der,
„ genau die Artikel genau zusammen

„fünf und achtzig, neunzig hundert sechs
„und achtzig und neunzig hundert
„sieben und achtzig des Hauptgesetzes
„dann der preußische Staatsrath, zwanzig
„der Königliche Appellationsgerichte
„in allen Fällen, wo wenigstens neun gewöhnliche
„Mitglieder anwesend sind. Diese
„von mindestens drei zu drei Jahren
„gewählt werden, und durch ein Mitglied
„der Direktion der Stadt des Aufbewahrungs-
„ortes mindestens Einen Kommissarius
„ernennen kann,

„stellt auf diesen Gründen den Antrag,
„daß dem Königlichen Appellationsgerichts-
„Präsidium aufgetragen werde, die geeigneten
„Anordnungen gegen unbefugte Einsicht
„und Post, so wie gegen alle Mit-
„theilungen einzuleiten, zu welchem
„Behufe ein Mitglied der Direktion mit
„dem Chef des Aufbewahrungsortes zu
„benehmen, welches demnächst Einsicht
„und Post mittelst Verschließung beschaffe

„zu nehmen, und das Resultat Sr. Majestät
„anzeigen wird.

„Gemäß dem vierten Punkte der Instruktion vom 21. Januar
„hundert neunzig und achtzig

Aufbewahrungsort. - Präsidium.

Die Anfrage des von dem Königlichen Ober-Tribunale
Punktum zur Aufbewahrung hierher
übersandten versiegelten Päckets;

Die Einsicht der diesem Antrage beigefügten
Schriften;

Die anhängige Angelegenheit betreffend

Anwendung des Artikels 36 und achtzig,
sieben und achtzig, acht und achtzig, neun
und achtzig, neunzig und hundert
zwanzig des Einführungsgesetzes, so wie des
Artikels zwanzig zweimal fünf und zwanzig,
zwanzig zweimal sechs und zwanzig und zwanzig
zweimal sieben und zwanzig des Gesetzes,
betreffend die Kompetenz der Gerichtshöfe
zur Entscheidung, Kompetenz-Konflikte
Antrag zum Allergnädigsten Vortrage

staatsfeindliche Handlungen bezeichnet, welche nach den angeführten Stellen des Gesetzes strafbar sind; daß sowohl aus der Entwickelung der Gründe des Antrags, als aus den in diesem Antrag bezeichneten und ihm beigefügten veröffentlichten zwei Druckschriften und zwar aus dem Aufsatze der einen, betitelt: „Aufruf an Rheinbayern und Deutschland zum Schutze der bedrängten Presse" von Dr. Ernst Große, damalen wohnhaft in Pirmasenz, und aus jenem, betitelt: „Was ist zu thun?" in dem Zweibrücker allgemeinen Anzeiger, Nummer drei und dreißig, vom Dienstag den fünften März achtzehnhundert zwei und dreißig, unter Redaktion, Druck und Verlag von G. C. Kost, Buchdrucker in Zweibrücken, hinlängliche Anzeigen hervorgehen, welche vorstehenden Antrag genügsam unterstützen, und die beantragte Maßregel, wegen der darin enthaltenen

(b.)

Thatsachen nach Anleitung der angenommenen Stellen der peinlichen Gerichtsordnung zur Unterdrückung von Aufreizungen er- griffenen gesetzlich rechtfertigen;

In Erwägung, daß der Inhalt der zwei Aufsätze in den oben erwähnten Druckschriften, und, wie behauptet wird, der Inhalt der meisten Reden auf dem Hambacher Feste vom sieben und zwanzigsten vorigen Monats auf denselben staatsfeindlichen Zweck, welchen der Antrag des Königlichen General-Prokurators bezeichnet, hinzielt, und somit auf eine sträfliche Verbindung schließen läßt, welche in mehreren Kreisen beziehungsweise des königl. bayerischen Rheinkreises ihre Verzweigung zu haben scheint; daß nach die Untersuchung in der Art anzuordnen ist, daß dadurch Einheit und Zusammenhang in ihrer Leitung unter den

er

1

300

verlangenden Umstände angezeigt werden.

Aus diesen Gründen

wird erkannt: Der königliche Appellationsgerichtshof, Senat Strafsachen, hat die Berufung gegen das Urtheil der 1. Strafkammer des Landgerichts Hof vom 15. Dezember 1879, durch welches der Angeklagte: Karl Christoph Friedrich Adam Ludwig Meyer, Bäckermeister in Hof, des Vergehens der Körperverletzung im Rückfalle für schuldig erklärt und mit einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen belegt wurde, auf Kosten des Angeklagten zu verwerfen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Der Angeklagte hat gegen das Urtheil der 1. Strafkammer des Landgerichts Hof vom 15. Dezember 1879, durch welches er des Vergehens der Körperverletzung im Rückfalle für schuldig erklärt und mit einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen belegt wurde, rechtzeitig die Berufung eingelegt, und nachdem dieselbe in gesetzlicher Weise begründet worden ist, auf Verwerfung derselben angetragen.

Die Berufung ist als eine gesetzlich zulässige und in der gesetzlichen Form eingelegte zu erachten.

Sie ist aber auch als unbegründet zu verwerfen.

Die Strafkammer hat nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung, in welcher der Angeklagte sich dahin vertheidigt hat, daß er sich nur gegen einen Angriff des Verletzten vertheidigt habe, als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte den Verletzten Johann Georg Friedrich Hofmann, Schuhmachermeister in Hof, auf dem Heimwege von der Wirthschaft zum Bären in der Nacht vom 15. auf den 16. Juni d. J. in der Nähe des Hauses Nr. 1 in der Schützenstraße dahier, ohne daß dieser ihn vorher angegriffen hatte, mit der Faust mehrere Schläge ins Gesicht versetzt und ihm dadurch eine Verletzung der Nase zugefügt habe, welche eine Heilung von mehr als 14 Tagen zur Folge hatte.

Diese Thatsache ist durch die Aussagen der Zeugen Hofmann, Bäckermeister Meyer, Bäckermeister Pingel, Schumann,

Spaidenberg, Rößler, Pfandl, königlicher
General-Landesadvocat, und Lehenr, Ober-
Landesgerichts-Assessor.

Urkundsperson: Lüsing, J. A. Secretär,
Ringel, Ausmann, Spaidenberg, Lehenr.

Für die Richtigkeit der Abschrift.

[illegible]

[illegible]

Dr Wirth

9

Heute den dritten Juli achtzehnhundert
vier und neunzig um 10 Uhr des Vor-
mittags in dem Justizgebäude zu Neumünster
vor dem Protokollführer Emil Colla
zu Neumünster, sind unter dem heutigen
Datum der Königl. Preuß. Amtsrichter
Herr Dr. Lehmann - Neumünster -
und der Herr Referendar Dr. Wirth, zuletzt in
Hamburg wohnhaft, wohnhaft bei
und Angeklagten in Gegenwart des stell-
vertretenden Untersuchungsführers
H. Staatsanwalt erschienen, und sagt:

I. Frage: Wie ist Ihr Name, wie alt sind Sie,
welcher Religion, wo geboren, wo
wohnhaft?
Ich heiße: Johann Georg August Wirth, bin
dreißig Jahre alt, evangelisch getauft und
Hamburger, - zuletzt und zuletzt in
Hamburg wohnhaft.

II Frage: Ob Ihnen der Inhalt seiner Anfor-
derung bekannt sei?
Ja, sie ist mir durch Herrn meinen jetzigen
Verteidiger bekannt.

III Frage. Ob Sie bei den Thatsachen, welche
Sie in seiner ersten Anfrage
angegeben?
Ja.

IV Frage; Ob Sie sich schon einem Verhöre
der Anklagepunkte unterzogen haben?
Nein, ich wünsche aber, daß mir gestattet
werde, sogleich einen meiner Vertheidiger

303

für nöthig, und ist gesonnen hierzu den
hiesigen Gemeinderath Ludwig Schneider
vorzuschlagen.

Man hat hiernach beschlossen Ludwig Schneider
als Beisitzer bei Dr Wirth einzuführen.

Man hat hiernach den Ausschuss dahin
einstimmig, dass, wenn es gelänge eine
Mehrheitsklage gegen das für ungiltig erklärte
Wahlergebniss zustande zu bringen,
es sogleich eine Liste von Namen, welche
folgendes seinem Zweck sind, dann
welches es seine Beschlussfassung
auf den bekannten Grundsatz anzuhören
müssen wird, und wenn Absicht es
jedoch Namen nicht mehr gültig sein
würde.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll
aufgelegt und von Vorlesung und Be-
stätigung von dem Ausschusse, dem
beigetretenen Richter & Gemeinderathsmitglieder
unterzeichnet

Wirth

Pella

H. Waldmann

Dr Siebenpfeiffer

10

Heute den dritten Juli achtzehnhundert
vier und dreißig um 2 1/2 Uhr Nach-
mittags in dem Justizhause zu Landau
hat der k. Kapitalzeugkommissär Emil Cotta
von Landau, ernannt unter dem heutigen
Datum der k. Regierungs-Kanzleidirektion
und der Pfalz zu gedachtem Geschäfte
Vorladungen Behufs, den angeklagten
angeklagten Dr Siebenpfeiffer gebürtig
aus der Grundstadt, wohnhaft, vorherhin dessen
Haus-Verhalten in Kaiserslautern bekannt
vernehmenden Gerichtsschreiber
Heinrich Valdenaire, wahrheit wie folgt.

I Frage: Wie er heiße, wie alt er sey
welches Standes, wo geboren, wo
wohnhaft?
Ad primum: Philipp Jacob Siebenpfeiffer, zwey
und vierzig Jahre alt, geboren und Bürger
in Edenkoben, zuletzt wohnhaft und
der Grundstadt, Obrigkeitsbezirk.

II Frage: Ob ihm die Vorladung seiner Ver-
haftung bekannt sey?
Ja wohl.

III Frage: Ob er bei den Vorlesungen gegen-
wärtig war, die er in seinem hiesigen Verhöre
abgegeben?
Ja.

IV Frage: Ob er sich etwas einer Berichtigung oder
Vervollständigung zu erinnern habe?
Ja, in den Stellen des Verhörs

305

Golser zu Innsbruck.

Man hat seinem Vater Advokaten Golser
als Rechtsfreund der P. Liebaspfeiffer
bezeichnet.

Man hat hierauf den Angeklagten dermalen
Nichts weiters zu erinnern als Nullitäts-
klage gegen das ihm significirte Ver-
urtheilungserkenntniß anmelden zu können,
wo dann die allfällige Fortsetzung dieses
und seines gestrigen folgenden Tages
mit der bestandenen Geschworenenliste
vorgenommen werden, indem der zum Obmann
ernannte Beisitz damit nicht mehr gütlich
pflegen würde.

Hierüber wurde vorgenommenes Protokoll
verfaßt und nach Vorlesung bestätigt
von dem Angeklagten, den Geschwo-
renen & Gerichtsbeisitzern unterzeichnet.

Golser

Waldmann

Johann Hochdoerfer. III

Heute den dritten Juli achtzehn Hundert
Vier und Dreißig um 3/4 11 Uhr des Vor-
mittags, in dem Gerichtszimmer zu Trendau,
vor dem k. Landgerichts Emil Colla
zu Trendau, hiezu durch den beeidigten
Prof. den k. Bezirksgerichts-Conceptsadjunct
und den Diurnisten gesetzlich beigezogenen
Protokollführer Delegat, den wohlgebor-
nen Johann Hochdoerfer gebürtig
in Hamburg wohnhaft, protestantischer
und derselbe in Anbetracht des selb-
ständigen Katechumenats Johann
Heinrich Valberaine, nachher wie folgt.

I. Frage. Wie er heiße, wo alt er sey,
welcher Religion, wo geboren, wo
wohnhaft?
Ich heiße: Johann Heinrich Hochdoerfer, bin zwey
und dreißig Jahre alt, protestantischer
Religion in Hamburg, Canton Winterthur
gebürtig daselbst wohnhaft.

II Frage: Ob ihm die Klagsache seinem Ver-
brechen bekannt sage?
Ja, aus dem Anklagepunkte.
III Frage: Ob er bei der Erklärung beharre,
die er in seinem letzten Verhöre zu
Protokoll gegeben?
Ja.
IV Frage. Ob er sich etwa einer Nothzucht oder
Nothzüchtigung schuldig habe?
Ja, in der Person des Abgestraften

Cullmann Vorfragen zur Zeugenbänken.

Man hat beschuldigten Advokaten Cullmann
wollen als Vertheidiger der Angeklagten
Rechtsanwalt zurückweisen.

Man hat hierauf den Angeklagten bemerkt,
daß es, wenn er glaube eine Vertheidigung gegen die ihm zur Last gelegten Verbrechen führen zu können, es seine Befugniß sei, Erklärung hierüber sofort seinem nächst folgenden Zeugen auf den Vertheidigungsstuhl anweisen zu können, damit aber auch die Verhandlung nicht aufgehalten werde.

Hierüber wurde ein zweistündiger Rathschlag gepflogen und nach Wiedereröffnung der Verhandlung erklärten die Angeklagten, daß sie den Vertheidiger Cullmann zurückweisen.

Hofstätter

Cullmann

Christian Scharpff.

12

Heute den dritten Juli achtzehnhundert
Drei und Dreißig um 11 Uhr des Vor-
mittags, in dem Sitzungszimmer des Criminal-
Gerichts Herr K. Criminalrichter Emil Cotta
als Vorsitzender, ziehe unter dem heutigen
Datum Herr Criminalgerichts-Sekretär
Wilhelm Heinrich Delegirter, den vorgeladenen
eingebrachten Christian Scharpff gebürtig
in Hamburg wohnhaft gewesen daselbst
und Handlung in Leipzig des selbst
angetroffenen Untersuchungsgefangenen
Heinrich Valentin verhört in Folge:

I Frage: Wie heißen, wie alt er sey, wo
welches Standes, wo geboren, wo
wohnhaft?
Ich heiße: Christian Scharpff, bin siebend und
Dreißig Jahre alt, Candidat der
Philologie, gebürtig und wohnhaft zu
Hamburg.

II Frage: Ob ihm die Formula seines Ver-
haltens bekannt sey?
Ja, mir sein Auftrag.

III Frage: Ob er den Verletzungen, die er in seinem
früheren Verhören abgegeben habe, etwas
beizufügen habe?
Nein, ich beharre dabey.

IV Frage: Ob er sich schon einen Aufgaben oder Ver-
theidiger gewählt habe?
Nein, ich wünsche einen, denselben zu

309

Die Leute das Pakonawlein von Rauschwitz, Paulan die Friedrichsmühlen klein, einen guten Frühstück von mir zu erhalten.

Es wurde sofort befohlen Pakonawlein als Hauptzeugen des Angeklagten Scharff vernommen.

Nun hat sich auf den Angeklagten Hauptzeugen, Pakonawlein, zu gelenkt und Rücksicht Klage gegen die Angeklagten Scharff Hermann Angeklagten vorzubringen, zu seiner Rechtfertigung seinen Leumund zu zeugen und den betreffenden Gerichtsbeamten zu machen, indem er mit Abend Klasse Frist damit nicht mehr zurückzog sein würde.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfasst, und Abordnung Vorgetragen und dem Angeklagten dem Delegirten Rechtsanwalt dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

Ch. Scharff

Lotta

A. Hahnemann

Hufschmied Rost.

13

Heute den dritten Juli achtzehnhundert
Vier und Dreißig um ¼12 Uhr vor Mit-
tags in dem Gerichtszimmer des Landge-
richts der D. Depotbeamten Emil Cotta
des Landrichters, dessen Stelle dem Land-
richt Herr D. Depotbeamten-Gerichtsdiener
mit der Befugniß gerichtlich zu protokolliren
Actuarius, der vorstehend,
genannten Hufschmied Rost gültig
in Pflichten genommen, worauf derselbe
und Jemand in Beisein des stell-
vertretenden Gerichtsschreibers des
Heinrich Valdenaire verfügt wie folgt:

I Frage: Wie er heiße, wie alt er sey, wo
er wohnhaft? wo geboren, und wo
wohnhaft?

Ist Antw: Jacob Heinrich Rost, ein Hufschmied
wohnhaft, Hufschmied, geboren zu
Neumarkt, wohnhaft im Herzogthum

II Frage: Ob sich die Thatsache seiner Vor-
ladung bekannt sey?

Er sagt

III Frage: Ob er bei der folgenden Befragung
er in seinem früheren Verfahren abzuweichen?

Er hätte gerne Manches hinzuzufügen
gehabt mir jedoch Zeitmangel bei der
öffentlichen Verhandlung war, indem
meine vielen mündlichen Erklärungen
für gegenwärtige Person viel zu
weitläufig waren.

IV Frage: Ob er sonst selbst einen Aufschub oder

34

Rantforderungen gerichtlich suche.

Es habe den Beklagten den hiesigen Advokat Friedrich Mahla ersehen.

Man hat hierauf besagten Advokaten Mahla als Rantforderer der Klage klagbaren Rost bezeichnet.

Man hat hierauf den Klagbarkeitbewahrheitigt, daß man es zulasse eine Rabbinatsklage gegen das ihn significirte Verweisungsurtheil anstellen zu können, es seine diesfallsige Erklärung binnen der gesetzlich bestimmten Frist vorlegen und sonsten Sache mit die beste Gerichtsbarkeit zu machen habe, und ablehnt diesfalls weiter damit aber nicht mehr gehört werden.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung verfertiget.

Volta. Rost.

H. Waldmann

Candidat Eisler

14

Heute den dreißigsten Juli achtzehnhundert
neunzig und dreißig um 12 Uhr Mittags
ist der k. k. Bezirksrichter Emil Colla
zu Leutschau, hinzugezogen dem beeideten
Amts Diurnisten Franz Kaufmann
und der hierzu gerichtlich beeideten
Protokollführerin Adelgunde, den vernehmbar,
einzuvernehmenden Candidaten Eisler, welcher
in Zipser Deutsch befragt, vorgelesen und
laut vorgelesen im Beisein des selbst
practicirenden Advocaten Heinrich Waldmann
Nachstehendes protokollirt wird:

I Frage: Wie ist Ihr Name, wie alt sind Sie,
welcher Religion, wo geboren, wo
wohnhaft?
Ich heiße: Georg Eisler, bin neunzig
Jahre alt, Candidat der Theologie, gebürtig
und wohnhaft zu Hernsdorf.

II Frage: Ob Ihnen die Ursache Ihrer Vor-
führung bekannt sei?
Sie ist mir bekannt.

III Frage: Ob sie bei der Localisirung gegen-
wärtig waren, und ob Sie in Ihrer Vertheidigung
etwas anzuführen haben?
Ich bin.

IV Frage: Ob sie sich bereits einer Aufforderung
oder Verständigung zu fügen hatten?
Ich habe den Advocaten Tillmann den
Acten zu Hernsdorf.

Man hat befugten Advokaten Tellmann
jetzt als Beistand des Angeklagten
Eisler bezeichnet.

Darauf wurde der Angeklagte vernommen
klagt, Rest, wenn er erlaubt, eine Mitteilung
Klage gegen den ihm zugestellten
Beschluß zu Protokoll erklären zu
können, er gebe die Erklärung
dahin ab, daß er gänzlich Schuldig
sei zu sein. Angeklagte erklärten
Gerichtsbeschluß annehmen zu wollen, indem
er auf Advokat Tellmann Einspruch
nicht mehr zulässig sei zu sein wünsche.

Darauf wurde zu nachstehendes Protokoll
aufgenommen und nach Vorlesung und
Genehmigung von den Angeklagten, den
Beisitzern Richter und dem Gerichtsschreiber
unterzeichnet.

Georg Eisler

Tellmann

A. Hartmann

Kaufmann Baumann

15

Heute den dritten Juli achtzehn hundert
drey und dreißig um ½ 12 Uhr des Vor-
mittags in dem Justizhause zu Frankfurt
hat der Ld Regierungsrath Emil Cotta
zu Frankfurt, ernannt unter dem heutigen
durch das k. Hessen Hanauische Landesdirektorium
mit den Rechten gehörig versehenen
Ernennung Dekretum, den verhaftet-
eingebrachten Kaufmann Baumann, gebürtig
in Kirnsanz wohnhaft, vorstehend Inquisi-
und Denselben in Anhang des stell-
vertretenden Untersuchungsrichters Schreibers
Heinrich Valentin vernehmen wie folgt:

I Frage: Wie er heiße, wie alt er sey,
welcher Religion, wo gebohren, wo
wohnhaft?

Ist Antw: Melchior Philipp Carl Baumann, nahm
und dreißig Jahre alt, und nicht sieben
zwanzig wie in der Anklageakte steht, gebürtig
zu Kälsheim am Main im Großherzogthum
Baden, katholischer Religion, ein
Kaufmann, wohnhaft in Kirnsanz.

II Frage: Ob ihm die Anklage seiner Ver-
urtheilung bekannt sey?

Ant. Ja.

III Frage: Ob er bei der stattgefundenen Verhaf-
tung in seinem Hause Papiere abgegeben?

Im Allgemeinen ja; doch habe ich einige
zu berichtigen. Ich wurde namlich gefragt
ob ich nicht täglich mit Fastnachtsblättern
in Conditorhaus eine Klingschrift übergeben
habe, worauf ich mich damals
nicht recht genau erinnerte. Später
fiel mir ein, daß gelegentlich einer

395

Reise in Immediatangelegenheiten, die ich
zu Land Abrath Amtlichen Interesse zu
Lage und Konzessionen in Darmstadt
machte, ich empfehle Abschriften, die
mir, ich weiß selbst nicht warum, nur
kurz zuvor zugekommen waren, und
die ich selbst auch nicht gelesen hatte,
als Unterhaltung während der Reise
zu mir steckte und auf dem Rückwege
da sie mir beschwerlich zu werden,
indem ich zu Lage war, zu Reisebuch
nach Frankfurt gesandt. Es war Grund
abgeschickt mit der Frage zu beseitigen
hatte, dem ich es gab, ein
schon lästig zu werden.

IV Tages. Ob er sich schon einen Kalender oder
Verfassungen zu verschaffen habe.

Ich wünsche sehr in der Person des Archivrath
Collmann die Zusage von Großherzogthum
zu erhalten, welches mir auf seinen
Vorschlag bereits zugesagt sei, obzleich
er auch für den Großherzog Hofdienste
verrichten würde.

Wegen sei für auf beiden Archivrath Collmann,
zum Rechtfertigen des Großherzog Baumann
begünstigt.

Nun sei für auf den Großherzog Baumann günstig
sich wenn er glaube eine Militär-Klage
gegen den ihm für inländische Verwendung
Antheil anstellen zu können, so seine
beabsichtigte Erklärung binnen der nächste
folgenden Tage binnen Frist auf den
betreffenden Gesuch-Klagen einreichen
würde, damit über zu machen nicht
weiter gültig wäre.

Hierüber wurde gegenwärtiges
Protokoll errichtet und nach Vorlesung

und Bestätigung von dem Großherzogthum
dem Delegirten Archivisten und dem Gesuch-
steller unterzeichnet.

M. P. C. Baumann

Pertz

H. Wagener

16

Landau, den 3ten July 1833.

F. COTTA
K. B. Untersuchungsrichter.

an

Sr Hochwohlgebohren dem Herrn Praesidenten am
Königl. Bezirks-Gericht

dahier

Euer Hochwohlgebohren verehrlicher Delegation vom ge-
stern Folge, hat der gehors. Unterzeichnete die Verhöre
mit den eingebrachten politischen Verbrechern Ange-
ten abgehalten, u. beehrt sich die darüber aufgenom-
menen Protocolle denselben vorzulegen
Er war, und ist noch der Ansicht, daß durch die Delegat-
ion auf ihn alle die Functionen u. Befugnisse eines Assisen-
Präsidenten, so wie art. 293. ꝛc. des C. d'instr. cr. fest-
stellen, übergegangen seyen, u. dürfte darum auch kei-
nen Anstand nehmen, den Angeklagten Wirth u. Scharpf
in ihrem Begehren, gute Freunde zu Vertheidigern

S

zu haben, was als 195. l. c. zu entscheiden.
Indem wir die Zeit für überflüssig. Discussionen zu kurz, und sollte der Herr Assistan Präsident den Entschluß zu Nutze, daß uns beiden bauenden Engen. Klagten, wir den übrigen, kaufmännig. Vertheidigen werden müssten, so kann dieß immer noch geschehen, ist dann die Sache gestellt.

Mit aller ausgezeichneter Hochachtung beharre

Euer Hochwohlgeboren

gehorsamer Diener
Ludw. Egid. Hirsch

Voll.

Landau den 3ten July 1833.

177

Seine Hochwohlgeboren Herrn Appellationsgerichts

Präsident

Bruidenbach

Wohlgeboren für das Rh. Pfalzbai,

zu

Zweybrücken.

Seine Hochwohlgeboren benachrichtigt den 1ten dieß den 3ten July gehaltenen Sitzung Ihre Ansichten über die Ihnen Ihrer Collegialen Ehrgeizwaisser Cotta, die wegen gehäuften Arbeiten angehalten gestanden seie zu nehmen Personen nach Maßgabe des Artikels 293 C. C. genommen worden, und es bedarf nicht, die desfallsigen Protokolle Ihnen anher Ehrerbietigst beizulegen, daß die seine und in Haushalt daselbst Verstorbene Wittwe Demoiselle gesetzt sind, und daß die Eröffnung ganz die Ansichten der Collegialen Richter, so wie die seinen Ehrgeizen nicht übereinstimmend sind, offenbarte.

Mit ausgezeichneter Hochachtung beharret

Der Präsident des Ehrgeizgerichts

Hyand.

319

No 1885 Gratis für [illegible] in Criminal-Sachen zu Frankenthal den 5ten Juli 1833. 18 [illegible]

[illegible] eines Anklage-Urtheils, Anklageakts et Beschlusses des K. Appellationsgerichts nebst Ordonnanz.

Im Jahre achtzehnhundert drei und dreißig den fünften Juli, auf Ansuchen des Königl. Herrn Staatsprokurators beim K. Bezirksgerichte zu Frankenthal, habe ich unterschriebener Bartholomäus Herzog, zu Frankenthal wohnhaft, für Bartholomäus Dung, Audienzgerichtsbote beim K. Bezirksgerichte zu Frankenthal, daselbst wohnhaft, funktionirend, dem Johann Philipp [illegible], Taglöhner bisher zu Oberrheinthal wohnhaft, dermalen im Arresthause zu Frankenthal, redend mit ihm selbst, folgende Aktenstücke als: 1) das Anklageurtheil des K. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 26ten May 1833, 2) den Anklageakt gefertigt von dem Königl. Herrn General-Staatsprokurator bey selbem Gerichte vom fünfzehnten Juny 1833. 3) das Urtheil des Königl. Appellationsgerichts vom 29ten May 1833 wegen Verlegung der Assisen von Zweibrücken nach Landau und 4) die Präsidial-Ordonnanz vom fünfzehnten Juny 1833 wegen Ernennung des Assisenpräsidenten vor diese Assisen, urschriftlich und abschriftlich bekannt gemacht: und damit er hievon Kenntniß erhalte, habe ich ihm, redend wie oben, Abschrift [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Ober - - 11
Ahly - - 14
Ahly. Buchly. 33 - 20
Bz - - 1

33 - 49

Pag. 10 fl 44 kr

Bezirksamt Landau
Anstatt Kal. Assessor Jul 1856 b/c
Gaab Schmidt

Becker.

19

Heute den siebenten Juli nachgehenden Tag und Dreissig, um 10 Uhr Vormittags, in Amtshause zu Landau sind der k. Untersuchungsrichter Emil Cotta zu Landau, statt Gerichtsschreiber von dem Bezirksgerichte Landau, nach den hierzu gesetzlich geschehenden Vorladungen, unterm 3 d. M. ordentlicher Delegation und wegen gesetzlichen Verhinderung des Landcommissärs Johann Adolph Becker von Landau, welchem Termin um 1 Uhr dieses gesetzlich eingehalten worden, im Beisein des stellvertretenden Untersuchungsrichtsschreibers Heinrich Habermann von Landau, vernommen, wie folgt:

I Frage: Wie ersucht, wie alt er sey, wo geboren, wo wohnhaft?

Ad Justa: Johann Philipp Becker, ein Bürger und Gemeinderath, geboren zu Frankenthal, katholisch, wohnhaft zu Frankenthal, Bezirksamts Landau.

II Frage: Ob ihm die Ursache seiner Vorladung bekannt sey?

Ja, und den Anklagepunkt.

III Frage: Ob er bei der stattgefundenen Verhandlung, die er in seinem Hause vorgenommen, gegenwärtig gewesen?

Ja.

IV Frage: Ob er sich selbst einen Rathgeber oder

Vertheidiger gewählt habe?
Ja den Advokaten Galter zu Zweibrücken.
Derselbe ist zwar auch von Dr. Siebenpfeiffer
als Vertheidiger gewählt, was indessen
nach von mir genommener dießfälliger
Rücksprache nicht im Wege steht.
Man hat hierauf besagten Advokaten
Galter als Vertheidiger des Angeklagten
Becker bezeichnet.
Man hat sodann dem Angeklagten eröffnet,
daß wenn er glaube eine Nullitäts-
klage gegen das ihm signifizirte
Verweisungsurtheil anstellen zu können,
er seine deßfallsige Erklärung auf
der betreffenden Gerichtskanzlei binnen
drei freien zunächst folgenden Tagen
zu machen habe, nachher aber damit
nicht mehr zulässig sein würde.
Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll
errichtet und nach Vorlesung und Be-
stätigung von dem Angeklagten, dem
delegirten Richter und dem Gerichtsschrei-
ber unterzeichnet.

Zeller   Becker

H. Waldmann

[20]

Landau am 3ten Juli 1833.

Des Mangels Häuser um Fünf Viertel mehr als Alt.

Nach Auftrag des Herrn des Königlichen Appellationsgerichts Friedrich Breiterbach in Zweibrücken als Präsident des Assisenhofs für den zweiten Quartal und den außerordentlichen, im fünfzigen Jahr festgesetzten, unter dem 1 Juli dieses Jahrs unter dem heutigen im Hof mehr als Alt übereinstehen Befehlens, mir wohlan hingegangen, und bekannten d. Assisenpräsidenten das gesetzlich vorgenommende Alter persönlich mehr vorgenommen worden, wohlgen auf den Bestimmungen des Artikels 293 des peinlichen Procedurgesetzbuches den unter dem Beschuldigten wegen gewaltsamen Verbrechen Zuchtpolizeistrafen gegenüber, abgefaßten wurden soll, und in Gemäßheit des Artikels 91 des Code vom 6ten Juli 1810

Zugegen das d. Präsident des Königl. peinlichen Gerichts den König. Regierungsrath Emil Catta, um nach den Bestimmungen des Art 293 und folgenden des peinlichen Procedurcodex die Session mit besagten Beisitzern vorzunehmen.

Also geschehen zu Landau, wie oben

Der Präsident des d. Regierungsgerichts

Z. Breiterbach.

Z. Häuser

Z. Catta

Z. Hoffmann.

Z. Häuser um Fünf Viertel mehr als Alt.

Gesetz von 20 Mann gebildet

327

London den 29: Juli 1777.

Der Herr Hofrath

Der Herr Overdirector Freyh: Reich
Breitenbach Excellenz und der übrige
Herren Gesellschafter.

Hoch- und Wohlgebohrne
Hochgebietende Herren Hochzuverehrende Herren
Gönner und Freunde

Ich habe die Ehre Ihnen Nachricht zu ertheilen, daß mein Gesuch um
Naturalisation ausgefallen ist, und daß ich nunmehro
unter Ihren Schutz stehe. Ich ersuche Sie
hoch zu verehren, meine Gesinnungen zu erkennen
und zu glauben, daß ich mich bestreben werde,
Ihre Gunst zu verdienen, und Ihnen
zu beweisen, daß ich ganz bin
Ihr gehorsamster und verbundenster Diener,
Ich habe die Ehre mich zu nennen
Ihr

326

ad 21

Hochwohlgeborener,

Hochzuverehrender Herr Professor!

Ich beehre mich, Ihr Hochwohlgeboren, auf Anordnung des Herrn Regierungsrath Prof. Schmitt über dessen Gesundheitsumstände Folgendes gehorsamst vorzustellen:

Herr Schmitt leidet, wie bekannt, an schwerer Brustgeschwulstkrankheit. Nach der Diagnose eines Mineralbades kannte Hr. Schmitt jüngsthin eine Verschlimmerung in seinem Leiden erlangen, und so kam er gestern in höchstem Grade der Besorgniß hier an. Daß sich eine wesentliche Verschlimmerung ereignete, mußte mich sehr erkennen, denn Herr Schmitt früher nicht bekannt war. Infolge seiner ganzen Körperconstitution leidet derselbe an Schlaflosigkeit, und seine eigenthümliche Lebensstellung, die Sorge, der sie ihn aussetzen, gewinnen selbst Einfluß darauf.

Meinen

327

Ihrer Hochwohlgeboren
ergebenster Diener
Dr. Schmidt
Assistenzarzt

Ihrer Hochwohlgeboren
dem Herrn Professor
Dr. Heschl
Primararzt
Wien

Antrag an den Assisenhof.

von
Ludwig Schneider Kaufmann in Landau.
als Vertheidiger des Angeklagten
Johann Georg August Wirths.

Nach Vorschrift des Gesetzbuches über den Criminalprocess müssen alle Verhandlungen der Assisen öffentlich gepflogen werden. — Da Wesen dieser Oeffentlichkeit besteht darin, dass dem Angeklagten die Gelegenheit gegeben, oder wenigstens nicht das Mittel versperrt wird, sich vor der gesammten Gesellschaft, das Staates d. i. der ganzen Nation, zu rechtfertigen, denn die Anklage geschieht öffentlich vor der ganzen Nation, es muss also auch die Vertheidigung öffentlich vor der ganzen Nation erfolgen können. Nach der juridischen Fiction das Gesetzbuch, ist es vielmehr die ganze bürgerliche Gesellschaft selbst, welche anklagt, man sehe Art. 312. des Gesetzbuches über den Criminalprocess.

Es darf daher dem Angeklagten nicht verwehrt werden, seine Rechtfertigung, zur Kenntniss der ganzen bürgerlichen Gesellschaft zu bringen, also dieselbe mittelst den darauf bezug habenden Gerichtsverhandlungen, ganz in der Art und Weise wie diese öffentlich vorgehen, drucken zu lassen. —

Sobald man den Angeklagten daran hindern oder den Druck seiner Rechtfertigung, und der gesammten öffentlichen Verhandlungen der Cour der Assisen, oder wer sie sonst sie, unterwerfen will, ist die Fiction der Oeffentlichkeit zerstört.

Johann Georg August Wirths ~~und Christian Schauffler sind~~

320

b) durch spätere particular Constitutionen einzelner Provinzen, wegen mangelnder Zustimmung der Stände hierauf rechtlich nicht geändert werden könnte.

In Erwägung, daß selbst nach der bayerischen Verfassungs-Urkunde, wenn solche per interpretationem Anwendung finden könnte, die Censur in gegebenem Falle gleichwohl gesetzmäßig wäre, weil

1) dieselbe nach dieser Verfassung nur auf periodische Schriften und auf diese nur mit Ausnahme der innern Staatsangelegenheiten ausgeübt werden darf. –

2) der Fall dieser ihrer Anwendbarkeit aber hier nicht gegeben sein kann, weil

a) die Publication der öffentlichen Verhandlungen keine periodische Blatt oder Journal, sondern nur ein einziges vollständiges, und in sich abgeschlossenes Ganze oder Geschichtswerk ist, und

b) der Gegenstand dieser Schrift noch überdieß nur eine innere Staats-Angelegenheit d. i. einen Act der Regierung gegen inländische Staatsbürger aufgenommen Frage betrifft.

In Erwägung, daß der Angeklagte Werth — Schauffhorgen das Eigenthümlichkeit dieser Veröffentlichung, eine ganz besondere Interessensache, das Publicum Veröffentlichung mit allen die Veranlassung gebenden öffentlichen Verhandlungen in vollständiger und treuer Druckschrift erfahren, damit nicht durch Entstellung oder Entstellung derselben über sie Wirren und Strafen, unter dem Volke irrige Ansichten verbreitet oder andere Täuschungen veranlaßt werden.

In Erwägung, daß seit 18 Monaten die Presse in ganz Deutschland unterdrückt, der unabhängigen Meinung keine Publicität, mehr verstattet, und derselben nur verdächtige Zeugen fälschlich fortwährend unterschoben wird, in Betracht, daß sogar der erste Präsident der K. Appellationsgerichts der Hauptstadt selbst während der Untersuchung und nach langer vor der Entscheidung der Anklagekammer über das Strafbare der angeschuldigten öffentlichen Gerichtssitzung nur Vorarbeit abgewartet, wonach dasselbe allein rechtlich gerade hätte anstellen gesollt hat, um bei Rücksichtigung dieser Umstände, das Interesse des Angeklagten, einen ganz vollständigen und getreuen Abdruck der öffentlichen Gerichtsverhandlungen nachdrücklich fordert.

In Erwägung, daß dieser Zweck bei Anwendung der Censur schon an sich nicht zu erreichen ist, wenn gleich aber dann vollständig würden kann, wenn nur bei der Sache unmittelbar betheiligte moralische Personen, oder mit anderen Worten die Regierung, als verfolgende Gegenpartei die Censur ausübt.

In Erwägung, daß der quiescirte Appellations-Rath Hoffmann als Redacteur, der zum Druck herausgegebenen Verhandlungen die Treue übernommene Bürgschaft der Vollständigkeit und Treue wieder zurückgenommen, und die Redaction niedergelegt hat, weil er der Absichten der Authentität unter Censur nicht erfüllen zu können glaubte.

In Erwägung, daß der Censor-Rath erklärt hat, die Verhandlungen nunmehr nur in beschränkter Art, d. i. nur insoweit, als solche unter den obwaltenden Umständen, nämlich der Censur möglich bekannt machen zu können.

In Erwägung also, daß durch die, von der K. B. Regierung willkürlich angeordnete Censur, der zum Druck herauszugebenden öffentlichen Verhandlungen der vorliegenden Frage, daß Princip der Oeffentlichkeit der Gerichts verfassung tödtlich verletzt, zu rechtswidriger Eingriff in die Justizgewalt verübt und dadurch die Unabhängigkeit der Gerichts selbst angetastet, zugleich aber dem Angeklagten das Recht der vollständigen und treuen Rechtfertigung vor der ganzen bürgerlichen Gesellschaft entzogen wird.

332

In Erwägung, daß durch die willkürliche Aufrechthaltung der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens die Institutionen der Kreisselbst angegriffen werden, und daß sie nicht minder gefährlich, als offenbare Angriffe auf das Ansehen der Oeffentlichkeit, den Ruin der gesammten Gerichtsverfassung allmählig herbeiführen könnte.

In Erwägung, daß die Thatsache der Einsendung der Lauser über die fraglichen Verhandlungen von öffentlichen Blättern gemeldet wird, die von der Regierung controlirt werden, in Betracht, daß diese Thatsache auf diesem öffentlichen Anzeiger des Oberrheinkreises Ritter zu seiner Abonnenten bestätigt wird, und überhaupt auf der öffentlichen Notorietät beruht.

In Erwägung, daß das Gericht zur Aufrechthaltung seiner Unabhängigkeit und zum Schutze der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, wider ungesetzliche Eingriffe der Administrativgewalt von Amtswegen verpflichtet ist, in Betracht, daß zur der Fall anfangs dahin, amtlichen Einschreitung, eine Anzeige in öffentlichen Blättern, das Eingreifen gestatten, so war die Notorietät hinreicht, und der Angeklagte, zu seinem Vortheile diesen Angriffes allsogleich nicht verbunden ist.

In Erwägung endlich, daß der Angeklagte Wirth die Thatsache der gestrigen Verletzung des Principes der Oeffentlichkeit erst am 27ten dieses Monats Juli verfassen, und selbe in die gesetzliche Dauer der Oeffentlichkeit versetzt war, die erforderlichen Vertheidigungsmittel von Zeugen, Beweisen, und respective Urkunden sorgfältig zu sammeln.

In Erwägung alles dessen, stellt

Ludwig Schneider als Vertheidiger des Angeklagten Wirth,

den Antrag.

1) in Gemäßheit der Art. 130 und 131. des Strafgesetzbuches zur Warnehmung der Verordnung der Administrativgewalt, wodurch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverfassung niedergeschlossen

und das gesetzwidrige Eingreifen in die Justizgewalt verübt war die erforderlichen Einschreitungen von Gerichtswegen zu veranlassen.

2) die öffentliche Verhandlung der Anklage, soweit dieselbe Wirth betrifft, bis zu besagtem Erfolg zu suspendiren, und provisorische zu verfügen.

3) zur Herstellung des Beweises, daß durch formelle Einschreitung der Lauser, das Princip der Oeffentlichkeit der Gerichtsverfassung wirklich angegriffen und von Seiten der Administrativgewalt, ein Eingriff in die Justizgewalt verübt ward, eine Frist von 8 Tagen zu verstatten, und bis dahin die Verhandlung der Anklage soweit sie Wirth betrifft zu vertagen.

So geschehen, Landau am 28. Juli 1833.

Schneider

Heinrich Klein von Antonow von Neustadt,
als Vertheidiger des Angeklagten.
Christian Scharpff.

Nach Vorschrift des Gesetzbuches über das Criminal-Verfahren müssen alle Verhandlungen vor Assisen öffentlich gepflogen werden.

Der Zweck dieser Oeffentlichkeit besteht darin, daß dem Angeklagten die Gelegenheit gegeben, oder wenigstens muß das Mittel dargeboten werden, sich vor der gesammten Gesellschaft des Staates, die der ganzen Nation zu rechtfertigen, denn die Anklage geschieht öffentlich vor der ganzen Nation, es muß also auch die Vertheidigung öffentlich vor der ganzen Nation erfolgen können. Nach der gewöhnlichen Fiction des Gesetzgebers ist ja vollauf die ganze bürgerliche Gesellschaft selbst, welche anklagt, man sehe Art. 312. des Gesetzbuches über das Criminal-Verfahren.

Es darf daher dem Angeklagten nicht verkürzt werden, seine Rechtfertigung vor Kenntniß der ganzen bürgerlichen Gesellschaft zu bringen, also derselben nebst den darauf bezug habenden Gerichtsverhandlungen, ganz in Wort und Schrift, wie diese öffentlich vorgefallen, deutlich zu machen.

Sobald man den Angeklagten daran hindern, oder den Druck seiner Rechtfertigung, und der gesammten öffentlichen Verhandlungen der Cassation oder Gegenpartheit, oder wer es sonst sei, unterwerfen will, ist das Princip der Oeffentlichkeit zerstört.

Christian Scharpff von Homburg ist nun öffentlich angeklagt, die Bürger und Einwohner unmittelbar angegriffen zu haben

die bayerische Staatsregierung und die königl. Autorität selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern, und in ganz Deutschland neue Verfassung einzuführen suchen sollen.

Dieser Angeklagte hat daher das Recht der Rechtfertigung seiner Opposition vor ganz Deutschland öffentlich zu führen, die seine vor Gericht abgegebene Rechtfertigung im Druck durch ganz Deutschland zu verbreiten. —

Der Buchdrucker Ritter in Zweibrücken hatte sich zu dem Drucke der gesammten Gerichts-Verhandlungen des peinlichen Prozesses entschlossen, und der quäerirte Appellationsgerichtsrath Herr Hoffmann dortselbst, hatte mit der Redaction zugleich die Gewährschaft der Vollständigkeit und Authentität, die seinem Drucke zu liefernden Verhandlungen, übernommen.

Von Seite der Justizgewalt, waren Herr von das Herrn General-Staatsprocurators Schenkl das Anvertrauniss amtlich erfolgt, das Recht und vollständigen und getreuen Abdruck seiner Handlungen in den Mag gelegt werden könne.

Dagegen hat aber die K. b. Regierung die Herausgabe der mehr erwähnten Verhandlungen, der Censur und dann Visa einer Staatsdirection unterworfen.

Hierdurch ist nun nicht nur das Princip der Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren vernichtet, und dem öffentlich Angeklagten das Recht der freien öffentlichen Rechtfertigung vor der gesammten Nation entzogen, sondern es liegt auch durch diese factische Verbot der Öffentlichkeit, und der Aufhebung der amtlichen Anvertrauung, Acte des Herrn General-Staatsprocurators eine rechtswidriger Eingriff der Administrativ-Gewalt, in die Justizgewalt vor.

In Erwägung nun, dass die Censur, wie sie aufgefasst liegt und dargestellt wird, mit dem Principe der Öffentlichkeit der Gerichtsverfahren, nicht vereinigt werden kann, und dass für diesen Fall aufgehoben werden musste.

In Erwägung dass aber die Censur aller und jeder Druckschriften in Bayern nicht überhaupt aufgehoben ist, weil

1) vom Gesichtspunkte der französischen Gesetzgebung aufgegangen.

a) die Constitution vom 1795 vorordnet, dass die Druckschriften vor ihrer Bekanntmachung, einer Art von Censur unterworfen werden könne.

b) die Constitution vom Jahr VIII, diese grundgesetzliche Bestimmung unverändert lässt, und zugleich anordnet, dass ohne die Zustimmung des gesetzgebenden Körpers kein neues Gesetz erlassen, und kein bestehendes abgeändert werden kann.

c) die Charte des Kaiser 6, wodurch die Pressfreiheit aufgehoben oder beschränkt, die Zustimmung des gesetzgebenden Körpers ausdrücklich verlangt haben, dass nichtig sind, und auch als Hauptgrund der Thronentsetzung Napoleons erklärt wurden, und endlich

d) bayerische Verordnungen über die Gesetze wegen der Constitution, dem bayerischen Volke Verfolgung seiner Gesetze verhalten, förmlichen und feierlichen Garantie gesetzlich daran eben so wenig etwas ändern können.

2) vom Gesichtspunkte der deutschen Gesetzgebung aufgegangen.

a) die Freiheit der Meinungen damals durch den mehrfachen Beschlüssen gesichert, als durch die gesammte Grundgesetzgebung, des Reichs allen deutschen Bürgern und Einwohnern förmlich und feierlich garantirt wurden, und

b) durch spätere particular Constitutionen einzelner Provinzen, wegen mangelnder Zustimmung der Stände, theilweise nicht geändert werden könnte.

In Erwägung, daß selbst, nach der bayerischen Verfassungs-Urkunde, wenn solche per inconcessum Anwendung finden könnte, die Zensur im gegebenen Falle, gleichwohl ganz unzulässig wäre, weil

1) dieselbe nach dieser Verfassung nur auf periodischen Schriften und auf diese, mit Ausnahme der inneren Staatsangelegenheiten ausgeübt werden darf.

2) der Fall dieser zwar Anwendbarkeit, aber für nicht gegeben sein kann, weil

a) die Publication der öffentlichen Verhandlungen nicht durch irgend ein periodisches Blatt, oder Journal, sondern nur ein einziges selbstständiges und in sich abgeschlossenes Buch oder Geschäftsmanuscript sind.

b) der Gegenstand dieser Schrift nachüber die Dauer einer inneren Staats-Angelegenheit d. h. einer von der Regierung gegen inländische Staatsbürger anhängig gemachten Prozeß betrifft.

In Erwägung, daß der angeklagte Scharfsinn gegen die Legislatur dessen Entsprechung eine ganz besondere Intensität dadurch erhalten, daß seine Entsprechung mit allen darauf Bezug habenden öffentlichen Verhandlungen in vollständiger und treuer Deutsch erscheint, damit nicht durch Verstümmelung oder Entstellung derselben über seine Motive und Absichten, unter dem Volke irrige Ansichten verbreitet, oder andere Täuschungen veranlaßt werden.

In Erwägung, daß seit 18 Monaten, die Presse in ganz Deutschland unter der Censur der unabhängigen Meinung freie Publicität nicht gestattet, und der selben, ein neuer dürftiger Zweig gesetzlicher Garantien untergeschoben wird, in Betracht, daß sogar der erste Präsident der K. Appellationsgerichte des Rheinkreises seine während des Laufes der Untersuchung und noch lange vor der Entscheidung der Anklagekammer, über das Verfahren des Angeschuldigten in öffentlicher Gerichtssitzung ein Urtheil abgegeben hat, und dadurch ein unheilbringendes Präjudiz zu stellen gesucht hat, in Erwägung daß gegen alle diese Umstände, die Integrität des Angeklagten, einen ganz vollständigen und getreuen Abdruck der öffentlichen Gerichtsverhandlungen nach Erlangung fordert.

In Erwägung daß dieser Zweck bei Anwendung der Zensur schon aus Gründen nicht erreicht ist, weil sie nur dann erhalten werden kann, wenn eine bei der Sache unmittelbar betheiligte moralische Person, oder mit anderen Worten die Regierung selbe verfolgende Gegenpartei, die Zensur ausübt.

In Erwägung daß der qualificirte Appellationsgerichts-Rath Hoffmann als Redacteur der in Deutschland herauszugebenden Verhandlungen, die Treue übernommen, Integrität der Volksständigkeit und Treue zu beobachten, und der Redaction niedergelegt hat, weil er die Pflichten der Oeffentlichkeit, unter Zensur nicht erfüllen zu können glaubt.

In Erwägung daß der Censor Ritter erklärt hat, die Verhandlungen nur in beschränkter Art, d. h. nur in soweit als sie unter den obwaltenden Umständen, thunlich oder Zensur möglich bekannt machen zu können.

In Erwägung also daß durch die, von der K. Regierung willkührlich angeordnete Zensur der in Deutschland herauszugebenden öffentlichen Verhandlungen, der vorliegenden Prozeß die Integrität der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, welche wesentlich erfordert wird, ein wesentlicher Eingriff in der Justizgewalt verübt, und dadurch die Unabhängigkeit des Gerichts selbst angetastet, zugleich aber dem Angeklagten das Recht der vollständigen Entsprechung vor der ganzen bürgerlichen Gesellschaft entzogen wird.

In Erwägung daß durch die mündliche Verhandlung der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens die Institutionen der Kreise selbst verletzt werden, und daß dadurch jeder Angriff gegen die Oeffentlichkeit den Zweck der gesammten Gerichtsverfassung allmächtig vereiteln könnte.

In Erwägung daß der Thatsache der Einführung der Censur über die fraglichen Verhandlungen von öffentlichen Blättern genug bekannt wird, die von der Regierung existiren werden, in betracht, daß diese Thatsache auch durch eine öffentliche Ankündigung des beschränkten Ritter an seine Abonnenten bestätigt wird und überhaupt auf der öffentlichen Notorietät beruht.

In Erwägung daß das Gericht zur Aufrechterhaltung seiner Unabhängigkeit und zum Schutze der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens jeden ungesetzlichen Eingriff der Administrativgewalt verhindern und alle gesetzlichen Mittel, in betracht daß zu diesem Falle verfassungsmäßige Einschreitung, eine Anzeige an öffentlichen Blättern das einzige gesetzliche Mittel ist, in betracht daß zur Thatsache der Eingriff geschehen, sowie die Notorietät hinreicht und der Angeklagte zu seinem Beweise dieses Angriffes dadurch nicht verhindert ist.

In Erwägung endlich daß der Angeklagte Scharpff die Thatsache der gesetzmäßigen Vorlegung der Erlaubniß der Oeffentlichkeit vor dem 27ten dieses Monats Juli verfahren, und daß in die gehörige Unmöglichkeit versetzt war, die verfahrensmäßigen Beweismittel von Zeugen, Beyer, und respective München herbei zu schaffen,

In Erwägung alles dieses, hat

Heinrich Klein als Vertheidiger des Angeklagten Scharpff

den Antrag

1) in Gemäßheit der Art. 130. und 131. des Strafgesetzbuches zur Vermeidung der Verordnung der Administrativgewalt, wodurch die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens widerrechtlich beschränkt und der gesetzwidrige Eingriff in die Justizgewalt verübt ward, die verfahrensmäßigen Einschreitungen von Gerichtswegen zu veranlassen.

2) die öffentliche Verhandlung der Anklage soweit sie Scharpff betrifft, bis zu besagtem Erfolge zu suspendiren und inconcesso zu vertagen

3) zur Herstellung des Beweises, daß durch gesetzliche Einführung der Censur, das Einzige der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens wirklich angegriffen und von Seiten der Administrativgewalt, ein Eingriff in die Justizgewalt verübt ward, eine Frist von 8 Tagen zu verstatten und beizulassen die Verhandlung der Anklage, soweit sie Scharpff betrifft zu vertagen.

So geschehen Landau am 28. Juli 1833.

H. Klein

337

Die Angelobungen Gemeinderäthe, Bürgermeister Vorsteher und Ortsrichter bezüglich der Ortsvorsteher, als gefolgte dem bürgerlichen Ortsvorsteher zu verbleiben hat die Abnahme der Angelobungen der Ortsrichter in jeder Beziehung, somit auch die mündlichen alle gesetzmäßigen Eigenschaften vorhanden sind, und zwar in dem Falle wenn sie abwesend sind in dem Ortsrichter, Land

A. Eckhardt

Gabler

337

Urtheil
in Beziehung auf den
beantragten Geschäften
des Herrn St. wegen
angewandter Censur
der im Bonner General-
Anzeiger öffentlichen
Verhandlungen.

29ten Juli 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Preußen.

Das zu Bonn angewandte
Appellationsgericht Abtheilung erst
zweiten Senats hat sein Endurtheil
vom zwei und zwanzig sten im dem zwischen
Untersuchungssache gegen Dahlen
Wirth und Consorten folgendes Ur-
theil erlassen:

Nach Anführung des Ludwig Schmitz
Kaufmann in Bonn, Vertheidigers
des Angeklagten Joseph Georg Augst
wider, welches dahin antrag, daß das
vom Abtheilungsrichte gefallen möge:
1) in Hinsicht des Artikel ein sun-
dert zwanzig und ein Hundert im
und zwanzig des Strafgesetzbuches zur
Verantwortung der Verurtheilung der
königlichen Regierung in Betreff
der willkührlich angeordneten

Lungau vor im Wunsche sowohl zu:
gebrauchen öffentlichen Verhandlungen
von vorliegenden Falle, worüber
die Oeffentlichkeit des Gerichts-
verfahrens wiederholt beein-
trächtigt und ein gesetzwidriger
Eingriff in die Justizgewalt
erblickt werde, die verfassungsmäßigen
Einschreitungen des Gerichts-
vorstandes zu veranlassen;

2) die öffentliche Verhandlung der
Anklage, so weit letztere Akte
betrifft, bis zu beendigtem Beweis-
verfahren und inconcessive
eventuell,

3) die Herstellung des Gerichtes,
durch gewaltsame Einführung
der Truppen, des Prinzips der
Oeffentlichkeit des Gerichtsver-
fahrens widerrechtlich angegriffen und
von Seiten der Administrativ-
gewalt ein Eingriff in die Justiz-
gewalt erblickt werde, eine Frist

von acht Tagen zu verstatten, und
bis dahin die Verhandlung der An-
klage, soweit dieselbe betrifft
zu vertagen;

Durch Anführung des Heinrich Klein,
Oekonom zu Krumstadt, Vertheidigers
des Angeklagten Christian Scharpff,
welcher sich von obigen für Wirths
genommenen Antrag anschloß;

Durch Anführung der Anwälte Ad-
vokat Tillmann, Hofmann, Vogler und
Christian Tillmann, welche für die
Angeklagten Johann Heinrich Hofmann,
Philipp Jacob Siebengreiffer, Johann
Philipp Lorbar, Jacob Schneider und
Georg Fiskus den schriftlichen Antrag
stellten: es gefalle dem königlichen
Assisenhofe zu erklären, daß
die Verhandlungen der Assise in
jeder Beziehung sowohl in mündi-
licher als schriftlicher Hinsicht öffent-
lich seien, und zwar in Demjenigen
Maße als bisher, wie in dem

Assisenhofe;

Nach Anhörung des königlichen General-Prokuratoriums, welches den Antrag, das königliche Assisengericht, wolle sich für incompetent erklären, und die Akten dem Untersuchungsrichter zurückgeben, wie sie gestellt sind, verwerfen;

In Erwägung, daß das Assisengericht nicht die Befugniß innerhalb den Schranken der ihm gesetzlich zustehenden Befugniß auf keinerlei Weise beeinträchtigen wird, indem es kein Gesetz kennt, wodurch diese Befugniß überschritten oder beschränkt würde, daß aber das jenige, was ausschließlich in den Bedingungsbereich der Verwaltung gehört, die Gränzgesetze über die Trennung der Verwaltungs- von den Justizbehörden vorschreiben, und daß die Gränzen überschritten sind;

Aus diesen Gründen

erklärt sich das königliche Assisengericht für incompetent über die gestellten Anträge zu erkennen und ohne weiteres Urtheil zu nehmen, verordnet demnach die weitere Verhandlung der Sache an den Untersuchungsrichter zurückzuweisen.

Also gerathen und erkannt zu Landau in dem Sitzungssaale des Assisengerichts in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Juli achtzehn hundert vier und dreißig, wobei gegenwärtig waren:

Lauxtamberg, Präsident des königlichen Appellationsgerichts zu Zweibrücken, Präsident des Assisengerichts, Ayer, Simon, Räthe an besagtem königlichen Appellationsgerichte, Hellermann, Präsident des königlichen Bezirksgerichts zu Landau, von Lerchenfeld, Richter an besagtem königlichen Bezirksgerichte, letzterer wie als Richter des Assisengerichts, Schenk, königlicher General-Prokurator an gedachtem

königlichen Appellations gerichts und
Feldenaire, stellvertretender Gerichts-
schreiber am königlichen Bezirks gerichte
Sursee.

Unterzeichnet: Leuzinger, Zurl,
Lamar, Hellmann, von Lanzenfeld
und H. Feldenaire.

Für wörtliche Abschrift,
ausgestellt auf Verlangen
der Parteibevollmächtigte.

Luzern, d. 4. Januar 1847.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Ordonnanz.

Der königlich bayerische Appellations- und Cassationshof und Präsident der rechtsrheinischen Pfalz des zweiten Quartals achtzehn hundert drei und dreißig zu München

Ordonnanz

vom fünfzehnten Juni dieses Jahres, kraft Seiner Le-

gitimation;

Nach Einsicht des Antrages des königlichen Generalprokurators bei Appellationshofe zu Speier des Abschnitzeichens vom sechsten und dreizehnten Juli dieses Jahres;

Nach Einsicht der Verhandlungsurkunden der Anklagekammer des königlichen Appellationshofes zu Speier vom

sind von sechs und zwanzigsten Mai desselben Jahres, worin das Aufklärungsblatt von fünfzehnten Juni westphälischen Kalender drei und dreißig;

Nach Einsicht der Untersuchungs-Akten gegen Doctor Hirsch und Consorten;

Nach Anhörung des Artikel zwei hundert sieben und zwanzig, drei hundert sieben, drei hundert acht des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung,

daß die Mitglieder des Filial-Comités des Frauenvereins nicht als Theilhaber und Gehilfen des gewerbsmäßigen Contrebande-Comité's in Bezug auf die demselben zur Last gelegten besonderen gesetz-widrigen Zwecke angesehen werden sind, daß weder das Vorhandensein von Druckschriften nur in so weit, als es von einem einzelnen Factum in verbrecherischer Absicht geschehen ist, Gegenstand der Anklage gebildet hat, und daß nur in dieser Voraussetzung Strafmaß auf deshalb vor die Assisen verwiesen werden ist;

daß der von den Angeklagten Strafmaß zugeschickte Brief von der von Essen, und von Gib fragenüßt, und fichter daß selbe nicht in den Anklagezustand verfasst worden ist, daß auf in dieser Hinsicht keine Verbindung existirt;

daß der Angeklagte, daß dem Landmann zur Last gelegt wird, die Aufregung in der Gemeinde durch Hervorrufung beunruhigt, da sich noch nicht eine Communität mit den übrigen Angeklagten bildet, das eine selbstständig zur Last fallende Handlung ist;

daß keine Communität im gesetzlichen Sinne vorhanden ist;

in Erwägung,

daß die Verurtheilung hinsichtlich des Vorhandenseins im Anzug auf die übrigen Angeklagten als zweckmäßig erscheint, und im Interesse der Wahrheit und des Rechts liegt,

auf Antrag der königlichen Staatsanwaltschaft und Vertheidigung

Recht erkannt, daß die Verhandlung gegen Melchior Philipp Karl Landmann, siebenundzwanzig Jahre alt, geboren zu Hülzheim im Großherzogthum Hessen, und zuletzt als Kaufmann in Firmasend wohnhaft, gegenwärtig behandelt werden soll, und bestimmt hierzu den Montag den zwölften August dieses Jahres, Vormittags acht Uhr in dem Assisensaale zu Landau;

Verfügt, daß den königlichen Generalprokuratur Ausfertigung dieser Ordonnanz zur fernern

[illegible] Benützung und Eröffnung an die Landrichter vollzogen werden sollen.

Zweibrücken den dreizehnten Juli achtzehn hundert drei und dreißig.

Unterzeichnet: Karl Friedrich Lorentzberg.

Gegenwärtiges soll von allen denen, die es angeht, allerdings vollzogen werden.

Für die richtige Ausfertigung:

Huber, Obergerichtsschr.

Der Inhalt der Urkunde mit Unterschriften und Siegel wird hiermit beglaubigt.

Zweibrücken 23 Juli 1833.

Der Generalprocurator

Zeugniß der Gerichtsschreiberei Pirmasens über den Tod des Johann Georg Bergdoll.

Nr. 158.

Auf Anfrage der Königl. Bayerischen Landcommissariats Pirmasens wird hiermit bezeugt, daß laut Sterbeschein des Standesamts Pirmasens vom 8. September 1858 Nr. 137 Johann Georg Bergdoll, Wirth, 33 Jahre alt, zuletzt wohnhaft in Pirmasens, daselbst am 8. September 1858 Abends 6 Uhr an Lungenentzündung gestorben ist.

Pirmasens, 23. Juli 1833.

Königl. Bayerische Gerichtsschreiberei Pirmasens

Schmitt

Siegel

Vorstehende Unterschrift des Gerichtsschreibers Schmitt wird hiermit beglaubigt.

Pirmasens, 24. Juli 1833.

Königl. Bayerisches Landcommissariat Pirmasens

Siegel

347

Schüler Carl Friedrich Wilhelm in Pfungstadt
gebürtig beschuldigt worden sollen, am Morgen
des Montags den zweiten August dieses Jahres
gewaltthätig widersetzt, in dem Absicht, ihn
an dieser Verrichtung zu hindern, und gemeinschaftlich
damit er mit dem Knüppel derselben
Widerstand geleistet -

Verfügte Vernehmung des angeschuldigten Beklagten
über diese ihm zur Last gelegte Thatsachen,
sowohl für sich selbst zugestanden.

Kosten.
Abschrift 2. - 16.
Aufsatz - 28.
Porto - 01
45 x.

Pfungstadt 21 Registrirt zu Landau am Fünf und zwanzigsten
Porto 28 Juli 1833. fol 64. ct. 9.- Zehel gezeigt ist
Pfungen. -

P. Wenzel.

Siegel

Schaub Obergerichtsschr.

In Beschluß des Großherzoglichen Hofgerichts der Provinz Starkenburg.

Darmstadt am 27 Juli 1833.

Der Commissarius

Siegel

Vorstehende Abschrift
stimmt mit dem Original
und ist gleichlautend
ausgefertigt

Landau am 26. Juli 1833.

Großherzoglich Hessisches Landgericht

Siegel

34 f

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

von Sachsen.

Ordonnanz.

Der königlich sächsische Appellationsgerichts Rath und Präsident der Kreisdirection zu Bautzen, Carl Friedrich Benedict;

Auf Ansuchen des Rathmanns des königlichen Gerichtsamts zu Appellationsgerichts Rathe und Beisitzers des Kreisamts zu Dresden, Julius Ernst Hasse;

Auf Einholung des Attestats

Untersuchungs-Acten gegen Doctor Hirsch und Consorten;

Drei Exemplare des Artikel zwei hundert sieben und zwanzig, drei hundert sieben, drei hundert acht und dreißig des Gesetzbuches über die peinliche Verfahren;

Zu Ehren Wagner,

daß die Mitglieder des Civil-Comités des Departements nicht als Schiedsrichter und Gehilfen des provisorischen Central-Comité's in Bezug auf die denselben zur Last gelegten besonderen gesetzwidrigen Zwecke angesehen werden sind, daß dieser die Unterschriften von Druckschriften nur in so weit, als sie von einigen einzelnen Personen in so ferne Absicht gesehen ist, Gegenstand der Anklage gebildet hat, und diese nur in dieser Voraussetzung Leumund auf deshalb vor die Assisen verwiesen worden ist;

Daß der drei Anklagepunkte Leumund zugeschriebene Zeugen von Eisler, und von Grübenhain, und Fischer deshalb nicht in den Anklagezustand

verletzt worden ist, durch welche uns in diesem Friedensschluß keine Verbindung existirt;

daß der Kurfürst, daß dem Herzogthum zur Last gelegt wird, verschiedene Beschränkungen von Finanzsachen vorgenommen, welche mit der übrigen Angelegenheit nicht die mindeste Connexität hatten, da es eine selbstständige Handlung ist;

daß keine Connexität im gegenwärtigen Falle vorhanden ist;

In Erwägung,

daß die Forderung dieses Punktes von der Verfassung in Bezug auf die übrigen Angelegenheiten als zweckmäßig vorgeschrieben, und im Interesse der Wohlfahrt und der Ruhe des Landes, durch welche von der königlichen Macht beschützt werden muß, dringend ist;

Bemerkt, daß die Verfassungen unter Wilhelm Philipp Karl Herzogthum, sieben und dreißig Jahre alt, gegründet im Geiste der damaligen Zeiten, und gemäß als Grundgesetze vorgeschrieben, durch Verjährung, Gewohnheit und Übereinkommen vollend, und bestimmt sind zu dem Wunsch der gesammten Einwohner, Vermittlung und Hilfe in der Verfassungsurkunde zu Landau;

Bemerkt, daß dem königlichen Gnadenvorbehalt Ausfertigung dieser Verordnung zu genehmigen

sachgemäßen Benützung und Er=
öffnung an die Betheiligten zuge=
stellt werden solle.

Zweibrücken den dreizehnten
Julius achtzehn hundert drei und
dreißig.

Unterzeichnet: Karl Friedrich
Breitenbach.

Gegenwärtiges soll von allen
denen, die es angeht, alsbald
vollzogen werden.

Für die richtige Ausfertigung

Ramme
Untergerichtsschreiber.

KOEN: BAYER: APPELL: GERICHT DES RHEIN KREISES

Der Gerichtsbote des [illegible] wird mit der Zustellung
an den Angeklagten Philipp Jacob Siebenpfeiffer beauftragt.

Zweibrücken 22. Juli 1833.

Der Generalprokurator
[illegible]

Erhält der Gerichtsbote
Weber [illegible] zur [illegible]
[illegible]
[illegible]

Landau den 22. Juli 1833
Der k. Staatsprokurator
[illegible]

No 6137 Gesehen und Einregistrirt zu Landau den 8ten Februar 1833
[illegible]

Zustellung eines Urtheils.

Im Jahre achtzehn hundert drei und dreißig den [illegible]
[illegible]
auf Anstehen der Königlichen Staatsbehörde am
königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises
habe ich unterschriebener Joseph Weber
[illegible] Gerichtsbote [illegible]
[illegible] in Landau wohnhaft dem
Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer 42 Jahre
alt, gebürtig aus Lahr im Breisgau, zuletzt
wohnhaft auf der Haardt, Schriftsteller,
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]

352

353

1833. Herrn Breitenbach, welchem anderweitig [illegible] dessen Verwendung [illegible] gegen den Mitangeklagten Melchior Schilz und Baumann Kaufmann in Pirmasens gefordert behandelt werden sollen, und [illegible] der Montag den zweiten August dieses Jahres Vormittag acht Uhr, zu einer Assisensitzung zu Landau bestimmt worden ist – [illegible] [illegible] damit er an den [illegible] [illegible] Kenntniß erhält.

Abgeschrieben von der vorstehenden Ordonnanz [illegible] als [illegible] [illegible] zugestellt.

[Signature]

Kosten.	
[illegible]	16.
[illegible]	28.
[illegible]	[illegible]
	45
[illegible]	21

Registrirt zu Landau den acht & zwanzigsten 28. Juli 1833 fol 64. [illegible] acht Kreuzer. —

Der Einnehmer

[Signature]

KOEN. [illegible] GERICHT DES RHEIN KREISES

([illegible])

Der [illegible] [illegible] [illegible] an den [illegible] [illegible] [illegible].

Zweibrücken 29. Juli 1833.

Der Generalprokurator

[Signature]

[illegible] des Gerichtsboten [illegible] [illegible] [illegible] [illegible].

Landau den 26. Juli 1833

Der k. Bezirksrichter

[Signature]

353

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Ordonnanz.

Der königlich-bayerische Appellationsgerichtsrath und Präsident der ausserordentlichen Assisen und zweite Beisitzer des zweiten Quartals desselben Jahres Friedrich Carl Friedrich Leuchtenberg;

Nach Anhörung des Antrages des königlichen Generalprokurators bei dem Appellationsgerichte des Isarkreises wegen Haftentlassung und Einstellung des Untersuchungsverfahrens gegen Julius Hagen;

Nach Einsicht des Verweisungserkenntnisses der Anklagekammer

das königliche Appellationsgericht das Urtheil vom Fluß und zwanzigsten Mai desselben Jahres, wonach das Aufklagerecht von fünfzehnten Juni nächstfolgenden Jahres ab verjährt sein soll;

Auf Einholung der Aktenversendung Acten gegen Doctor Hlinsky und Consorten;

Auf Beifügung der Artikel zwei hundert sieben und zwanzig, drei hundert sieben, drei hundert acht des Strafgesetzbuches über das gerichtliche Verfahren;

In Erwägung,

daß die Mitglieder des Filial-Comités das Verbrechen als Theilnehmer und Gehilfen des gewissenlosen Central-Comité's

in Betreff auf die Anwendung der Last gelegten besonderen gesetzwidrigen Zwecke angesehen worden sind, daß durch das Verbreiten von Druckschriften nur in so weit, als es von einer unter Strafe verbotenen Absicht geschehen ist, Gegenstand der Aufklage gebildet hat, und daher nur in dieser Voraussetzung Leugnen auf das Gehalten die Acten verwiesen worden ist;

daß der dem Aufklagten Leugnen zugeschickte Brief von Linden, auf von Gribe gerichtet, und Listen daß Gehalten nicht in den Aufklagezustand versetzt worden ist, daher auf

in dieser Hinsicht keine Abweichung existirt;

Was die Deutung, daß dem Leichnam zur Last gelegt wird, es habe die Aufforderung in der Absicht von sich gethan, es möchte ihm Gelegenheit gegeben werden, sich selbstständig zur Last-stellung zu melden, ist; daß keine Opposition in irgendeinem Falle vorhanden ist;

Zu Erwägung,

daß die Bedeutung dieses Punktes von der Abschneidung in Betracht auf die übrigen Angeklagten als zweckmäßig angesehen, und im Interesse der Wahrheit und der Justiz liegt, daß dieselben von den übrigen

klagten wird; daß Angeklagter Philipp Paul Leichnam, siebzehn und dreißig Jahre alt, geboren zu Schützheim im Herzogthum Lauern, und zuletzt als Schiffmann in Hirschfeld wohnhaft, gestanden hat, im Monat Februar zwölften August dieses Jahres, Abends acht Uhr in der Absicht, sich zu Lande zu begeben;

Anfügt, daß der königliche Generalprokurator Ausdehnung dieser Anklage zur Verurtheilung und

Eröffnung an die Entscheidung zu-
gestellt werden sollen.

Zugleich wurden der Vorsitzende
Julius Justizrath Dr. und
Dr. Schindler ernannt.

Gerichtsschreiber: Karl Schindler
Lennepberg.

Anzuwendende soll von allen
denen, die es angeht, alsbald voll-
zogen werden.

Für die richtige Ausfertigung

Lennep d.

Gerichtsschreiber.

KGL. BAYER. APPELL. GERICHT DES RHEIN KREISES

Der Inhalt der Urkunde stimmt mit der
an den heutigen Tag hierher gelangten Urschrift
Lennep d. 27. Juli 1833.

Der Gerichtsschreiber

Vorstehende Abschrift ist mit der
Urschrift gleichlautend befunden.
Lennep den 28. Juli 1833.

Der Bürgermeister

K. 159.

K. L. 137 gesehen für Remscheid den 8ten Januar 1833
Vidimirt gegen Einsicht der öffentlichen Beglaubigung

Der Bürgermeister

Bestätigung einer Anordnung

Im Jahre achtzehnhundert drei und dreißig den
fünf und zwanzigsten Juli
sind erschienen der Bürgermeister Remscheid Dr.
Jacobi und Gerichtsschreiber Schindler
Jakobi unter schriftlicher vorgängiger Anordnung
Friedrich Wilhelm Kaufmann Johann Heinrich
zu Lennep wohnhaft, der ältere Heinrich
Reichsgrafen zu Lippe als protestantischer Schöffe
zu Lennep Kaufmann Johann Heinrich Wilhelm Kaufmann
Schöffen gerichtlicher Sitzung, um die Beeidigung
Geschworenen vorzunehmen, wegen Verhinderung
Geschworenen Schöffen Johann Heinrich Wilhelm Kaufmann
zu ersetzen, welche Beeidigung in Gegenwart
Gerichtshofes zu Lennep in öffentlicher Sitzung
von gesetzlichen Schöffen mit Eid geleistet
Als zu beeidigten dieser Monatssitzung
der Kaufmann Johann Heinrich Wilhelm Kaufmann
Lennep Bürgermeister Remscheid
1833 Juni Geschworenen Liste

Der Gerichtsschreiber

357

351

wodurch derselbe erkannt hat, wonach die
Verhandlungen gegen den Mitangeklagten Melchior
[illegible] Carl Baumann, Kaufmann in [illegible]
[illegible] behandelt werden sollen, und hiezu
der Beginn der [illegible] August dieses
Jahres Vormittags acht Uhr, in dem Assisensaale
zu Landau bestimmt worden ist.
Abschriftlich [illegible] damit er von
der Ansicht derselben [illegible] erhalte.

Abgeschrieft [illegible] Ordnung
[illegible] Abschrift [illegible]
[illegible] zugestellt.

[illegible signature]

Kosten	
Abschrift	16.
Originale	28.
Porto	01
	45
Regist.	21.
Post	28.

Registriert zu Landau den fünf und zwanzigsten Juli 1833 fol 64 [illegible] 11. [illegible] zwanzig acht Kreuzer.

Der Rentmeister
[illegible signature]

Der Gerichtsbote des Bezirks Landau wird mit der Zustellung an den Angeklagten [illegible] beauftragt.
Zweibrücken 23. Juli 1833.
Der Generalprokurator
[illegible signature]

Wird der Gerichtsbote Weber [illegible] zur [illegible] geschickt.
Landau den 24. Juli 1833.
Der k. Bezirksprokurator
[illegible signature]

35v

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

von Sachsen.

Ordonnanz.

Der königlich sächsische Appellationsgerichtsrath und Präsident der ausserordentlichen Assisen des zweiten Quartals sechzehnten Jahrhunderts und dreißig zum Ordonnanz vom fünfzehnten Juni dieses Jahres, Karl Friedrich Lehmann;

Nach Ansicht der Antwort des königlichen Generalprokurators von Appellationsgerichts des Assisenhofs vom sechsten und dreizehnten Julius dieses Jahres;

durch Einsicht der Anmeldungs-
urkunden der Aufklärungsmann
des königlichen Appellationsgerich-
tes dessen vom Hundt und zwan-
zigsten Mai des Vorjahres, so-
wie des Aufklärungsakts vom fünf-
zehnten Juni desselben Jahres, so-
wie des Aufklärungsakts vom fünf-
zehnten Juni desselben Jahres,

Durch Einsicht der Gutachtungs-
akten von Doctor Wirth und
Consorten;

Nach Ansicht der Artikel zwei
Hundert sieben und zwanzig,
drei Hundert sieben, drei Hun-
dert acht des Strafgesetzbuches über
das peinliche Verfahren;

In Erwägung,

Daß die Mitglieder des Filial-
Comités des Forstbezirks nicht
als Hilfsbeamte und Gehilfen des

gerichtlichen Central-Comité's
in Bezug auf die denselben zur
Last gelegten besonderen gerichts-
widrigen Handlungen anzusehen
sind, daß daher das Ver-
brechen von Urkundenfälschung nur
in so weit, als es von einem
einer Person in amtlicher
Absicht geschehen ist, Gegenstand der
Aufklage gebildet hat, und daher nur
in dieser Beschränkung Lorü-
rung auf daßelbe vor die Assisen
gezogen werden ist;

daß der von den Angeklagten
Leonhard zugeschickte Brief
vom Tisler, weil von
Grib geschrieben, und sicher daß-
selbe nicht in den Aufklagezustand
versetzt worden ist, daher nicht
in dieser Hinsicht keine Ver-

bindung existirt;

daß der Umstand, daß dem Laufmann zur Last gelegt wird, es habe die Aufregung in der Umgegend von Firmand sehr vergrößert, es sich nicht nicht nur commercität mit den übrigen Angeklagten bildet, da es eine selbstständig zur Last gelegte Handlung ist;

daß eine Commercität im gesetzlichen Sinne vorhanden ist;

In Erwägung,

daß die Verbindung dieses Punktes von der Anschuldigung in Bezug auf die übrigen Angeklagten als zweckmäßig erscheint, und im Interesse der Wahrheit und der Justiz liegt, auch dessen von der Königlichen Staatsbehörde angestrengt worden ist;

Verordnet, daß die Verhandlungen gegen Melchior Philipp Paul Laumann, siebzehn und dreißig Jahre alt, gebürtig zu Kölzheim im Großherzogthum Hessen, zuletzt als Kaufmann in Firmand wohnhaft, gegenwärtig verhaftet worden sollen, und bestimmt hierzu der Montag der zwölften August dieses Jahres, Vormittags acht Uhr in dem Assisensaale zu Landau;

Verfügt, daß dem königlichen Generalprokurator Rüd-

fertigung dieser Ordonnanz zur ferneren sachgemäßen Benützung und Eröffnung an die Betheiligten zugestellt werden solle.

Zweibrücken den dreizehnten Julius achtzehn hundert drei und dreißig.

Unterzeichnet: Karl Friedrich Breitenbach.

Gegenwärtiges ist von allen denen, die es angeht, alsbald in Vollzug zu setzen.

Für die richtige Ausfertigung:

[illegible]

Unterzeichnete [illegible]

KŒN: BAYER: APPELL: GERICHT (DES RHEIN KREISES)

Zur Zustellung der obigen Ordonnanz [illegible] Zustellung an den [illegible] Christian Karpff beauftragt.

Zweibrücken 20. Juli 1833.

Der Generalprocurator

[illegible]

Ist durch den Gerichtsboten [illegible] vorschriftsmäßig [illegible] zugestellt. [illegible] den 26. Juli 1833. [illegible]

N° 6137 [illegible] Landau, den 8ten Februar 1836 [illegible]

[illegible]

Zustellung einer Ordonnanz.

Im Jahre achtzehn hundert drei und dreißig den sechs und zwanzigsten Juli auf Anfrage des königl. [illegible] Appellationsgerichts des Rheinkreises, habe ich unterschriebener Joseph Weber, [illegible] Gerichtsbote [illegible] in [illegible] wohnhaft, dem Christian Karpff 27 Jahre alt, Candidat der Theologie, gebürtig und wohnhaft zu Landau, [illegible]

Ad 161.

[illegible]

362

383

1833. [illegible] Breitenbach, erlassene Verordnung
verordnet derselbe, daß die
Verhandlungen gegen den Mitangeklagten Metzger
Philipp Carl Baumann, wohnhaft in Pirmasens
gesondert behandelt werden sollen, und [illegible]
der [illegible] des genannten August [illegible]
[illegible] nicht [illegible], in der Assisen [illegible] zu
[illegible] bestimmt worden ist. [illegible]
[illegible] damit er [illegible]
derselben [illegible] erhalte.

[illegible] der [illegible]
[illegible] Anordnung [illegible]
[illegible] Requisiten [illegible]
gehörig zugestellt.

[illegible]

Kosten	
ausgefertigt	16.
Eintrag	28.
[illegible]	01
	45
[illegible]	21.
[illegible]	28.

Registrirt zu Landau den fünf und zwanzigsten Juli 1833 fol 64 [illegible] 1 fl. [illegible]

Der Registrator [illegible]

Für die richtige Ausfertigung:

Clemens

Untergerichtsschreiber

KŒN: BAYER: APPELL: GERICHT DES RHEIN KREISES

Zur [illegible] mit [illegible] Zustellung
an den Angeklagten [illegible]

Zweibrücken 20. Juli 1833.

Der Generalprocurator

[illegible]

Ich [illegible] des Gerichts [illegible]
[illegible]
[illegible]
Landau den 26. Juli 1833.
[illegible]
[illegible]

313

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

von Bayern.

Ordonnanz.

Der königlich bayerische Appellationsgerichtspräsident des Rheinkreises vom Appellationsgerichte des Rheinkreises wegen Ertheilung einer Ordonnanz vom fünfzehnten Juni dieses Jahres, Karl Friedrich Lerchenberg;

Nach Anhörung des Antrages des königlichen Generalprokurators des Appellationsgerichtes des Rheinkreises vom sechsten und dreizehnten Julius dieses Jahres;

Nach Einsicht des Verordnungs-

unterzeichnete das Aktenexemplar des königlichen Appellationsgerichts für den Kreis und Provinzialrechts mit demselben Inhalt, sowie das Aktenexemplar vom fünfzehnten Juni vorigen Jahres und vierzig;

Auf Einholung der Gutachtungs-Akten gegen Doctor Wirth und Consorten;

Auf Antrag des Artikel zwei hundert sieben und zwanzig, drei hundert sieben, drei hundert acht des Strafgesetzbuches über das räuberische Erpressen;

In Erwägung,

daß die Mitglieder des Kriminal-Comités des Kreisgerichts nicht als Theilnehmer und Gehilfen des gewesenen Central-Comité's in Bezug auf die denselben zur Last gelegten besonderen gesetzwidrigen Handlungen angesehen worden sind, daß diese die Abnahme von Druckschriften nur insofern trifft, als sie von jenem einzigen in bedrohlicher Absicht geschehen ist, Gegenstand der Anklage gebildet hat, und diese nur in dieser Verurtheilung Erwähnung auf deshalb vor die Assisen verwiesen worden ist;

daß der von den Angeklagten Erwähnte Brief von Fischer, auf von Gib gerichtet, und sicher deshalb nicht in den Anklagezustand aufgenommen worden ist, diese

rück in dieser Hinsicht keine Verbindung existirt;

daß der Umstand, daß dem Baumann zur Last gelegt wird, er habe die Äußerung in der Unterredung von Hirmsand: daß er nicht mit der übrigen Besatzung Landau bilde, da er nun selbstständig zur Festung sei;

diese keine Connexität im gesetzlichen Sinne wahrnehmen ist;

In Erwägung,

daß die Beschuldigung hinsichtlich Punkt 2 von der Abschneidung im Zuge auf die übrigen Besatzungen als zurückweise zu

schiedene Corps, und im Interesse der Wahrheit und der Justiz liegt, auch demnach von der königlichen Bundesbehörde ungetrennt werden ist;

Anerwogen, daß die Abschneidung gegen Melchior Philipp Karl Baumann, Fähnrich und vereidigt Infanterist, geboren zu Schelzheim im Großherzogthum Baden, zuletzt als Rekrutirung in Hirmsand wohnhaft, gegenwärtig behandelt werden sollen, und bestimmt hierzu der Montag den zwölften Dezember dieses Jahres, Vormittags acht Uhr in dem Sitzungssaale zu Landau;

Anfügt, daß den königlichen

Innerwalgpotkürrutor Ausfertigung dieser Ordonnanz zur genauen genauen Benützung und Eröffnung an die Betheiligten zugestellt werden wolle.

Gegenzeichnen den Benzingerut Julius Leitzig Leitzig.

Ministerialrat: Karl Heinrich Lexitanberg.

Vorstehende Ausfertigung soll von allen denen, die es angeht, alsbald vollzogen werden.

Für die richtige Ausfertigung:

Kanzleidirektor

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts Landau [illegible]

Landau den 8. Juli 1833.

Der Gerichtsschreiber
[illegible]

Nr. 8197 Amtliche Kopie des Landau den 8. Juli 1833
Collat[illegible] dem Königl. Landgerichte Landau

Bestellung einer Curatorin.

Nr. 15

Da Luise Katharine Friederike Lang, Tochter des Schuhmachermeisters Johann Georg Lang dahier, wegen Verschwendung und Liederlichkeit durch Beschluß des Königlichen Landgerichts Landau vom 8. Juli 1833 für entmündigt erklärt worden ist, und Philipp Becker, 23 Jahre alt, Bürgersmann zu Frankenthal, als nächster Verwandter der Entmündigten zum Curator bestellt worden ist, so wird dieser hiermit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu melden, um die Verpflichtung als Curator abzulegen.

Landau, den 8. Juli 1833.

Der Gerichtsschreiber des Königlichen Landgerichts Landau

362

365

Akten ad zweyten Quartal 1833. Herrn
Carl Friedrich Breitenbach, ehelichen Ehemann
wohnhaft hierselbst wurden, über die Schuld-
klagen gegen den Bildhauergehilfen Andreas Hörz
Carl Baumann, 37 Jahre alt, geboren zu
Rötzheim im Landgerichte Neustadt, und zuletzt
als Bauknecht in Hirnsheid aufenthaltig, gestellt,
behandelt worden seyen, und hiezu der
Tagfahrt den zweiten August dieses Jahres
vormittags acht Uhr, in dem Amtszimmer zu
Landau, bestimmt worden sey –
Abgesprochen, Vorgelesen, Genehmigt, und
sodann Unterschrieben.
Actum wie oben angesetzten Ehrenamtes
Als mir unterschriebenen Act. Schreiber dieses
Sowie mit diesem Act. Schreiber beygesetzten
Herrn Assessor zugezogenen Zeugen.

Actum. 2
Abgang an d. 33. – 16
Bey selbst – 28½
Rest – 01
– 45½

Ausgefertigt zu Landau den Tenth d. Juny 1833
Ausgang – 21 Zufolge 1833 fol 64 cur. 1A. Debet zwanzig acht
Rest – 28. Landau.

Für die richtige Ausfertigung:

Ammann
Landgerichtsschreiber.

Der Inhalt des obigen Landau wird mit der beygesetzten Amtsform Siegel bekräftiget.

Landau den 20 Juli 1833.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

von Bayern.

Ordonnanz.

Der königlich bayerische Appellationsgerichts-Präsident der Rheinkreises von Hufstab hat gegründet darauf, daß die Gemeinde Hainfeld, Landgerichts Landau, Rheinkreises, mit Ende des Jahres 1837 eine Bevölkerung von fünfzehnhundert Seelen erreicht haben werde, und daß sie demnach zu Errichtung einer eigenen Pfarrei geeignet sey, Unsere Genehmigung dazu allerunterthänigst erbeten.

Nach Einsicht des Antrages des königlichen Generalcommissariats des Rheinkreises, dann des Appellationsgerichts-Präsidenten des Rheinkreises vom fünften und dreißigsten Julius dieses Jahres;

Nach Einsicht des Verordnungs-

Entschluß der Aktionärversammlung des königlichen Appellationsgerichts Sachsen vom fünfzehnten Mai dieselben Jahres, wonach das Aktienquantum von fünfzehnhundert Thalern auf dreitausend Thaler erhöht und demgemäß;

Nach Einsicht der Anzeige der Verwaltungsorgane der Actiengesellschaft;

Nach Anhörung der Artikel zwei hundert sieben und zwanzig, drei hundert sieben, drei hundert acht des Gesetzbuches über das gemeine Handelsrecht;

In Erwägung,

daß die Mitglieder der Filial-Comités des Handelsministeriums als Gehilfen und Gehilfen des gesetzlichen Control-Comité's in Bezug auf die Handhabung der besonderen gesetzwidrigen Zwecke mitgewirkt haben, daß dieser die Verbreitung von Druckschriften nur in so weit, als von einem reinen Handeln in redlicher Absicht gesprochen ist, Gegenstand und der Anklage gebildet hat, und daß dieselbe nur in dieser Abrundsetzung Räumung auf daselbst vor die Assisen verwiesen ist;

daß der dem Angeklagten Räumung zugeschriebene Einfluß weder von Gift, noch von Gab gewesen, und Gift daselbst nicht in den Anklagezustand

verpflichtet worden ist, durch welche auch in dieser Hinsicht keine Verbindung existirt;

Daß der Kurfürst, daß dem Lehnsmann zur Last gelegt wird, sich die Aufforderung in der Kenntniß von Hannover befindet, um sich mit seiner Compagnie mit den übrigen Angeklagten zu bilden, da er seine selbstständige zur Last gelegte Handlung ist;

Daß keine Compagnie und gesetzliche Form vorhanden ist;

In Erwägung,

daß die Feindseligkeiten Anfangs Punkten von der Anforderung in Bezug auf die übrigen Angeklagten verpflichtet worden ist, durch welche auch in dieser Hinsicht keine Verbindung existirt;

Daß der Kurfürst, daß dem Lehnsmann zur Last gelegt wird, sich die Aufforderung in der Kenntniß von Hannover befindet, um sich mit seiner Compagnie mit den übrigen Angeklagten zu bilden, da er seine selbstständige zur Last gelegte Handlung ist;

Daß keine Compagnie und gesetzliche Form vorhanden ist;

In Erwägung,

daß die Feindseligkeiten Anfangs Punkten von der Anforderung in Bezug auf die übrigen Angeklagten

klagten als zurücknehmig erschient, nur im Interesse der Wahrheit und der Justiz liegt, muß darauf von der königlichen Staatsbehörde aufgestanden worden ist;

Anwendung, daß die Verfeindungen gegen Melchior Philipp Karl Lehmann, siebzehn und dreißig Jahre alt, geboren zu Hülzheim im Großherzogthum Lauten, und zuletzt als Kaufmann in Hannover wohnhaft, gesund nicht behandelt werden sollen, und bestimmt hierzu den Montag den zwölften August dieses Jahres, Vormittags acht Uhr in dem Assisensaale zu Lauten;

371

Verfügt, daß dem königlichen Generalprokuratore Aufbewahrung dieser Verordnung zur genauen pflichtmäßigen Benützung und Exekution in die Verfügungen zu übergeben sollen.

Zweibrücken den dreizehnten Juli achtzehnhundert drei und dreißig.

Unterzeichnet: Carl Friedrich Landsberg.

Gegenwärtige soll von allen denen, die es angeht, als Gesetz vollzogen werden.

Für die wirkliche Aufbewahrung:

Der Generalsekretär des Königl. Bayer. Appellationsgerichts des Rheinkreises
Jacob Heinrich Christmann
Zweibrücken den 17. Juli 1833
der Generalsekretär
Lang

Nro 165

Zustellung einer Verordnung.

Im Jahre achtzehnhundert drei und dreißig, den fünf und zwanzigsten Juli auf Anordnung des Königlichen Staats-Prokurators an der Appellationsgerichts des Rheinkreises

Jakob Georg Meier, Königlicher Gerichtsdiener bei dem Königlich Bayer. Appellationsgerichte des Rheinkreises wohnhaft, dem Jakob Friedrich Rost 20 Jahre alt, Schuhmacher zu Zweibrücken wohnhaft gegen die innere Richtigkeit der Zustellung nichts einzuwenden, sich im Besitze befindet, mir gesagt, daß er sich in gesetzlicher Leibesbeschaffenheit befinde, und mir auf meine Frage erklärt hat, daß er weder in Militär- noch in Civildienst stehe.

Habe ich obigem Jakob Friedrich Rost eine Verordnung des K. B. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 26. Juni 1833 in Beamtenlichen Akten über 26 Quartseiten mit Beantwortung der Frage, ob er Militär- oder Civildienst habe, zugestellt.

Meier

Nro 165

Zweibrücken den achten Februar 1833

An den Königl. Bayerischen Generalsekretär

Lang

Zustellung einer Verordnung.

Im Jahre achtzehnhundert drei und dreißig, den fünf und zwanzigsten Juli auf Anordnung des Königlichen Staats-Prokurators an der Appellationsgerichts des Rheinkreises

Jakob Georg Meier, Königlicher Gerichtsdiener bei dem Königlich Bayer. Appellationsgerichte des Rheinkreises wohnhaft, dem Jakob Friedrich Rost 20 Jahre alt, Schuhmacher zu Zweibrücken wohnhaft gegen die innere Richtigkeit der Zustellung nichts einzuwenden, sich im Besitze befindet, mir gesagt, daß er sich in gesetzlicher Leibesbeschaffenheit befinde, und mir auf meine Frage erklärt hat, daß er weder in Militär- noch in Civildienst stehe.

Habe ich obigem Jakob Friedrich Rost eine Verordnung des K. B. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 26. Juni 1833 in Beamtenlichen Akten über 26 Quartseiten mit Beantwortung der Frage, ob er Militär- oder Civildienst habe, zugestellt.

Meier

872

Ordnung, wodurch derselbe verordnet, daß die Verhandlungen gegen den Mitangeklagten Wilhelm Schülz, Carl Baumann, [illegible] Reimann, gesondert behandelt werden sollen und [illegible] der Ablehnung über zur ersten Abgabe [illegible] gebracht, [illegible] in dem Assisenhof zu Landau, [illegible] [illegible] erscheint [illegible] derselben Termins erhalte.

Ohngeachtet von der erwähnten Ordnung [illegible] habe ich dem Requisiten [illegible] gesetzte Frist [illegible].

[signature]

Gebühren.	
[illegible]	16.
[illegible]	28.
[illegible]	01
	45
[illegible]	21.
[illegible]	28.

Registrirt zu Landau den fünf & zwanzigsten Juli 1833 fol 64 [illegible] erhalten zwanzig acht Kreuzer. =

[signature]

[illegible]

denen, die es angeht, alsbald vollzogen werden.

Für die richtige Ausfertigung:

KŒN: BAYER: APPELL: GERICHT DES RHEIN KREISES

Clemens [illegible]

Unterschrift [illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
an [illegible] Jacob Friedrich [illegible]
Zweibrücken 22 Juli 1833
[illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible] Gerichtsbote [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible].

Landau den 26. Juli 1833.

[illegible]

[signature]

372

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Sachsen.

Ordonnanz.

Des Königlich sächsischen Appel-
lationsgerichts Senat für Fürsorge
der minderjährigen Kinder
des zu Leipzig Quartals misericor-
dias domini und dreißig ge-
wöhnlicher Ordonnanz vom fünfzehn-
ten Juni dieses Jahres, sowie
Seine Königliche Majestät;

Auf Anrufen des Rathsgerichts des
königlichen Gerichtsamts und
von Appellationsgerichts des
Bezirksgerichts von Dresden und
Dresdenschen Julius dieses Jahres;
Auf-Einsicht des Verordnungs-

ürtheilen der Ausschuß-Commission des königlichen Appellationsgerichts-Hofes von Posen und zwanzig-stimmen Mehrheit desselben Gerichts, so-wie des Ausschusses von fünfzehnten Juni-sitzung hat drei und dreißig;

Auf Einsicht des Gutachtens-Akten zum Doctor Wirth und Consorten;

Auf Antrag der Artikel zwei-hundert sieben und zwanzig, drei hundert sieben, drei hun-dert acht des Strafgesetzbuches über das peinliche Verfahren;

In Erwägung,

daß die Mitglieder des Civil-Comités das Fortbestehen nicht als Thatsache und Grund des gerichtlichen Antrag-Comité's in Bezug auf die demselben zur Last gelegten besonderen gesetz-widrigen Umtriebe angesehen werden sind, daß daher die Verbreitung von Druckschriften nur in so weit, als von einem Theile einer Person in be-stimmter Absicht geschehen ist, Gegenstand des Anklage-be-schlusses hat, und daher nur in dieser Voraussetzung Strafe auf sich daselbst vor die Assisen verwiesen worden ist;

daß der dem Angeklagten Strafe zugeschriebene Einfluß der von Civilen, auf von Grib gerügt, und Civilen daselbst nicht in den Anklagezustand

angesetzt worden ist, dass uns in dieser Hinsicht keine Abrechnung existirt;

Dass der Umstand, dass den Leinewand zur Last gelegt wird, es sey die Rückreise in die Heimath von Finnland-Ser-vice gewesen, uns gar nicht ein Commercität mit den übrigen Angeklagten bildet, da nur eine selbstständig zur Last fallende Handlung ist;

Dass keine Commercität im gesetzlichen Sinne vorhanden ist;

In Erwägung,

dass die Feststellung dieses Punktes von der Abwesenheit in Frage auf die übrigen Angeklagten keinen Einfluss ausüben kann;

dass die Feststellung dieses Punktes von der Abwesenheit in Frage auf die übrigen Angeklagten keinen Einfluss ausüben kann;

Abwesend, dass die Vorsitzung gegen Nikolaus Philipp Karl Leinewand, Kleider und Uniform Jahre alt, zuletzt zu Helsingfors im Gouvernement Nyland, und zuletzt als Kaufmann in Finnland wohnhaft, gegenwärtig beschuldigt wurden sollen, und bestimmt hinzu den Monat den zwölften dieses Jahres, Vormittags acht Uhr in dem Assisensaale zu Landau;

Verfügt, daß dem königlichen Ge-
neralprokurator Ausfertigung
dieser Ordonnanz zur Kenntniß
seiner Benützung und Er-
öffnung an die Betheiligten zuge-
stellt werden solle.

Zugleich benachrichtigt der Gerichtsdiener Jakob Friedrich und ersuchen Heinrich und Daniel.

Unterzeichnet: Karl Friedrich Leistenberg.

Gegenwärtiges soll von allen Denen, die es angeht, als bald vollzogen werden.

Für die richtige Ausfertigung:

Der Gerichtsschreiber Leistenberg

Vorgelesen 23 Juli 1833.

Der Gerichtsschreiber

Heß.

Nro 6457 Gesandt für Kammer des Innern den 8ten September 1833
Actum Speyer den Tag wie Siegel Gerichtsschreiber Mitgesandt

Verfügung einer Ordonnanz

Auf Ansuchen des Jakob Friedrich Jäger
Gerichtsdiener des königlichen Land- und Stadtgerichts
Speyer Amts Speyer Kreis Pfalz
wird Jakob Friedrich Jäger Sohn des
Landwirths Georg Jäger zu Lachen aus
Neustadt a. H. gebürtig und wohnhaft
in Speyer - und Katharina geborne
Heinz Tochter des Handelsmanns
Johann Heinz zu Speyer verehelicht -
Ihr
Gesuch dahin gewährt, daß die
Ordonnanz des königlichen Land- und
Stadtgerichts Speyer vom 23 Juli
1833 die Verehelichung betreffend
der Ausfertigung des Gesuchstellers
Jakob Friedrich Jäger
Speyer 8 September 1833. Der Gerichtsdiener
Jakob Friedrich

376

371

Brückenbach, gelöschen Rechnung wurde
dasselbe verwendet. Auch die Verhandlungen gegen
die Mitangeklagten Balthasar Klein Leonhard
Hoffmann Bäcker in Pirmasens, gestraft
Schadloshaltung wurden selbe, und Ersatz der Montag
der zwischen Angeklagt. Klein Hoffmann
Hermann wegen Diebstahl verübt
Diebstahl - bestimmt wurden ist -
Abgeschrieben Kübelgemacht Schmied in Pirmasens
den Inzucht der selben Beamtin Hoffmann
Abgeschrieben wurden der einzigen Rechnung
Hoffmann Bäcker ist dem
Hoffmann, Hoffmann wie gesetzt Hoffmann.

Costen

Abs. der Akte — 16.
Ausfertig — 28.
Porto — 01.
— 45 x Vorstehend für Landau den Fünfzehnten —
— 21. Juli 1833 fol. 64. des Reg. — Debet Zwanzig Kreuzer.
Porto — 38.

Vollzogen vorstehend.

Für die richtige Ausfertigung:

Vorstehend für Landau den fünfzehnten
Juli 1833.
Der k. Akten Expeditionsbeamte
Hoffmann
Lieb.

Verzeichniß

jener Personen, welche als Geschworene zur zweyten Assise in Landau, im Jahre 1833, und also von der k. Regierung der Rheinkreises übersandten Liste auszuzeichnen sind.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Eigenschaft.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Land-Kommissariat.
1.	Klein, Johann Friedrich.	Wohlmann.	Bürgermeister.	Kapellen.	Bergzabern.
2.	Wendecker, Franz.	Gemeinderathsmitglied, ausschüssig.	id.	Rhodt.	id.
3.	Westhofen, Ignatz.	Forstmeister mit mehr als 4000 frs Gehaltsbezügen.	Forstmeister.	Bergzabern.	id.
4.	Brunner, Franz Peter.	Gutsbesitzer und Pächter.	Gutsbesitzer und Pächter.	Rheinzabern.	Germersheim.
5.	Marggraff, Karl.	Dr. der Medizin.	Bezirksarzt.	Germersheim.	id.
6.	Lehmann, Karl.	Architekt.	Hypothekenbeamter.	Frankenthal.	Frankenthal.
7.	Neckerauer, Philipp Lorenz.	Gemeinderathsmitglied, Bäcker.	Bürgermeister.	Hochstadt.	id.
8.	Erdmann, Karl Samuel.	Rentbeamter mit mehr als 4000 frs Gehaltsbezug.	Rentbeamter.	Durkheim.	Neustadt.
9.	Mohr, Johann Adam, der ältere.	Gutsbesitzer.	Ackersmann.	Gimmeldingen.	id.
10.	Benné, Philipp.	Gemeinderathsmitglied, Bäcker.	Wirth.	Edesheim.	id.
11.	Schmitt, Johann, der ältere.	id.	Ackersmann.	id.	id.

No.	Vor- und Zunamen.	Eigenschaft.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Landkommissariat.
12.	Becker, Johann Friedrich.	Domainenpächter mit mehr als 4000 fl. Gehaltsbezügen.	Domainenpächter.	Zweibrücken.	Zweibrücken.
13.	Mayer, Johann	Gemeindebevollmächtigter	Ackersmann und Bauer.	Contwig	id.
14.	Adt, Peter der III^te.	id.	Posthalterhalter.	Contwig.	id.
15.	Lichtenberger, Johann Philipp.	Forstbeamter.	Forstbeamter und Gutsbesitzer.	Pirmasens.	Pirmasens.
16.	Rebenack, Friedrich.	Domainenpächter mit mehr als 4000 fl. Gehaltsbezügen.	Domainenpächter.	id.	id.
17.	Will, Wilhelm.	Notar.	Notar.	Kaiserslautern.	Kaiserslautern.
18.	Raquet, Jacob.	Wirthschaften und Gemeindebevollmächtigter.	Bürgermeister.	Ottweiler.	id.
19.	Jacob, Jacob Nicolaus.	Wirthschaften und Gastwirth.	Handelsmann.	Kaiserslautern.	id.
20.	Haas, Jacob Joseph.	Notar.	Notar.	Landstuhl	Homburg.
21.	Bettinger, Julius.	Dr. der Medicin.	Landwundarzt.	Landstuhl.	Kusel.
22.	Klein, Franz.	Gemeindebevollmächtigter.	Bürgermeister.	Bexbach.	Ziegelhausen.
23.	Lederle, Franz.	id.	Gutsbesitzer und Weinhändler.	Marxheimer.	Landau.
24.	Scharenberger, Johann.	Dr. der Medicin.	Landwundarzt.	Pirmasens.	Pirmasens.

Zweibrücken den 11^ten Juli 1833.

Der Präsident der ausserordentlichen Assise im 2^ten Rheinkreis 1833.

N. 6461 Liste für Geschworne pour le cercle de la Sarre pour la session extraordinaire de 1833, Juillet 18 à

Nomination
ausserordentliche
Session

Liste der Geschwornen für die Sitzung

Von sechs und sechzig Geschwornen wenigstens sind zur Sitzung, den nicht zur gesetzlichen Zeit, Montag den 15^ten Juli, Morgens um 8 Uhr erscheinen, Strafe gegen Jeden 25 Franken. Ausserdem sind Königliche Herren Generalprocurator, Vicepräsident und Königliche Assessoren Präsident für den Termin.

Zu den Geschworenen sind ferner Peter Adt, Ackersmann, Contwig, Canton Pirmasens, Arrondissement Zweibrücken, Departement der Sarre.

1. Herr Doctor Johann Georg August Wirth, 33 Jahre alt, protestantischer Religion, Journalist, wohnhaft in Hambach.
2. Herr Doctor Philipp Jacob Siebenpfeiffer, 42 Jahre alt, gebürtig und Advocat in Landau, Zuletzt wohnhaft auf der Hambacher Schanze.
3. Herr Johann Heinrich Hochdörfer, 34 Jahre alt, protestantischer Pfarrer zu Lambach, Canton Weissenburg.
4. Herr Christian Scharpff, 27 Jahre alt, Candidat der Philologie, gebürtig und wohnhaft zu Homburg.
5. Herr Johann Philipp Becker, 23 Jahre alt, Bürgermeister zu Frankenthal.
6. Herr Paul Friedrich Rost, 29 Jahre alt, Buchdrucker zu Zweibrücken.
7. Herr Georg Eisele 24 Jahre alt, Candidat der Philologie, gebürtig und wohnhaft zu Homburg.

Königlich Oberprocurator gegen die

374

einer Ansicht des Amtes angeklagt, und gegenwärtig in dem Bezirks Arresthause zu Landau verhaftet zu gewesen wurde mit ihm selbst.

a, das am vierzehnten Juli 1833 durch den Präsidenten der [illegible] Assise zu Landau, Herrn Appellations Gerichtsrath Breitenbach zu Zweibrücken aufgestellte [?] Verzeichniß jener Personen, welche als Geschworene zur nächsten Assise, und die, von der Königl. Regierung des Rheinkreises übersendeten Liste [?] ausgewählt worden sind, welche am 29ten dieses Monats, in der Sitzung des Assisengerichts [?], der Ziehung der Geschworenen beiwohnen werden —

b, die am zehnten Juli 1833 von der Königl. Regierung des Rheinkreises, Kammer des Innern aufgestellte Supplementar Liste der Geschworenen für die nächste Assise.

c. die am 25. Juli 1833 von der K. Regierung des Rheinkreises aufgestellte Berichtigungsliste zur Supplementar Liste der Geschworenen —

Abschriftlich bekannt gemacht, und einem jeden der Requisiten, besonders, eine Abschrift zurückgelassen.

[illegible signature]

Kosten

	1. 52.
7 Absch. der 3 Listen 14 k.	– 14.
Stempel [?]	1 – 38
7 Abschriftsfolien [?]	– 01
Brief [?]	
	= f. 3. 45

Einregistrirt zu Landau den neun & zwanzigsten Juli 1833 fo 66 C10 erhalt zwanzig acht xr.
28 xr. Der Einnehmer [illegible]

3 [illegible]

Unterzeichnet: K. K. Landesbeh. Reg. Rath.

Für wirkliche Abschrift

Lubar, Oberamtsschreiber.

Supplementar-Liste

der Stimmberechtigten zur engeren Wahl-Versammlung in Lennep, welche am 29ten Juli 1833 gehalten werden wird.

Vor- und Zunamen.	Eigenschaft.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.
Ruhé, Ernst.	Advokat.	Advokat.	Lennep.
Kern, Rudolph.	Kaufmann.	Kaufmann.	id.
Molligue, Johann Arnold.	Domainenfaktor mit mehr als 1000 Thlr. Gehaltsbezug.	Domainenfaktor.	id.
Lauli, Friedrich.	Dr. der Medicin und Wundarzt.	Medicinalperson.	id.
Birkel, Rudolph.	Kaufmann.	Gutsbesitzer.	id.
Guilliot, Stephan.	id.	Kaufmann.	id.
Collmar, Friedrich.	id.	Gutsbesitzer.	id.
Washeim, Johann.	id.	Kaufmann.	id.
Demontant, Joseph.	Kaufmann und Wundarzt.	id.	id.
Van-Gerichten, Johann Jacob.	Kaufmann.	id.	id.
Müller, Heinrich.	Hypothekenbewahrer und Notarius mit mehr als 1000 Thlr. Gehaltsbezug.	Hypothekenbewahrer.	id.
Haas, Daniel.	Kaufmann.	Kaufmann.	id.

Also.

382

Also vorhergehendes Amtl. Speyer den 10ten July 1833.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises

Kammer des Innern.

Vorsitzender: v. Stengel

Bertheau.

Zur richtigen Abschrift

Taboz Königsheim.

Der Gerichtsdiener Weber dahier wurde heute Nachmittag um 2 Uhr beauftragt, die in der Beilage bezeichneten Rechtsverwahrungen mittelst Zustellung an Ehel. Frau Spezereihändler Schlosser mit der Aufforderung zu Handen 3 zu stellen, daß die Kgl. Regierung wenn und gegen wen sie wolle, wegen Mobilar Arrestes in Rheinzabern Prozeß anfangen könne, um der Beschlagnahme ihrer Effekten daselbst begegnen zu können.

Landau den 24. Juli 1833.

Gerichtsdiener

Weber

Notifikation

mit Ladung zur Expropriations-Verhandlung

Im Jahr achtzehnhundert drey und dreyßig den Dien und zwanzigsten July.

Auf Ansuchen des Königlichen Herrn General-Land-Staabsarztes als Königlich Appellations Präsident des Rheinkreises zu Zweybrücken, habe ich unterzeichneter Gerichtsbote, Kreisgerichts Boten, Endesbenannter Königlicher Gerichtsdiener zu Landau gesetzlich wohnhaft,

1ens dem Herrn Bernhard Ruhe, Advokat und Königlichen Gerichts Präsident zu Landau allda wohnhaft, in seiner Wohnung daselbst und seinem Hausknecht

2ens dem Herrn Ludwig Kern, Rathsherr und Kaufmann allda wohnhaft in

seiner Wohnung wohnend mit ihm selbst

3) Medizinalrath Entlassung erhalten (Mehrere)

3/ den Herrn Victor Amadeus Malagne Romanenschriftsteller mit mässig hoher Hofschauspielerbesoldung, in seiner Wohnung wohnend mit ihm selbst

4/ den Herrn Heinrich Paulig, Doctor der Medizin, Geheimen Hofrath bestätigt in seiner Wohnung wohnend mit seiner Frau Doctor Louise Lobstein

5/ den Herrn Rudolph Diruf, Rathsherrn und Gutsbesitzer, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Frau Ehegattin Magdalene Diruf.

6/ den Herrn Caspar Guillot Rathsherrn und Kaufmann in seiner Wohnung wohnend mit seinem Sohn Caspar Guillot

7/ den Herrn Heinrich Hollmann, Rathsherrn und Gutsbesitzer in seiner Wohnung wohnend mit seiner Haushälterin Johanette Stark

8/ den Herrn Johann Wasserin, Rathsherrn und Kaufmann in seiner Wohnung wohnend mit seiner Frau Gemahlin, die mit Tode ihres Ehemannes Rathsherrn Wasserin ausgegangen, und seine Wittwe geblieben.

9/ den Herrn Joseph Demant, Rathsherrn, Kaufmann und Hofschauspieler, in seiner Wohnung wohnend mit seiner Frau Gemahlin

10/ den Herrn Johann Jacob Vongerichten, Rathsherrn und Kaufmann in seiner Wohnung wohnend mit seiner Frau Gemahlin

11/ den Herrn Heinrich Müller, Hofgerichtsadvocaten und Landschreiber, mit mässig 2000 fr. Besoldung, in seiner Wohnung wohnend mit ihm selbst

12/ endlich den Herrn Daniel Stahl, Rathsherrn und Kaufmann in seiner Wohnung wohnend mit ihm selbst 4

alle in der Stadt Landau wohnhaft,

Tag deutlich kommende Anzeigung des Abgeordneten Kammer des Innern an Gehorsam dieses Monats aufgestellte Supplementar Verzeichniß der Gehaltsgenossen zum Aufbewahrungsort Archiv in Landau Hypothek und Grundbuch Amt

31

Landau den 12. Juli 1833.

Der K. Rath der Stadt Landau

Der Präsident

Lang.

34 T

[illegible] Brandau [illegible] 14
[illegible] 48.
[illegible] 27
[illegible] 3. 03.
[illegible] 1. 31
[illegible] 28.

Empfangen zu Landau den [illegible] August 1833.
[illegible] 284 [illegible]

Landau den 24. Juli 1833.

[illegible]

N. 6150 Gebühr für Stempel dem Empfänger des öffentlichen Anzeigers
zu berechnen laut Tarif vom 15 Februar 1850 Rthl. 7½ Sgr.

A. Hundeiker

Bestallung mit Eidung.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm der Vierte König von Preußen &c. &c. &c. thun kund und bezeugen hiermit, demnach mehr gedachter Seine Majestät der König Sich allergnädigst bewogen gefunden haben, den Forst-Secretair Blauss zum Königlichen Forst-Inspector und Forstmeister zu ernennen und Allergnädigst zu bestätigen.

Als haben Wir Unsern Forst-Inspector und Forstmeister Blauss hierdurch bestellet und angenommen, wie Wir ihn auch hiermit bestellen und annehmen, daß er

1. der Friedrich Ferdinand Blauss
Forstbeamter zu Potsdam und Berlin, in seiner
Bestallung verbleibt mit ihm gleichen

2. der Georg Ludwig Botta Forstbeamter zu
Potsdam, Rheinsberg und Spandau in seiner
Bestallung verbleibt mit ihm gleichen

3. der Ludwig Blauss Forstbeamter und
Forstbaubeamter in seiner Bestallung verbleibt mit seinem
Herrn Bruder

4. der Johann Schickendantz Forstmann und Forstbeamter
Forstbeamten in seiner Bestallung verbleibt mit seiner
Tochter Fräulein Amalie Schickendantz

386 3

Königliche Regierung der Rheinkreises Kammer des Innern hierher die Nachtrags Liste zu der Supplementar Liste der Geschworenen für die ausserordentliche Assise welche am 25ten July d. J. zu Landau abgehalten wird, mit dem Ersuchen, solche gefälligst baldmöglichst hierher zurückgelangen zu lassen, damit sie den Geschworenen noch vor dem Beginn der Assise zugestellt werden können.

Speyer den 25ten July 1833.

Königliche Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern
Stumpf

Landau den 25ten July 1833.

Königliches Landgericht
Bantzer

Nachtrags Liste [35]

zu der Supplementar Liste der Geschworenen für die ausserordentliche Assise welche am 29ten July d. J. zu Landau abgehalten wird.

Vor und Zunamen	Eigenschaft	Stand oder Gewerb	Wohnort
Blauw Carl Ludwig Anton	Hospitalverwalter in Pension	Apotheker	Landau
Botta Georg Ludwig	Hospitalverwalter und Rathsherr	Rechnungsrevisions Beamter	Landau
Clauss Ludwig	Hospitalverwalter	Gutsbesitzer	Landau
Schickendantz Johann	Oekonom und Bauer	Landwirth	Landau

Nachträglich

Speyer den 25ten July 1833.

Königliche Regierung des Rheinkreises
Kammer des Innern
Stumpf

29 Juli 1833.

Protokoll

über die Eröffnung der Definitiv-Geschworenenliste für den Assisen-Bezirk Köln für 2 Semestral-Sitzungen 1833.

Heute den neun und zwanzigsten Juli achtzehn Hundert drei und dreyßig, um neun Uhr des Morgens, in der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes der Ober-Landesgerichts-Provinz Köln, der Herren Baltz Präsident und Commissar, der Herren Büttgenbach, Rath und Beisitzer, zum Behufe der Eröffnung der Definitiv-Geschworenen-Liste für das Jahr 1833 zusammengesetzt und folgende Herren:

Breidenbach, Rath am K. Appellationsgerichte zu Köln, Präsident des Assisenhofes,
Spack, Rath am besagten K. Appellationsgerichte,
Semer,
Gallermann, Friedensrichter zu Köln,
v. Lerchenfeld, Assessor am K. Bezirksgerichte zu Köln,
Schenkel, K. General-Inspektions-Auditeur und Assessor am K. Appellationsgerichte, und
Valdenaire, Geschworenen-Gerichts-Schreiber am K. Bezirksgerichte Assessor;

sind der Präsident bey Eröffnung der Assisen-Session durch den Gerichts-Schreiber Herrn Valdenaire, in Gegenwart des Herrn Staats-Prokurators, welche für die gegenwärtige außerordentliche Assisen-Session ernannt worden sind, und nach folgenden Herren Assessoren, als:

1. Klein, Johann Theodor, Maschinen- und Kunstmeister zu Heppendorf;
2. Wendecker, Franz, Gemeinderathsmitglied und Bürgermeister zu Weiß;
3. Westhofen, Sylvester, Vorsteher und mehr als 4000 freie Grundbesitzer zu Vertreten;

4. Brunner, Franz Peter, Höchstbesteuerter in Kantone zu Rheingönheim;
5. Marggraff, Carl, Dr. der Medizin und Kantonsarzt zu Germersheim;
6. Lehmann, Carl, Rentbeamter und Hypothekenbewahrer in Frankenthal;
7. Neckerauer, Philipp Lorenz, Gemeindebevollmächtigter und Bürgermeister in Großkarlbach;
8. Erdmann, Carl Samuel, Rentbeamter mit mehr als 4000 frcs Gehaltsbezug in Dürkheim;
9. Mohr, Johann Adam der ältere, Höchstbesteuerter in Weinheim;
10. Henné, Philipp, Gemeindebevollmächtigter in Haßloch;
11. Schmitt, Johann, der ältere, Gemeindebevollmächtigter in Dudenhofen;
12. Dechen, Johann Friedrich, Domäneninspektor mit mehr als 4000 frcs Gehaltsbezügen in Zweibrücken;
13. Mayer, Johann, Gemeindebevollmächtigter und Adjunkt in Ommersheim;
14. Adt, Peter der III.te, Gemeindebevollmächtigter in Ensheim;
15. Lichtenberger, Johann Philipp, Höchstbesteuerter in Speier;
16. Rebenach, Friedrich, Domäneninspektor mit mehr als 4000 frcs Gehaltsbezügen in Speier;
17. Will, Wilhelm, Notär in Kaiserslautern;
18. Raquet, Jakob, Kaufmann und Gemeindebevollmächtigter in Otterberg;
19. Jacob, Jakob Nikolaus, Kaufmann und Stadtrath in Kaiserslautern;
20. Haas, Jakob Joseph, Notär in Landstuhl.
21. Bettinger, Julius, Dr. der Medizin und Kantonsarzt in Lauterecken;
22. Klein, Georg, Gemeindebevollmächtigter und Bürgermeister in Dörrenbach;
23. Lederle, Franz, Gemeindebevollmächtigter in Maikammer.
24. Scharenberger, Johann, Dr. der Medizin und Kantonsarzt in Pirmasenz.

Bei diesem Namens-Aufrufe haben die oben bezeichneten Geschwornen individuell ihre Anwesenheit kund gegeben, mit Ausnahme jedoch von Franz Wendecker und Jakob Raquet.

In Betreff dieser abwesenden zwei Geschwornen hat hierauf die k. Staatsbehörde vorgetragen und den Antrag gestellt, daß, da dieselben für ihr Nichterscheinen genügende Verhinderungsgründe durch eingesandte Zeugnisse dargethan hätten, das Assisengericht diese zwei Geschwornen in Gemäßheit des Art. 397 des Gesetzbuches über das strafrechtliche Verfahren, für hinreichend entschuldigt erklären, somit deren Streichung aus der Hauptgeschwornenliste und in Gemäßheit des Art. 395 desselben Gesetzbuches, deren Ersetzung durch die Listen der Ergänzungsgeschwornen verordnen wolle.

Sodann hat der Präsident die Bemerkung gemacht, daß der Geschworne Jakob Joseph Haas in einer Sache, die zwar nicht Gegenstand der Anklage sey, aber mit der gegenwärtigen in Verbindung gestanden habe, als Zeuge vernommen worden, und der k. General-Staatsprokurator hat dahin angetragen, das Assisengericht wolle in Gemäßheit des Art. 383 der peinlichen Proceßordnung die Streichung des Geschwornen Haas von der Hauptgeschwornenliste und dessen Ersetzung aus der Liste der Ergänzungsgeschwornen zufolge Art. 395 desselben Gesetzbuches anordnen.

Das Assisengericht, nach vorgenommener Berathung und mit Anwendung der angezogenen Art. 383, 397 und 395 der peinlichen Proceßordnung, erklärte die genannten Wendecker,

Raquet und Haas für fernerhin entbehrlich respective exceptionsweise, und genehmigte, daß ihre Namen von der Hauptgeschworenenliste gestrichen und das jenen beim Auspla-
cirten Geschworenen ersetzt werden sollen.

Der Präsident liest nun durch den Gerichtsschreiber die Namen der Ersatzgeschwo-
renen ablesen, welche nachfolgende Geschworene zu stellen, als:

1. Ruhé, Heinrich, Advocat,
2. Horn, Andreas, Bundesrath,
3. Moligue, Peter Aemilius, Bäckermeister mit
   einem als 4000 frcs Gehaltsbezügen,
4. Pauli, Friedrich, Medicinalrath Dr der Medicin
   und Hochschulsecretär,
5. Birel, Rudolf, Bundesrath,
6. Guillot, Casimir, Bundesrath,
7. Collmar, Friedrich, Bundesrath,
8. Washeim, Johann, Bundesrath,
9. Demontant, Josef, Bundesrath & Hochschulsecretär,
10. Van-Gerichten, Johann Jakob, Bundesrath,
11. Müller, Heinrich, Hypothekenbewahrer und
    Amtsbeamter mit mehr als 4000 frcs Gehaltsbezügen,
12. Haas, Daniel, Bundesrath,
13. Blaum, Friedrich Ferdinand Actuar Hauptgeschäfts-
    führer im Detail,
14. Bolla, Georg Ludwig, Hochschulsecretär
    und Bundesrath,
15. Claus, Ludwig, Hochschulsecretär,
16. Schickendantz, Johann, Professor & Bundesrath.

Die Namen dieser Geschworenen wurden durch den Präsidenten in eine Urne gethan, um in Gemäßheit des oben erwähnten Gesetzes-Artikels des Art. 395 der peinlichen Proceßordnung die Geschworenen Verdocker, Raquet und Haas zu ersetzen, und zwar in der oben angegebenen Reihenfolge der Auslosung ihrer Ersetzung.

Nachdem hiemit der Präsident die Ziehung vorgenommen hatte, so kam zuerst heraus der Name des Bundesraths Daniel Haas.

Da jedoch derselbe gesetzlich ausgeschlossen ist, wegen getroffener Schlußnahme für Eröffnung der Session eines Geschworenen Gerichts entbehrlich zu sein, so ordnete der Präsident, daß der Name des Bundesraths Daniel Haas für fernerhin entbehrlich.

Der Präsident zog hierauf die Ziehung auf die Urne fort, und das Loos bezeichnete den Bundesrath und Hochschulsecretär Georg Ludwig Bolla, um, an der Stelle Daniel Haas, den entbehrlichen Geschworenen Franz Verdocker zu ersetzen.

Bei weiter fortgesetzter Ziehung kam der Name des Bundesraths Johann Washeim heraus.

Dieser Geschworene wurde auf den Antrag des Staatsanwalts für die jetzt zur Verhandlung kommende Affaire des Valtin Wirth und Consorten abgelehnt, da mehrere Verwandte dieses Angeklagten mit einer bedeutenden Anzahl Zeugen auf Vorladung von der Anklage auf erscheinen werden.

Der Präsident setzte hierauf die Ziehung weiter fort, und das Loos bezeichnete den Medicinalrath Friedrich Pauli um an der Stelle des genannten Johann Washeim den Ersatzgeschworenen Jacob Raquet zu ersetzen, und dann den Bundesrath und Hochschulsecretär Josef Demontant, für Ersetzung des als exceptionsweise von der Hauptliste gestrichenen Jakob Josef Haas.

Der Präsident verordnete demnach, daß die Namen der Ersatzgeschwo-
renen Georg Ludwig Bolla für den Ersatzmann Franz Verdocker,
Friedrich Pauli, für Jakob Raquet,
Josef Demontant, für Jakob Josef Haas
die Hauptliste eingetragen werden sollen

um die Zahl der vier und zwanzig Geschworenen
vollständig zu machen.

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll verfaßt
und von dem Präsidenten, dem k. General-
Prokurator und dem Gerichtsschreiber unter-
schrieben worden.

Landsberg

H. Valdenaire

№ 6003 Visa für Kaufmann Hänsch die öffentlichen Räucherungen
Detail 14 Tage. Landau den 28ten Januar 1832
B. Rauchfuss

37

Rathsprotokoll Erkenntnißsache

Im Jahr achtzehnhundert dreyßig und zwey
ßig den dreyßigsten Juny –
Als anstatt des Königlichen Herrn Land-
Raths Freiherrn von Rauchfuss den K. Appellations Gerichts-R
Schenkenfeld zu Zweybrücken.
Hat sich Joseph Meier Ackersmann Gerichtsbote
dahier dem unterfertigten Gerichts Schreiber
geschehen 1. Im Ehrsam Georg Ringuet
Wirth 33 Jahre alt Gemeinderath Zuhl wohnhaft
in Homburg –
2. Im Ehrsam Philipp Jacob Lichtenfeldt 42 Jahre
alt, Ackersmann gebürtig und dahier in Untergen
zuhl wohnhaft auch des Gerichts
3. Im Ehrsam Heinrich Hochdörfer Landwirthschafts
Pfleger zu Landau, Landau Wannweiler –
4. Im Christian Scharpff 37 Jahre alt, Landwirth

393

der Pfleglinge gewöhnlich und insbesondere zu besorgen.

5. Am Johann Philipp Becker, 23 Jahre alt Bürgersmann zu Frankenthal;

6. Am Ernst Friedrich Rost 29 Jahre alt Weichenwärter zu Zweibrücken

7. Am Georg Eisler 24 Jahre alt Dienstknecht der Pfleglinge gewöhnlich und insbesondere zu besorgen, insbesondere die Verbindung zwischen der Anstalt und Personen ausgeschlossen, welche mit den Pfleglingen Umgang zu pflegen nicht befugt sind, und überhaupt die ihnen obliegenden Dienstverrichtungen gewissenhaft zu besorgen.

Hiemit wird ferner bekannt gemacht, daß die Aufnahmsgebühr und der Lohn in der festgesetzten Höhe der Pfleglinge der Anstalt Herr Ludwig Botta Hochgeschworner und Rechnungsführer zu Frankenthal, und die Kost derselben Herr Franz Wendeker Gemeindsmitglied und Bürgermeister zu Pfleglingen

Kosten.
Original — 14
Ausfertigung 1 38
Porto — 01
Fl. 1 53

gewissenhaft besorgen.

Frankenthal den 28ten Februar 1832.

Königliches Landcommissariat des Rheinkreises.

Auf Anordnung des Königlichen Landcommissariats des Rheinkreises vom 28 Februar 1832 Fol. 68 c. 17. dieses 28 Februar 1832 Landamt

38

Der Hochwohlgeborne

Herr Graf von Forstenhain

auf Hochwohlgebornen Assise

zu

Landau

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich ergebenst anzuzeigen, daß Wandelbar eben gestern alhier als beeidigter Gerichtsmann zur Hochwohlgebornen Assise in Landau ein Zeugniß des H. Landes Gerichts Commissairs Hochwohlgeboren über seine Amtsführung ausgestellt worden ist. Da nun die Landgerichtsordnung Ew. Hochwohlgeboren nicht vorschreibt, so beehre ich mich, solches ergebenst einzusenden, und Ew. Hochwohlgeboren ersuche, mir gefälligst Ihre Meinung darüber zu eröffnen, ob Wandelbar seine Angabe Gehör finden soll, oder nicht, und zu Verfügung gütigst

mit ausgezeichneter Hochachtung beharre

Ew. Hochwohlgeboren

Landau

den 20ten Juli 1833.

gehorsamster

Bondelbar

995

№ 2153.

Armuthszeugniß.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Der Ueberbringer dieses, Johann Jakob Forster von Lenz, ist
seinem Alter nach 70 Jahre, seinem Stande nach Taglöhner,
und seit dem 25ten Juni d. J. wegen Abnahme seiner Kräfte
und seiner kränklichen Umstände bis heute genöthigt, Almosen
zu suchen. Da nun dieser Mann, nach dem Zeugniß des Gemeinderaths
und der Ortsvorsteherschaft seines Heimathortes, wegen
Mittellosigkeit, Indigenz u. s. w. im eigentlichen Sinne des
Wortes, zu bedauern, und daher seine Heimath, Lenz, in
Pflicht der Armuth und Ortsnoth in seine Heimathgemeinde
Lenz, des Kantons Bern, in die Bezirke Seftigen zugehörig,
zurückzukehren nicht nur genöthigt, sondern auch
seine Heimathgemeinde mit dem nöthigen Reisegeld versehen ist.

Man ersucht demnach sämmtliche Ortsbehörden, denselben
durchzupassiren und ihm Seitens der Gemeinden zu seiner Reise und die Nachtlager
gegen einen Heimatschein verabreichen zu lassen.

Dieses Armuthszeugniß wird mit beigedrucktem Ortsinsiegel
gegeben und unterzeichnet den Juli 1833.

Der Gemeinderathsschreiber:

K. B. KANTONS-PRYSTECK BURGDORF

Autres.

396

397

aber einer näheren Untersuchung, dass
gegenwärtige Verfügung mit Strenge
vollzogen werde, und Uebertreter
sogleich mit Nachdruck bestraft werden.

398

No 2531.

Ärztliches Zeugniß.

7 Kreutzer Dimensions-Stempel

Franz [illegible] alt 40 Jahre alt Bürger-
meister [illegible] Gleichenberg(?), [illegible] und Land-
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] in Folge [illegible] Ver-
kältung seit 6. [illegible] an einem Catarrh der Luft-
röhren und Lungen [illegible] welcher sich durch
[illegible] der Brust [illegible] im Athmen [illegible]
beschwerlichen Husten, fliegende Hitze und Müdigkeit
in den Gliedern [illegible], wobey derselbe jedoch das Bett nicht hüten mußte.

Seit dem [illegible] d. J. ist dieser Catarrh in Entzündung über-
gegangen, welche [illegible] allgemeine und örtliche Blutentleerungen,
eine [illegible] Diät, Ruhe, sorgfältige Pflege und die entsprechenden in-
neren und äußeren ableitenden Mittel [illegible].

Dadurch ist die excessiv gesteigerte [illegible] Arterielle Thät-
igkeit beseitigt, und der Zustand bedeutend verbessert, allein [illegible]
[illegible] hat derselbe einen [illegible] trockenen Husten, [illegible] zumal bey
dem Gehen, Steigen oder anhaltenden Sprechen, einen [illegible] den Schmerz in
verschiedenen Theilen der Brust, vorzüglich in den [illegible] zu liegenden
Theilen, fliegende Hitze, Morgens Schweiß u. s. w.

Unter diesen Umständen muß ich meine Ueberzeugung dahin aussprechen,
daß derselbe, [illegible] einer sehr geregelten ruhigen schonenden Lebens-
weise und die geeigneten Arzney Mittel zur Verwendung [illegible] und all-

[illegible]samkeit
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] gemildert,
aber immer nach der Art ist, daß
geeignete Behandlung und Arzneimit-
tel so wie eine schonende Lebenswei-
se mir noch zum Bedürfnisse werden,
so muß ich bedauern der an mich

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] 1833.

[illegible]

[illegible]

An Herrn Hofgerichts-Präsident Breitenbach, Präsident des
Landau des Landauer Kreises Landau Offizier!

Von dem Hofgerichts-Rath F. Wendecker
Eingereichte zu Protokoll gegebene Anzeige:

Nachdem von Königl. Landkommissariate Landau mir zugekommen
Befehl gegeben, den Hofgerichts-Präsidenten von Fischer wegen gefunden mich
als Hofgerichts-Rath bei dem Landauer Appellationsgerichte zu bezeichnen.
Da ich aber, wie aus beiliegendem Zeugnisse ersichtlich, schon vor
einem Jahre Dienstunfähigkeit
halber, die bis jetzt zwar gemindert
aber immer noch über Art ist, dass
gezeigte Besserung mit Sorgen und
Zweifel, wie meine schwankende Gesundheit
je wie noch zum Vertrauen werden,
so muss ich bedauern, der mir

395

gewöhnliche Aufbewahrung nöthigen Falls
zu berichtigen zu können.
Indem ich Ihnen nun von der Ihnen
hoffentlich genügenden Besorgung benach-
richtige, und vollkommene Zufriedenheit
Ihnen zu finden glaube,
habe ich die Ehre mit ausgezeichneter
der Hochachtung zu sein

Ew. Hochwohlgeboren

ergebenster

Wendelin

Pfalzzabern d. 23 Juli 1833.

Summarische Bescheinigung.

Der Unterzeichnete Franz Wendelin von Pfalzzabern d.
bescheinigt hiermit, daß ihm durch Verfügung des Königlichen
Landkommissariats Bergzabern vom 18ten Juli d. J. unter
Zahl 1833 Morgens
um halb 10 Uhr als Gehilfe zu der außerordentlichen Ab-
lage
des 25ten Gemeinderaths bey Abwesenheit des gesetzlichen Vorste-
hers Adjunkt Präsident Herrn Expectant Friedrich
Paul Carl Friedrich Brückenbach zu Landau zu verpflichten

Pfalzzabern, den 18 Juli 1833

Wendelin

Dispens
des Hofschauspielers
Wendeker
29ten Juli 1833.

Für Herrn
Seine Majestät des Königs von Sachsen.

Das zu Leipzig angewendete
Hofschauspielerpersonal besteht gegenwärtig
aus neun und zwanzig Mitgliedern
dieser Lehranstalt, welche gegen-
wärtig Urlaub nehmen und Dresden
verlassen werden. Da nun
Herr Wendeker, Hofschauspieler
und Regisseur
Sr. Majestät des Königs
von Sachsen
Majestät,

Ihre Einsicht und Großmüthigkeit
auch für die gegenwärtige Absence
einbrauchbaren Hofschauspieler;

Ihre Einsicht auch von dem Hof-
schauspieler Lange abwechselnd, Hof-
schauspieler Lange und Wendeker,
mindestens allmächtigten und Sänger-
meister zu Gleichzeiten, Taschen-
spielerisch Sonnenzeichen, eingesen-
den ärztlichen Zeugnisses;

Nach Auflösung des königlichen
General-Prokuratoriums, welches
auf die Dauer dieses Geschäftsganges und
die Ersetzung desselben und der Listen
der Ergänzungs-Geschworenen unter;

Nach Einsicht der Artikel drei
hundert sieben und neunzig und
drei hundert fünf und neunzig des
Gesetzbuches über das gerichtliche
Verfahren;

In Erwägung, daß die
zurückgetretenen Gerichtsherren des Lan-
desgerichts zu Lorenz
geben, von nun an zwanzig-
sten und erst und zwanzigsten
des laufenden Monats erfolgt,
daß der Geschworenen-Abwesenheit
durch Krankheit unverschuldeter
Ablehnungsfälle und Geschworenen
nicht zu bekommen;

Auf diesem Grunde
Schließt das königliche Appella-
tionsgericht denselben für hinreichend
entschuldigt und verordnet, daß
sein Name von der Hauptge-
schworenenliste gestrichen und an
seiner der Ergänzungs-Geschwo-
renen ersetzt werden soll.

Also geschehen und verkündet
zu Landau in dem Sitzungssaale
des Appellationsgerichtshofes in öffent-
licher Sitzung am neun
und zwanzigsten Juli des
tausend drei und dreißig, wobei
gegenwärtig waren: Lorentzberg,
Rath am königlichen Appellations-
gerichte des Rheinkreises zu Zwei-
brücken, Präsident des Appella-
gerichts, Jeser, Lamey, Räthe am
besagten königlichen Appellations-

Gerichts, Hallermann, Präsident des königlichen Bezirksgerichts zu Landau, von Lauerfeld, Kläger an beigetretenem königlichen Bezirksgerichts, letzterer zugleich als Kläger des Assisengerichts, Schenkel, königlicher General-Prokurator am genannten königlichen Appellations-Gerichte und Baldenaire, stellvertretender Gerichtsschreiber am königlichen Bezirksgerichte Landau.

Unterzeichnet: Breitenbach, Präs., Hallermann, von Lauerfeld und H. Baldenaire.

Für wörtliche Abschrift, entheilt auf Anordnung des Unterzeichneten.

Landau, [illegible]
Untersuchungsrichter.

[illegible] APPELL: GERICHT [illegible]

Nº 1188

Landau den 18ten July 1833.

40

An
den Herrn Präsidenten
Herrn C. J. Breitenbach, Ritter, Appellations-Gerichtsrath und Assisen-Präsident
zu
Landau

Für Abschrift für die ausserordentliche Assise zu Landau Betreffend

In Folge Verfügung Königlicher Regierung vom 16ten dieses Monats, übermacht der ergebenst unterzeichnete beiliegende angelegene Untersuchungsakten, zur gefälligen Anordnung der gesetzlichen Einberufung der als Assisengeschworne für die ausserordentliche Assise zu Landau Ernannten

1) Wilhelm Will, Notar zu Klingenmünster und
2) Nikolaus Jacob, Handelsmann daselbst

mit den angehängten Beylagen, damit Ersterer ebenfalls als Assisengeschworner für diese Assise Ernannte Jacob Baquet, Ingenieur-Offizier zu Ottenburg, heute am 12ten dieses Monats nach Paris, um seinen alten wahrscheinlich Paß zu erhalten abgereiset ist und erst nach Verlauf einiger Wochen zurückkehren wird.

Mit der ehrerbietigsten Versicherung
Verharrt

Namens Landesommissariat
Bonne
Königl. Volt

Sidzend
des Gefreiten
Raquet.

29ten Juli 1833.

41

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Das zu Landau eingerichtete militärische Appellationsgericht des zweiten Rheinkreises hat zu Recht erkannt, daß in der peinlichen Untersuchungssache gegen Johann Georg Wirth und Consorten folgendes Urtheil zu erlassen:

Durch Einsicht des Vorgutachtens der für die gegenwärtige Appellsache niedergesetzten Gefangenen;

Durch Einsicht der eingesendeten bürgermeisteramtlichen Zeugnisse, wornach sich ergibt, daß der Gefangene Jacob Raquet, Taglöhner und Gemeindeverwandter in Minderlay, schon am zwölften dieses

Mandats auf Freie abgewiesen war, während die Einberufung derselben erst am letzten Tage anberaumt;

Auf Anführung des königlichen General-Inhibitoriums, welches auf die Zusammensetzung der Geschworenen Raquet und dessen Ersetzung aus den Listen der Ergänzungsgeschworenen antrug;

Auf Einsicht der Artikel drei hundert sieben und neunzig und drei hundert fünf und neunzig der peinlichen Proceßordnung;

In Erwägung daß es auf gleiche Art vorgeschrieben ist, daß der Geschworne Raquet von der Geschworenen Liste als Geschworener nicht solle heute, in dem er zur Zeit, als der Einberufungsschreiben

ihm zugestellt wurde, schon auf einer Liste auf Freie beziffert war;

Aus diesem Grunde

Die Censur des königlichen Assisenhofes erklärt den Geschworenen Raquet für die gegenwärtige Session, worunter nur, daß sein Name von der Hauptgeschworenenliste gestrichen und aus den Listen der Ergänzungsgeschworenen ersetzt werden soll.

Also gerathen und verkündet zu Lemberg in dem Sitzungssaale des Assisenhofes in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Juli acht zehn hundert drei und zwölf, wobei gegenwärtig waren: Leitenberg, Rath am königlichen Appellations Gerichte als Präsident des Assisenhofes zu Verrichten, Fürst

Sitzung
des Geschworenen
Haas.

29ten Juli 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern.

Das zu Landau angeordnete mündliche öffentliche Assisengericht des Rheinkreises erster Section wurde, nachdem es in der peinlichen Untersuchungssache gegen Doktor Wirth und Consorten folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Verzeichnisses der für die gegenwärtige Assisen einberufenen Geschworenen;

Nach Abwesenheit der durch den Präsidenten gemachten Anmerkung, daß der Geschworne Jacob Josef Haas, Bäcker in Landstuhl, in der wahrscheinlichen Dauer zwey als Tage gesetzt worden, daß jedoch die Assisen, wovon zu organisiren, früher

BAYER. APPELL. GERICHT

und Assisenrichter, Präsident des königlichen Appellations-gerichts, Hallmann, Präsident des königlichen Landgerichts zu Landau, von Lerchenfeld, Richter am besagten königlichen Landgerichte, letzterer hier als Richter des Assisenhofes, Oberhofgerichts-Prokurator am genannten königlichen Appellations-gerichte und Faldemaire, stellvertretender Gerichtsschreiber am königlichen Landgerichte Landau.

Unterzeichnet: Landsberg, Präs., Hauer, Hallmann, von Lerchenfeld und H. Faldemaire.

Für wörtliche Abschrift,
ertheilt auf Verlangen
der Parthey:

Hauer,
Obergerichtsschreiber.

nicht Gegenstand der Anklage sey;

Was Aussöhnung und königlichen Gnade betrifft, welche die Reinigung dieses Geschworenen von der Hauptliste und seine Versetzung auf die Listen der Ergänzungsgeschworenen bezweckte;

Was hinsichtlich des Artikels drei und siebzig der peinlichen Prozessordnung;

In Erwägung, dass aus allen Untersuchungsakten sich ergibt, dass der Geschworene Haas in einer Weise, welche mit der gegenwärtigen in Verbindung gegeben, als Zeuge vernommen worden ist; dass Haas nach der angeführten gesetzlichen Bestimmung Niemand in derselben Sache, worin er als Zeuge gehört worden, Geschworener sein kann;

Aus diesem Grunde

verwerfet das königliche Appellationsgericht,

und genannte Jacob Josef Haas, von der Hauptliste der Geschworenen gestrichen, und aus den Listen der Ergänzungsgeschworenen versetzt werde.

Also gerichtet und verkündet zu Trier in dem Sitzungssaale des Appellationsgerichts in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Juli acht zehn hundert drei und vierzig, welcher gegenwärtig waren: Lommessen, Rath am königlichen Appellationsgerichte zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Hetz, Franz, Käse von besagtem königlichen Appellationsgerichte, Hellermann, Präsident des königlichen Bezirksgerichts zu Trier, von Bruchhausen, Richter an besagtem königlichen Bezirksgerichte, letzterer nur als Richter des Appellationsgerichts, Schenkel,

königlicher General-Procurator
zu gnädigstem königlichen Appellations-
gerichts- und Feldmaire, stellvertretender
Gerichtsschreiber zu königlichen Lan-
desgerichte daselbst.

Endesunterschrift: Lowitzenberg, Präsident,
Jamer, Hellmuth, von Lerchenfeld
und M. Feldmaire.

Für richtige Abschrift,
entfällt auf Verlangen
der Parthey besonders.

[Ink stamp: K. BAYER. APPELL. GERICHT DES REZATKREISES]

Feldmaire.

Abgelang [43]

[Ink stamp: DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer]

Auf [illegible] Emmeran Müller dasige, seit
3 Monaten Witwer, Mutter von 6 unerzogenen
Kindern, wovon der älteste 10 Jahr, jüngste 1½ Jahr
alt, Besitzer einer bürgerlichen Mahl, Bad, Hof- u.
Schneid-Mühle, u. einer der ärmsten Einwoh-
ner seiner Gemeinde ist, dessen Gesuch,
d. polizeiliche Amtsbestätigung beizu-
bringen, u. das Primar Gant-Haftung zu-
mit sehr bürgerlichen Verhältnissen dem-
selben entsprochen werden könne, um so viel
mehr da dieser Mühle isolirt liegt. ——
Kirchdorf den Magistrat gewährt. ——
Regenstauf d. 28 Juli 1833.

Der Landgerichts-Rath.

[Ink stamp: BURGERL. BRAUEREI RHEINZA BERN]

[illegible]

411

Anzeige
von dem
Ableben
Brunner, weiland
fürstlich Fürstenb.

29ten Juli 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Das zu Landau aufgenommene
medizinalpolizeiliche Obduktionsprotokoll des
gewesenen Spitalarztes Dr. Johann Baptist Brunner
vom 27ten dieses Monats über die gerichtlich
angeordnete Untersuchung der Leiche
dieses Verstorbenen lautet folgendermaßen:

Nach Aufforderung des Herrn
Franz Xaver Brunner, Königlich Bayerischen
Landgerichts- und Polizeiarztes
im Rheinkreise zu Landau, Land-
kommissariats Germersheim, wohnhaft
unter Bezeichnung eines Bürgermeisteramtlichen Zeugnisses der Verstorbenheit:
wurde ich von den Beamtungen und
Herrn Beisitzern bei der gegenwärtigen
Obduktion unterstützen werden möge;

Nach Aufhebung des königlichen Generalgouvernements, welches seit einiger Zeit von dem Herrn Grafen Brunner geführt wurde, ist der unterzeichnete mit der Verwaltung der Civilangelegenheiten des Herzogthums Berg beauftragt worden.

In Ausübung dieses Auftrages hat derselbe die Ehre, Ihnen hierdurch anzuzeigen, daß Sie in Folge der Ihnen gewordenen Ernennung zum Mitgliede des Regierungscollegiums zu Düsseldorf, in Gemäßheit des Ihnen bekannten Allerhöchsten Erlasses vom 5ten dieses Monats, Ihre Entlassung als Präsident des Regierungscollegiums zu Cleve hiermit ertheilt.

Indem der unterzeichnete Ihnen diese Entlassung ertheilt, ist er zugleich beauftragt, Ihnen den Dank Sr. Majestät des Königs für die treuen und ausgezeichneten Dienste auszudrücken, welche Sie während Ihrer Verwaltung des Präsidiums des Regierungscollegiums zu Cleve dem Staate geleistet haben.

Düsseldorf, den 15ten Juli 1822.

Der Geheime Staatsminister, Präsident des Ministeriums des Innern und der Polizei, Freiherr von Schuckmann.

An den Präsidenten des Regierungscollegiums zu Cleve, Herrn Freiherrn von Ingersleben.

Als gestern Abend um 8 Uhr in dem Sitzungssaale des Appellationsgerichts in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Juli des Jahres tausend achthundert zwei und zwanzig, welche gegenwärtig waren: Landgerichtsrath von Königlichen Appellationsgerichte zu Hamm, Präsident des Appellationsgerichts, Herr, Präsident des Appellationsgerichts zu Hamm, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Appellationsgerichts-Rath, Hellermann, Präsident des Königlichen Landgerichts zu Lemgo, von Lengerke, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adler-Ordens vierter Klasse, letzterer nur als Landgerichts-Rath, Ritter des Appellationsgerichts, Schenkel, Königlicher General-Auditeur des vereinten Königlichen Appellationsgerichts und Feldauditeur, stellvertretender

wurtembergischer Gerichtsschreiber im
königlichen Bezirks gerichte Trier.
Ein tanzgericht: Lexaltenberg, Präs,
Simon, Hattemmerer, von Laufenfeld
und H. Baldenaire.

Für richtige Abschrift,
amtlich auf Verlangen der
Parteibetheiligten.

Simon,
Gerichtsschreiber.

Es gefällt dem Gerichte, daß
die auf den Gerichtsschreiber Abgelangten Ge
dem Gerichtsboten Peter Kaufmann zu
Kenn, dem der Gerichtsvollzieher
Schmitz zu Düsseldorf, die Gerichtsboten
Bongartz die gerichtliche Entscheidung
sage, sofort zu verweisen, daß dem Kaufmann
Gerichtsboten zu Trier Regierungs-Rath
und seinem Gerichtsschreiber gerichtlich zu verweisen

Baldenaire

A. Gillemin Gobert H. Klein

Simon

No P.P. 1146/ Speyer, den 23ten Juli 1833.

Das Praesidium

der königlich bayerischen Regierung des Rheinkreises

An

den Königl. Bayerischen Landkommissär des Bezirks
Abgeordnetenkammer für

Zweybrücken.

Die Bekanntmachung der gestellten Mittheilung vom 20ten d. Mts. hat uns die Frage des Königl. Bayerischen Landkommissärs des Bezirks
1. des Landkommissärs Westhofen,
2. " Landkommissärs Frankenthal Dochen,
3. " " Rockenhausen und
4. des Landkommissärs Edenkoben

veranlaßt, verschiedene Erkundigungen und Erhebungen über diesen Gegenstand einzuziehen, wodurch uns in den Stand gesetzt worden sind, die gestellte Frage nun dahin beantworten zu können.

Die angefügten Aktenstücke und das Gutachten kann, Königliche Wahrnehmung, wollen seiner Zeit gefälligst zurückgesendet werden.

Graf

Berthcau

Bemerkungen.

Dem beigelegten Plan über die
Abschätzung, welche auf den Grund
der Art. 382 Ziffer 2. des Gesetzes,
für den in der Stadt Lausanne abgehal-
tenen Gerichten Lausanne Vormittags
Dienstag 8. Emplacé dans Administration
im ordentlichen Versteigerungs Lokale über
1856 fl. 15 x. f. 40000 francs Waaren, falls
bis zur Anordnung jenes Standes Lösung
bis zum Verkauf allfällig gerichtlich
sind. Die Versteigerungs Lösung der Ge-
richten Lausanne, als Gläubiger
der Rauchbaumten f. Receveurs de Ad mi-
nistration des domaines et de l'en-
registrement, Lösung an die be-
sitzen sind Ramisen, Vermögen
und Versteigerung, wenn sie den Ge-
bühr sind, f. Receveurs für es
die Pfandrechten, besitzen haben
sollen, und Landwirtschaft und
selben ebenso sind, nicht einen
städtischen Gesetzes und städtische
Ramisen, wie die Rauchbaumten
f. Receveurs, und zum Verkauf,
da sie sich selbst den Zuschlag

der

war im Remisenbezug über 4000
Francs Besoldung, Pensionen, Gnaden-
lohn und in Absolutorio Cassenbleib,
wegen 2 Absolutorien beigefügt,
wegen Pensionirung, daß der ver-
storbene Pensionen-Empfänger
Fürst zu Nassau-Usingen im Mo-
nate März 1813 den Offizier als
Gesellschafter begleitet hatte,
sowie auf ein Gesuch 1816 der Kam-
mer-Falcicula zu Entscheidung,
ob Gesellschafter einbegriffen
würde.

Le Graverand in seinem Traité
de la législation criminelle en France
p. 3me Edition, Tome II. Pag. 72 / setzt den
Satz aufstellen, indem er
bemerkt:

« Les remises fixes qui, dans certaines
« administrations financières, sont
« accordées aux employés, peuvent être
« prises en considération pour établir
« la qualité du traitement et déterminer
« les éligibles de cette classe; mais les
« remises incertaines ou les gratifica-
« tions ne constituent pas le traitement
« et ne doivent avoir aucune influence
« à cet égard. »

Hat nun der Kassation-Hof angenom-
men

Vol. Unterschrift der Regierungs-Commissariats
der 2. Regierungs Finanzkammer des Oberdonaukreises
bezüglich lediglich auf den Grund der bei den Akten
liegenden Schreiben obgedachter Regierung, daß die Besoldung des
Pensionär Inspectors bei Landgericht Ludwigshafen
Johann Friedrich Dyckerhoff, in folgenden Posten: fl. x
1000 -

a) in einem fixen Gehalte von
b) in der sogenannten Marschall-Stan
desverbesserung vom 30. Oktober 1817.
Amtsblatt Nr. 36 festgesetzten Remise
zu drei tausend Gulden, von zusammen
der Total-Summen der 2. Rangklasse
bezeichneten Aemter, endlich für den
abgewiesenen Gnadlohn Gesuch 1725. 10.

zusammen also in 1725. 10

mit Worten: Eintausend siebenhundert zwanzig
fünf Gulden zehn Kreuzer

Speyer den 22ten Juli 1833.

Der 2. Rangirungs. Commissarius
Der 2. Regierungs. Finanzkammer
Rath
2. Rangirungs Commissär

Regierungs Secretär.

Gelesen und bestätigt. Speyer den 22. July 1833.
K. bayer. Regierung Kammer der Finanzen.
Klinger

KAMMER DER FINANZEN

Heine

Vidimirt durch die k. Rechnungs-Commissariate
der 2. Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises
bezüglich Speyerdorf auf den Grund der bei ihnen
festgehaltenden, dieselben abgeschlossenen Staats-
Rechnungen, daß die Besoldung des
k. Domänen-Inspectors Friedrich Wilhelm Rebmann
für den Gerichtsbezirk Frankenthal angestellt und
zu speyer festgesetzt, in folgenden Posten: fl. kr.
a) in baarem Gehalte per 1400. 00
b) in der hies. genach der allerhöchsten
Verordnung vom 20. Oktober 1817.
Amtsblatt Nro 36. festgesetzten Quantität
zu drei achtel Gülten von sieben Gülten
der Fahrnis Leistungen der k. Domänen
Verwaltung Otterberg, welche Quantität für
das abgelaufene Etats-Jahr 1832/33 1725. 10.
festgesetzt

3125. 10.

zusammen also in
viertausend einhundert fünfundzwanzig
fünf Gülten sechs Centner

Speyer den 22ten Juli 1833.

Der k. Rechnungs-Commissariats-
Vorstand der k. Regierungs-Finanzkammer

Rühl

Rechnungs-Revisor

k. Rechnungs-Commissär

Gesehen und festgestellt. Speyer den 22. July 1833.

k. bayer. Regierung Kammer der Finanzen.

Heuer

KAMMER DER FINANZEN

Vidimirt ausgefertigt
K. Rheinkreis Commissariat der
K. Regierungs Finanzkammer des Rheinkreises
begläubt sich der Inhalt der bei ihm stattver-
liegenden, definitiv abgeschlossenen Bruttofinanz-
Rechnung, daß die Besoldung des Finanz-
Bruttobeamten Carl Samuel Erdmann zu
Dürkheim in der im Monat May zu bestehenden
Remise von der Brutto-Totalsumme der Besold-
ungen (vid. Allerhöchste Verordnung vom 30ten
Oktober 1817 Amtsblatt Nro. 36) Fünf für das
jüngst abgewichene Amtsjahr 1832/33 auf die Summe von
neunzehnhundert achtzig Gulden sechs Kreuzer
zehn Pfennige, d. i. 1980 fl 6 xr 10 d
Speyer den 22ten Juli 1833.
Der K. Rheinkreis Commissariat der
K. Regierungs Finanzkammer
Krutta
Beamt
Rechnungs Commissär. K. Rechnungs Commissär

Gelesen und bestätigt.
Speyer den 12. July 1833.
K. bayer. Regierung. Kammer der
Finanzen.
Jung

KÖNIGL. REGIERUNG DES RHEIN KREISES
KAMMER DER FINANZEN

Heim

415

Die unterfertigte K. Rechnungs-Commissariat, die K. Regierungs-Finanzkammer der Rheinkreises betreffend

Demnach auf den Grund der bei den seitherigen Rechnungs-Abschlüssen abgeschlossenen Rest-Etats-Rechnungen das den [illegible] Landwehr-Bezirks-Inspektion Westhoven [illegible] Bergzabern in folgenden Beträgen: fl. x

a, Hauptgehalts / inclus: Gradualzulage / — 1300.00

b, Nebenbezüge in Naturalien:

[illegible] Viertel Korn, sieben Achtel Haber,
[illegible] Malter Haber; und [illegible]
[illegible] Klafter Holz (Buchen) - [illegible]
der [illegible] Vergütung in Geld
für das abgewichene Etats-Jahr 1831/32 bz. — 297.36.

[illegible] [illegible] — 60.00

c, Dienstgründe, [illegible] in Geld vergütet
[illegible] [illegible] — 120.00

d, Dienstgebäude, [illegible] in Geld
vergütet [illegible] — 400.00

e, Geldzuschuß statt der Landwehr — 2177.36

zusammen also in — Zweitausendhundertsiebenzig Sieben
und Dreißig Gulden fünf Kreuzer

Speyer, den 22ten Juli 1833

Das K. Rechnungs-Commissariat der K. Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreises

Schütte

K. Rechnungs-Commissär

Geprüft

Gesehen

119

Visum und bestätigt.

Speyer am 22. July 1833.

K. bayer. Regierung, Kammer der Finanzen.

Kein Zeichen

N. H. A.

22. Juli 1813. N° 6394.

Laon, le 20 février 1813

Copie

Je vous prévins, M. qu'ensuite de l'avis que vous en donnés, je charge M. Lemourdin de se rendre sur le champ à Kaiserslautern pour y prendre avant votre départ, l'intérim du bureau qui ne saurait être régi que par un Employé Supérieur. Vous voudrés bien en attendant son arrivée, préparer les expédions des bordereaux de Compte de vos Caisses, et celles du Compte rieau du timbre.

J'ai l'honneur de vous informer, que je viens d'être appelé à remplir les fonctions de Juré pendant la Session de la Cour d'assises. Dont l'ouverture est fixée au 1er mars prochain. Je me propose en conséquence de me rendre à mon poste le 28 Dt.

Salut et Respect

Monsieur Le Directeur,

Vgnkler

der mir die Responsible Obrr Einnahme sind, so nehme ich Sie, solches bey Empfang dieses, sich zu Lauterecken zu begeben, und die vorligen Inventur bis auf weitere

wie ich der Meinung sein, dass ich gehorsam bleibe, und

Volkin Führer Pfalzbrenn

KAISERSLAUTERN
100

3.me Division. Administration de l'Enregistrement et des Domaines.

N.° 697.

Rappeler en marge de la réponse le n.° ci-dessus.

Paris, le 5. Mars 1813

Mont Tonnerre.

L'Administrateur de l'Enregistrement et des Domaines, chargé de la 3.e Division,

A Monsieur Guyon, Directeur, à Mayence

N.° 876.

J'ai reçu, Monsieur, le 28. Février 1813.
N.°

Que j'approuve l'ordre que vous avez donné à M. Lemonnier, M. Jurth, Auteur et Conservateur des Hypothèques
d'aller remplacer de se rendre à
Kaiserslautern pour faire l'intérim du Bureau de M. Jurth
appellé comme Juge à la Cour d'assises.

Sur quoi je vous rappelle l'ordre contenu dans ma lettre du 6. N.° 876 dernier, de faire procéder à la vérification approfondie de la gestion de l'Auteur.

Agréez, Monsieur, l'assurance de ma parfaite considération.

Le Chef de la
3.me Division,

Guyon

Dir. Mos

N. 876.

Jurth

422

[illegible] 3. Da selbst [illegible] müsse.
Da Sie in diesen Augenblicken
die einzige disponible
Ober Einnehmer sind, so ersuche
ich Sie, sogleich den Empfang
dieses, sich auf Lauterecken
zu begeben, und die vorlie-
gende Umstände bis auf weitere

auf Befehl an Ihr Inspektor
dürfte. Sollte dieser auch,
wie ich der Meinung bin,
dass ich gehorsam müsse, und
sollte dieser Holzhauer

ad 480.

N° 188.

Zweibrücken den 1ten Sbr. 1816.

Praes: 4 Sept.

Die Berufung des Notariats Adjunkt Salviola dahier zum Assessorate des Landcommissariats Zweibrücken betreffend.

Molzberger Herr Director

N°. 480. Sp. d. 4ten Sept. 1816 Expedirt werden

an den Inspektor Fürst in K. Lauterecken.

Der Innenminister von Lauterecken macht in seinem vorherigen Einschreiben vom 31ten v. M. die Anzeige, daß zu der Assessorats Adjunkts Stelle zu Zweibrücken Salviola bestimmt sey, und dieser daselbst antreten müsse. Da Sie in dieser Angelegenheit die einzige disponible Ober Einnahme sind, so ersuche ich Sie, sogleich den Empfang dieses, sich nach Lauterecken zu begeben, und die dortige Amtsey bis auf weitere

Do aber Endesunterschriebener Landcommissär von K. Lauterecken vom 28ten d. M. die Anzeige einschickt, welche mir bestätiget als Assessorats Adjunkts Stelle zu Zweibrücken zu versehen. Ich berufe also Herrn Molzberger und beschreibe auf Befehl an K. Inspektor Fürst. Wollte Dieser auch, wie ich der Meinung bin, daß er gehorsam müsse, und wollte Herr Molzberger

Wahrung interimistisch zu versehen.
Die königl. Reg. wird unterm Heutigen von dieser Sache in Kenntniß gesetzt.

[Signature]

No: 480. Ex officio.

Speyer d. 1t. Sept. 1816.
Expediat ...

K. Regierung

Die interimistische Versehung der Kellerey Lauterecken betr.

Einer so eben eingelaufenen Anzeige des Rentamts von Lauterecken, vom 1ten d. M. zufolge, ist derselbe als Geschworner zu dem Assisenhofe in Zweibrücken berufen, und soll am 9ten d. M. daselbst eintreffen. Ich habe daher sogleich dem Domainen Inspektor Fürst die Weisung ertheilt die besagte Kellerey interimistisch zu versehen, u habe nicht verfehlen wollen, unter Bezug auf meinen Eingaben vom 27ten v. M. Zahl 225 (ad No 4617) hievon die schuldige Anzeige zu machen, und um allenfallsige fernere Verhaltungsbefehle zu bitten.

[Signature]

Rückschreiben am 7ten dieses hier noch nicht angekommen sein; so werde ich abgehen. In diesem Falle bitte Euer Wohlgeboren, entweder meinen Gehülfen H. C. Johann Freisong zu bevollmächtigen das interim zu versehen, oder, wenn Sie für gut finden mir deßfalls einen andern Herrn Zwegloisten zuzusenden, zu verfügen, daß dessen Aufenthalt dahier mich nicht so sehr theuer zu stehen komme, da ich ohnehin durch diesen Umstand in große Unkosten versetzt werde.

Der Rentmeister
[Signature]

der Domainen Beamten ständiger Verwendung nicht ungeeignet, zufälliger, denn gibt die allerhöchste Verordnung vom 30. Oktober 1817 die volleste Gewißheit.

Ueber den ständigen Haupt- und Nebenbezug des Forstmeisters Westhoven zu Kaiserslautern ist der Ausweis ebenfalls beygefügt. Was den Hypothekenbeamten Lehmann betrifft, so ist derselbe in doppelter Eigenschaft aufzustellen, als Employé d'une administration, welcher an 1000 fl. Salarium bezieht und als Rechtsanwalt, und rücksichtlich der letzteren Eigenschaft erscheint eine Darstellung seiner Bezüge als Hypothekenbeamter überflüssig.

Urtheil
wegen bestrittener
Spruchfähigkeit eines Beamten.

29ten Juli 1833.

47

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Hannover.

Das zu Lauenau eingerichtete Untersuchungsgericht zweiter Instanz hat als erste Sitzung zu Hameln am 29sten Juli in der peinlichen Untersuchungssache gegen Dahlen Wirth und Consorten folgendes Urtheil gefunden:

Daß Anfechtung des Angeklagten Christian Tillmann, Verfügung des Angeklagten Georg Tiller, welcher im Namen sämmtlicher Angeklagten im Protocoll bestritten, und die gesetzliche Spruchfähigkeit als Gerichtsperson der Beisitzer Gerichtsboten Decken von Hameln und Rebenack von Hagen, des Gerichtsschreibers Eckmann von Hameln und des Landmessers Westhofen von Lauenstein bestritt, sie für unbe-

415

in die Verfassung der Kammer dass
muss in die der Kammer sieben der
Artikels der siebenzig und achtzig
der peinlichen Proceßordnung sieben,
setzet einen von sämmtlichen Ver-
theidigern unterschriebenen Antrag
übergab, darin gesagt: es gefalle dem
königlichen Abschiedsrichte zu nehmen,
dass sie auf der Hauptgeschwor-
nenliste aufgezeichneten genannten
vier Personen die gesetzliche Qualität
oder Eigenschaft zu prüfen; befand
zu machen, dass diesen Namen
nach der Hauptliste gestrichen werden
sollen, und sodann es weiter gesetz-
liche zu verfahren;

Nach Anführung des königlichen
General-Fiscalamtes, welcher auf
Verwerfung der erhobenen Einwend-
ungen als unzulässig und Zulassung
der genannten vier Personen als
Geschworne antrug;

In Erwägung, dass die Artikel drei
hundert sieben und achtzig und drei
hundert fünf und neunzig der peinlichen
Prozessordnung die Vorschriften des
Regierungs, in wenn Falle die
königliche Kreisregierung nämlich
getreten ist, mit der Leitung der
Geschworenenlisten beauftragt, dass
nirgends eine Abänderung verordnet,
wodurch dem Abschiedsrichte die befug-
niss eingeräumt worden wäre, über
die Regelmäßigkeit und Vollständig-
keit dieser Listen zu wachen und
deren Rektification anzuordnen;
dass folglich ein Erkenntniss hierüber
um so weniger in der Competenz des
Gerichts liegen kann, als darüber
die Gesetze welche die Verwaltung der
Gerichte sanktionieren, und jeder an
verfassungsmäßigen Rechtsmittel unbe-
dingt verbieten, direkt verletzt
würden; — dass auf verwerfung

der Umstand, daß niemand ein gerichtliches Legitimations- und Re-visionsmandat erlangen kann, wenn der Gerichtshof allein verfassungsmäßig mittelst Einsicht der Belege, in die verfassliche Möglichkeit versetzt werden könnte, über die Regelmäßigkeit der Gerichtsmanipulation zu urtheilen, dem Willen des Gesetzes in zweifelhaft erachtet, dann allen keine Gerichtsmissbräuche zu gestatten;

Aus diesen Gründen

erkläret das königliche Appellationsgericht den Antrag der Angeklagten in Bezug auf die Ladung der Hauptgerichtszeugen als unzulässig wegen Unbedeutsamkeit, und ohne weiteres Rücksicht darauf zu nehmen, wann-mal dasselbe, falls mit den Beweisbringen wurde vorgetragen werden sollte.

Also gesprochen und verkündet zu Landau in der Sitzungssaale des Appellationsgerichts in dessen öffentlicher Sitzung vom neun und zwanzigsten Juli achtzehn hundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Leistenschneider Ritter von königlichen Appellationsgerichts Präsident des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Herr, Lamey, Ritter von besoldeten königlichen Appellations gerichts, Hallermann, Präsident des königlichen Bezirksgerichts zu Landau, von Leerfeld, Ritter von besoldeten königlichen Bezirksgerichts, letzterer wirkt als Richter des Appellationsgerichts, Schenkel, königlicher General-Prokurator von gemeldtem königlichen Appellations gerichts und Baldenaire, stellvertretender Gerichtsschreiber von königlichen Bezirksgerichts Landau.

Unterzeichnet: Leistenschneider, Herr, Lamey, Hallermann, von Leerfeld und H. Baldenaire.

Dem einfachen Abschrift,
enthält auf Anordnungen
der Maurerbehörde.

Leber D. Hirschfeld.

Abgestellt dem Ersuchen Seiner des Fürstlichen Hauptbuchhalters Verbindung zu entsprechen, daß sie die Anwendung des Rescr. 395. des Hochpreislichen über das zweckliche abzuschaffen; diesen genügen und Ihrem Befehl wird, die Aufzeichnung nachzuholen, zu veranlassen, daß die Zahl der zu Hochstehenden in Städten der neue nachgewiesene Hochstellung und angeführten Abzeichen. Durch das Land unter allen die der Rand Endlich angeführten Bürgern des zu wissen der im Rescr. 382. und den Abschriften Abanderungen vom 9ten Hornet 1819. und 21ten Juli 1820. begriffenen Klassen geschehen; angezeigt werden sollen; zu und das weitere Nöthige zu veranlassen und anzuzeigen.

A. Collmann

Pulmann Hölzer W. Kleinschmidt

Dr. L. Brauer

424

Urtheil
wegen Ertheilung
der Bürgerrechte.
Liste Behufs zu
Lauben vorgenommener
beschäftigte Lehrer.

29ten Juli 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern.

Das zu Lauben angenommene mündliche Abstimmungsverfahren des zweiten Gemeindebevollmächtigten ist zwar sämmtlich vorschriftmäßig im Sitzungssaale gegen Schluß Wirths des Sitzungsprotokolls vorgenommen worden, allein

Auf Ansuchen des Advokaten August Silbermann, Bevollmächtigten des Klägers Johann Heinrich Hochdoerfer, welcher die Gültigkeit der Bürgerrechtsliste aus dem Grunde bestritt, weil nicht alle in der Stadt Lauben wohnenden, dazu berufene Lehrer auf einmal gegen, und Namens sämmtlichen Klagenden einen von allen Bevollmächtigten unterzeichneten Eintrag übergab, dessen Inhalt: es gefalle

dem königlichen Abschiedsgesuche der sämmtlichen Angeklagten Statt zu verschaffen, dass sie die Anwendung des Artikels drei hundert fünf und neunzig des Strafgesetzbuches über das gänzliche Verfahren, seinen ganzen und klaren Inhalt und in Anführung setzen, befugt zu erklären, dass die Zahl der vier und zwanzig Geschworenen in Folge der von mehreren Angeklagten beantragten Ergänzung und erhaltenen Ablehnung, wovon das Loos unter allen in der Stadt Landau wohnhaften Bürgern, die zu einer der im Artikel drei hundert zwei und achtzig und den Allerhöchsten Verordnungen vom neunten April acht zehn hundert neunzehn und im und zwanzigsten Juli acht zehn hundert zwanzig bezeichneten Klassen gehören, anzuziehen waren, befugt wäre, ferner das weitere erforderliche zu verfügen und anzuordnen;

Nach Anhörung des königlichen Generalprokurators, welcher auf Verwerfung des Antrags der Angeklagten als unstatthaft antrug;

In Erwägung, dass unter Artikel drei hundert fünf und neunzig der Prozessordnung die Ergänzungsgeschworenen aus einer Liste entnommen werden müssen, welche einer der Friedensrichter anzufertigen, jetzt die königliche Kreisregierung, gesetzlich sind ermächtigt worden soll; dass eine solche Liste vorliegt und dass das Gesetz folglich nicht eine Verletzung des angerufenen Artikels von diesem Verfahrenspunkte abermalen kann; - dass das Gesetz außerdem so wenig, als es einen gesetzwidrigen Einfluss in die Attributionen der Geschworenen gestattet, der letzteren Weisung anzunehmen, der letzteren befehlen kann, eine andere unrichtige Liste anzulegen, - dass folglich

bezügliche Antrag der Angeklagten als unstatthaft zurückgewiesen werden muß.

Aus diesen Gründen

hat erkannt der königliche Appellationshof auf den Antrag der Angeklagten in Beziehung auf die Liste der Ergänzungsgeschworenen als unstatthaft, und verordnet die Verlesung der Urkunden

hiegegen.

Also geschehen und verhandelt zu Landau in dem Sitzungssaale des Appellationshofs in der öffentlichen Sitzung vom neun und zwanzigsten Juli acht tausend zwei und zwanzig, anwesend gegenwärtig waren: Lautenbach, Präsident des königlichen Appellations Gerichts und Kassationshofs zu Zweibrücken, Präsident des Appellationshofs, Hyrsch, Comes, Präsident des königlichen Appellations-gerichts, Hattenheim, Präsident des königlichen Lehrhofs zu Landau,

von Lewinski, Director des königlichen Lehrhofs, Hirsch als königlichen Lehrhofs gerichts, letzterer wie als Director des Appellationsgerichts, Schenk, königlicher General-Prokurator, in Gegenwart des königlichen Appellations Gerichts und Waldenaire, stellvertretenden Gerichtsschreibers am königlichen Lehrhofs gerichte Lesiewicz

Unterzeichnet: Lautenbach, Hyrsch, Comes, Hattenheim, von Lewinski und H. Waldenaire.

Der wirkliche Abschrift, erhält auf Verlangen der Parteien.

Lieber

KGL. BAYER. APPELL. GERICHT DES RHEIN KREISES

Empfehlungs-Gesuch.

DIMENSIONS-STEMPEL
7 Kreutzer

Nach Verlangen beehre ich mich, daß Herr Kaufmann Haas dahier, Ihnen seit mehreren Jahren in chemischen Materialwaaren bestens bekannt, welche seine Bank in einer Reihe der Ehrenachtung stehen, und sich durch pünktliche kaufmännische Abwicklung auf Ihren machen, vermag in der Regel um so schätzenswerthe allgemeine Achtung erfolgt, daß Gewinn unsere Wege günstig Vorgerufen und gewiß günstig bleiben mag.

Auch empfehlen ich durch diese Vorgerufen bleiben, womit nicht selten heftige Collisionen verbunden sind, Herr Haas ganz abgeschreckt, und Kaufmann zu allen gütlichen Bestrebungen einladig, so wie dem überzeugt seine aufstellend gefällige Geschäftsführung auf das deutlichste zeigt, daß Herr Haas leistet ist.

Mit diesem Briefe glaube ich mit den vollsten Vertrauen der als Gesellschaft wünschen Herrn Haas zur Besorgung Ihrer Aufträge als empfehlen annehmen zu wollen.

Landau, den 26ten Juli 1833.

D. H. Pauli jr.
Dr. Medicinalrath.
& Cantons-Physicus.

№ 6157. Gesetz-Sammlung für Landau vom 8ten Februar 1833 Seite

[illegible] Ausgegeben

Supplementar. Liste

Der Gesetzen für ausserordentliche Abgabe
in Landau, welche am neun und zwanzigsten Juli 1833
zahlbar werden sind.

Haus und Hausnummer	Eigenthümer	Name und Vornamen	Wohnort
Haus Minimal	Mehrere.	Mehrere	Landau

Also aufgestellt Speyer den 10 Juli 1833.
Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises, Kammer des
Innern. Der Regierungsrath v. Stengel – Berkheim
für die ausfertigende Abgabe-Einnehmerei haben Gemeinderath
der Gemeinde Landau gegen unterm heutigen, die
vorstehende Liste bemerkten Ergänzungs-Gesetzen
mittelst ganz gestellenden Beschluß zur Einnehmung als gesetzt,
und Zahlung in Empfang zu setzen, daß der mund
mit gegenwärtigen Landauer Monats, Morgens acht Uhr
an Abgaben Tabelle dessen eingetragen, und der Zahlung
der Gesetzen beigetreten.

Landau den 26 Juli 1833. Der Königl.
Bürgermeister Amtes C.g. Monath Gebl.

451

Publication
und Ladung zu Ergänzungs-Geschworne

zu Sache ordentl. hundert drey und dreyßig der neue und ganzzählige Fall. Auf Befehl des Königl. Hohen General-Landesgerichts als Appellations-Gerichts des Rheinkreises zu Zweybrücken, habe ich unterschriebener Joseph Weber, Audienz-Gerichtsbote am Königl. Bezirks-Gerichte zu Landau alles requisirt, dem Herrn Daniel Haas, Particulier und Bürgermeister in Landau requisirt, in seiner Wohnung zu Landau und ihme Haas

daß durch Königl. Verfügung des Rheinkreises, Commun des Jahres am zehnten dieses Monats aufgestellte Supplementar Verzeichniß der Geschworne zur nächstkünftigen Assise in Landau welche am neun und zwanzigsten dieses Monats gehalten werden soll, alle Gültig, und in so weit als einem jeden der Herr Geschworne bekannt ist, allfällige Einwendungen, und Exceptionen dagegen vorbringen, sich den neun und zwanzigsten dieses Monats des Morgens um acht Uhr, in dem Assisen Saale in dem gerichtlichen Hause in der Stadt Landau persönlich einfinden, um der Ziehung der Geschwornen als Ergänzungs-Geschwornen beizuwohnen.

Dann damit Herr Requisit Herr Bürgermeister sich selbe [illegible] zu Kenntniß wisse gesetzt, diese Requisition gethan. Kostet 12 Kr.

Landau d. 26ten July 1833.

Dem Herrn L. L.
General Landesadvocaten des Rheinkreises

Ew. Hochwohlgeboren!

Vorgestern ist mir das verehrliche Schreiben, die Supplementar-Geschwornen betreffend, zugekommen, wo gegen mich Ew. Hochwohlgeboren Verwunderung äußern, daß ich noch nicht alle Geschwornen beigezogen habe.

Ich erlaube mir Ew. Hochwohlgeboren gehorsamst zu bemerken, daß ich sämtliche Zeugen Vorladungen, die Geschworne betreffend, ausgefertigt habe, welche aber theils in Folge Verfügung von meinem Herrn Vorgesetzten nicht alle haben können.

Ich ersuche demnach Ew. Hochwohlgeboren, mir gefälligst eine neue Vollmacht zu ertheilen, damit ich die Vorladungen vervollständigen kann.

Ew. Hochwohlgeboren
ergebenster

D. Haas

Vidzans
der Hypothekenbehörde
Daniel Haas.

29ten Juli 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Würtemberg.

Das zu Landau angeordnete
Hypothekenamt hat in Sachen der
Frau Johanna Friederike Wilhelmine
Luise Gräfin von Degenfeld geb. Gräfin
von Taxis und Bonlanden, Gattin des
Freiherrn Christian Friedrich Carl Fortunat
von Degenfeld, Besitzers der Herrschaft
Hohen-Wirth und Consorten
folgendes Erkenntniß erlassen:

Es soll Eingang der Prioritäts-
Ansprüche für die gegenwärtige Hypothek
einberufenen Liquidations-
Tagfahrt;

Ferner Anfügung des königlichen
General-Rescriptes, welches
auf den Grund eines ärztlichen
Zeugnisses auf Sistirung der

137

Ergänzungs-Geschworenen Daniel
Haas, Maltzarbeiter und Kaufmann
in Landau, entsagt;

In Erwägung, daß das vom
ein Zeugniß des königlichen
Medicinalraths und Kantonal-
arztes Doktor Bauli daselbst vom
sechsund zwanzigsten dieses
Monats ausgestellt ist, wodurch
als Ergänzungs-Geschworener be-
zeichnete Daniel Haas wegen
zeitweiliger Gebrechlichkeit zur Aus-
übung der Volksinquisitionen
Geschworenen-Amtes unfähig
ist;

Aus diesem Grunde

Die zweite des königliche Appella-
tionsgerichts den Ergänzungsgeschworenen
Daniel Haas, für die Dauer der
gegenwärtigen Session

Also gerathen und verhandelt
zu Landau in dem Sitzungssaale
des Appellationsgerichts in dessen öffent-
licher Sitzung vom neun und
zwanzigsten Juli achtzehn hundert
drei und zwanzig, wobei gegen-
wärtig waren: Landrichter,
Rath am königlichen Appellationsge-
richte des Rheinkreises zu
Zweibrücken, Präsident des Appella-
tionsgerichts, Herr, Lamey, Räthe am
besagten königlichen Appellationsge-
richte; Hellmann, Präsident
des königlichen Tribunals erster
zu Landau, von Lerchenfeld,
Richter am besagten königlichen
Tribunals, letzterer wie
als Richter des Appellationsgerichts,
Pfenkel, königlicher General-Prokurator

an gnaedigstem königlichen Appellations gnaedigste und Faldenaire, stellvertretenden gnaedigsten Gerichtsschreiber an königlichen Landgerichts gnaedigste Person.

Instanzgnaedigst: Landsberg, Bezirks, Amts, Assessor, Hellmann, von Lerchenfeld und H. Faldenaire.

Ehrfurchtsvollst unterthänigste Abschrift, unterfällt auf Verlangen der Parteibevollmächtigten.

= Hellmann,
Landgerichtsschreiber.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

52

Der Gehülfe der Herr Advocat Landbaumann a Glashütten [illegible] wird auf Befehl und Vorschrift des Königlich Bezirksgerichts Landau hiermit beauftragt, daß Dasselbe für seine Herrn Principalen am 22 d. Monats [illegible] einen Platz auf dem Silberwagen bestellen soll, und daß Dasselbe wirklich den 24 d. Morgens drei Uhr nach Strasburg abgereist sey.

Landau d. 25 Juny 18[illegible]
Königl. Silberwagen Expedition
Fr. Bernhard

Die auf Stempel vorstehende Unterschrift des Königl. Silberwagen Expeditions Vorstehers wird amtlich

440

beurkundet und zeugnis beglaubigt Jacob Ludwig Johannes Wachheim von einigen Personen um Zeugniß zur Erlangung einer Reise-Passes nach Strasburg in Handelsangelegenheiten von dem Bürgermeisteramt nachgesucht, und Jacob der unterzeichnete Derselben um Wort und Ehrenwillen, daß der Inhalt der Bitte, in Betreffe der verlangten Reise, angetroffen sei.

Gegeben zu Landau den 15ten July 1833.

Der Bürgermeister.

Schallmann

LANDAU

No 6137 Polizei Kommissariat Landau den 15ten Juli 1833

An den Königlichen Landkommissär Hierselbst

Supplementar Note

Der Gesuchsteller hat nöthigen Paß nach Landau, welche am neun und zwanzigsten Juli 1833 gültig werden soll.

Ort und Zeitangabe	Eigenschaft	Name und Vorname	Wohnort
Wachheim Johann	Kaufmann	Kaufmann	Landau

Also ausgestellt. Speyer den 16ten Juli 1833

Königl Bayer Regierung Pfälz Rheinkreis Kammer des Innern

Abtheilung d Handel

für conforme Abschrift Ertheilt haben d. Gemeinderäthe der Gemeinde Landau Mahler Jacob Wendelin Hauptmann die im vorstehenden Paß benannten Ergänzungs Gemeinderäthe Mahler Jacob Wendelin Adolph Hauptmann Landau

Landau den 24 Juli 1833 Der 1 Bürgermeister Beamte

Schallmann

Gebühren 7 kr

Bestellung und Einladung

Heute, den Vier und zwanzigsten July achtzehnhundert dreyßig und
dreyßig, als Auftrag des Herrn Friedensrichters Herrn Johannes
Nachbenannten am Heutigen Appellations Gerichts
des Rheinkreises zu Zweybrücken — haben ich unterschriebener
Adjunkt Meyer, Andreas Hinkelbein und dem Heutigen
beyden Zeugen zu Landau allda wohnhaft, dann
Herrn Johannes Washeim, Rechtsanwalt und Kaufmann
zu Landau wohnhaft in seiner Wohnung verlangt sind
- seiner Frau Margaretha Washeim geborne Hahn zu
Straßburg gegenwärtig und seine Ehefrau zu
sprechen — und demselben mittels Abschrift
gegenwärtiger Ladung im Wohnhause seiner Ehefrau
in der Herrngasse No. 442 allhier zu Landau
zu dem Zwecke zu erscheinen, um der Zeichnung des Heirathsvertrags
beizuwohnen, um der Zeichnung des Heirathsvertrags als
sogenannter Heirathszeugen beizuwohnen.
Und damit der Letztere Einen Ausgeschlossen Ehe-
schließen Theil habe ich ihm gegenwärtige Abschrift
seiner Wohnung gelassen. Kosten 11 Xr

Meyer

Für Ausfertigung

Für Beilagen

Für Expedition

Für Porto

Für Supplement-Posten

Für Diäten

Für Schreibgebühr

Landau den 25ten July 1833.

Margaretha Washeim

442

Dem
Herrn Gutsbesitzer
Friedrich
Wilhelm Adam
Dahlen

Vidzans
des Herzoglichen
Justizamts
Washeim.

29ten Juli 1833

53

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Sachsen.

Das zu Recht rechtsgültige Appellationsgericht des
zweiten Appellationskreises hat seine Sitzung
und Sitzung sei in der zu
diesen Rechtsstreitigkeiten gegen
Dahlen Wirth und Consorten
folgendes Urtheil abgefaßt;

Daß Einsicht der Verzeichniß
der für die gegenwärtige Appellation
einberufenen Beyglaubenden
Schwurmänner;

Daß Ansetzung des königlichen
General-Inquisitoriats, welches
auf den Grund eines von der Ex-
pedition gefertigten Rescripts
sprechend gewerbigsten Actes Monats

einzigen allen Hauptsitzes und eines weiteren Hauptsitzes der Landgerichtsassistenz mit Amtlichen Sitze in Ostheim zur Ergänzung des Gerichtes Ostheim, Rentamt Neustadt und Kaufungen in Landau, bestimmte;

In Erwägung, daß das durch die angeführten Hauptsitze hergestellt ist, daß der Ergänzungs-Gerichtsassistenz Ostheim zur Zeit der Abordnung schon mehrere Monate obigen abgewichen war, also nun Umstände nicht mehr vorliegen

kannte;

Auf diesen Grunde

Die Genehmigung des Appellationsgerichts von Ergänzungs-Gerichtsassistenz Ostheim für die gegenwärtige Sache.

Also genehmigt das unterfertigte Landau in dem Sitzungssaale des Appellationsgerichts in obiger öffentlicher Sitzung am vier und zwanzigsten Juli acht zehn hundert drei und achtzig, wobei gegenwärtig waren: Landsberg, Kgl. bayerischer Appellations-Gerichts-Präsident des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Ferd. Bauer, Räthe an besagtem königlichen Appellations-gerichte, Hattenmann, Präsident des königlichen Landgerichts erster Instanz zu Landau, von Landsberg, Richter an besagtem königlichen Landgerichte, letzterer wie Richter des Appellationsgerichts, Fischel, königlicher General-Prokurator

an [illegible] königlichen Appellations [illegible] Advocaten, stellvertretenden [illegible] Gerichtsschreiber [illegible] königlichen Landgerichts [illegible] Pirmasens.

Unterzeichnet: Lauxtermann, Vorst, Simon, Hellermann, von Lerchenfeld und H. Faldenaire.

Für wörtliche Abschrift, entspricht auf Anordnung der Kanzleivorstand.

Simon,
Kanzleyassistent.

Copia

ad 54

ad Nro Exh. 11645. D. Nro Exp. 13663.

Speier d. 1 Sept. 1829.
Nro 1383. praes. 7 Sept. 1829.

An Seine Majestät den König.

Abschrift Bericht des königl. Medicinalrathes Dr. Paulet, über den Zustand der Gefangenen.

Auf die Anfrage und Berichtserstattung über

54

Ihre [illegible] Hochwohlgeboren,

[illegible] den königl. [illegible] Appellations-Gerichts-Präsidenten [illegible] Freiherrn von Andlau.

[illegible] Hochgeborner,

[illegible] Hochgeehrtester Herr Präsident!

[illegible]

Copia

ad 54

ad. Nr. Cab. 11615. d. Nr. Cap. 13663.

Speier d. 1 Sept. 1829.

Nr. 1383. praes. 7 Sept. 1829.

Im Namen

Seiner Majestät des Königs.

Rückschreiben des Königl. Medicinalraths Dr. Pauli, über den Zustand der Geschworenen-Liste.

Auf die Anlage eines Verzeichnisses über die eigenthümlichen Gebrechen, ist der Königl. Medicinal-Rath Pauli zu Landau seiner Bitte gemäß mit der Liste derjenigen Bürger versehen worden, die zu Geschworenen vorgeschlagen sind.

Der Königl. Landescommissariat hat sich bei Aufertigung der tabellarischen Vorschläge zur Entwurfe der Geschworenen hiernach zu achten.

Königl. Bayer. Regierung des Rheinkreises.

Kammer des Innern.

von Stichaner.

für die Richtigkeit der Abschrift

Lucas Schreiber

Secretair

Pfaltz.

An

Königl. Landescommissariat

Landau.

Zur Kenntniß genommen

Landau 12 Sept. 1829.

G.

Ich unterzeichneter, habe in meinen Eigenschaft von der Königl. Regierung beauftragt, im Jahre 1829 wieder eine Geschworenen-Liste zu entwerfen, und mich deßhalb an die Königl. Regierung ergebenst gebeten, gütigst von der Geschworenen-Liste Abschrift, die mir vom unterzeichneten Königl. Regierung vom 1 Sept 1829 erhältlich ist. Bei der wissenschaftlichen Bildung der Geschworenen-Liste muß sehen wir [illegible] Gebrechen, unter die gesetzlichen Eigenschaften der Untergesetzten nicht allein nicht verstanden sind, sondern bei genauen Sinn auf sehr manche haben.

Der Untergesetzte stellt daher an Ihr Hochwohlgeboren das gehorsamste Gesuch seine Dispensation von der Verbindlichkeit eine Geschworenen-Liste für den angesetzten Grund gütigst ausfertigen zu wollen.

Mit der vollkommensten Hochachtung verharrend,

Ihro Hochwohlgeboren

gehorsamster Diener

Dr. J. Pauli sr.

K. B. Medicinalrath

Landau, d. 25 Juli, 1833.

Verantwortung
der aus dem Hochgerichts
Amts gefangenen
Pauli wegen gestellten
Vidzung.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Sachsen.

Das zu Leipzig angeordnete mündliche
ordentliche Rechtfertigungsverfahren
Inquisitorials erst gegen Pauli und Genossen
zweifelig sei in der peinlichen Untersuchungs Sache gegen Doctor Wirth
und Consorten pflichtmäßig Urtheil
und Recht:

Daß Anführung des königlichen
General-Inquisitoriats, welches, gestützt auf ein Rescript der königlichen
Regierung des Erzgebirgischen zu Zwickau vom sechsten Septembers erst zu Eingang
vorigen und zwanzig, den Autorzu
stellte, den zur Untersuchung verdächtigen Gastwirth Jacob Paquet,

29ten Juli 1833.

wahlmann des Gemeindebezirks allmächtigten in Marburg, über das Land bezirksweisen Ergänzungsgeschworenen Heinrich Sauli, Doktor der Medicin und Medicinalrath, und Hofapotheker in Lumda, der Abwesenden zu entbinden und neue Geschworene zu den die ausgeschiedenen Jacob Raquet einen neuen Ergänzungsgeschworenen neu zu ziehen;

Durch Anfüllung der Anwälte Augst Ullmann, Hahn, Christian Ullmann und Metzler, Abwesenheit der Angehörigen Hausväter, Eisenzeichner, Lorber, Fischer und Rost, welche sich der bemerkten Nennung nun der Liste der Ergänzungsgeschworenen Sauli wie ersetzten;

Durch Einsicht der von der königlichen Regierung des Kreises vom zehnten des laufenden Monats aufgestellten Vorschlagsliste der

Geschworenen für gegenwärtigen außerordentlichen Assise;

Nachsicht der erwähnten Verfügung der königlichen Regierung vom zehnten Septembers verflossen sind seit neun und zwanzig und das von Medicinalrath Sauli eingereichten Gesuches;

In Erwägung, daß der Ergänzungsgeschworene Sauli in der von königlicher Regierung aufgestellten Liste als solcher verzeichnet ist und daß derselbe keine Krankheit oder gesetzliches Gebrechen von der Art vorgeschützt wissen soll, daß dem derselbe die Unmöglichkeit versetzt wäre, den Assisensitzungen als Geschworener beizuwohnen;

Auf diesen Grund

Antrag des königliche Assisengerichts

die von dem Entscheidungs-Gegenstande
von Friedrich Pauli gehörig genommene
Entschuldigung gründet und demnach
verfügt sein Name auf die Deputirten
der Gegenwarten gehörig vermerkt werde.

Also geurtheilt und verkündet
zu Landau in dem Sitzungssaale
des Appellationsgerichts in der öffentli-
chen Sitzung vom neun und
zwanzigsten Juli achtzehn hundert
drei und zwanzig, welche gegen-
wärtig waren: Louis Lenz, Rath
am königlichen Appellations ge-
richte des Rheinkreises zu Zwei-
brücken, Präsident und Appella-
gerichts, Scherf, Lamey, Küchler am
besagten königlichen Appellations-
gerichte, Hellmann, Präsident
des königlichen Lyzeums gerichts zu
Landau, von Lerchenfeld, Richter am

besagten königlichen Lyzeum gerichte,
letzterer wie als Richter des Appella-
gerichts, Schenkel, königlicher Procurat
Generalen Substituten an genannten königl-
lichen Appellations gerichte und Feldmaier,
stellvertretender Gerichtsschreiber am
königlichen Lyzeum gerichte verfahren.

Unterzeichnet: Lenz, Scherf,
Lamey, Hellmann, von Lerchenfeld
und H. Feldmaier.

Für wörtliche Abschrift,
ausgefertigt auf Verlangen
der Parthey.

= Gemmel,
Gerichtsschreiber.

KGL. BAYER. APPELL. GERICHT DES RHEIN KREISES

452

Dr Werth Consortium

30 Juli 1833.

Protokoll

über den Befund und die Fassung der Geschworenen.

Heute den dreißigsten Juli achtzehn Hundert drey und dreißig um acht Uhr des Morgens, in dem Sitzungszimmer des Assisenhofes zu Landau, sind der Königl. Appellationsgerichtsrath Breitenbach, Präsident, der ausserordentlichen Assisensitzung für das 2 Quartal 1833 in Gegenwart des K. General-Prokuratorn Petrenkl und in Beyseyn des stellvertretenden Gerichtsschreibers Valdenaire sitzen, nachdem die Geschworenen eingetreten waren, die Angeklagten Johann Georg Mayer Wirth, Ackersmann, geboren zu Hat, zuletzt wohnhaft in Frankenthal, Philipp Jakob Liebenschützer, Schuhmacher, geboren zu Lisse, zuletzt wohnhaft zu Frankenthal, Johann Heinrich Hochdörfer, Fabrikarbeiter, geboren zu Mainzingen, wohnhaft in Arnsberg, Johann Scharpff, Landwirth der Pfalz, geboren und wohnhaft zu Hamburg, Johann Philipp Becker Küfergesellen, geboren und wohnhaft in Frankenthal, Jakob Friedrich Rott, Küfer, geboren zu Kirrweiler, wohnhaft zu Grünstadt, und Georg Eisler, Candidat der Theologie, geboren und wohnhaft zu Zweybrücken vor seinen Richtern, in dem alten Sitzungssaale zum Behuf der mit der Akte beschuldigten und sodann die Geschworenen gefragt wurde.

Ob sie sich gegenwärtig wären, und:

Klein, Johann Friedrich, Wirthsmann und Bürgermeister in Bergzabern;

2) Westhofen, Heinrich, Forstmeister mit mehr als 4000 fres Gehaltsbezügen in Dürkheim;
3) Brunner, Franz Peter, Hofgerichtsrath in Edenkoben, zu Rheinzabern;
4) Marggraff, Carl, Dr. der Medicin und Landarzt in Germersheim;
5) Lehmann, Carl Friedrich, Appellationsgerichtsrath in Landau;
6) Nekerauer, Philipp Franz, Gemeindevorsteher und Bürgermeister in Grabenhausen;
7) Erdmann, Carl Samuel, Rentbeamter mit mehr als 4000 fres Gehaltsbezug in Dürkheim.
8) Mohr, Johann Adam, der ältere, Hofgerichts-Procurator, in Grünstadt;
9) Henné, Philipp, Gemeindevorsteher in Frankenthal;
10) Schmitt, Johann, der ältere, Gemeindevorsteher daselbst;
11) Decker, Johann Friedrich, Domäneninspector mit mehr als 4000 fres Gehaltsbezügen in Germersheim;
12) Mayer, Johann, Gemeindevorsteher und Adjunkt in Germersheim;
13) Adt, Peter, III^te, Gemeindevorsteher in Edesheim;
14) Lichtenberger, Johann Philipp, Hofgerichtsprocurator in Speier;
15) Rebenack, Friedrich, Domäneninspector mit mehr als 4000 fres Gehaltsbezügen in Speier;
16) Will, Wilhelm, Notär in Ruppertsberg;
17) Jacob, Jakob Nikolaus, Rechtsanwalt und Notär in Ruppertsberg;
18) Bettinger, Julius, Dr. der Medicin und Landarzt in Landau;
19) Klein, Georg, Gemeindevorsteher und Bürgermeister in Dörrenbach.
20) Lederle, Franz, Gemeindevorsteher in Weitenmühle;
21) Scharenberger, Johann, Dr. der Medicin und Landarzt in Germersheim;
22) Botta, Georg Ludwig, Hofgerichtsprocurator und Notär in Landau;
23) Pauli, Friedrich, Medicinalrath, Dr. der Medicin und Hofgerichtsprocurator daselbst,
24) Demontant, Joseph, Notär und Hofgerichtsprocurator daselbst.

Ihre Namen wurden sodann durch den Präsidenten in eine Urne gethan.

Da der Hof der gegenwärtigen Assisen vier und zwanzig, folglich Geschworne ist, und nach Art 6 der Verordnung vom 2ten Juli 1815 zur Geschworenenliste 36 bilden, so hat der Präsident die Angeklagten demnach aufgefordert, drei von den gezogenen zwölf Geschworenen zu ernennen, welche 36 ausmachen können und diese sich darüber mit einander zu verständigen haben.

Nachdem die Angeklagten erklärt, in Betreff der Recusationen Anstand nehmen zu wollen, und hierauf der Präsident die Ziehung der Geschworenen durch das Loos vorgenommen hatte, so sind die Namen in folgender Ordnung herausgekommen, als:

1. Brunner, Franz Peter,
   Bettinger, Julius, ernennt durch die Angeklagten,
   Demontant, Joseph, ernennt durch die Staatsbehörde,
   Jacob, Jacob Nikolaus, ernennt durch die Staatsbehörde,
   Lichtenberger, Johann Philipp, ernennt durch die Angeklagten.
2. Henné, Philipp,
   Erdmann, Carl Samuel, ernennt durch die Angeklagten,
3. Nekerauer, Philipp Franz;
4. Klein, Georg,

5. Schmidt, Johann, der Aeltere;
Scharenberger, Johann, verpflichtet Dienstes Angelobung;
6. Botta, Georg Ludwig;
7. Klein, Johann Friedrich;
Westhofen, Ignatz, verpflichtet wie Vorgestern;
Will, Wilhelm, verpflichtet Dienstes Angelobung;
Rebenach, Friedrich, verpflichtet Dienstes Angelobung;
8. Lederle, Franz;
9. Decken, Johann Friedrich;
10. Mayer, Johann;
Mohr, Johann Adam, der ältere, verpflichtet Dienstes Vorgestern;
11. Lehmann, Engel;
Adt, Peter, der III., verpflichtet Dienstes Vorgestern;
12. Marggraff, Carl.

Da die Zahl der zum Verpflichtungsakte nothwendig, so hat der Präsident die Sitzung aufgehoben und provisorisch, durch die öffentlichen Blätter sogleich beigezogen sollen.

Dieses wurde verlesen, genehmigt, Protokoll verfaßt, und von dem Präsidenten, dem k. General-Procurator und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Ludwig

H Valdenaire

57

Zeugenlisten –
Zeugenvernehmungen –
Vorladungs-Documenten –
Vorladungs-Akten.

Rückseite Seite 1 [illegible]

Ausstellung

Zusammenstellung des Exponate

(1. Entwurf/Endgültige Zusammenstellung)

II

(Hauptgliederung)

III

(Untergliederung)

Pos.Nr.	Menge Stückzahl	Bezeichnung/Betreff	Quelle/Leihgeber
I.			
	1	1. Privater Friedens- schluß am 30. Mai 1814.	
II.			
	1	Das Königreich Sa- chsen 1810/15.	
III.			
	2	Allegorie auf den Pariser Frieden am 30. Mai 1814.	Berlin, Staatsbibl. Preuß. Kulturbesitz
IV.			
	1	Allegorische Friedens- darstellung zu 1815 "Die Wiederkehr des allge- meinen Weltfriedens", 1815.25x3".	Mainz, Gem.Mus.Inv.
V.			
	1	Allegorie auf den Sieg des Breisgaus über Napo- leon "Die Wiederkehr des Friedens", 1814/15, 1814.	Mainz,Gem.Mus.Inv.

No 6177

Wiesbaden Königl. Preuß. Landes-Direction

den 16ten Februar 1833 Uebel

Hierher Herr

B. Neuhaus

Vorladung

Da Ihre Aussage sowohl Ihnen als auch dem Angeschuldigten Carl Müller zu Lauda, Fürstl. Leiningischen Beamten, zu dem K. Landgerichte daselbst vorgestellten Gaunerstreiche, vorgenommen werden soll, so haben Sie sich mit demselben vorgestellten Gaunerstreiche vorgestern Vormittag 9 Uhr vor dem K. Landgerichte zu Lauda einzufinden.

Wörth

Lauda

1) Johann Bonifazius Rauch, Leinenweber und Landwirth wohnhaft in Oberndorf, in seiner Eigenschaft Zeugsmann und mit seiner Ehefrau

2) Wilhelm Arnold Gutsbesitzer, wohnhaft in Oberndorf in seiner Eigenschaft Zeugsmann mit ihm selbst

3) Ferdinand Günther, Landgerichtsdiener, wohnhaft in Oberndorf in seiner Eigenschaft Zeugsmann mit ihm selbst

4) Johann Leonhard Schwartz, Ackersmann wohnhaft in Oberndorf, in seiner Eigenschaft Zeugsmann mit ihm selbst

5) Ludwig Hoffmann, Gutsbesitzer, vormals Zeugsmann wohnhaft in Assolutenheim, in seiner Eigenschaft Zeugsmann mit ihm selbst

6) Jacob Fischer, Feldschütz, wohnhaft in Assolutenheim in seiner Eigenschaft Zeugsmann mit seiner Ehefrau

7

4765

7/ Jacob Hund, Gutsbesitzer, wohnhaft in Reinweiler, in gemeiner Ladung stehend mit ihm selbst —

8/ Jacob Zipperlein, Hausmann, wohnhaft in Reinweiler, in gemeiner Ladung stehend mit ihm selbst —

9/ Johann Müller, Ackersmann wohnhaft in Reinweiler, in gemeiner Ladung stehend mit ihm selbst

10/ Jacob Völlinger, Ackersmann wohnhaft in Reinweiler, in gemeiner Ladung stehend mit seinem Vater —

den nächsten dreyzigsten July 1833 Morgens acht Uhr vor den Assisen Hofe im gewöhnlichen Sitzungs Saale des Landauer Zuchthauses zu erscheinen, und über alles was ihnen in Beziehung auf die gegenwärtige Anklage bekannt ist

abgefordert und befragt werden soll, so wie sie auch jeder Ungehorsams Strafe, welche das Gesetz gegen sie verhängt, verfallen seyen.

Die Kosten dieser Ladung sind — sage Gulden sieben Xr.

Original — 14.
10 Abs — 2. 20.
Kanzl — 1. 47.
4. 21.
II Vis 1. 17.
Weg — . 28
zus — . 01.
= 6. 07

Registrirt zu Landau den dreyzigsten July 1833 fol 59 c 15. Debet acht und dreyzig Xreuzer.

A. Bandamm.

Schuch

Zeugen-Liste.

Der königl. General-Prokurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises, wird in der Sache gegen [illegible] Folgende Zeugen vor dem Assisen-Gerichte vorbringen, als:

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
1.	Johann Nikolaus Fuchs von Pölich	41	Landwirthschaft	Neustadt	Neustadt
2.	Ludwig Rattinger	33	Untersuchungsrichter	Landau	Landau
3.	Matthias Joseph Müller	54	Notar	Neustadt	Neustadt
4.	Johann Wilhelm Michael	34	Gutsbesitzer	Hainfeld	do.
5.	Bernard Hornig	42	Gutsbesitzer	Neustadt	do.
6.	Paul Jakob	32	Müller	Hainfeldingen	do.
7.	Georg Bassiga	30	Kaufmann	Neustadt	do.
8.	Georg Frey	53	Oekonom	ibd.	do.
9.	Karl Glöckner	36	Gutsbesitzer	ibd.	do.
10	Martin Fischer	23	Maurer	ibd	do.
11	Jakob Krieger	17	Diener	ibd.	do.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
12	Johann Friedrich Voelkel	43	Kaufmann	Neuenstadt	Neuenstadt
13	Wilhelm Saalow	16	Erzbrenner	ibd.	D
14	Ludwig Bacqué	16	Gehülfe in der Bijouterie	ibd.	D
15	Andreas Geissert	55	Gehülfe beim Landrath	ibd	D
16	Johann Christoph Bauch	34	Fuhrmann & Landwirth	Offenburg	Lauden
17	Wilhelm Arnold	55	Gehülfe	Schutbach	Schutbach
18	Heinrich Horas	31	Bürstenmacher	Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden
19	Georg Nikolaus Jakob Mathy	37	Kommand. Infanterist	ibd.	D
20	Christian Böhring	37	Kaufmann	ibd	D
21	Jakob Christian Mosel	40	Bierbrauer & Wirth	Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden
22	Karl Wagner	37	Arbeiter	Mannheim	D
23	Karl Reinhold	17	Handlungsdiener	Kirchheimbolanden	D
24	Jakob Daum	32	Bierbrauer	ibd.	D
25	Johann Hallenthal	39	Werkmeister Spinnerei	Neustadt	Neustadt

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
26	Conrad Hornig	17	Knecht in Dienste	Neustadt	Neustadt
27	Peter Eichelmann	29	Weber	Landstuhl	Landstuhl
28	Conrad Gieser	21	Kaufmann	ibd.	D
29	Johann Schneider	15	Bürgerssohn	ibd.	D
30	Wilhelm Gerlach	60	Gastwirth und gewesener Gemeinderathsmitglied	Kirchheimbolanden	Kirchheimbolanden
31	Jakob Lasoir	16	Gehülfe	Landau	Otterberg
32	Jakob Lasoir, Vater	21	Dessen	Otterberg	Rheinzabern
33	Johann Schäfer	16	Bijoutier	Landau	Otterberg
34	Johann Heinrich Schäfer	22	Gehülfe	Marburg	D
35	Ludwig Moritz	37	Bijoutier	Hamburg	Rheinzabern
36	Jakob Trumbler	20	Gehülfe	ibd	D
37	Johann Mauser	16	Tuchmacher	Meisenheim	Otterberg
38	Friedrich Wekerle	58	Gemeinderathsmitglied	Frankenthal	Frankenthal
39	Conrad Reith	60	Feldschützenmeister	Harxheim	Alzey

455

461

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
44	Carl Wilhelm Ausbach	43	Schreinermeister	Worms	Worms
45	Johann Ludwig Braisch	60	Gemeindsmann	ebd	d.
46	Peter Bender	40	Ackersmann	ebd	d.
47	Ludwig Wille	62	Ackersmann	Frankenthal	Frankenthal
48	Jakob Wilhelm II	33	Wirth	ebd	d.
49	Jonas Wessel	29	Feldschmied	ebd	d.
46	Peter Weiss	44	Ehegattenmeister	Frankenthal	Frankenthal
47	Jakob Siebold	59	Ackersmann	ebd.	d.
48	Conrad Eisenmann	39	Bäckermeister	ebd	d.
49	Philipp Fischer	57	Ackersmann und Weinbergbesitzer	ebd.	d.
50	Jakob Zeisler	60	Wittwer Bürstenmacher	Neustadt	Neustadt
51	Conrad Engelmann	33	Küfer	ebd.	d.
52	Philipp Heinrich Zentgraf	48	Wirthschaft	ebd	d.
53	Matthias Jakob	52	Gendarmerie Brigadier	Landau	Landau.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
54	Johann Bonnaly	27	Gendarm	Speier	Speier
55	Ferdinand Schüssler	42	Ehegattenmeister	Offstein	Landau
56	Johann Leonhard Schwarz	40	Ackersmann	ebd.	d.
57	Ludwig Hoffmann	62	Wittwer vormals Ehegattenmeister	Wallhausen	d.
58	Jakob Fischer	42	Schuhmacher	ebd	d.
59	Jakob Heard	68	Wittwer vormals Ehegattenmeister	Kirrweiler	Landau
60	Jakob Zipperlein	73	Gemeindsdiener	ebd.	d.
61	Johann Müller	45	Ackersmann	ebd.	d.
62	Jakob Völlinger	19	Baum	ebd	d.
63	Christian Wanzel	25	Metzger	Bergzabern	Pirmasens
64	Friedrich Hammer	28	Offiziers Bursch	d.	d.
65	Joseph Grohe	52	Ackersmann	Lustheim	Edenkoben
66	Anton Reink	30	Feldschreiber	ebd.	d.
67	Peter Weickert	40	Wagnermeister	ebd.	d.

459

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
68	Jakob Blesin	46	Zimmermann	Lauffohren	Thurgau
69	Peter Klug	17	Ref. d. Abstammung Johannes Klug	ibd	d
70	Jakob Mauer	19	Ref. d. Zugen Joh. Mauer	ibd	d
71	Andreas Kaspar	64	Bürgermeister	Pfyn	Thurgau
72	Niklaus Rothermel	49	Bauersmann	ibd	d
73	Johann Hilbert	37	Taglöhner	ibd	d
74	Johann Wahl	23	Zimmermann	ibd	d
75	Ludwig Jacob	61	Bürgermeister	Hauptwil	d
76	Martin Wild	55	Bauersmann	ibd	d
77	Johann Lemmerich	28	Landarm	b. Lustorf	d
78	Jakob Schmid	36	ibd	d	d
79	Peter Eymann	43	Bürstenbinder	Frauenfeld	d
80	Johann Koppenhöfer	27	Taglöhner	ibd	d
81	Ferdinand Fuchs	39	Zimmermann	ibd	d

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

460

461

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Derselbe ersucht demnach den Herrn Präsidenten des Assisen-Gerichts zur öffentlichen Verhandlung in dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen. Zweibrücken, den 6 Juli 1833.

Fixirt auf den 29 Julius 1833 — Morgens um 8 Uhr. Zweibrücken, den 13 Julius 1833 Der Präsident des Assisen-Gerichts

D. Lauchenberg

N: 6962 Acte für Anzeige zum Prozesse der öffentlichen Verhandlung zu machen auf den zwanzig Dreißigsten, Samstag den 26. July 1833. Königl. Amtsgericht

Edictalcitation.

Nach den gesetzlichen und vorgeschriebenen Formen ist heute Freytag der zwanzigste July achtzehnhundert dreyßig und dreyen, Vormittag um zehn Uhr; zufolge Auftrag des Königlichen Herrn Advocat-Fiscals am Königlich Bayerischen Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken.

Dato ist unterschriebener Gerichtsbote Friedrich Fleiß, Wohnhaft beym Landau Königlich Bayerischen Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Landau etablirt

Zu dem Herrn Dr. Johann Georg August Wirth Schriftsteller, gebürtig aus Hamburg, gegenwärtig mit Aufenthalt zu Hamburg, gegenwärtig mit Aufenthalt zu Landau wohnhaft, sprechend allein zu gegen mit den Gebühren.

2te dem Herrn Dr. Philipp Jakob Siebenpfeiffer gebürtig aus Lingen im Herzogthum Zweibrücken wohnhaft auf der Hambach, Districtsadvocat, gegenwärtig im Aufenthalt Königlich zu Landau wohnhaft, sprechend allein zu gegen mit den Gebühren.

3te dem Johann Heinrich Hochdörfer gebürtig Bürger zu Lambach, Cantons Zweibrücken, gegenwärtig im Aufenthaltsort zu Landau wohnhaft, sprechend allein zu gegen mit den Gebühren.

4te dem Christian Scharpff Handelsmann zu Heidelberg, wohnhaft zu Hamburg, gegenwärtig im Aufenthaltsort zu Landau, sprechend allein zu gegen mit den Gebühren.

5te dem Johann Philipp Becker Bürgermeister wohnhaft zu Frankenthal, gegenwärtig im Aufenthaltsort zu Landau wohnhaft sprechend allein mit den Gebühren.

401

Es kam Jakob Friedrich Rost, Landwirth aus Hessen, gegenwärtig in Untersuchungshaft zu Hanau, vorgeführt, sprach auf alles was gegen ihn vorgetragen, schuldig.

Als dieser angeklagt, die Lösung mit Gewalt unmittelbar angegriffen zu haben, die königliche Hauptwache Abtheilung mit der königlichen Militairwache stand zu überfallen, Kanonen umzustürzen und zu vernageln, welche Provocationen durch schon Todtschlag bestraft;-

Es kam Georg Diffler, Landwirth aus Hessen, vorgeführt, sprach auf alles was gegen ihn vorgetragen, schuldig, angeklagt der muthwilligen Theilnahme mit Anführung der Compagnie Schüler, Lösung mit Gewalt durch seine Mitbürger als Rebellion mit durch die Gewalt der Waffen, durch das Central Comité willkürlichen Zusammenrottirungen zu Tage gefördert und verbreitet worden;-

Die Untersuchung Liste der Zeugen, aufgerufen die Herren, Baumann, Vater, mit Eyd genommen, der Vorsitzende mit den übrigen Anwesenden, welche die königliche Hauptbehörde gegen die Angeschuldigten in der Untersuchung der Assisen vorgeführt zu hören und am Ende und genau zu prüfen und schuldig oder nicht schuldig zu erklären, bezüglich auf welchen Punkt sie, abschriftlich bekannt gemacht; mit einem Theile von ihnen besonders

Assisen Hof zu Hanau als vom gegenwärtigen einem Verbrechen vorgestellt mit Geschworenen.

Assisen Untersuchung: Herr Schlegel als Präsident.

Geschworene: 1. Uhl Hauptmann.

Diligence - 14 -
Assistenten 1. 32 -
12 Rollen 1. 52 -
Protokoll - 21 -
Se Exc. -

Königl. Landgericht Hanau den sieben und zwanzigsten Juli 1833. Publicirt. Debet, vorgelesen etc. etc.-

Königl. Landgericht.

Vorladungs-Ordonnanz. Pass. 17. Juli

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der königl. General-Procurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen [illegible]

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisen-Gerichts wodurch diese Sache auf die Sitzung vom 29. Juli 1833 — festgesetzt wurde;

Fordert alle Gerichtsboten auf, nachstehende Personen, als

No.	Vor- und Zu-Namen.	Alter	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
1.	Johann Nikolaus Polich	41	Landkommissär	Kaiserslaut	Kaiserslaut
3.	Matthias Joseph Müller	51	Notär	ebd	d
4.	Johann Adolph Michael	34	Gutsbesitzer	Hyweil	d
5.	Konrad Hornig	42	Gutsbesitzer	Kaiserslaut	d
6.	Jakob Fischer	32	Müller	Hymedingen	d
7.	Ignatz Rafsinger	30	Kaufmann	Kaiserslaut	d
8.	Georg Frey	53	Oekonom	ebd	d
9	Karl Glöckner	36	Einnehmer	ebd	d
10	Martin Fischer	25	Maschist	ebd	d
11	Jakob Krieger	57	dem	ebd.	d
12	Johann Heinrich Vockler	43	Kaufmann	ebd	d
13	Wilhelm Sauter	46	Einnehmer	ebd	d
14	Ludwig Dacque	46	Gutsbesitzer ehemaliger Bürgermeister	ebd.	d

vorzuladen, den Morgens um Uhr präzis vor dem Assisen-Gerichte im großen Saal des Stadthauses zu Zweybrücken zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Zweibrücken den

Vorladung

Nr.	Vor- und Zunamen	Alter	Stand und Gewerb	Wohnort	Kanton
15	Andreas Geisser	55	Gutsbesitzer Ludwig	Kusel	Kusel
25	Georg Thalenthal	30	Weissmüller Gesellschaft	id.	D.
26	Conrad König 13	42	Weissmüller	id.	D.
27	Johann Eichelmann	29	Schreiber	Landstuhl	Landstuhl
28.	Conrad Geisser	21	Taglöhner	id.	D.
29	Johann Schaller	45	Weingärtner	id.	D.
43.	Ludwig Wilhelm	52	Gemeinderath Präsident	Frankenthal	Frankenthal
44	Jakob Kuhlenthal II	38	Weber	id.	D.
45	Conrad Kessel	29	Taglöhner	id.	D.
46	Peter Kiefer	44	Bürgermeister	Landstuhl	Landstuhl
47	Jakob Reibold	59	Taglöhner	id.	D.
48	Conrad Clemmann	39	Bäckermeister	id.	D.
49	Philipp Fischer	37	Weingärtner und Gutsbesitzer	id.	D.
50	Jakob Förster	61	Wirth u. Bierbrauer	Kusel	Kusel
51	Conrad Engelmann	33	Küfer	id.	D.
52	Philipp Heinrich Hirschgraf	48	Bierbrauer	id.	D.
+53	Mathias Zickel	52	Gendarmerie-Brigadier	id.	D.
541	Johann Bernaty	27	Gendarm	Zweibrücken	Zweibrücken

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der königl. General-Procurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisen-Gerichts wodurch diese Sache auf die Sitzung vom festgesetzt wurde;

Fordert alle Gerichtsboten auf, nachstehende Personen, als

No.	Vor- und Zu-Namen.	Alter	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

vorgeladen, den 29. Juli d. Js. Morgens um 9 Uhr präzis vor dem Assisen-Gerichte im großen Saal des ~~Stadthauses zu Zweibrücken~~ Gerichtshofes zu Zweibrücken zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Zweibrücken den 29. Juli 1833

464

Der Gerichtsbote Mackel wird hiemit beauftragt sämtliche Zeugen so wie sämmtliche Beeidigte dieß

und zwar ohne allen Verzug, und wird

dieselbe speciell mit Ladung der abwesenden

Vorgemerkten Committirt.

Frankenhausen 17. Januar 1833

Liebenau

Gerichtsschreiber

Für Gerichtsbote Mackel wird hiemit beauftragt sämtliche Zeugen so wie sämmtliche Beeidigte dieß und zwar ohne allen Verzug, und wird dieselbe speciell mit Ladung der abwesenden Vorgemerkten Committirt.

Frankenhausen 17. Januar 1833

Liebenau

Gerichtsschreiber

Vorladung

Vorladung

[illegible] Gülden 486

Ausgabe 1 — 52
" — 1
" — 56
2 49 Magistrat zu Frankenhausen dato
ausgefertigt den 7 1833. Nr. 40 fol.
Fracht — 35 2. C. 4. Debet zwanzig Neugroschen,
Postgeld — 28 Neukirch

I

Vorladung

Von Rechts wegen wird Beklagter zum [illegible]

Ostern [illegible] General-Quartal-Gerichte zu Appellationsgerichts zu Zeitz zu Anhören des [illegible] Urtheils, [illegible] Ausfertigung, und mit Vollziehung der [illegible] Quartal-Gerichts zu Naumburg, [illegible] Beklagten zu Recht [illegible] Mündlich [illegible] Urtheil [illegible] Beklagten [illegible]

1. Den Johann Gottlob Ortlepp aus Pobles, Königl. Landesamtes Naumburg, 41 Jahre alt, [illegible] Ehefrau [illegible] Jahr
2. Den Matthias Gottfr. Müller 57 Jahre alt, Müller [illegible] Ehefrau [illegible] Jahr
3. Den [illegible] Michael, 34 Jahre alt, Gutsbesitzer [illegible] Ehefrau [illegible] Jahr
4. Den Samuel Koenig, 42 Jahre alt, Gutsbesitzer in Naumburg, [illegible] Jahr
5. Den Friedr. Fenkel, 32 Jahre alt, Müller in Gleina, [illegible] Ehefrau [illegible]
6. Den Andreas Krassig, 30 Jahre alt, Bauer in Naumburg, [illegible] Ehefrau [illegible] Jahr
7. Den Gottfr. Krey, 53 Jahre alt, Bauer in Naumburg, [illegible] Ehefrau [illegible] Jahr
8. Den Carl Gloeckner, 36 Jahre alt, Büchsenmacher allhier, [illegible] Ehefrau [illegible] Jahr

Verfügung 97

966

9, Der Maurergeselle Jos. Alt, Musikant, in Neustadt No. 41 wohnhaft, und dessen Ehefrau
10, Der Jakob Krieger, 17 Jahre alt, Musikant allda wohnhaft, und mit seiner
Mutter gemeinschaftlichen Haushalt führend
11, Der Johann Friedrich Voelkner, 43 Jahre alt, Kaufmann daselbst wohnhaft, und
mit seiner Ehefrau
12, Der Wilhelm Sauter, Bierbrauer, 46 Jahre alt, daselbst wohnhaft, und
mit seiner Ehefrau
13, Der Ludwig Bocque, Gutsbesitzer aus Frankfurter Bürgermeister, 46 Jahre
alt, in Neustadt wohnhaft, und mit seiner Ehefrau
Louise Bocque, Johanna Ludwigs
14, Der Adam Giessen, Gutsbesitzer aus Dudenhofen 55 Jahre alt, wohnhaft, und
mit seiner Ehefrau
15, Der Johann Wallenfels, 30 Jahre alt, Müllergeselle zu Neustadt,
und mit seiner Ehefrau
16, Der Conrad Horney, 42 Jahre alt, Müller in Hesseln in Neustadt wohnhaft,
und mit seiner Ehefrau Johanna Margaretha
17, Der Peter Eichelmann, 29 Jahre alt, Schlosser in Landau wohnhaft, und
mit seiner Ehefrau
18, Der Conrad Giessen, 21 Jahre alt, Kaufmann in Landau wohnhaft,
und mit seiner Ehefrau
19, Der Johann Schaller, 45 Jahre alt, Ökonom in Landau wohnhaft,
und mit seiner Ehefrau
20 Der Jakob Foerster, 61 Jahre alt, Müller und Landwirth in Neustadt wohnhaft,
und mit seiner Ehefrau
21, Der Conrad Engelhaar 39 Jahre alt, Bäcker in Neustadt wohnhaft,
und mit seiner Ehefrau

22, Der Philipp Heinrich Reinhard, 48 Jahre alt, Landwirth in Neustadt
wohnhaft, und mit seiner Ehefrau

Siebenheim
45
1776

und die Jagdsteuer pro
augenblicklich haftend
5 fl.
1776

23. Der Johann Bernatz, Gastwirth, Jahre alt,
katholischer Religion, jetzt krankheitshalber, Gesuch für sich,
mit dem Beigeladenen Lorch in Speyer, welche sich unterfertigt, unsere
die Ladung an den Bezirksrath zu besorgen

sind gegangen, um nun mit gegenwärtigen Publikandum, wegen welch
Ihr gnädigst an den Assistenzrath in Landau Ihr Gesuch
hinsichtlich Landau in Landau zu unterstützen, um über allen der
gegen Publikanden, mit ihnen sich Ihr Gesuch Ihr Gesuch
mittelbaren Ermittlung der Einzug und Einquartierung in Bezug auf
besondere Behandlung zu nehmen, so wie die übrigen darüber Akten
zu übergeben, dass Ihr Gesuch Ihr Gesuch Ihr Gesuch und
zu übergeben, dass Ihr Gesuch Ihr Gesuch Ihr Gesuch
Landau nun ergehen ist, bestimmt ist.

Dabei soll es sich der Regierung, mit der nicht Einverstanden war
sich zu setzen können, wenn sie aber Gesuch zu gestatten. Kosten

Ein	—	14
23 Kop.	5	22
Rückst.	.	1
Rest.	3.	44
	9	21
Hat zu bezahlen	2	46
Bezahlt		28

Landau in Pfalz am zwanzigsten Oktober 1833.
Königl. bayr. pfälz. 76. C. A. Oberst gemäßig nicht Einzugend.
L. Rentamt.

467

Ortsschulen-Nachrichten

A. Nachrichten der Königl.

Der Königl. Landrath Königl. Regierungs-Abgeordnete Herr

Nach einer Anzeige des Herrn Bürgermeisters Dr. Peter Joseph Mallmann zu Viersen ist in der Gemeinde Viersen

Nachdem Ordnung der Feststellung der Ortsschulen-Nachrichten für das Jahr 1833 stattgefunden hat;

so sind die Ortsschulen wie folgt:

Ord. No.	Name der Schule	evangel.	Stand der Lehrer	Wohnort	Kinder
53	Matthias Lichtl	32	Schulmeister Lehrer	Viersen	Viersen

Vorstehende 29 Schulen sind mit Ausnahme der Schule zu Viersen, deren Lehrer Gehalt durch Beiträge der Eingesessenen und Ueberschüsse der Schulkasse aufgebracht wird, durch Abgaben nach dem Einkommen der Eingesessenen aufgebracht.

Gemäß Verfügung vom 29ten Juli 1833

Unterschrift Schenkel

Der Königl. Landrath

Schenkel

Für Copie

der Bürgermeister

Lehmann

N.° 6137 Schreiben des Königl. Land- und Stadt-Gerichts hierselbst vom 8ten Februar 1833 betreffend
den Tod des Arbeits-Mannes

Zustellung mit Ladung.

Im Auftrage des Königlichen Land- und Stadt-Gerichts
hierselbst werden Sie hierdurch zu dem
am 15ten Februar Vormittags 10 Uhr
vor dem unterzeichneten Gerichts-Deputirten
Termine, zur Beantwortung der Klage des
Arbeitsmanns Johann Friedrich Wilhelm Schmidt
hierselbst, wegen Ihnen angeblich geliehener
Gelder, hierdurch vorgeladen.

Sollten Sie in diesem Termine weder
persönlich noch durch einen gehörig Bevollmächtigten
erscheinen, so werden Sie mit Ihren
etwanigen Einwendungen gegen die Klage
für präcludirt erachtet werden.

Hamburg, den 8ten Februar 1833.

Der Land- und Stadt-Gerichts-Deputirte
Dr. Kunhardt

469

470

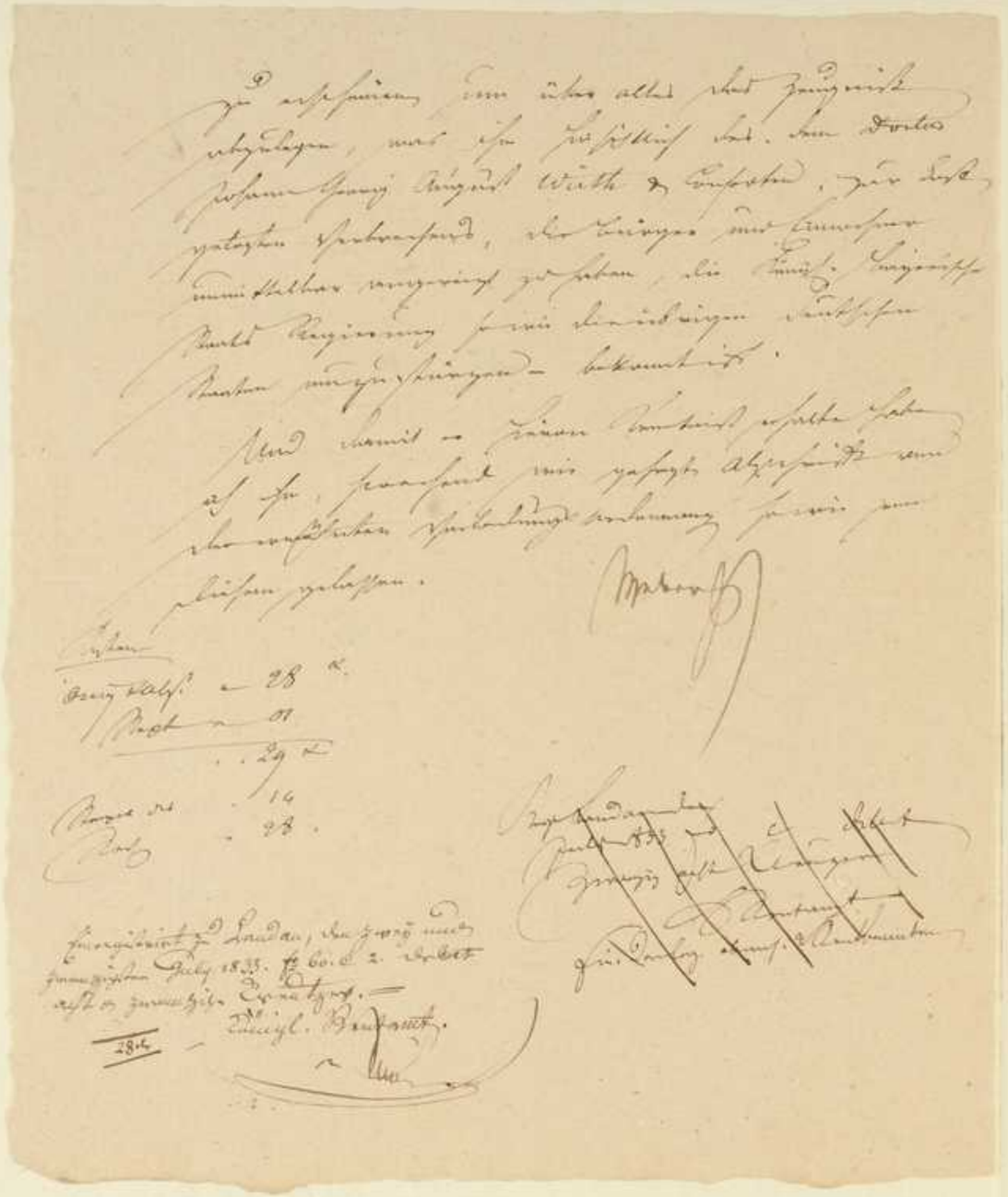

470

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der königl. General-Procurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen [illegible]

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisen-Gerichts wodurch diese Sache auf die Sitzung vom [illegible] festgesetzt wurde;

Fordert alle Gerichtsboten auf, nachstehende Personen, als

No.	Vor- und Zu-Namen.	Alter	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
2.	[illegible]	33	[illegible]	[illegible]	[illegible]
18.	[illegible]	31	[illegible]	id.	id.
19	[illegible]	37	[illegible]	id.	id.
20.	[illegible]	37	[illegible]	id.	id.
21	[illegible]	40	[illegible]	[illegible]	[illegible]
22	[illegible]	27	[illegible]	[illegible]	id.
23.	[illegible]	17	[illegible]	[illegible]	id.
24	[illegible]	32	[illegible]	id.	id.
30	[illegible]	60	[illegible]	[illegible]	[illegible]
31	[illegible]	44	[illegible]	[illegible]	[illegible]
32	[illegible]	21	[illegible]	[illegible]	[illegible]
33	[illegible]	46	[illegible]	[illegible]	[illegible]
34	[illegible]	22	[illegible]	[illegible]	id.

vorgeladen, den Morgens um Uhr präzis vor dem Assisen-Gerichte im großen Saal des Stadthauses zu Zweybrücken zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Zweibrücken den

Certaine

471

No.	Vor- und Zu-Namen	Alter	Stand und Gewerb	Wohnort	Kanton
35.	Ludwig Kunz	57	Ackersmann	Bembach	Zweibrücken
36.	Georg Trumbler	20	Taglöhner	ebd	do
37	Johann Mauer	46	Leinenweber	Mittelbrunn	Pirmasens
71	Andreas Kaspar	64	Leinenweber	Altenbrunn	Landstuhl
72.	Nikolaus Rothermel	49	Maurergeselle	ebd	do
73	Gottfried Hilbert	37	Taglöhner	ebd	do
74.	Johann Wahl	28	Hammerschmied	ebd	do
75	Friedrich Jacob	61	Leinenweber	Contwig	do
76	Martin Wolf	55	Maurergeselle	ebd	do
77	Johann Emmerich	28	Hafnergeselle	Klingenmünster	do
78.	Jakob Schmidt	36	do	ebd	do
79	Peter Eymann	43	Ackersmann	Landau	do
80	Johann Koppenhöfer	27	Taglöhner	ebd	do
81	Gerhard Fuchs	33	Schiffmann	ebd	do

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der königl. General-Procurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisen-Gerichts wodurch diese Sache auf die Sitzung vom festgesetzt wurde;

Fordert alle Gerichtsboten auf, nachstehende Personen, als

No.	Vor- und Zu-Namen.	Alter	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

vorgeladen, den 29. Juli d. Js. Morgens um 9 Uhr präzis vor dem Assisen-Gerichte im großen Saal des ~~Stadthauses zu Zweybrücken~~ Zuchthauses zu Landau zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Zweibrücken den 5ten Juli 1833.

472

Nr. 16 Jäger

N. 2078. Gemeldet Kindt wird
wegen Verzögerung der
Pferde und der Lieferung von
Fuhrgerschirren mit der ange-
führten Bestellung vorgeschrie-
benen Verordnung beauftragt,
sich an den Empfang obenangegebener
Gegenstände wegen die weitere
Schaffung der Kosten K. Lautern zu ver-
fügen Zeugen vorzuladen.
K. Lautern, den 16 Jäger 1833.
Kgl. Bezirks Forstbeamter

Von Königlichen Land Commissariat
Kaiserslautern
den 21 Jäger 1833.
Kindt

N. 2099. Nachdem der bey unterl. Gericht wegen Vorjahr
schon erfolgten Aufklärung der vorgeladenen Zeugen Jacob Schmidt
N. 78 von Langenlonsheim / Kgl. Bayern zu Kaiserslautern bestimmten Tag
gemäß der Gemeldete Gebhardt zu Obermoschel mit der
Zeugenvorladung der anderseits Land Friedt
wieder beauftragt mit der Auflage diese Vorladungs-
ordnung mittels Eingehen Zeugnisses vollziehen zu
lassen. - K. Lautern, den 21 Jäger 1833.
Kgl. Bezirksforstbeamter

Königl. Landgericht zu Obermoschel den 22ten Jäger 1833, Vormittags
K. Bezirksgericht
Original Vorladung.

No. 357

Im Jahre Achtzehnhundert Dreißig und dreißig den zwanzigsten
Jäger. Als Amtshandelnder Gerichtsmann, und in Folge an-
geführter Vorladungs Ordnung, habe ich Gerichtsdiener Daniel
Gabriel, von hiesigem Bezirksgerichte zu Kaiserslautern
angestellt, und zu Obermoschel wohnhaft, Gerichtsbote,
Vorladung gegeben: Dem [illegible] Jacob Schmidt, Taglöhner
[illegible] Person, [illegible] in seiner Wohnung, [illegible]
[illegible] Im Jäger Eingehenden Monats Jäger, den Morgends dreißig
auf Dreißig Uhr Vormittags im gewöhnlichen Audienz
Gerichtssaale hiesigen Gerichtes zu Lautern, zu erscheinen, als Zeug
gegen Dr. Johann Georg Augustin Meisel Cassierer
Cassiererey die Lösung und Einnahme von 1866 angewiesen
zu haben, die hierüber Eingehende Verordnung, so wie
die Zeugen Vorladung Ordnung angehängt, angeklagt,
Zeugnis Gebühr zu empfangen.
Abschrift dieser Zeugenvorladung mit gegenwärtigem Gerichtsdiener Vorladungs
Ordnung, habe ich Gerichtsdiener, wohnt Zeugen Vorladung gegeben,
wegen die Kosten meine Gebühr gezeigt acht Kreuzer beträgt.
Gebhardt

Rig — 11
Abs. — 11
Ko — 1
— 39
— 21
Einzug — 15
T — 18
Zeug — 30
T — 48

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der königl. General-Procurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen [illegible]

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisen-Gerichts wodurch diese Sache auf die Sitzung vom 29. Juli d. J. festgesetzt wurde;

Fordert alle Gerichtsboten auf, nachstehende Personen, als

No.	Vor- und Zu-Namen.	Alter	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
38	Ludwig Wehner	58	Schuhmachermeister	Zweibrück	Zweibrück
63	Christian Wanzel	25	Metzger	Landmeisterei	Bliesen
64	Ludwig Hammer	28	Schiffmanns Knecht	do	do
65	Joseph Groke	63	Weinwirth	Landstuhl	Edenkoben
66	Anton Rink	30	Privatförster	idem	do
67	Peter Winkler	42	Kaufmann	idem	do
68	Jakob Blum	25	Taglöhner	Landstuhl	Homburg
69	Peter Klug	18	Sohn des Ackersmanns Peter Wilhelm Klug	idem	do
70	Jakob Maurer	20	Sohn d. Tagners Jak. Maurer	idem	do

vorgeladen, den 29. Juli d. J. Morgens um 9 Uhr präzis vor dem Assisen-Gerichte im großen Saal des ~~Stadthauses zu Zweibrücken~~ [illegible] zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Zweibrücken den [illegible] Juli 1833.

493

Vorgeladen

Es haben sich heute Vormittag 9 Uhr und dreissig der Friedensrichter Herr Johann Hammerer Gutsbesitzer von Hainburg

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand des Ersten Oesterreichischen Kaisers, Königs von Ungarn und Böhmen, Erzherzogs von Oesterreich etc. etc. etc. Landesfürsten und Landesherrn.

Habe ich unterschriebener Friedrich Ravenberger bürgerlicher Handelsmann in Hainburg angestellter und beeideter Gerichtsschreiber 1.) den Joseph Groh, 53 Jahre alt, Maurer zu Hainburg Nro 13 wohnhaft in seiner Behausung, verheurathet mit Anna Groh

2.) den Anton Heinz, 30 Jahre alt, Provisorischer allhiesiger Gemeindevorsteher, in seiner Behausung, Hainburg Nro 13 wohnhaft mit seiner Gemeindevorsteherin, dann mit Anna Heinz anwesend

3.) den Peter Winkler, 42 Jahre alt, Maurermeister, Hainburg Nro 13 wohnhaft, in seiner Behausung wohnhaft mit seiner Ehegattin Catharina Winkler, dann mit Anna Heinz

zu Hause sind

4.) den Friedrich Hechner, 58 Jahre alt, Gemeinds Vorsteher in Hainburg wohnhaft, in seiner Behausung Hainburg Nro 13 wohnhaft mit seiner Ehegattin Nro 13 Jahre, dann mit Anna Heinz anwesend

vorgeladen, um sich heute Vormittag 9 Uhr und dreissig Minuten des Einundzwanzigsten July 1833 hier in Hainburg Nro 13 im Hause des Gemeinde Vorstehers Herrn Anton Heinz einzufinden, um über alles das Jenige was ihnen abgefragt werden, hinsichtlich der Verbrechens Hochverrath Nro 1 gegen Franz Xaver Winkler Bürgers Maurermeister und Einwohner in Hainburg Nro 13 wohnhaft, und Catharina Winkler seine Ehegattin mit Hinterlassung einer Tochter Namens Anna Winkler, dann des übrigen Verdächtigen Umstände, - Sage Klage, - behandelt zu werden.

Hat demnach Unterschriebener den mir mittels Amtsbefehl ertheilten gemessenen Befehl, sogleich vorgenommen, so erscheint habe ich einen jeden einzelnen besonders, so erscheint einen jeden, obbesagte von gegenwärtiger Vorladung Inhalt Kenntniss Dass

Vorstehenden Bogen ein Gulden 32 Kreuzer

Ravenberger

Original 1 Bl.
4 Copien ... 36
Copy ... 04.
Porto ... 31
1.32

Nro 1501 Wegen nicht mündlich zu geben

Wien am 18ten July 1833. Spatzier.

J. Hammerer
Ausschuss

Vorgeladen

Es haben sich heute Vormittag 9 Uhr und dreissig der Friedensrichter Herr Johann Hammerer Gutsbesitzer von Hainburg

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand des Ersten Oesterreichischen Kaisers, Königs von Ungarn und Böhmen, Erzherzogs von Oesterreich etc. etc. etc. Landesfürsten und Landesherrn.

Habe ich unterschriebener Friedrich Ravenberger bürgerlicher Handelsmann in Hainburg angestellter und beeideter Gerichtsschreiber 1.) den Joseph Groh, 53 Jahre alt, Maurer zu Hainburg Nro 13 wohnhaft in seiner Behausung, verheurathet mit Anna Groh

2.) den Peter Ring, 18 Jahre alt, Sohn der Witwe Catharina Ring, zu Hainburg, Banden Gemeinde, wohnhaft, in seiner Behausung sowohnhaft mit Ihr selbsten

3.) den Paul Maurer 20 Jahre alt, Lagner, Sohn der Ehegattin Paul Maurer, zu Hainburg Nro 13 wohnhaft, in seiner Behausung wohnhaft mit seinem Vater Michael Maurer, dann mit Anna Heinz anwesend

vorgeladen, sich heute Vormittag 9 Uhr und dreissig Minuten des Einundzwanzigsten July 1833. der Wenigstens zum

Original = 14.
3 Copien à 12
Papy ... = 01.
Porto = 1. 38
= 2. 35.

Visirt

Auszug aus dem Protokolle des Gemeinderathes der Stadt Bruneck.

Sitzung vom 16. Juli 1833.

Gegenstand.

Da diese öffentliche Verhandlung mit Ausschluß der gewöhnlichen Zeit,

Da Seine Hochwürden Herr Pfarrer und Dechant Johann Nepomuk Ebner, die Verlesung jener Stelle des Protokolles vom 3. Juli 1833 worin Christian Hammerle, 25 Jahre alt, Maurer zu Enneberg im Thale Badia, wegen Diebstahl, und Christian Hammerle, 28 Jahre alt, Schneider und Musikant zu Enneberg im Thale Badia, wegen Diebstahl, in Folge Regierungs-Verordnung vom 5. Juli 1833. Mangels nöthiger Kenntniß der deutschen Sprache, durch den Dolmetsch Johann Baptist Lanzinger, Bürger und Gemeinderath dieser Stadt, in Gegenwart des Angeklagten, und der Zeugen Johann Peter Hofer, 35 Jahre alt, Bauer zu Enneberg im Thale Badia, und Johann Peter Hofer, 35 Jahre alt, Bauer zu Enneberg im Thale Badia, beide Nachbarn des Angeklagten, abgelesen wurde, und dieser sich mit dem Inhalte derselben einverstanden erklärte, wurde

Nro 502. Visirt und angestempelt zu Bruneck am 18 July 1833

Gratis.

Visirt
Hammerle
Amtsdiener

[illegible] Dr. Johann Georg August Hirth und Consorten, die Zeugen und Feuermauern immittelbar angewiesen zu haben, die P. P. Taxbetzeichnung so weit der übrigen Theilen Taxen zugeschrieben, festhaltend, angeklagt, bekannt ist.

Und stand zu vernehmen, was auf einmüthiges Begehren, selbe sich einer jeden besonders, abgesagt nunmehriger Aussage zu Protokoll gegeben.

Nachdem dann Gehilfe Schmidt

Original 14
Schr. 28.
Copial. 01
Liste 2. 20
Z: 3. 03

№ 4582 visirt und ausgefertigt zu Hannöverisch den 22 Februar 1833.

Ostalio. J. Hamburger Amtsdiener

№ 25.530. Zweybrücken, den 13 Februar 1833.

An Königliche

Land Ober Baudirection

zu

Landau

Zeugen Ladungen betreffend

In der Anlage übersende ich eine Ladung für die Zeugen und Herrn Experten, um selbst Einsicht von streitigen Feuermauer Verhältnissen zu besorgen und darüber mit provisorischen Verbund zu pflegen und Protokoll zu verfassen.

Sollte bey einem Zeugen ein Abmangel, oder zu vergüten sein, so ist die Entschädigung gemäß zu machen, so wie auch die allenfallsige Kosten der Herrn Experten, oder andere Zeugen gefällig zu anschaffen ist.

Mit vollkommener Hochachtung gezeichnet

Der Königl. General Auditeur Forderungen

Hff

№ 6/33. Gerichtlich Pfälzischer Anwalt

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der königl. General-Procurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen [illegible]

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisen-Gerichts wodurch diese Sache auf die Sitzung vom [illegible] festgesetzt wurde;

Fordert alle Gerichtsboten auf, nachstehende Personen, als

No.	Vor- und Zu-Namen.	Alter	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
16.	[illegible]	31	[illegible]	[illegible]	[illegible]
17.	[illegible]	55	[illegible]	[illegible]	[illegible]
55	[illegible]	42	[illegible]	[illegible]	[illegible]
56	[illegible]	40	[illegible]	[illegible]	[illegible]
57.	[illegible]	62	[illegible]	[illegible]	[illegible]
58	[illegible]	42	[illegible]	[illegible]	[illegible]
59	[illegible]	68	[illegible]	[illegible]	[illegible]
60	[illegible]	73	[illegible]	[illegible]	[illegible]
61	[illegible]	43	[illegible]	[illegible]	[illegible]
62	[illegible]	19	[illegible]	[illegible]	[illegible]

vorgeladen, den [illegible] Morgens um [illegible] Uhr präzis vor dem Assisen-Gerichte im großen Saal ~~des Stadthauses in Zweybrücken~~ zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Zweibrücken den [illegible]

[illegible]

476

№ 1612.

der Handelsmann Müller zu Landau einer mit der Zustellung gegenwärtiger Vorladung beauftragt.

Landau den 16 Juli 1833. der Königl. Landgerichtsdiener

Offenbach am 28ten Juli 1833

Das Bürgermeisteramt

Zu

Sr. Hochwohlgeboren dem Königlichen General-Land- Prokurator und Appellations-Rath Hr. Schenkel in Landau!

Der seit mehreren Jahren Königl. Steuer-einnehmer und Landwehr-Lieutenant Bauch ist seit fünf Tagen zu gedungenen an einer Krankheit des Bettes zu hüten, über welche beiliegendes von dem Hr. Medizinalrath und Landau Physikus Pauli ausgestelltes ärztliches Zeugniß die näheren Auskunft ertheilt.

Da Hr. Bauch genöthigt ist das Bett zu hüten, so muß ihm vorgeladung auf morgen den 29ten dieses bei dem in Landau zu Abhörenden gerichtlichen Vernehmungen über Diebstahl etc. zu erscheinen; auch kann er auf das Verlangen selbst seine Erklärung über die

Veranlassung der Verfügung abzu-
fassen und einzusenden, so
fort unterzeichnete Bürgermei-
steramt ob für Pflicht
erachtet die Person der
Rückkehrenden und selben
sofort ex officio unter-
suchen zu lassen.

Wird demnach aufgegeben
Anordnung das
Bürgermeisteramt

Bündig

Krankheits Zeugniß.

DIENSTSIONS STEMPEL
7 Kreutzer

Auf Verlangen bezeuge ich hiermit, daß
Herr Heinrich Landolt Bauch (Joh. Heinrich)
46 Jahre alt, in Offenbach wohnhaft, schon seit
5 Tagen an einem, mit heftigen Catarrhal-
Zufällen verbundenen, gastrischen Fieber
darniederliegt, und dadurch unsern Beurtheilung
sich befindet, als Zeuge am 29ten dieß
vor dem Assisen-Gerichte zu Landau
zu erscheinen.

Offenbach, d. 28ten Juli 1833.

D. H. Pauli
d. Medicinalrath
& Cantons-Physicus

471

№ 41504 Zur Anzeige [illegible] in Sachen des öffentlichen Ministeriums [illegible] zu
Worms, den 12. März 1833 [illegible]

Original = Vorladung

Heute den [illegible] Juli,
im Jahre eintausend acht hundert drei und dreißig — auf Anstehen des öffentlichen Ministeriums [illegible] Herrn General Staats Procurators [illegible] 13ten Juli 1833 [illegible] habe ich unterzeichneter Nicolaus Schmitt, [illegible] zu Mainz [illegible] und in Worms wohnhafter Gerichtsbote [illegible]

1) dem Herrn Bernhard Brink 60 Jahre alt, Polizeikommissär [illegible] Worms, Zeuge,

2) dem Carl Wilhelm Anspach 43 Jahre alt, Polizeiwachtmeister, Zeuge,

3) dem Johann Dietrich Keiser [illegible] 50 Jahre alt, [illegible] Zeuge, und 4) dem Peter Binder 40 Jahre alt, [illegible] Zeuge, alle vier in Worms wohnhaft, jedem besonders

[illegible] künftigen Montag — den [illegible] Juli 1833 — [illegible] Uhr Vormittags [illegible]

in der [illegible] Sitzung [illegible] zu erscheinen, [illegible]

4M

Nr 26580

[illegible]

ZWEIBRÜCKEN 14/7

Landau

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der königl. General-Procurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen Dr. Johann Georg August Wirth, [illegible]

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisen-Gerichts wodurch diese Sache auf die Sitzung vom 29. Juli d. J. festgesetzt wurde;

Fordert alle Gerichtsboten auf, nachstehende Personen, als

No.	Vor- und Zu-Namen.	Alter	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
1)	Ernst Rinck	60	Polizeicommissär	Alzey	Alzey
2)	Carl Wilhelm Ansbach	43	Polizeiassistent	ibd.	ibd.
3)	Johann Ludwig Krayer	30	Kaufmann	ibd.	ibd.
4)	Peter Bender	40	Schuhmacher	ibd.	ibd.

[illegible]

vorgeladen, den 29. Juli d. J. Morgens um 10 Uhr präzis vor dem Assisen-Gerichte im großen Saal des ~~Stadthauses zu Zweibrücken~~ zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Zweibrücken den [illegible] Juli 1833.

No 9818

Mainz, den 21ten July 1833

Der Staatsprocurator

am Großherzoglich Hessischen Kreisgerichte

für die Provinz Rheinhessen.

Wird erstattet an den Antwort der obigen Nummern angeschlossen.

Der Herr Großherzoglich Hessischen General-Staatsprocurator

Königlich Bayerischen Appellationsgerichts in Zweibrücken.

Herr Großherzoglich Hessischer Generalstaatsprocurator

Pfalz vorgemeldete Vorladung in Untersuchungssachen

Dr. Johann Georg Augast Wirth 2 Landsgerichts Staatsanwalt

zur Rebellion zu übersenden.

Hochachtungsvoll beehrt sich

Schiller

Adjunkt.

28. 215. fo 23/p. 77

413

MAINZ
1854

Laubsbruck

Nº 1837

Frankfurt am Main, 22 Juli 1853.

Euer Hochwohlgeboren

dem Königl. General-Staabs-Procurator und
Regierungsrath Hochwohlgeboren

zu

Trier

Ew. Hochwohlgeboren

Bei der Anlage Zeichnung des Lagers Commando
haben wir die Absicht, die Errichtung eines Militär-Lazareths
Station über die Errichtung des militärischen Lazareths
Lazarethe mit 12 Betten der Nr. d. M. (à Nr. 25,030) Zeichen
genehmigten Anordnung Anordnung zur Ausführung
fügung zu stellen, sowie wir zugleich mit Anweisung
Commando, das sich, die dem Brigade-Arzt der Hospitäler
das mit Station anbietende, sich der nun zu bildenden Hospitäler
dieses Stations Commando Arzt mit Assistenz
mit Betten, Bettwäsche, Matratzen, Strohsäcken
sich, die Anordnung Anordnung bereits Euer Hochwohlgeboren
haben Gebäude Lazareth übersendete und den
angezeigte Anordnung Anordnung Lagerstätten Betten
Lazarethe Apotheken und Anordnung Anordnung
stellung

Der sich dieser Station anschließenden Commando
Herrn Commerich Stabs- und Brigade-Arzt Glassen
dem Commando Arzt anzuweisen, und stellt sich
mit dem Commando Arzt, in der Hospitäler
Verpflegung befindet.

Der Königl. Hochwohlgeboren Arzt, Lieferung zu
Anordnungen, ist von Euer Hochwohlgeboren mit
Anordnung Anordnung Anordnung Anordnung
anzuordnen.

Wir Euer Hochwohlgeboren Ergebenst

Euer Hochwohlgeboren

Ergebenst

Freiherr

485

28/350. Fr. 24/7.53

Am Hauptzimmer zu Landau den 17 Juli 1833 zu erscheinen ... Remitenten

Mutz

Vorladung.

No 1866.

Heute den ersten Juli achtzehnhundert drey und dreißig, auf Anstehen des Herrn General-Staatsprokurators am königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken und in Gemäßheit einer ihm dessfalls unterm vierzehnten laufenden Monats ertheilten Vorladungs-Ordonnanz;

Habe ich unterschriebener Johann Friedrich Fündt, bey dem kgl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern angestellter und daselbst wohnender Gerichtsbote,

1, den Jacob Christian Miesel Bäcker und Wirth in Kaiserslautern wohnhaft, in seiner Wohnung verkündet ...

9 Marschall ... [illegible]

2, den Carl Rochhalter ... Marschall. Ruhhalter ..., zu Kaiserslautern wohnhaft, in der Behausung dieses Letztern, sprechend mit ihm selbst

3, den Jacob Haase, Bäcker, auch in Kaiserslautern wohnhaft, in seiner Behausung daselbst, sprechend mit ihm selbst

4, den Jakob Croine Schullehrer zu Kaiserslautern wohnhaft, in seiner Wohnung ..., sprechend mit seiner Ehefrau ...

5, den Johann Schaefer Adjunkt und Gemeinderath zu Kaiserslautern wohnhaft, ebenda in seiner Wohnung mit ihm selbst

vorgeladen den neun und zwanzigsten Juli nächsthin, des Morgens um acht Uhr vor dem Untersuchungsrichter im großen Saale des Gerhard'schen Hauses zu Landau zu erscheinen um ... die gegen Dr. Johann Georg August Wirth & Consorten beschuldigt die Bürger und Einwohner unmittelbar angereizt zu haben, die Königl. Bayerische Staatsregierung, sowie die der übrigen deutschen Staaten umzustürzen, jedenfalls aber solches ... eingeleitete Untersuchung als Zeugen vernommen zu werden.

Auch habe einem jeden der Vorgeladenen sprechend wie gesagt, Abschrift Gegenwärtigen ...

[illegible]

486

490

Kosten

Orig.l	– 14
5 Copies	1. – 10
Reise	2. – 24
Taxe & Expt.	– 43
Enregt	– 28
Total fl.	5. 59 kr.

Ordonnanz und meiner gegenwärtigen Vorladung zugestellt; –

Kosten sind fünf Gulden 59 kr.

[illegible]

Die Copie für Lorine [illegible] erhalten.
Kandel den 18 July 1833.
Bürgermeister [illegible]

Gratis enregistrirt zu Kandel den neunzehnten Juli 1833 fol. [illegible] C. 13
Kl. Rentamt
[signature]

Die Vorladung ist zu [illegible] den 17 July 1833 zugestellt [illegible]
Kl. Rentamt
[signature]

Vorladung

No. 1868

Heute den siebenzehnten Juli achtzehnhundert drey und dreißig, auf Ansuchen des Kgl. [illegible] General-Prokurators am kgl. bayerischen Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken und in Gemäßheit einer durch denselben unterm vorgestrigen [illegible] erlassenen Ordonnanz;

Habe ich unterzeichneter Johann Friedrich Kind, bey dem Kgl. Bezirksgerichte zu Kaiserslautern angestellter und daselbst wohnender Gerichtsbote,

1.) den Carl Wagner, Architekt zu Mannheim wohnhaft, in seiner Behausung redend mit [illegible]

2.) den Jakob Lorine, Schullehrer zu [illegible] wohnhaft, in seiner Behausung [illegible] redend mit [illegible]

3.) den Georg Trumbler, Schullehrer zu Kandel wohnend, in seiner Behausung sprechend mit [illegible]

4.) den Ludwig Kunz, Adjunkt und Ackersmann zu Kandel wohnhaft, in seiner Behausung [illegible] redend mit [illegible]

5.) den Johann Maurer, Bürgermeister und Ackersmann zu Minfeld wohnend, in seiner Behausung sprechend mit [illegible]

vorgeladen, den neun und zwanzigsten Juli nächsthin, des Morgens um acht Uhr vor dem Assisengerichte im großen Saale der Gerhard'schen Wohnung zu Landau zu erscheinen, um über die gegen Dr Johann Georg August Wirth & Consorten beschuldigt die Bürger und Einwohner unmittelbar aufgefordert zu haben, die Kgl. bayerische Staatsregierung, sowie die der übrigen deutschen Staaten umzustürzen, [illegible] erfolglos – eingeleitete Untersuchung als Zeugen vernommen zu werden. –

Desshalben einem jeden der Benannten, sprechend wie angeführt, Abschrift der allegirten

417

Kosten

Original - - - 14. Ordonnanz und meinde gegenwärtigen Act.
5 Copien - 1-10. Zeugenbefehl;
Reise - - 08
Visa & Rapport - 43.
Expreß - - 28.
Total fl 1-43 kr.

Kosten sind Einhundert Dreißig

Gratis expedirt zu Kellmünz den 19ten Juli 1833.
Gebühren fl 1-43 kr.

K. Landamt

Für Samuel Nisel zu Kaisersdorf den 19. Juli 1833.
zu erscheinen 7 Uhr.

K. Landamt.

Zeugen Vorladung

Nr. 1874

Für den gegenwärtigen Dienstag, als den siebenzehnten dieses Monats; wird Endesgefertigter sich bey dem Königlichen Landgerichte Kellmünz einfinden, um als Zeuge in der Untersuchungs Sache wider Johann Georg Schmid, Bauer von Kaisersdorf, wegen Diebstahl, vorgerufen zu werden.

Zu diesem Behufe werden nachstehende Personen, welche sich ebenfalls an obigem Tage, Morgens 8 Uhr, in der Gerichts Kanzley zu Kellmünz einzufinden haben, hiemit vorgeladen:

1. Der Bauer Kaspar Zellinger, Landwirth von Kaisersdorf, wird als Zeuge in der Untersuchungs Sache wider Johann Georg Schmid, Bauer von Kaisersdorf, wegen Diebstahl, vorgerufen.
2. Der Bauer Ludwig Reich, Weber von Kaisersdorf, wird als Zeuge in der Untersuchungs Sache wider Johann Georg Schmid, Bauer von Kaisersdorf, wegen Diebstahl, vorgerufen.
3. Der Bauer Georg Nikolaus Jakob Hafner, Taglöhner, Kaisersdorf, wird als Zeuge in der Untersuchungs Sache wider Johann Georg Schmid, Bauer von Kaisersdorf, wegen Diebstahl, vorgerufen.
4. Der Bauer Richard Bocking, Taglöhner, Kaisersdorf, wird als Zeuge in der Untersuchungs Sache wider Johann Georg Schmid, Bauer von Kaisersdorf, wegen Diebstahl, vorgerufen.
5. Der Bauer Wilhelm Gerlach, Bürgermeister und Gerichtsbeisitzer, Kaisersdorf, wird als Zeuge in der Untersuchungs Sache wider Johann Georg Schmid, Bauer von Kaisersdorf, wegen Diebstahl, vorgerufen.
6. Der Gendarme Johann Emmerich, Gendarmerie, Kaisersdorf, wird als Zeuge in der Untersuchungs Sache wider Johann Georg Schmid, Bauer von Kaisersdorf, wegen Diebstahl, vorgerufen.
7. Der Gendarme Josef Schmid, Gendarmerie, Kaisersdorf, wird als Zeuge in der Untersuchungs Sache wider Johann Georg Schmid, Bauer von Kaisersdorf, wegen Diebstahl, vorgerufen.
8. Der Bauer Eduard Eberhard Schaefer, Gastwirth in Kaisersdorf, wird als Zeuge in der Untersuchungs Sache wider Johann Georg Schmid, Bauer von Kaisersdorf, wegen Diebstahl, vorgerufen.

Hiermit gewärtigen, den oben mit vorgemerkten Tag nächstens, Vormittags 8 Uhr, in der Gerichts Kanzley zu Kellmünz sich einzufinden, um als Zeuge in der Untersuchungs Sache wider Johann Georg Schmid, Bauer von Kaisersdorf, wegen Diebstahl, vorgerufen zu werden.

Kellmünz, den 19ten Juli 1833.

Königliches Landgericht Kellmünz.

Landrichter.

Gerichtsschreiber.

Bezahlt.

Original - - - - - 14.
8 Copies - - - 1.-52.
Reise - - - - 46 Bodenmann sind bereits gegangen siehe alter Acten
Visa & Stempel - 1.- 04½
Copialien - - - 28 gotte sechzehn sind vier Gulden 24 kr.
fl 4.- 24 kr

Registrirt gratis zu Kaufbeuren den [illegible] fol. 93. C.C
K. Landrat

Müller

Kaufbeuren, den 17 Februar 1869 [illegible]
K. Landrat

Müller

Zeugen-Vorladung

Nr. 1869. Im Jahr achtzehnhundert sechzig und neunzig
Donnerstag [illegible] Uhr [illegible] Vormittag [illegible]
Vorsitzende [illegible] Beisitzer [illegible]
Gerichtsschreiber [illegible]
Gerichtsdiener [illegible]
Zeugen-Vorladungen [illegible]
Gerichtsdiener [illegible]
Zeugen-Vorladungen [illegible]

1.) Wird Jakob Schmid, Bauer in Kaufbeuren vorgeladen, in seiner Eigenschaft als Gemeinderath, um [illegible]

2.) Wird Johann Koppenhoefer, Taglöhner in Kaufbeuren vorgeladen, in seiner Eigenschaft als Gemeinderath, um [illegible]

3.) Wird Peter Eckmann, Müller und Bürgermeister in Biessenhofen vorgeladen, in seiner Eigenschaft als [illegible]

4.) Wird Martin Wolf, Waldhüter in Kaufbeuren vorgeladen, in seiner Eigenschaft als [illegible]

5.) Wird Ignaz Jacob, Bürgermeister in Kaufbeuren vorgeladen, in seiner Eigenschaft als [illegible]

6.) Wird Andreas Caspar, Bürgermeister in Kaufbeuren vorgeladen, in seiner Eigenschaft als [illegible]

7.) Wird Nicolaus Rothermel, Waldhüter in Kaufbeuren vorgeladen, in seiner Eigenschaft als [illegible]

8.) Wird Gottfried Hilbert, Waldhüter in Kaufbeuren vorgeladen, in seiner Eigenschaft als [illegible]

9.) Wird Jakob Jehle, Gemeinderathmann in [illegible]

489

490

Repolé

Orig. - - 4 - 14.
Expeis - 2 - 06.
Riess - " 20
Vida & Kpt. 1. - 11.
Corrept - 4 - 28.
Total fl. 4 20 kr

Gratis registrirt zu Landau
den [illegible] Juli 1833. Fol. [illegible]. C.

P. Reinhardt

970 Zeugenladung

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

vor dem Offizierzimmer im zweiten Stock des Gerhardt'schen Hauses zu Landau in Person zu erscheinen, um als Entlastungszeugen für die Requirenten, welche der unmittelbaren Verleitung der Bürger und Einwohner die Königlich bayerische Staatsregierung sowie die übrigen deutschen Staaten umzustürzen, angeklagt sind, vernommen zu werden; den Requisiten erklärend, daß ihnen im Erscheinungsfalle bezahlt, im Nichterscheinungsfalle aber in die gesetzliche Strafe verfallen werden.

Und habe jedem der Requisiten, damit sie nicht unwissend, redend wie oben, Abschrift hievon gelassen. Kosten zwey Gulden 46 kr

Orig.	—	42
5 Cop.	—	.53
Ed. Abschr.	—	29
Hfh.	—	42
	2	46
Porto	—	9
	2	55

25 kr

Weber

Einregistrirt zu Frankenthal den dreiundzwanzigsten Juli 1833. Vol. 40. fol. 5. C. 9 Erhalten zwanzig fünf Kreuzer.

[signature]

Zeugen Ladung.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

A 175

Im Jahr achtzehnhundert drey und dreißig den sechs und zwanzigsten Juli auf Ansuchen des Doctor Johann Georg August Wirth, Journalist zuletzt wohnhaft in Homburg, dermalen wegen des ihm zur Last gelegten Verbrechens der Provocation zum Umsturz der Königl. Staats Regierung sich im bezirks Arresthause zu Landau in Verhaft befindend.

Habe ich Joseph Weber Landau Gerichtsbote bey dem Königlichen Bezirks Gerichte in Landau wohnhaft, 1. dem Friedrich Jacob Schneider Weinwirth in Landau wohnhaft, in seiner Wohnung redend mit Herrn Koberg, Handlungs Commis des Herrn Ludwig Schneider

2. dem Georg Brück, Conditor daselbst wohnhaft in seiner Wohnung redend mit ihm selbst

Vorladung gegeben den neun und zwanzigsten dieses Monats, Morgens um acht Uhr vor den außerordentlichen Assisen-Gerichte im zweiten Stock des Gerhardt'schen Hauses zu Landau zu erscheinen um nach abgelegtem Eide als Entlastungszeugen für den Requirenten hinsichtlich des, demselben zur Last gelegten, und oben angeführten Verbrechens

442

abgefaßt und unterzeichnet zu werden.

Solches thun Wir Uns hiernächst hiermit
ergeben in Kraft dieses Unsere Kaiserliche
Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Und damit Sie Ihrem Inhalt nachgelebt
und gehalten werde, gebieten wir
allen und jeden, Unsern und des
Reichs Getreuen, ernstlich mit diesem
Unserm Kaiserlichen Briefe.

Gegeben zu Wien

Kosten. f — x
pro Carpal — 42.
Pergel — 21
Porto — 28. Registriert zu Landau den siebenundzwanzigsten
Post — 01 Juli 1838. fol 65. ad 17. = neunzehn zwanzig
fl. 1. 32 xtl Kanzler.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Nr 170.

Von Amtswegen.

Demnach nachgesetzte Hundert sechzig und sechszig Gulden
fünf und zwanzig Kreutzer Conv. Münz auf Ansuchen des Herr Doctor Johann Georg August
Wirth, domicilirt gewesener Advocat in Hamburg
gegenwärtig in ungarisch Brod Landau in
Ofenbrucken in ungarisch Brod Landau in
Ofenbrucken befindend, als Verbrechens der Konspiration
zum Umsturz der Königlich ungarischen Verfassung
angeklagt und zur Abwürdigung dieses Verbrechens
vor die ausserordentliche Assise zu stellen
gewesen.

Dahin ist unterschriftlicher Exzeptionsweise Einladung
Gnadengesuch auf dem ordentlichen Rechtswege Gnade in
Anbetracht nachgesucht, dem Königlichen Herrn
General-Staats-Prokurator zur Königlichen
Appellationalen Gerichts Tafel Präsidium zur Einsicht
sich abzumüssen, dann dasselbe das abgefallenen dem
gnädigsten Urtheil in Landau befindlichen
in seine Absetzung in der Eröffnung des Herrn Johann
Baptist Heiligenthal Bürgermeister daselbst, am
gestern Verfassung mit ihm selbst zweyter nicht
gegenwärtig Schein zum Original nicht hat.

Demzufolge und endlich dasselbe zum Argument,
Gnadengesuch das ihm zur Last gelegten, und
von ihm angeführten Verbrechens, nachdemnach
Herrn Hauptmann bey dem Assisen-Gericht zu Landau
der Entschuldigung Zeugen gehören lassen wurde, als

493

1. Friedrich Jacob Johnneider, Landwirthsmann und
2. Georg Brück, Landwirth beyde in Landau
wohnhaft.

sind durch den Königlichen Herrn General Staats Procurator
seiner Functionen wegen hierher citirt worden.

Acten
Orig. Akt. = 53.
Anzeige = 14
Akt = 28
Brief = 01
Pfand = 21
Summa = 157

Zeugen
Vorgelesen und abgefertigt.
Landau den 26. July 1833.
Königl. General Staats Procurator

Vorgelesen zu Landau, den sechsten und zwanzigsten
Juli 1830 fl. 65. cr. 12. — angelangt gesiegelt mit
Petschaft. —

Zeugen Vernehmung.

DIMENSIONS-STEMPEL 7 Kreutzer

Im Jahre achtzehn hundert drey und dreißig den
sieben und zwanzigsten July —
Auf Ansuchen von 1. Dr. Philipp Jacob
Liebenstein, 42 Jahre alt, Oberamtsactuar, geboren und
Lahr, wohnhaft zu Landau, zuletzt wohnhaft hier der Königl.
2. Johann Philipp Becker, 23 Jahre alt, Bäcker-
meister zu Frankenthal — liegt die Verbrennung
der Verwandtinnen zum Nachtheile der Königlichen
Wund-Regierung angeblich und zum
Abschlusse dieser Verbrennung eine die
nöthigen verdächtliche Affecte zu Landau vorzüglich
sich gegenwärtig in gegenwärtiger Amtsstube —
Landau in Person befindend.
Joseph Weber, Ladung Inhaber hier-
selbst ist Joseph Weber, Ladung Inhaber hier
dem Landauer Bezirks Gerichte in Landau vorgestellt
dem Königlichen Herrn General Staats Procurator
zum Königlichen Appellations Gerichte der Rheinkreises
zu Zweybrücken gegenwärtig wohnhaft der
gegenwärtigen Verbrennungsacte in Landau
sich befindend, in seiner Wohnung abgeholt, vorgerufen
und ihm gesagt, welcher auf gegenwärtige Schrift
sein Original gesiegelt hat.
Gegenwärtige und selbiger sagt die Zeugen vorher
sprechlich als ihm zur Last gelegten und
oben angeführten Verbrechens, nachkommende
Personen sind, nämlich 1. und Hannigstens

dieses Monates zu Landau abzuhaltenden Assisen, als Entlastungs Zeugen vorgeladen werden; namentlich: 1. Anton Schlinck Schuhhändler – 2. Martin Wirth Zins Ordner 3. Peter Zöller, Handelsmann 4. Michael Riel Gastwirth und 5. Daniel Bechtel, Eigenthümer sämmtlich in Frankenthal wohnhaft.

Und damit der Königliche Herr General Procurator [illegible] Kenntniß erhalte, hat ich ihm [illegible] diesen Abschnitt gelesen. Kosten 1 fl 57 kr.

[signature]

Für Herrn General Procurator ...

Bamberg 15 Nov. 1830.

ad 58

58

Speyer am 30ten Nov. 1830

Hochwohlgeborner,

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

Die mir von Ew Hochwürden zugesendeten Manuscripte habe ich mit aller Aufmerksamkeit gelesen und dabey neuerdings die Überzeugung gewonnen, daß Sie, von ihrem Berufe durchdrungen, an dem, was allein dem Geistlichen ferne seyn soll, an der Verbreitung acht religiöser Gesinnung, den innersten Antheil nehmen und nicht versäumen, alles dasjenige auch mit Aufopferungen zu befördern, was die Ruhe und den Frieden unter den Menschen zu erhalten vermag, nämlich Vaterlandsliebe, Achtung für die gesetzliche Ordnung und Ehrfurcht und Vertrauen auf die Gerechtigkeit und Weisheit unseres allergnädigsten Königs.

So nützlich demnach der Druck und die Verbreitung der von Ew Hochwürden mir zugesendeten Hefte auch immerhin seyn mag; so muß die k. Regierung dennoch die Theilnahme daran ablehnen. Wollte sie hierin den Wünschen Ew Hochwürden nachkommen, so würde sie dadurch indirect die Meinung verbreiten, als halte sie die Bewohner des Rheinkreises einer mißleitigen Störung der öffentlichen Ordnung fähig und als hätte sie gegründete Ursache, eine solche Störung von ihnen zu befürchten. Was aber der k. Regierung daran gelegen seyn muß, eine solche Meinung

vorzubeugen

496

497

aufkommen zu lassen, werden Ew. Hochwürden selbst erkennen und die Zurücksendung der Manuscripte zum eigenen beliebigen Gebrauche darnach bemessen.

Genehmigen Ew. Hochwürden die Versicherung der vollkommensten Hochachtung mit welcher ich bin

Ihr ergebenster

v. Stichaner

Gegenwärtiges Abschrift wurde auf Verlangen des Präsidenten mit Beiziehung des Angeklagten Hochdörfer und dessen Vertheidiger Cullmann ... zu den Akten erhoben ... Landau am 1. August 1833

[illegible]

[illegible]

Nürnberg 15 Nov. 1830.

ad 58

Seiner Excellenz

dem

Herrn Freiherrn von Stichaner,
königlich-bayerischen Regierungspräsidenten
und General-Commissär in Speier!

Excellenz!

Die Anfangsgründe des Textes der [illegible], welche Hochdieselben [illegible] so vielfach schon bemüht haben, ermuthigt mich Ew. Excellenz beifolgend ehrfurchtsvoll zwei Schriften vorzulegen, die der Verfasser vielleicht als einen kleinen Beitrag zur Verwirklichung der hohen Zwecke betrachten darf, deren Erreichung das Bemühen Ew. Excellenz geweihet ist.

Das erste Manuscript, eine Predigt, berührt unsere jetzt so aufgeregte und gefahrvolle Zeit, und sucht ohne den heiligen Erklärungen der Menschheit zu [illegible]

etwas zu vergeben, die Gemüther auf der Bahn der Gesetzlichkeit, Ordnung und Ruhe zu erhalten. Sie machte in dem Kreise, in welchem sie gesprochen worden ist, den tiefsten Eindruck. Und da zu hoffen steht, sie werde einen gleichen Eindruck auch auf das größere Publicum machen, so wage ich ehrfurchtsvoll die Bitte, Ew. Excellenz
„möchten diese Predigt von Regierungs
„wegen in den Druck und durch die Schulen
„in das größere Publicum geben. Der Verfasser hegt keinen heißeren Wunsch als den: alles, was Fürst und Volk beglücken kann, möchte seinem Vaterlande in vollstem Maße werden – allein erblühen möchte es ihm doch ja nicht aus den Erschütterungen und Verheerungen des Aufruhrs!

Das zweite Manuscript – Reden über den Beruf der Volksschullehrer, als Lehrer der christlichen Religion der Volksjugend wage ich, Ew. Excellenz mit der unterthänigsten Bitte darzureichen: dieselben einer näheren Einsicht würdigen, und falls Hochdieselben es seinem wichtigen Inhalte entsprechend finden sollten, ihm den Zugang zu sämmtlichen Volksschullehrern des Königreichs durch einen zu verordnenden Ankauf aus den Gemeindecassen zu öffnen. Der Verfasser würde glauben sich an den erhabenen Gesinnten Ew. Excellenz zu versündigen, wollte er Hochdenselben nicht die Überzeugung [illegible] dass ohne Religiosität des Volkes Fürst und Regierung, Recht, Gesetz und öffentliche Ordnung durchaus keine Garantie haben. – bei diesem tiefern Verfall der Religiosität ist aber gerade über den Schulzeit nachzugehen. Mit aller Kraft

muß deshalb das Volk in sittlich religiöse Pflege genommen werden, soll es nicht gänzlich in der Immoralität, und damit aller Sicherheit und Ordnung des Lebens untergehen. Ob der Weg, den der Verfasser zur religiösen Wiedergeburt andeutet, zum segensreichen Ziele führe oder nicht? überläßt er der erleuchteten Entscheidung Ew. Excellenz. Und dieser Entscheidung ~~[illegible]~~ entgegensehend verharrt in der aufrichtigsten Verehrung und Ergebenheit

Ew. Excellenz

~~[illegible]~~ gehorsamster Diener
Hochdoerfer
evangelischer Geistl.
Pfarrer zu Bamberg.

59

Attest

für Joh. Georg August Wirth.

Ich Endesunterschriebener attestire hiermit, daß Joh. Georg August Wirth gebürtig aus Hambach, Kgl. Bayr. Landgerichts Neustadt an der Haardt, sich während seines hiesigen Aufenthalts gut betragen habe.

Landau, den 5t August 1833.

Schneider

499

— Einsprew Mansfall dem Kollegio[illegible] zu Neuhaus gemeldet über das Ersuchen weitzugeben. Mit allen Knall

Urtheil
wegen Ablassung
der inquirirenden
Schriften durch Wirth
selbst.

3ten August 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Sachsen.

Das zu Zwickau angeordnete königliche Appellationsgericht des zweiten Quartals erster Section hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Johann Wirth und Consorten folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anführung des Ludwig Schneider, Kaufmanns in Lausan, Privatklägers und Angeklagten Johann Georg August Wirth, welcher darin anträgt, daß das vom königlichen Appellationsgerichte gefällte Urtheil, vom Angeklagten selbst die Verlesung seiner inquirirten Schriften und Acten zu gestatten;

Nach Anführung des königlichen Generalprocuratoriats, welches darin anträgt, das Appellationsgericht wolle vom Antrag des Angeklagten Wirth abgewiesen

wurfen;

In Erwägung, daß das Gericht zu-
nächst durch ein ungerechtfertigtes Organ
von dem Gehalte der Prozeßakten, soweit
sie referendarialisch, in Kenntniß gesetzt
werden muß, daß demfalls durch den Re-
ferendar ein wesentlicher Theil der gesetz-
lichen Prozeßordnung verletzt, daß Sol-
cher Anklagerecht durch den Gerichtsschreiber
abgelassen sey, und daß der Grund in
der gesetzlichen Bestimmung liegt,
daß diejenigen Schriften, welche zur
Unterstützung dieses Anklagerechts
dienen, durch vielfache Gerichtshände
abgelassen werden, wahrscheinlich für
die Parteien Veranlassung zu Mißbräu-
chen, wenn sie es bei ihren Vor-
trägen für nothwendig erachten;

Aus diesen Gründen

Verwirft das königliche Appellgericht
den Antrag des Angeklagten Wirths

als unstatthaft und verordnet demnach
die Verlesung der Prozeßschriften durch
den Gerichtsschreiber.

Also gutachtlich und verhandelt zu
Landau in dem Sitzungssaale des
Appellgerichts in offentlicher
Sitzung vom dritten August acht zehn
hundert ein und dreißig, wobei
gegenwärtig waren: Hofrath von
Welsch von königlichen Appellations-
gerichte des Rheinkreises zu Zwei-
brücken, Präsident des Appellge-
richts, Berg, Ismer, Rösch an besagtem
königlichen Appellations gerichte,
Gottmann, Präsident des königli-
chen Lorichts erster Instanz zu Landau,
von Varnbüler, Richter an besagtem
königlichen Gerichte erster, letzterer
hier als Richter des Appellgerichts,
Schenkel, königlicher General-Prokurator

von gemeinem königlichen Appellations-
gerichte Pfalz und Waldenaire, stellvertretenden
Gerichtsschreiber am königlichen Bezirks-
gerichte Landau.

Unterzeichnet: Levitenberg, Byrd,
Simon, Gottermann, von Lauffenfels
und H. Waldenaire.

Für wörtlichen Abdruck,
erstellt auf Verordnung
des Vorstandes.

Lebon D. Gerichtsschr.

KÖN. BAYER. APPELL. GERICHT
DES RHEIN. KREISES

Als die Angeklagten in der Sitzung
vom 30ten Juli dieses Jahres, Abtag Nand
und Blasius gehört wurden, haben
[illegible] die Angeklagten dieses künftigen
Vertheidigungs-System mit folgenden
Worten angekündet.
Der Angeklagte Scharpff insbesondere
erklärte, daß er sich einzig seine Vertheidigung
gewissen Bemerkungen vorbehalte,
indessen aber auf die Frage ob der
Gerichtshof für incompetent anzusehen,
in Kürze seine Ansicht zu entwickeln
und die feste Überzeugung habe,
daß der gesamte jetzt bestehende
Rechtszustand auf Usurpation beruhe,
wodurch er sich im Laufe der Verhandlung
näher erklären werde. Diese beiden
seinen sonstigen Vertheidigung soll nun
bewirken die Richter in der gedachten
Verhandlungen zu stören, und dadurch zu
zu geben, daß auf die sonstige Vertheidigung
gestört werde.
Der Adv. Hr. Scharpff als seinem Interesse
hier entgegen hält, daß der Vorsitzende
von erklärt nicht sich zu entscheiden
in wieweit festgestellt sei, so bittet der
Gerichtshof über seinen in der Sitzung
vom 30ten Juli gemachten Erklärung förmliche
Urkunde zu geben. — H. Klein

Urtheil
welches das Begehren
des Angeklagten
Scharpff wegen Ver-
weisung von ihm ab-
gegebenen Ehrklärungen
abweiset.

Am 4ten August 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Würtemberg.

Das zu Landau angeordnete
öffentliche Schwurgericht des
zweiten Schwarzwald-Kreises hat sich
versammelt und versieht sich in der gerichtlichen
Untersuchungssache gegen Daniel
Wirth und Consorten folgendes Urtheil
erlassen:

Nach Anhörung des Heinrich Klein,
Johannes zu Neustadt, Gemeinderaths
des Angeklagten Christian Scharpff,
welcher darin antrug, daß das
Assisengericht gefallen möge, ihm
über seine in der Sitzung vom vier-
zehnten Juli gemachte Ehrklärung, daß
"er sich von den Angeklagten Wirth
"gemeinen Verunehrungen ausgesetzt,
"überzeugt habe und deßhalb schon das

„sei nicht für incompetent anzusehen, weil er
„ein festes Ueberzeugung habe, sondern
„gesammte jetzt bestehende Rechtszustand
„durchaus auf Usurpation beruhe"
gänzlich Unrecht zu geben.

Der Anklagung der königlichen Staats-
behörde, welche erklärte, dass sie gegen
den gegenwärtigen Antrag von Scharpff
nichts zu erinnern habe.

In Erwägung, dass der Artikel drei
hundert zwei und siebenzig der peinlichen
Prozessordnung besagt, wenn das Sitzungs-
protokoll mangelhaft, dass darin nicht
angemerkt ist, dass die Namen der
Angeklagten in Anwesenheit nicht ver-
zeichnet sind; dass auch eine falsche Mit-
theilung viel zu sehr den wesentlichen Gang
der Verhandlungen kennen und darauf
Einfluss einwirken könnte, — dass folglich
dem Begehren des Angeklagten Scharpff
nicht entgegen werden kann;

Aus diesen Gründen

Verwirft das königliche Assisengericht

das Begehren des Angeklagten Scharpff
wegen Einrückung seiner in einer
früheren Sitzung gegebenen Erklärungen
in das Sitzungsprotokoll als unstatthaft.

Also gerichtet und verkündet zu
Landau in dem Sitzungssaale des
Assisengerichts in öffentlicher
Sitzung vom vierten August acht
zehn hundert einundvierzig, wobei
gegenwärtig waren: Landsberg,
Rath am königlichen Appellations ge-
richte des Rheinkreises zu Zweibrücken,
Präsident des Assisengerichts, Ehret,
Beisitzer, Räthe am besagten königlichen
Appellations gerichte, Hattemer,
Präsident des königlichen Verhörs-
richters zu Landau, von Lesserfels,
Richter am besagten königlichen Ver-
hörgerichte, letzterer zwar als Richter
des Assisengerichts, Schenk, königlicher
General-Prokurator am genannten

königlichen Oberappellationsgerichts und Feldmaire, stellvertretenden Obergerichts-Schreibers am königlichen Bezirksgerichte Speier.

Eintragsinhalt: Leibrentenbestellung, Pfandrecht, Pfandbrief und Verschreibung, dann Verzichtleistung auf Pfandrecht und H. Feldmaire.

Zur wirklichen Ausfertigung, verfügt auf Anordnung des Notariatsverwalters.

Speier, D. Januar.

KGL. BAYER. APPELLAT. GERICHT RHEIN KREISES

63

Zweite Ausfertigung

Auf Verlangen des Herrn Heinrich Feldmaire, Privatmann dahier, fertige ich, in Gemäßheit des mir vorliegenden Herrn Obergerichtsschreibers Hauptbuch-Eintrages, diese zweite Ausfertigung, um dem Herrn Verlangsteller damit zu dienen.

Speier, D. Januar.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Leipzig d. 11ten Januar 1853. [illegible]

Dr. Wirth und Consorten

16ten August 1833.

I 64.

Sachen,

welche von dem Präsidenten der ausser-
ordentlichen Assise des 2ten Quartals 1833
zu Landau in der peinlichen Anklage-Unmuts-
sache gegen Dr. Wirth und Consorten den
Geschworenen zur Spruchgebung gestellt
worden sind.

I.

Ist Johann Georg August Wirth, 33 Jahre
alt, Schriftsteller, gebürtig aus Hof, zuletzt
wohnhaft in Homburg, schuldig: die Bürger
und Einwohner Staats ungebührlich zu reizen, die
Königl. bayerische Staatsregierung und den König
Ludwig, selbst thätlich, anzufeinden und
zu verächtigen, um in ganz Deutschland einen
andern Umsturz anzuregen, welche Hand-
lungen jedoch ohne Erfolg geblieben sind,
und zwar dadurch, daß er

1.) am 27 May 1832 auf dem Schlosse
Hambach zu gesetzwidrigen einen Auflauf vorbe-
reitenden Versammlungen half, dann daß er
Versammlungen durch Reden und Herausgabe an
Deutsche unter eigenem Namen in der Schrift:
„Das Nationalfest der Deutschen zu Hambach
in ganz Deutschen öffentlich vorbereitete;

587

2) ob er am 21. April 1832 den Ausdruck:
„Aufruf an die Volksfreunde in Deutschland"
wissentlich und durch den Druck verbreitete;

3) ob er die Druckschrift: „die politischen Zustände Deutschlands und die dringende Pflicht der deutschen Volksfreunde"
wissentlich, in eigenem Namen herausgab und verbreitete?

II.

Ist der selbe Ursache schuldig: durch Redaktion, Herausgeben in eigenem Namen und Verbreitung der Druckschrift:

„der Nationalgeist der Deutschen" Hambach"
und zwar durch die Worte aufgenommen zu haben die Angeklagten Dr. Siebenpfeiffer, Johann Georg Wirth, Christian Scharpff, Lukas Schlosser, gewesen die vier der neun Angeklagten damals verhaftgenommen Advokaten, wissentlich, wegen welcher diese Personen in den Anklagestand versetzt worden sind, zu der Absicht, den Umsturz der bestehenden Verfassung, welche diesen Personen zur Last gelegt

werden sind, wissentlich Hochverrath Theil genommen zu haben, dass er den Angeklagten in der Absicht Beyhilfe leistete, dass sie den Umsturz der bestehenden Verfassung beginnen, anfangen und vollenden, Gesetze und Behörden widerrechtlich hindern, die Waffen gegen Landesherr und Vaterland ergreifen und ihnen Beistand geleistet hat?

Landau den 16. August 1833.

Königl. Bayer. Landkommissariat
Landau
Der Rath und der Protokollführer
Dr. Phil. Brunner

Landkommissariat Landau
Kallmann
Assessor

Dr. Wirth und Consorten.

in specie

Dr. Siebenpfeiffer.

16 Augst. 1833.

Anzeige
welche von den Inquirenten der ausserordentlichen Section des 2ten Quartals 1833 zu Landau in der peinlichen Untersuchungssache gegen Dr. Wirth und Consorten den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegt worden ist.

Ist Dr. Philipp Jacob Siebenpfeiffer, 42 Jahre alt, Schriftsteller, geboren zu Lehn im Zweibrücken, zuletzt zu der Stunde wohnhaft, schuldig, die Anzeige und Einladung dieselbe verabredet zu haben die k. bayerische Staatsregierung und die königliche Gesetzgebung gewaltsam, mit Gewalt anzugreifen und zu verändern, um in Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Insurrection jedoch ohne Erfolg geblieben sind, und zwar dadurch, dass er

1, am 27sten May 1832 vor der versammelten Volksmenge auf dem Schlosse zu Hambach eine Rede abgehalten, solche durch Druck verbreitet hat;

2, dass er zu dem Hambacher Feste eine Einladung erlassen und dieselbe im Druck verbreitet hat;

3, dass er über die Losungsworte: Deutsche Freiheit zum Schloss zum Schloss! verfasst, beim Hambacher Feste verbreitet, und in seiner Zeitschrift Deutschland einverleibt dem Drucke übergeben hat;

4) daß er gleichzeitig das Lied anhängend:
Am deutschen Rhein = daselbst, und in seiner Zeit-
schrift: Deutschland, das Denkmal übergeben hat;

5) daß er in der von ihm herausgegebenen und heraus-
gegebenen Druckschrift: Deutschland betitelt, im
ersten Hefte 2ten Bandes Seite 14 den Entwurf
einer Rede über das Volksfest zu Wolfsmund aufs-
genommen hat;

6) daß er in dem 2ten Hefte 2ten Bandes der-
selben Druckschrift den Aufsatz: die Wiedergeburt
Deutschlands, aufgenommen hat;

7) daß er in dem von ihm herausgegebenen und in
Druck besorgten Tageblatte der Westbote
betitelt, und zwar in der Nummer 56 desselben einen
Aufsatz überschrieben: "Westen"

8) daß er in demselben Tageblatte No 57 einen
Aufsatz überschrieben: "Rheingrenzen" aufge-
nommen hat.

Landau den 16ten August 1833.

Landauer Assisenhof

Die Geschworenen haben auf obige Acht
Fragen mit Nein, der Beklagte ist mithin
des Ehrenraubes der Beschuldigung
für Nicht Schuldig
der Obmann der Geschworenen
Fr. Ad. Brunner

Landauer Assisenhof

H. Waldmann
Beisitzender

Dr. Wirth und Consorten.

in specie

J. B. Hochdörfer.

16ter Aug. 1833.

Sache

welche von dem Präsidenten der neustrovandtlichen Regierung des 2ten Quartals 1833 zu Landau in der peinlichen Untersuchungssache gegen Dr. Wirth und Consorten den Geschworenen zum Urtheil, vorlegung gestellt worden ist.

Ist Johann Heinrich Hochdörfer, 31 Jahre alt, Kommerzial protestantischer Pfarrer zu Lambsheim, geboren in Meisenheim, zuletzt in Lambsheim wohnhaft, schuldig, die Burger und Einwohner direkt aufgereizt zu haben, die k. bayerische Pfandbriefe, Obligationen und die königliche Staatsschuldscheine mit Gewalt und Waffen, anzugreifen und zu zerstören, um in Folge dessen einen neuen Waffenstillstand einzuführen, welche Propositionen jedoch ohne Erfolg geblieben sind, und zwar dadurch, daß er

1) in den von ihm verfaßten und im Druck herausgegebenen Flugblatte der Bürgerfreund genannt, in No. 1 vom 1ten April 1832 einen Aufsatz machen unter der Aufschrift: „Der Deutsche pflicht für sein Volk und Vaterland.

2) daß er in demselben Flugblatt unter No. 2 vom 5ten April 1832 einen Aufsatz machen unter der Aufschrift: „Aufruf an die Soldaten der bayerischen Armee.

3, desgl. in desselben Regierungsblatt unter No. 4 vom 12ten April 1832 die Aufsätze unter der Aufschrift: „Erledigung der gutsherrlichen Verrichtungen in Rheinpreußen", und unter der Aufschrift: „Verhältnisse der gutsherrlichen Regierungsbezirke gegen die Polizei" aufgenommen hat –

4, desgl. am 27ten März 1832 auf dem Fürstenbergischen Schlosse eine Versammlung gehalten und einen Aufsatz der Volksversammlung zu Hambach – Vorgefallenheiten und diese Rede und Aufsätze in desselben sechzehnten, im nächsten Regierungsblatt No. 9 vom 2ten Juni 1832 aufgenommen hat –

5, desgl. in diesem Blatte dieses Regierungsblatts einen Aufsatz unter der Aufschrift: „Die Feuerfeste der 27ten März" aufgenommen hat.

Landau den 16ten August 1833.

Leuchtenberg Gerichtsschreiber

Die Geschworenen erklären auf obige Frage mit Nein, daß die Sache nicht schuldig.

Der Obmann der Geschworenen

Fr. Ant. Brunner

Landau Kreis- u. Stadtgericht

H. Lehmann

Gerichtsschreiber

Anzeige,

welche von dem Fürstlichen Amt und Stadt-
gerichte Ostritz am 2ten Januar 1833
zu Lauban in der peinlichen Untersuchungs-
sache gegen Christoph und Consorten
den Inquisitionen zum Erkenntniß ge-
stellt worden ist.

Joh. Christian Schmidt, 27 Jahre alt, Handlohn-
ner in Hirschegin, geboren und wohnhaft in
Ostritz, schuldig:

durch die von ihm vorsätzlich und listig
durch verbotene Kunst ausgeführte "Stahl-
lauf im Schwarzen Thurm"

dem durch gleiche auf dem Hamburger Platz
am 27 May 1832 vom versammelten Volke,
wenige öffentlich abgefallenen Worte sind
Eingang und Fortgang sicherlich ungewiß
zu sehen, die Königl. sächsische Staats-
Regierung und die Königl. Criminal-
polizei gewaltsam, einige Einzelne und zu
verändern, um in ganz Deutschland einen

513

zweiten Abschätzung eingeschätzten, welche
Taxmodalitäten jedoch schon festgesetzt,
stehenden pier 6.

Aachen den 16 August 1833.

Landrathsamt Abtheilung des Innern

Die Abschätzung zu bleiben auf obige Summe
jenseits Stein, das Uebrige ist nicht schätzig.

Der Abschätzer der Abschätzungen

gez. [illegible] Brunner

Landrathsamt

Richartz

[illegible]

Stellv. Landrath

fragen,

welche von den Präsidenten der außerordentlichen Assisen des zweiten Quartals 1833 zu Landau in der peinlichen Untersuchungssache gegen Dr. Wirth und Consorten über Hochverrath und Landesverrath gestellt worden ist.

Ist Johann Philipp Siebert, 23 Jahre alt, Lehrmeister, geboren und wohnhaft zu Frankenthal, schuldig

durch sein auf dem Hambacher Schloß vor und gemeldeter Versammlung am 28 May 1832 abgehaltenen und in der Hambacher Festbeschreibung Seiten 85–88 abgedruckten Reden die Königl. und sämmtlichen hierdurch angewiesen zu haben, sich gegen die Königl. Autorität zu vergehen, und die Königl. Landesregierung, gewaltsam, umzustürzen und zu verändern, welche Frevelthaten jedoch ohne Erfolg geblieben sind?

Landau den 16 August 1833.

Die Geschworenen reklam? Der Assisen Präsident
Kein ihre Wortführer des Geschworenen
Der Antwort nicht schuldig. Jos. Del. Brunner, Landrichter, Präsident

Dr. Wirth und Consorten.

in Sache

J. J. Rost.

16te Aug. 1833.

Zeugen

welche von dem Präsidenten der constituirenden Versammlung zu Landau in der peinlichen Untersuchungssache gegen Dr. Wirth und Consorten vorgeladen worden sind.

1ter Zeuge.

Jacob Friedrich Rost, 29 Jahre alt, Erzgießer, geboren und wohnhaft in Zweibrücken, beeidigt ein Einziger und Einzigemal direkt ungefragt zu sagen, die Königliche Wahrheit, nichts als Wahrheit, nichts zuzusetzen und nichts wegzulassen, welche Provocationen jedoch ohne Verbot gelassen sind, und zwar erstens:

Ueber folgende Aktenstücke, deren Inhalt er kannte, gedruckt und dieselben wissentlich der Verfassung gemäß, durch seine Blätter verbreitet hat.

1, Das Land- und Vorgesetzliche Amtsverkündigungsblatt nebst Beilage im Blatte vom 7ten Juni 1832, No. 34 -

2, den Aufsatz: „Der Verfall der Pfalz" im Blatte vom 13ten Juni 1832, No. 37 -

3, die Lieder überschrieben: „Zum deutschen Volksfeste auf dem Hambacher Schlosse, Pfalz, Land im Rheinkreise, und: die Farben der Deutschen.

zur Vernehmstadt

genehmigt ohne Zusatz

den 2ten Merz

2te Anzeige.

Ist derselbe Rost schuldig die Anzeige und Einsendung unmittelbar aufgenommen zu haben, sich gegen die Königliche Obrigkeit zu betragen, wodurch dasselbe zu folgenden Aufsätzen, deren Inhalt es kannte, gedruckt und durch seine Schriften wissentlich dasselbe sich verbreitet zu haben, verbreitet habe, nämlich:

1) den Aufsatz: "Deutschland's Zukunft" im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 1ten Juni 1832, No. 32 -

2) den Aufsatz: "Was ist zu thun?" im Zweibrücker allgemeinen Anzeiger vom 5ten Juni 1832, No. ~~34~~ 33.

33.
genehmigt die Aenderung von 34 in 33.

3te Anzeige.

Ist derselbe Rost schuldig, dadurch daß er die in vorstehenden Anzeigen aufgeführten Aufsätze, deren Inhalt er kannte, gedruckt, und dieselben wissentlich daß sie verbreitet seyen, durch seine Schriften verbreitet hat, den strafbaren dieser Aufsätze wissentlich Beistand und Erleichterung geleistet, und dadurch Theil an der direkten Aufreitzung der Anzeige und Einsendung jener Aufsätze, selbst

gewaltsam, und zur Verwendung der Abtrennung oder zur Entwendung gegen die Königliche Obrigkeit in Anzeige und seine Schriften genommen zu haben, wodurch auch die Strafbarkeit selbst angeklagt sind?

Landau den 16ten August 1833.

Landau Präsident
der Instruktion
die Anklageakte enthält auf einige Fragen
Nein, deshalb ist nicht schuldig. —
der Abstand der Antworten
Fr. Pet. Brunner

Landau Präsident der Instruktion

H. Liebmann
Adj. Gen.

518

VII 170

Dr Klindt und Consorten.

Anzeige,

welche von dem Untersuchungs-Richter des ersten Departements der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O. unterm 2ten Januar 1833 zu Protokoll in der peinlichen Untersuchungssache gegen Dr Klindt und Consorten den Angeschuldigten zur Kenntnißnahme zugestellt worden ist.

1ter Anzeige:

Ich Georg Lisker, 24 Jahre alt, Candidat der Theologie, katholischer Religion, wohnhaft zu Frankfurt, schuldig

zu einem preußischen Silbergroschen Ordnungsstrafe verurtheilt Ordnungsstrafe gebilligt Lisker. Vorzeige und Gib von Verbrechen im Jahre 1831 oder Anfangs 1832 verübten und begangenen Complotten, welche zum Zweck hatten, die Einwohner aufzuwiegeln, sich gegen die Königliche Obrigkeit zu setzen, Meuterei und die Staatsregierung gewaltsam, mit Listen und zu verändern, und welche Zweck Ordnung verletzt worden hatten, der Namen Schriften, in welchen Absicht zum gewaltsamen Umsturz der Staatsregierung und zur Empörung gegen die Königliche Obrigkeit aufgewiegelt worden,

519

dauchmen liegt, und in ganz Deutschland und namentlich in Königreich Sachsen verbreitet, auch sich zu dem Zweck in Korrespondenz mit Andern einläßt, Antheil genommen zu haben, daß er dieselben als beschuldigten Redakteur des aus benannten Städten, Savoye und Genf bestehenden Central-Comité des Nationalvereins einstimmig und die Existenz des benannten Komplotts kannend Leugnung der Thatsache, anderseitig; daß er die Korrespondenz und persönlich auf dieselbe Bezug habenden Dokumente bezeugte, auf Befragen die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit seiner Handlungsweise, endlich zum Beweis des Komplotts im Allen nur, beantragt haben, übernahm;

Für den Angeklagten.

Ist bemerkt der Letztere schuldig: an dem ihm Mitangeklagten Rost ungünstigen Abstimmen der direkten Aufforderung der Anzeige und Einsammlung zur Unterstützung gegen die Königliche Obrigkeit und zum gewaltsamen Umsturz der Staatsregierung Theil genommen zu haben, daß er, wie Deutlich daß die in der Anklage gegen Rost angeführten incriminirten Schriften des Abstimmen der direkten Aufforderung enthalten, als Schreiber des Centralkomitees des Nationalvereins der mitangeklagten Schüler, Savoye und Genf bestätigt war, den Rost als Beweis für Thatsache dafür zu bezeichnen und die beantragten Belästen zu vernehmen; und die Thatsächlichkeit der gegen Rost incriminirten Anklage übernommen.

Leipzig den 16 August 1833.

Leipziger Kreis der Schöffen

die Beisitzenden der Klasse und alle ausgelosten Herren Klein, Protokollant nicht Schöffig.

Der Obmann der Beisitzenden

Dr. Pet. Brunner

Leipziger Kreis Gerichtsamt Schöffen

H. Hartmann

Heller, Fischer

515

Das Assisen Gerichtsprotocoll der wider den Angeklagten Ehe-
leute geführte Untersuchung, und gegen die erste Classe
auf die Erkennung des Todes Constituirten und die übrigen die
Frage über die Zurechnung an diesem Verbrechen aufgeworfen
gewesen der Angeklagten und der Vertheidigung Vorschrift hinlänglich
in Vorschrift Anklagpunkte gefunden hat.

Cudmann

Urtheil
wegen beantragter
Aufhebung der ersten
in Betreff des
Angeklagten Georg
Eisler festgestellten
Strafe in zwei Strafen.

16ten August 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Preußen.

Das zu Trebnitz angeordnete mündliche Abtheilungsverfahren des zweiten Quartals hat sechs Sonntage und dreißig fest in der peinlichen Untersuchungssache gegen Schulze Wirth und Consorten folgendes Urtheil erlassen:

Auf Anfügung des Advocaten Christian Tillmann, Vertheidigers des Angeklagten Georg Eisler, Landwirths und Schulzen, gebürtig und wohnhaft zu Zwingebrücken, welcher mit der Vorsitzenden Präsidenten gegenwärtigen Ablesung der von Geschworenen zur Berathschlagung gestellten Fragen, den Antrag stellte: das Urtheil gemäß solle die erste der Angeklagten

Cißler betreffende Frage in zwei
Fragen theilen, und zwar die erste
bloß auf die Existenz des Complotts
beschränken, und in der zweiten Form
die Frage über die Complicität Cißlers
an diesem Complotte aufnehmen,
gleichwie der Anklageakt und das
Verweisungsurtheil beides schon in
verschiedene Anklagepunkte gesondert
haben;

Nach Anhörung des königlichen
General-Prokurators, welcher gegen
die beantragte Theilung der Frage
keinen Einwand erhob;

In Erwägung, daß in der gestellten
Frage alle jene Thatsachen enthalten
sind, welche in Bezug auf die Theil-
nahme des Angeklagten Cißler an
einem zwischen den abwesenden
Angeklagten Schüler, Savoye und
Geib angeblich bestandenen Complotte
von Wesenheit sind, — daß es nicht der

Fall seyn kann, eine besondere Frage
hinsichtlich der Existenz dieses Com-
plottes zu stellen, welche zunächst auf
die behauptete Schuld Dritterer geht; —
daß daher der Antrag des Ver-
theidigers des Angeklagten Georg
Cißler in Bezug auf die Trennung
der das Vorhandenseyn des angeb-
lich bestandenen Complottes überhaupt
bezeichnenden Thatsachen nicht be-
rücksichtigt werden kann;

Aus diesen Gründen

Verwirft das königliche Assisen-
gericht den bezüglichen Antrag des
Advokaten Christian Culmann.

Also geurtheilt und verkündet zu
Landau in dem Sitzungssaale des
Assisengerichts in dessen öffentlicher
Sitzung vom sechszehnten August
achtzehnhundert drei und dreißig,
wobei gegenwärtig waren: Leitenbach,
Rath am königlichen Appellationsgerichte

des Rheinkreises zu Zweibrücken,
Präsident des Appellationsgerichts, Ritter,
Comes, Ritter von bewaffnetem königlichen
Appellations-gerichte, Gerstlacher,
Präsident des königlichen Bezirks-
gerichts zu Landau, von Lerchenfeld,
Ritter von bewaffnetem königlichen Be-
zirksgerichte, letzterer wie als Ritter
des Appellationsgerichts, Schenkel, königlicher
General-Prokurator von gemeldetem
königlichen Appellations-gerichte und
Faldenaire, stellvertretender Gerichts-
schreiber von königlichen Bezirks-
gerichte Landau.

Unterzeichnet: Landenberg, Ritter,
Comes, Gerstlacher, von Lerchenfeld
und H. Faldenaire.

Für wörtliche Abschrift,
ertheilt auf Verlangen
der Parthey.

Schwarz, Appellationsgerichts-Sekretär.

K. BAYER. APPELL. GERICHT DES RHEIN KREISES

D: Wirth und Consorten.

16ten August 1833.

173

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern.

Freisprechungs-Erkenntniß.

In untersuchter Sache Landenberg, Ritter von königlichen Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des zu Landau niedergesetzten königlichen Bezirksgerichts für das zweite Viertel rechtsrheinischen Antheils wegen Verbrechens;

Nach Einsicht der Akten und nach in der gerichtlichen Untersuchung gepflogener Vorträge

1°, Daß der Thatbestand des Verbrechens Hochverrath, Wirth, dessen mehrere Personen

D. Wirth und Consorten.

16ten August 1833.

173

J 1 Nr. 12/IV

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Kreisregierungs-Verfügung.

Den eingegangenen Beschwerden
Landwirths Wirth von hier
Appellationsgesuch das Strafurtheil
des Landgerichts, Freisprechung des
Landwirths, Beschwerde des Strafklägers
wegen Verletzung seiner Privat-
rechte betreffend

wird nach Einsicht der Akten
und Vernehmung

Kraft hiemit von der Beschwerde
nun in der gerichtlichen Untersuchung
nachstehende

1) Daß Wirth seinen Knecht August
Wirth, Franz und Xaver Hesse

rel, Schriftsteller, geboren den
[illegible] zuletzt wohnhaft in Hamburg;
2.) Johann Philipp Friedrich Siebenpfeiffer,
Frau und vierzig Jahre alt, Schrift-
steller, geboren den [illegible] in
Lörrach, zuletzt auf Hambach
wohnhaft;
3.) Johann Heinrich Hochdörfer, neun
und zwanzig Jahre alt, gewesener
protestantischer Pfarrer zu Homburg,
geboren in Rödingen, zuletzt
in Homburg wohnhaft;
4.) Christian Scharpff, geboren und
zwanzig Jahre alt, Candidat der
Philologie, geboren und wohnhaft
in Homburg;
5.) Johann Philipp Becker, drei und
zwanzig Jahre alt, Tapezierer,
geboren und wohnhaft zu Frankfurt
a/M;
6.) Friedrich Rost, neun und
zwanzig Jahre alt, Conditor,

geboren und wohnhaft in Frank-
furt;
7.) Georg Eisler, vier und zwanzig
Jahre alt, Candidat der Philologie,
geboren und wohnhaft zu Frank-
furt;

Ihre Verantwortung vorgelegten
Fragen folgender Inhalts:

I. Frage.

„Ist Johann Georg August Wirth,
„wie und wann geboren, Schrift-
„steller, geboren und zuletzt
„wohnhaft in Homburg, schuldig:
„die Person und Hoheitsrechte
„unserer Souveräne, die königl.
„bairische Regierung
„und die königliche Autorität,
„selbst verwerflichen und gehässigen
„und zu verächtlichen, in ganz
„unschicklichen und rohen Ausdrücken
„öffentlich angegriffen;

525

„Herausgeber [illegible] „bleiben sind, und zwar [illegible]
„wird man
„1.) am siebenundzwanzigsten Mai
„achtzehnhundert zwei und dreißig
„eine von Hamburger Bürgern
„zu zweimalen eine Karte neu
„gepermaltes Wappen stehe,
„worauf man eigentlich [illegible]
„Verfassung und Herausgabe im
„Drucke unter nigrum Kreuz
„im Innern schreibt: „Das Festival-
„fest der Deutschen in Hamburg" –
„ist ein zweites Heftchen öffentlich neu-
„lexikalisch;
„2.) wird man am siebenundzwanzig-
„sten April achtzehnhundertzwei
„und dreißig den Aufsatz: „Aufruf
„an die Nationalgenossen in
„Deutschland" nachstehend und zwar
„ein Druck neulexikalisch;

„3.) wird man die Druckschrift: „die
„zukünftige Reform Deutschlands, –
„nach nie dagewesener Idee an die
„deutschen Bundesfreunde," – neu-
„gierig, in nigrum Kreuz
„freundgeber und neubearbeitet?

Zu Franz

„Ist [illegible] Verfassung, Herausgabe in nigro
„num Kreuz und Bearbeitung
„der Druckschrift:
„„Das Festivalfest der Deutschen
„zu Hamburg" und zwar [illegible]
„die [illegible] nachgenannten Lieder
„der Angeklagten Schulen Tiedemann
„Schriften, Herausgabe Bürgerfreiheit,
„Freiheit Deutschland, Gesammtfreiheit
„Lieder, worin von den eigenen
„Angeklagten Themata mangelnde
„an Reformation, mangelnde
„Liebe an [illegible] welche eigene

„Fragen in den Archiv-Acten
„angezeigt worden sind, wenden
„Denselben von hiesiger Ver-
„waltung, welche diesen Fragen
„zur Last gelegt worden sind,
„wissenschaftlich-genügende Theil genom-
„men zu haben, das Ihr den Ur-
„sachen in der Verwaltung dieser
„Fragen, Ordnung Ihr und Liebe
„Eures Dienstes Ihr diese Ver-
„waltung hinzuzufügen, neue
„Einrichtungen und Maßnahmen
„Vorschriften und Umstände nöthig
„sind zu halten, die Mittel dazu
„freiwillig-geschafft und Ihren Lei-
„stens geleistet hat?

II.

„Ist Doctor Philipp Jacob Siebenpfeiffer
„zwei und dreißig Jahre alt, Schrift-
„steller, geboren zu und Lehre im Lewis-
„thum, zuletzt auf der Feveste verhaftet,
„schuldig die Ehrfurcht und Liebe
„nicht ungreift zu haben, die königli-
„che hochpreisliche Staats-Regierung und
„die königliche Majestät, selbst zu
„verhöhnen, anzufeinden und zu
„verachten, um in Deutschland eine
„neue Verfassung einzuführen,
„welche Feuerbacher-Grundsätze
„Gesetz geblieben sind, und zwar da-
„durch daß
„1. am siebenten und zwanzigsten Mai
„Achthundert zwei und dreißig
„vor der versammelten Volks-
„menge, auf dem Schlosse zu Hom-
„burg eine Rede abgehalten, worin
„dieser Mann verleumdet hat;
„2. daß er zu dem Hambacher
„Feste eine Einladung erlassen
„und dieselbe im Druck ver-
„breitet hat;
„3. daß er das Lied aufgenommen:
„Himmel Palatinat, zum Schloß, zum
„Schloß!" verfaßt, beim Hambacher
„Feste verbreitet, und in seinem

„ Zeitschrift „Deutschland" wiederholt
„ vom Drucke übergeben sei;
„ 4. dass das gleichmäßig das Lesen an-
„ fangend: „ Am deutschen Rhein" wie-
„ derholt und in seiner Zeitschrift „Deutschland"
„ vom Drucke übergeben sei;
„ 5. dass das in der nun ihm vorgelegten
„ und sowohl gegebenen Druckschrift:
„ „Deutschland" betitelt, im ersten
„ Hefte zweiten Bandes Seite vier
„ und zwanzig vom Entwurf einer
„ Karte für das Jahrbuch zu
„ Wiesbaden aufgenommen sei;
„ 6. dass das in dem zweiten Hefte
„ zweiten Bandes desselben Druck-
„ schrift vom Aufsatz: „ die Wiesen
„ gebiet Deutschlands" aufgenommen
„ sei;
„ 7. dass das in dem nun ihm vor-
„ gelegten und im Drucke sowohl gegebenen
„ Tagblatt „ das Jahrbuch" betitelt
„ und zwar in der Nummer sechs und
„ zwanzig desselben, einen Aufsatz,
„ überschrieben „ Klopstock"
„ 8. dass das in demselben Tagblatte
„ Nummer sieben und zwanzig einen
„ Aufsatz, überschrieben „ Hermann"
„ aufgenommen sei?

III.

„ Ist dasjenige Verfahren, in
„ welchem Preußen sich, namentlich zu
„ den deutschen Provinzen zu Sachsen,
„ gegeben in Widersprüche, zufolge die
„ Sachsen verfassungsmäßig, rechtlich
„ zu stehen, die königlich sächsische
„ Staatsregierung und die königliche
„ Ständeversammlung, vollest mit Handel und
„ Waffen, anzugreifen und zu ver-
„ nichten, um in ganz Deutschland
„ eine andere Verfassung einzu-
„ führen, welche Provinzialinteressen fördern
„ und Gesetz geltend machen, wie
„ zuvor das verfassungsmäßige:
„ in dem nun ihm vorgelegten und im

„Dieses wöchentlichen Tageblatts“ soll
„Tageszeitung“ genannt, im Titel
„nur eines von beiden Wörtern enthalten
„sein und soll einen Umfang von
„sechzehn Seiten in Octav haben.
„Der Preis für das Vierteljahr soll
„zwölf Groschen betragen.

„2) soll das in beiden Tageblatt
„unter Nummern zwei vom fünften
„April achtzehnhundert zwei und
„dreißig einen Anhang enthalten,
„unter der Aufschrift: „Anhang zu
„den Volksblättern der bergischen Annoncen“

„3) soll das in beiden Tageblatt
„unter Nummern vier vom zwölften
„April achtzehnhundert zwei und
„dreißig die Anhänge unter der
„Aufschrift „Lieferung der gabrielischen
„Panorama im Rheinkreise“ und unter
„der Aufschrift: „das Manufacturwesen der
„französischen Regierung gegen die
„Juden“ aufgenommen sei;

* fünfter
Zusatz von einem
zweiten
Gebilligt.
Clemens

„4) soll das in dreißig Tageblatt
„Nummern zwei vom fünften
„April achtzehnhundert zwei und
„dreißig einen Anhang enthalten,
„unter der Aufschrift: „Anhang zu
„den Volksblättern der bergischen Annoncen“

„5) soll das in dreißig Tageblatt
„Nummern vier vom zwölften
„April achtzehnhundert zwei und
„dreißig die Anhänge unter der
„Aufschrift „Lieferung der gabrielischen
„Panorama im Rheinkreise“ und unter
„der Aufschrift: „das Manufacturwesen der
„französischen Regierung gegen die
„Juden“ aufgenommen sei?

IV

„Es ist dem Herrn Pfarrer, Gabriel und
„zwanzig Jahre alt, Candidat der
„Philologie, geboren und wohnhaft
„in Homburg, schuldig;

„durch das von ihm unterzeichnete

„und zwar durch verbreitete Lügen
„verleumdungen „Deutschland im Ausgange
„des Jahres
„kann zwar seine einzelnen Heere
„besser ausrüsten, um siebzehn und zwan-
„zigtausend Mann verstärken und zwei
„und dreißig neue versammelten
„Volksmenge öffentlich abgehalten
„wie Rede die Lügen und Einbildungen
„sticht vergrößert zu sehen, die
„königlich bayerische Regierung
„und die königliche Autorität,
„ganz und gar gewaltsam, umzustürzen
„und zu verändern, um in ganz
„Deutschland eine andere Verfass-
„ung einzuführen, welche Provoka-
„tionen ungestraft geblieben
„sind?

V

„Ist jemand öffentlich Lehrer, zwei
„und zwanzig Jahre alt, Lügsten-
„berger, geboren und wohnhaft zu
„Frankenthal, schuldig:
„durch eine auf dem Gemeinderathe
„Protokoll verfasste Volksver-
„sammlung am vergangenen Volks-
„feste zu Edenkoben, in der Gemein-
„de verbreitete Lügen und Einbildungen
„absichtlich und in der Gemein-
„den Festbeschreibung Zweitausend
„und achtzig bis acht und achtzig aber
„absichtlich Lügen und
„Einbildungen dadurch vergrößert zu
„haben, dass gegen die königliche
„Autorität zu verachten, und die
„königliche Regierungsgewalt
„gewaltsam, umzustürzen und zu
„verändern, welche Provokation
„ungestraft geblieben ist?

VI

1te Frage

„Ist Jacob Weidenbusch, neun und
„zwanzig Jahre alt, Leinweber,
„geboren und wohnhaft in Zweibrücken,
„schuldig:
„die Lügen und Einbildungen dadurch

„ angewiesen zu sehen, die königliche
„ Staats-Regierung selbst gewaltsam
„ einzuschreiten und zu verändern, wel-
„ che Bestimmungen jetzt schon Gesetz-
„ Kraft haben und zwar nämlich:
„ 1) den Aufsatz, wenn folgende Aufsätze, wenn
„ sie selbst nicht, und
„ sie allein, ausdrücklich, wenn sie
„ verfassungsmäßig gezogen, sowie seine
„ Blätter verbreitet hat,
„ 1. das Lied eines ärgerlichen Autors
„ affiziert nebst Aufsatz im Schatten
„ vom siebenten Juni vorigen Jahres
„ zwei und dreißig Nummern
„ vier und dreißig;
„ 2. den Aufsatz „ das Rauben der
„ Hühner " im Schatten vom dreißigsten
„ Juni vorigen Jahres zwei
„ und dreißig Nummern sieben und
„ dreißig;
„ 3) die Lieder, überschrieben: „ Zum
„ Deutschen Wahlfeste auf den Juni
„ dieses Jahres, — Deutschland im

„ Schwalbengange, und: die Freuden
„ der Deutschen."

2r. Fange

„ Ist irgendein Kurfürstlicher
„ Diener und Einwohner immittelst
„ verpflichtet zu leben, sich gegen
„ die königliche Majestät zu be-
„ weisen, darinnen daß zu folgende
„ Aufsätze, wenn sie selbst nicht,
„ gedruckt und sowohl seine Schätzung,
„ wissentlich, daß die verbotenen
„ Zeichen, verbreitet habe, nämlich:
„ 1) den Aufsatz: „ Deutschlands
„ Zukunft " im Frankfurter all-
„ gemeinen Anzeiger vom ersten
„ Juni vorigen Jahres zwei und
„ dreißig Nummer zwei und dreißig.
„ 2) den Aufsatz: „ Deutsche Zustände
„ im Frankfurter allgemeinen
„ Anzeiger vom siebenten Juni vorigen
„ Jahres zwei und dreißig
„ Nummer drei und dreißig.

3te Frage

„Ist irgendeine Rechtsverletzung, versucht,
„oder wie sie in nachstehenden Fragen
„enthaltenen Anschläge, verübt, ge-
„stellt, gebilligt, gebilligt, und
„einzelnen, wirklich, verschie-
„dentlich, verschiedenen, verschiedene
„Schriften verbreitet sei, den Abge-
„sandten dieser Anschläge, wissent-
„lich Beistand und Aufenthalt
„gegeben, und gebilligt, und verübt sei, den
„gerichteten Absetzung der Länder
„und Einwohner zum Umsturze, selbst
„gewaltsam, und zur Abänderung
„der Staatsregierung, oder zur
„Herabsetzung gegen die königliche
„Autorität in Bezug auf seine Pflich-
„ten gewonnen zu haben, wenn
„solche auf die Schuldigen selbst an-
„gelegt sind?

VII

1te Frage

„Ist Georg Fischer, vier und zwanzig
„Jahre alt, Candidat der Theologie,
„geboren und wohnhaft zu Zwei-
„brücken, schuldig:

„an einem zwischen den Mitan-
„geklagten Schulze, Krautz und Heil
„von Zweibrücken im Jahre acht-
„zehnhundert neun und zwanzig oder
„Anfangs achtzehnhundert zwei
„und zwanzig verabredeten und
„beschlossenen Complotte, welches zum
„Zwecke hatte, die Einwohner auf-
„zureizen, sich gegen die königliche
„Autorität zu bewaffnen, und die
„Staatsregierung, selbst gewalt-
„samen, umzustürzen und zu ver-
„ändern, und welcher Zweck der
„Urheber nachweislich waren sollte, durch
„mehrere Schriften, in welchen direkt
„zum gewaltsamen Umsturze der
„Staatsregierung und zur Bewaff-
„nung gegen die königliche Autorität

„aufgezeigt wurde, dass dadurch das
„und in ganz Deutschland und namentlich
„diese königliche Regierung veranlasst,
„auch sich zu dem Ende in Verbindung
„mit Andern dahin zu setzen, dass
„Antheil genommen zu haben, dass
„die Pupillen als bezahlende Theilnehmer
„und als benannten Schüler, Lehrer
„und Hilfe bestehenden Lehrerkollegiums und Gymnasiums wissentlich
„dass die Existenz des besagten
„Intelligenzblatts kannte, dadurch bei
„dessen Ausfertigung unterstützte,
„dass der die Lehrerstelle ganz und
„gänzlich auf dessen Lehrung setzende
„Professor besagte, unterschriebene
„die Schamentwürdigkeit von
„Fälschung verschieden, welche zum
„Inhalte des Intelligenzblatts im Drucke
„verbreitet werden, überreichen.

2ter Punkt

Ist bemerkt, dass Pflegschuldig: am dem

„dem Erklärungsblatte Pflegschuldigen
„gültigen Schulexamen der Pflegbefohlenen
„Aufzeichnung der Lösungen und Ein-
„reichen zur Legalisirung gegen die
„königliche Aufsichtsbehörde und zum ge-
„waltsamen Umgange der Staats-
„regierung verdächtig Theil genom-
„men zu haben, dass sie, wissentlich
„dass sie in der Anklage-
„gegen Pflegschuldigen in-
„criminirten Schriften des Schul-
„lehrers der Pflegbefohlenen Aufsicht
„zu schulten, als Lehrerstelle des
„Intelligenzblatts der Gymnasien
„und den Mitunterzeichneten Schüler,
„Lehrer und Hilfe behilflich waren,
„dem Pflegschuldigen die
„Artikel einzeln zu begutachten
„und die begutachteten Blätter
„zu verbreiten, wenn die Schan-
„dwürdigkeit der gegen Pflegschuldigen

„ in meiminisken Artikel ibers.
„ mehm?

„ Hier Einsicht der Artikel
„ mehrbesagten Erklärung über Ge-
„ schworenen, abgestandet

ad I.

„ Auf die zwei ersten Fragen
„ antworten die Geschworenen
„ mit Nein, — Gewonnen erklären
„ die Geschworenen die gewonnen
„ Frage mit Nein, abgestellter ist
„ nicht schuldig!

ad II.

„ Die Geschworenen erklären
„ auf alle acht Fragen mit
„ Nein, Angeklagter ist nicht schuldig"

ad III.

„ Die Geschworenen erklären
„ auf alle fünf Fragen mit
„ Nein, Angeklagter ist nicht schuldig"

ad IV

„ Die Geschworenen erklären auf
„ alle zwei Fragen Nein,
„ Angestellter ist nicht schuldig."

ad V.

„ Die Geschworenen erklären
„ Nein, Angestellter ist nicht
„ schuldig"

ad VI.

„ Die Geschworenen erklären
„ auf alle Fragen: Nein, Ange-
„ stellter ist nicht schuldig"

ad VII.

„ Die Geschworenen erklären
„ auf alle vorgesetzte Fragen:
„ Nein, Angestellter ist nicht
„ schuldig:

Nach Einsicht des Artikels drei-
hundert erst und fünfzig der
peinlichen Prozeß Ordnung,
welches von dem Präsidenten
vorgelesen wurde, und also
lautet:

„ Ist der Angeklagte für un-

„schleunig zu bekleiden wären, gewo-
„hnt der Präsident den Ange-
„schuldigten, daß sie nun der An-
„klage das gegenwärtige Geständ-
„niß ihrer in Frankreich" ge-
„setzten, inquisitionis ar-
„mist im einen und andern Ge-
„genstande willen in Abrede ist."

Zu Protokoll,

Actum wie oben gemeldet

Johann Georg Augustin Schmitt,

Philipp Jakob Liebenstein,

Johann Heinrich Hochstätter,

Christian Schmitt, Johann Philipp

Lorber, Jakob Friedrich Best

und Georg Tiefer von den gegen-

wärtigen, in dem abzuändernden

Anklagezustande enthaltenen

Thatsachlichkeiten, befragt gestanden

sind, und wiederholt, daß die allein

sogleich in Freiheit gesetzt
werden sollen, wenn sie nicht
wegen neuer Exzesse weiter ver-
haftet sind.

Gegeben zu Landau in der
öffentlichen Sitzung des ausser-
ordentlichen Assisenhofs am
sechszehnten August achtzehn-
hundert vier und dreißig im
vierten Jahr der Regierung.

Der Vorsitzende: Lemaistre.

Für gleichlautende Abschrift:

Lemaistre,
erster Gerichtsschreiber

KAISERL. APPELL. GERICHTS HOF DES RHEIN KREISES

74

Für
die gebrüder Jacob Friedrich und Johann
Philipp Ballard Burger ab Schaffhausen
Ihre Bitte um allergnädigste gefällige Ertheilung
verordnend, daß Ihnen deßfalls in gewünschter
gestalt willfahret werde.

Für die Exponenten
Golder

538

75

Eingabe

für Johann Heinrich Hohenauer Hausbürgerrecht.

Es gefalle dem Königl. Regierung gnädigst den ausgemusterten Johann Heinrich Hohenauer das Hr. Hochfreiherrl. Hausbürgerrecht zu ertheilen.

Hr. Lichtenberg

537

76

Beilage

für Johann Georg Augustin Wirth.

Es gefallen dem Königl. Appellationsgerichte rechtsufer Rheinkreis nebst den Anträgen in Erkenntniß genommen, den Beilagsbescheid für rechtskräftig, und zu empfehlen, daß Wirth wegen Mißhandlung in Haft gesetzt werde, seine Vermögensumstände untersucht, und gegen dessen Entweichung Vorkehrung getroffen werde.

Lichtenaicher

537

Anlage 77

für Land Friedrich Rath.

Es gefällt den K. Königlichen den gewesenen Land Frid. Rath erbeten dasselbe gnädigst zu bewilligen Er an durch die H. Matth. Lieberkopf Rath dasselbe Becker, in Folge des ungnädigen Gesuch Bericht.

Urtheil
wegen beantragter
provisorischer Sei-
lastung und Rückgabe
der in Beschlag genom-
menen Gegenstände
in Sachen Dr Wirth
und Consorten.

16ten August 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Das zu Landau angeordnete mündliche Appellationsgericht des Zweibrücker Kreises hat sich in der peinlichen Untersuchungssache gegen Doktor Wirth und Consorten folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung der Advokaten Gulden, welcher für die Beschuldigten Doktor Wirth durch Vollmachtsakte und Johann Philipp Becher Actuar, welcher von dem königlichen Appellationsgerichte gegen fallen möge, nach Einsicht der Schlüsse ung der Akten, zu verordnen, daß dieselben sogleich in Haft gesetzt werden;

Nach Anhörung des Ludwig Schneider, Staatsanwalts und Beschuldigten Doktor

Johann Georg August Wirth, welcher für diesen Termin anträgt, dass es dem königlichen Appellationsgerichte gefallen möge, das peinliche Erkenntniss nebst den sonstigen in Contestation genommenen Gegenständen desselben zu restituiren, und zu verordnen, dass Doctor Wirth augenblicklich in Freiheit gesetzt werde, indem seine Schuldlosigkeit klar und deutlich eine sinlängliche Garantie gegen jeden Entweichungsversuch darbiete;

Nach Anführung des Advocaten August Schumann, welcher für den Vorschuldigten Hochdoerfer den Antrag stellte: es gefalle dem königlichen Appellationsgerichte gegen augenblickliche Caution zu verordnen;

Nach Anführung des Advocaten Mosch, welcher für den Vorschuldigten Israel Heinrich Rost darauf antrug: es gefalle dem königlichen Appellationsgerichte dem genannten Rost Urlaub gegen Caution zu ertheilen, indem der Kläger Advocat, Vicekanzler, Hofgerichter und Doctor genommenen Antrages in Betreff augenblickliche Freilassung keinesweges;

Nach Anführung des königlichen Generalprocurators, welcher auf Verwerfung der auf provisorische Freilassung gestellten Anträge, so wie der Anträge auf Restitution der in Contestation genommenen Gegenstände und Schriften, welche bis zu gänzlicher Erledigung der Sache deponirt bleiben sollen, antrug;

In Erwägung, dass die Verhandlung und Abwägung über die den Vorschuldigten Wirth, Siebenpfeiffer, Hochdoerfer, Becker und Rost zu Last gelegten Verbrechen nur vor einem peinlichen Criminalgerichte angestellt werden kann; - dass folglich

auch bei diesen Schriften das mit
dem bezüglichen Verfahren zusammen
hängende Begehren um provisorische
Freilassung angebracht werden muß,
und das Assisengericht durchaus in-
kompetent ist darüber zu erkennen;
In Erwägung, das weitere Begehren
der Beschuldigten wegen Rückgabe
der bei ihnen in Beschlag genomme-
nen Gegenstände betreffend, daß
dasselbe insoweit als gerechtfertigt
erscheint, als die Gegenstände keinen
Bezug auf das weiter durch das Ver-
weisungsurtheil angeordnete zucht-
polizeiliche Verfahren haben; – daß
dahin das Schwerdt des Doktor Wirth,
die Handelsbücher des Rost und die
Privatkorrespondenz und Brief-
schaften des Doktor Siebenpfeiffer
gehören; daß aber die verschiedenen
Druckschriften möglichen Falls auf
das zuchtpolizeiliche Verfahren Bezug
haben und daher deren Rückgabe nicht
angeordnet werden darf; –
In Erwägung, die Rückgabe der
Fahnen betreffend, daß dieselben nicht
bei Doktor Wirth gefunden worden
sind, und derselbe auch sein Eigenthums-
recht darauf nicht erwiesen hat, daß
daher dessen desfallsiger Antrag
als ungegründet erscheint;

Aus diesen Gründen

Verwirft das königliche Assisengericht
das Begehren um provisorische Frei-
lassung wegen Incompetenz; über
den Antrag wegen Rückerstattung
der in Beschlag genommenen Gegenstän-
de erkennend, verordnet dasselbe die
Rückgabe des Schwerdtes an Doktor
Wirth, der Handelsbücher an Rost
und der Privatcorrespondenz und
sonstigen Privatschriften des
Doktor Siebenpfeiffer an letztern; ver-
wirft dagegen deren weiteres Be-
gehren als unstatthaft.
Also geurtheilt und verkündet zu

Landau in dem Sitzungssaale des Appellationsgerichts in offentlicher Sitzung vom sechszehnten August des Jahres sind und darüber, wer bei gegenwärtig waren: Leuchtenberg, Rath am königlichen Appellations-gerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Ferner, Räthe am besagten königlichen Appellations gerichte, Hellmuth, Präsident des königlichen Lan-gerichts zu Landau, von Leonrod und Haldenaire, Stellvertreter des königlichen Land-gerichts-Assessors zu Landau, Richter am besag-ten königlichen Landgerichte, Hellmuth, Assessor des königlichen Appellations-gerichts und Haldenaire, stellvertretender Gerichtsschreiber von

königlichen Landgerichte gegenwärtig waren.

Leuchtenberg, Ferner, Hellmuth, von Leonrod und H. Haldenaire.

Für wörtliche Abschrift,
ausgestellt auf Verlangen
des Rechtsbeistands.

Zweibrücken, den 3. Herbstmonat

KGL. BAYER. APPELL. GERICHT RHEINKREIS

D.r Werth und Consorten

29 Juli bis 16.r August 1833

Sitzungs-Protocoll.

Heute den neun und zwanzigsten Juli achtzehn hundert drey und dreyßig, um acht Uhr des Morgens, in der öffentlichen Sitzung des zu Landau ungeordneten königlichen Assisengerichts des zweyten Quartals, versammelt sich das gedachte Gericht, in dem zu Gerichtshause zum Behufe hierzu bestimmten Saale, in Gegenwart nachgenannter diesen Gerichtshof bildenden Gerichtspersonen:

Breidenbach, Rath am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises, zu Zweybrücken, Präsident des Assisengerichts,

Spach } Räthe am besagten k. Appellationsgerichte,
Siemer }

Gatterman, Präsident des k. Bezirksgerichts zu Landau,

v. Lerchenfeld, Richter bey diesem Gerichte, Ersetzer vier als Richter des Assisengerichts,

Moligne, Ergänzungsrichter am genannten k. Bezirksgerichte, als Supplementrichter für den Fall der Verhinderung eines der Richter des Assisengerichts,

Schenkl, k. General-Prokurator am Appellationsgerichte zu Zweybrücken, und

Valdenaire, stellvertretender Bezirksgerichts-assessor, als Gerichtsschreiber,

wurden auf Verfügung des Präsidenten

vorgelesen:

1. Johann Georg August Wirth, 34 Jahre alt, Advokat allhier, geboren zu Hof, zuletzt in Homburg wohnhaft,
2. Philipp Jakob Siebenpfeiffer, 42 Jahre alt, Advokat allhier, gebürtig aus Lahr, zuletzt wohnhaft zu Homburg,
3. Johann Heinrich Hochdörfer, 32 Jahre alt, Lehrer allhier, geboren zu Rheinpfalz, wohnhaft in Homburg;
4. Christian Scharpff, 27 Jahre alt, Candidat der Philologie, geboren und wohnhaft zu Homburg;
5. Johann Philipp Becker, 24 Jahre alt, Küfermeister, geboren und wohnhaft zu Frankenthal;
6. Jakob Friedrich Rott, 31 Jahre alt, Kaufmann, geboren zu Landstuhl, wohnhaft in Zweibrücken,
7. Georg Eisler, 24 Jahre alt, Candidat der Theologie, geboren und wohnhaft zu Zweibrücken;

welche Fünf (Fünf) Mitglieder der Anklagekammer des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 26ten Mai 1833 von der Pflicht entbunden worden sind, um über die Anklage der Verletzung, gestalt ohne Erfolg verblibenen Aufforderung zum Hochverrathe der Beamtenverweigerung, Verleitung dazu und der Theilnahme an einem Complotte zu diesem Zwecke, vernommen zu werden.

Die Angeklagten erscheinen ohne Vertheidiger,

von der k. Gendarmerie begleitet und in Beistand ihrer Rechtsfreunde

des Ludwig Quidde, Kaufmann zu Frankfurt, für Johann Georg August Wirth;

des Appellationsgerichts-Advokaten Goltzen von Zweibrücken für Philipp Jakob Siebenpfeiffer und Johann Philipp Becker,

des Appellationsgerichts-Advokaten August Cellarius von der, für Johann Heinrich Hochdörfer;

des Heinrich Klein, Oekonom zu Neustadt für Christian Scharpff,

des Appellationsgerichts-Advokaten Meyer dahier für Jakob Friedrich Rott, und

des Appellationsgerichts-Advokaten Christian Cellarius von Zweibrücken für Georg Eisler.

Auf Befehl des Präsidenten wurden durch den Gerichtsschreiber folgende Aktenstücke verlesen, als:

1. Das Urtheil des k. Appellationsgerichts des Rheinkreises vom 7 Juni 1832, in Sachen Herrn des k. Appellationsgerichts-Prokurators J. B. Molitor mit den Herausgebern des Untersuchungsgerichtes betreffend;
2. Das Urtheil des k. Appellationsgerichts vom 29 May letzthin, wodurch zur Vornahme der gegenwärtigen Anklage eine außerordentliche Assise in der Stadt Landau angeordnet wurde;
3. Die Ordonnanz des Präsidenten des k. Appellationsgerichts vom 22 April

Dieses Gutachten, worauf Appellationsgerichts-Präsident Zweifenbach zum Protokolle Namens der zuvorgehaltenen Abstimmung des Tages 2 Juni d. J. 1833 genommen wurde.

4. Die Ordnung des Appellationsgerichts-Präsidenten vom 15 ten dieses Monats, wo durch verfügt wurde, daß das Friedensgericht des Kantons Bern, welches die Appellationsgerichtlichen Akten, zufolge Bestimmungen gemäß, dem Appellationsgerichts-Präsident Zweifenbach, als Friedensrichter des 2 Gerichtskreises dieser Stadt zusammen, und wodurch das Appellationsgericht nichts, Schmidt Bruno zum Namen, und eventuell der Appellationsgerichts-Präsident Zweifenbach, als Richter die Appellationsgerichtlichen Akten kommen wurden.

Der Präsident machte hiermit die Gründe, welche sowohl den Rath Schmidt als den Rath Hofmeister hinderten, den Akten beizutreten, und welche die Verfügung des Regierungsgerichts-Präsidenten Bettenmann und des Regierungsrathes Freiherrn von Lerchenfeld, wie auch seine verschiedenen Missverständnisse des Regierungsgesetzes Motive machten, und befragte die Augenklagten ob sie gegen die also getroffene Verfügung des Gerichts etwas zu erinnern fänden? was diese sowohl als ihre Vertheidiger verneinten.

Ludwig Schneider, Beistand des Angeklagten Dr. Wirth stellte hiermit den Antrag

Dieser soll dem Befragungsakte vorfallen möge

1. in Gemäßheit der Art 130 und 131 des Strafgesetzbuches zur Vermeidung der Verordnung 6. Regierung im Betreff der willkürlich angeordneten Censur der in Druck gegebenen Verhandlungen des öffentlichen Verfahrens, wodurch die Oeffentlichkeit des Gerichts vorsätzlich verhindert und ungesetzlich beschränkt und ungesetzmäßigen Eingriff in die Justizgewalt verübt wurde, die entsprechenden Einschreitungen von Gerichtswegen zu verfügen;
2. die öffentlichen Verhandlungen der Anklage soweit letzteren Werth betrifft, und zu bezeugenden Beweis zu Protokoll und in extensive vorzulesen
3. zur Herstellung der Parität, durch gänzliche Einstellung der Censur des Druckes der Oeffentlichkeit des Gerichts vorsätzlich widerrechtlich ungesetzlichen und von Neuem die Verhandlungen verübt eine Eingriff in die Justizgewalt wurde, eine Frist von acht Tagen zu verordnen, und bis dahin die Verhandlung der Anklage soweit sie Werth betrifft zu vertagen.

Diesem Antrage schloß sich auch der Vertheidiger des Angeklagten Scharpff an.

Die Vertheidiger der Angeklagten Hochdoerfer, Siebenpfeiffer, Becker, Rost und Esser übernahmen einen Antrag des Inhalts: es gefalle dem A.-Befragungsakte zu erklären,

daß die Verhandlungen der Assise in jeder Beziehung, sowohl in mündlicher als schriftlicher Hinsicht öffentlich sind, und zwar in demselben Maaße außerhalb wie in dem Sitzungssaale.

Der k. General-Prokurator trug darauf an, daß k. Assisengericht wolle sich für incompetent erklären und die Anträge, wie sie gestellt sind, verwerfen.

Das Gericht zog sich hierauf in sein Berathungszimmer zurück, und nachdem dasselbe in den Gerichtssaal zurückgekehrt war, verkündete der Präsident das Urtheil, wodurch sich das Assisengericht für incompetent erklärt über die gestellten Anträge zu erkennen, und ohne weitere Rücksicht darauf zu nehmen, verordnet, daß weiter vorangeschritten werden solle.

Nach Ausspruch dieses Urtheils ließ der Präsident durch den Gerichtsschreiber die Ordonnanz des Präsidenten der außerordentlichen Assise vom 15. vorigen Monats verlesen, wodurch verordnet wurde, daß die Sache des Angeklagten Baumann gesondert verhandelt werden solle.

Es wurde hierauf zur Bildung der definitiven Geschwornenliste geschritten, worüber ein besonderes Protokoll errichtet wurde, und der Präsident ließ durch den Gerichtsschreiber das Verzeichniß derjenigen 24 Geschwornen ablesen, welche für die gegenwärtige außerordentliche Assise einberufen worden sind, und welches den Angeklagten am gestrigen Tage zugestellt wurde.

Bei dem namentlichen Aufrufe derselben ergab es sich, daß die Geschwornen Franz Mandel, Gemeindebevollmächtigter und Bürgermeister in Gleiszellen und Jakob Raquet, Mühlmann und Gemeindebevollmächtigter in Otterberg fehlten. Da dieselben für ihr Nichterscheinen genügende Verhinderungsgründe durch eingesendete Zeugnisse dargethan, so verordnete das Assisengericht auf den Antrag der Staatsbehörde deren Streichung von der Liste der Hauptgeschwornen und Ersetzung aus der Listen der Ergänzungsgeschwornen, nachdem die Angeklagten und ihre Vertheidiger auf Befragen des Präsidenten erklärt hatten, daß sie dagegen nichts zu erinnern hätten.

Dann machte der Präsident die Bemerkung, daß der Geschworne Jakob Joseph Haas, Notär in Landstuhl, in der gegenwärtigen Untersuchung als Zeuge vernommen worden, daß jedoch seine Vernehmung sich auf ein Faktum bezogen, welches heute nicht Gegenstand der Anklage sei. Auch in Betreff dieses Geschwornen beantragte die k. Staatsbehörde die Streichung und Ersetzung aus der Zahl der Ergänzungsgeschwornen, und das Assisengericht billigte ihren Antrag, nachdem die Angeklagten und ihre Vertheidiger ebenfalls auf Befragen des Präsidenten erklärt hatten, daß sie gegen die Streichung des Geschwornen Haas von der Liste keinen Einwand zu machen hätten.

Auch wurde durch den Geschwornen Franz Peter Brunner, Hofbebauer in Rechtenbach zu Rheinzabern, ein bürgermeisteramtliches

Zeugniß vorgelegt, wonach dessen ökonomische Verhältnisse von der Art sind, daß eine Abwesenheit von Hause mit großem Nachtheil für ihn verbunden sey; das Gericht hat jedoch, auf den Antrag des k. General-Prokurators, diesen Entschuldigungsgrund für unzureichend erklärt.

Es erhob sich nun der Vertheidiger Christian Culmann und bat Namens sämtlicher Angeklagten um das Wort. Derselbe bestritt die gesetzliche Qualität der Domänen-Inspektoren Becker von Zweybrücken und Rebenack von Speier, des Rentbeamten Erdmann von Dürkheim und der Forstmeisters Westhofen von Langgubern, indem dieselben weder in die Cathegorie der Nummer 3, noch in die der Nummer 7 des Artikels 382 des Gesetzbuches über das strafrechtliche Verfahren fielen, und übergab einen von sämtlichen Vertheidigern unterschriebenen Antrag, dahin gehend: es gefalle dem k. Assisengerichte zu erkennen, daß den auf der Hauptgeschwornenliste aufgetragenen genannten vier Beamten die gesetzliche Qualität abgehe, Geschworne zu seyn, sofort zu verordnen, daß deren Namen von der Hauptgeschwornenliste gestrichen werden sollen, und sodann das weiter gesetzliche zu verordnen.

Der k. General-Prokurator stellte den Antrag, die erhobenen Einwendungen als unzulässig zu verwerfen, und die genannten vier Beamten als Geschworne zuzulassen.

Das Assisengericht zog sich in das Berathungszimmer zurück, und nachdem

es in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, verkündete der Präsident das Urtheil desselben, wodurch der Antrag der Angeklagten in Bezug auf die Bildung der Hauptgeschwornenliste als unzulässig wegen Incompetenz erklärt, und ohne weitere Rücksicht darauf zu nehmen, verordnet wurde, daß mit den Verhandlungen vorangefahren werden solle.

Nach Verkündigung dieses Urtheils erhob sich Advokat August Culmann, bestritt die Gültigkeit der Supplementarliste, weil nicht alle in der Stadt Landau wohnende dazu befähigte Bürger in derselben verzeichnet seyen, und übergab Namens sämtlicher Angeklagten einen von allen Vertheidigern unterzeichneten Antrag dahin gehend: Es gefalle dem Assisengerichte den sämtlichen Angeklagten Urkunde zu ertheilen, daß sie die Anwendung des Art. 395 des Gesetzbuches über das peinliche Verfahren, seinem ganzen und klaren Inhalte nach, in Anspruch nehmen, sofort zu verordnen, daß die Zahl der 24 Geschwornen, in Gefolge der von mehreren angebrachten Entschuldigung und erhaltenen Dispens, durch das Loos unter allen in der Stadt Landau wohnhaften Bürgern, die zu einer der im Art 382 und den allerhöchsten Verordnungen vom 9 April 1819 und 21 Juli 1820 bezeichneten Classen gehören, ergänzt werden solle, sofort das weitere Rechtliche zu verordnen und vorzunehmen.

Der k. General-Prokurator trug dahin

588

nen, den Antrag der Angeklagten als unerheblich zu verwerfen.

Der Gerichtshof begab sich zur Berathschlagung in das Berathungszimmer und nachdem er wieder in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, verkündete der Präsident die Entscheidung desselben, wodurch der Antrag der Angeklagten zu Recht und die Rüge der Incompetenz zu spät angebracht und die Fortsetzung der Verhandlung angeordnet wurde.

Der Präsident hielt hierauf Behufs der Generalbefragung die Verlesung der Anklageschrift vorlesen, welche der Angeklagten zu verlangen Behufs gänzlich wurden war.

Die Namen jener Geschworenen wurden durch den Präsidenten in eine Urne gelegt, aus der die Vierzig ersten Geschworenen Mandeln Ragnet eine Hand zu ziehen, und nachdem derselben die Zahl durch das Loos genommen hatte, worüber ein besonderes Protokoll verfasst wurde, so sind ihre Namen in fortlaufender Ordnung genannt kommen, und zwar zuerst der Name des Bundestags Samuel Hirsch.

Der k. General-Prokurator benutzte diesen Anlass zur Darlegung der Rechtsmittel gegen unbegründeter Verweigerung seines Gesuches und das Gericht delegirte diesen Antrag, nachdem die Angeklagten und Vertheidiger die Präsidenten erklärt hatten, nichts dagegen zu einwenden zu haben.

Hierauf kam der Name des Bundestags und Hofgerichtsadvocaten Georg Ludwig Botta heraus, dann der Name des Bundestags

Johann Mayer.

Der Antrag des k. General-Prokurators zufolge wurde die einmonatige Vertagung der genannten Mayer Zahl Geschworenen nicht entsprochen.

Die vorgesetzten Zeugen wurden der Vereidigung Behufs Eintritt Zahl das Loos bezeichnet.

Der k. General-Prokurator benutzte die Vereidigung derselben auf den Grund eine Recusirungsverzichts, wodurch derselbe wegen Unbekanntschaft schon im Jahre 1829 von den Anklagten eine Geschworenen entbunden wurden.

Diejenigen erhoben sich die Vereidigten Burgert Eilmann, Gabriel, Christian Eilmann Sohn Michel und Josef Hofmeyer nicht. Die von dem Zeugnisse vernommen Zeugen gelten vermöge Zurechtweisung als nicht vereidigt betrachtet.

Der Präsident ertheilte die Fragen und Josef Demontant, so lasst und die drei Hauptsächlichen Geschworenen verlesen und die Liste der 24 Geschworenen vollständig war.

Da es binnen halb drei Uhr nach Mittag war, so sah der Präsident die Sitzung auf und entfernte, durch solche mangels eine volle Stunde Vorsitzung fast gerechtfertigt und mit der Fortsetzung der Verhandlung vernommen beginnen werden sollte.

Derselbe gab dem Gerichtsdiener der k. Generalanwalt die Weisung die Angeklagten

ob und um die bestimmte Zeit wieder vorgenommen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Der Amtsrichter: K.

Gerichtsschreiber: Walbrecht.

Heute den dreizehnten Juli achtzehnhundert dreiundsechzig um zwölf Uhr Mittags, um nicht Uhr des Morgens, in dem Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des unterzeichneten Amtsgerichts zu Tauberbischofsheim, wozu die Angeklagten ohne Vorladung vorgeführt, die Geschworenen ihre Plätze eingenommen, und die Verhandlungen der Angeklagten gegenwärtig waren, und die Glieder des Gerichts, so wie der als Hülfsbeamte zugezogene Hülfsbeamte Molique und auf ihren Sitzen erschienen, erklärte der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet.

Zunächst und also zur Ziehung der zwölf Hülfsgeschworenen geschritten wurde, machte der Vorsitzende die Bemerkung, daß abgemerkt werden sei, und nun im Interesse der Sache liegen möge, nach zwei Geschworenen oder auch mehreren über die Zahl der zwölf hinauszuziehen, damit die Verhandlung im Falle einer nöthigen Ausscheidung eines oder des andern der zwölf Geschworenen keine Unterbrechung erleide, und fragte die Angeklagten, ob sie dagegen etwas zu erinnern hätten?

Die Angeklagten und ihre Vertheidiger erklärten, daß sie kein Vertrauen in die Bildung der Liste hätten und widersetzten sich der Ziehung von Hülfsgeschworenen.

Der Vorsitzende legte demnach die Namen der 24 auf der Hauptliste zur Beurtheilung der Angeklagten stehenden in eine Urne und schritt zur Ziehung der zwölf Hülfsgeschworenen, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen wurde, und es wurden zu Hülfsgeschworenen:

1. Brunner, Franz Xaver, Hofbierbrauereibesitzer in Tauberbischofsheim zu Nr. 1,
2. Henne, Felix, Gemeinderathsmitglied in Impfingen,
3. Neckermann, Felix Franz, Gemeinderathsmitglied, Maler und Bürgermeister in Großrinderfeld,
4. Klein, Georg, Gemeinderathsmitglied und Bürgermeister zu Königheim,
5. Schmitt, Johann, der ältere, Gemeinderathsmitglied in Impfingen,
6. Bolta, Georg Ludwig, Hofbierbrauereibesitzer und Privatier in Tauberbischofsheim,
7. Klein, Johann Friedrich, Maschinenbauer und Bürgermeister in Tauberrettersheim,
8. Lederle, Franz, Gemeinderathsmitglied in Meitingen,
9. Decken, Johann Friedrich, Kaufmann, Inhaber mit mehr als 4000 Pfund Steuerkapitalien in Tauberbischofsheim,

10. Mayer, Johann Gemeindeverwaltungsleiter und Adjunkt in Gumpersheim,
11. Lehmann, Karl Bürgermstr. und Hptm. d. Feuerwehr in Frankenthal,
12. Marggraff, Karl, Dr. der Medicin und Landgerichtsarzt zu Germersheim,

das Gerichtsmannschaft für diese Sache bilden.

Dieselben nahmen die für sie bestimmten Plätze ein, abgesondert von dem Publikum und den Zeugen, den Angeklagten gegenüber.

Nachdem die Geschworenen sich mit ihren Plätzen bekannten, stellt der Präsident eine der Parteien anwesende Karte.

Der Präsident erklärte hiermit die Sitzung für eröffnet und bemerkte den Geschworenen, daß der zweite Theil des Loos Gegenstand Vorstehen sey, daß sie aber erst mit Ablauf fünfzehn einen andern Vorsteher wählen können.

Advokat Christian Calmann verlangte Namens der Geschworenen, daß der Präsident in seiner Eigenschaft an Dieselben ungereichen werde die Bemerkungen wegen der Sitzung mit der Kreuzlay einzusehen, indem der Sitzungssaal das einzige Ort sey, wo die Geschworenen ihre Berathungen ungestört pflegen können.

Nachdem sich auch die Advokaten Goltzen und August Calmann in demselben Sinne dahingesprochen, hielt der Präsident den Antrag des Advokaten Christian Calmann zu Protokoll nehmen, gänzlich aber bemerkend, daß die Einsicht der Akten auf der Kanzlay nicht statt finden soll.

Der Angeklagte Dr. Siebenpfeiffer bat um das Wort und äußerte den Wunsch, daß seine Gemahlin Rede und in dem in seiner Zelle befindlichen „Taschentuch" enthaltenen Abschnitte, oder in dem bey den Akten selbst verhalten, möchte gestatten werden, indem er die richtige Aufnahme derselben in anderen Händen nicht verbürgen könne.

Auch der Angeklagte Dr. Wirth erhob sich um das Wort, und erklärte, daß er dem gegenwärtigen Gerichte wegen absoluten Incompetenz nicht anerkenne, jedoch sich in so fern stellen werde, den Verhandlungen beizuwohnen, um die Anzeichen des Gerichts im Falle der Schuldigkeit, evidenten und notorischen zu beweisen, als es hier möglich wäre.

Der Präsident ertheilte sodann den Angeklagten das Namen, Vornamen, Alter, Gewerb, Geburts- und Wohnort?

Dieselben antworteten:

Der 1te: er heiße Johann Georg August Wirth sey 34 Jahre alt, Schriftsteller, geboren zu Hof, zuletzt zu Hamburg wohnhaft;

Der 2: er heiße: Philipp Jakob Siebenpfeiffer sey 42 Jahre alt, Schriftsteller, geborig und Lehrer, zuletzt wohnhaft zu Zweybrücken.

Der 3te: er heiße: Johann Heinrich Hochdörfer sey 32 Jahre alt, pfälzischer Bürger geboren zu Winzingen, wohnhaft zu Landau;

Der 4te: er heiße: Christian Scharpff, sey 27 Jahre alt, Candidat der Philosophie, geboren und wohnhaft

zu Handen;

Derselbe rasch fix und fest absentlo
die Competenz des Gerichts an.

Der 5te: an heute: Johann Philipp Becker,
geb. 24 Jahre alt, Tünchermeister, geboren
und wohnhaft zu Frankenthal;

Der 6te: an heute: Ludwig Friedrich Rost,
geb. 31 Jahre alt, Buchdrucker, geboren
in Braunschweig, wohnhaft zu Zweibrücken;

Der 7te: an heute: Georg Eisler, geb.
24 Jahre alt, Cirurgus der Chirurgie,
geboren und wohnhaft zu Zweibrücken;

Der Präsident ernannte die Beisitzenden
der Angeklagten nicht sogleich zu Geschworenen
und die Vereidigung schuldige Leistung
zu sagen, und sie mit Ernennung und Vor-
schreibung nochzuvernehmen;

Hierauf wandte sich der Präsident an die
Geschworenen und machte ihnen den Art. 312
der peinlichen Procedurordnung auf alt neun
Eid.

Jeder derselben, aufgerufen, und mit abgelesenen
Hände einzeln niedergesessen, leistete mit empor-
gehobenen rechten Hand den Eid in den
Worten ab: „Ich schwöre es".

Hierauf ernannte der Präsident
die Angeklagten, Geschworenen auf sich zu
lehnen, und sie sogleich namentlich aufrufen wurden
und Carl Dan Gerichtsschreiber das Ver-
weisungsurtheil der Anklagekammer des
k. Appellationsgerichts, so wie den Anklage-
act ab mit lauter Stimme zu verlesen.

Dieses geschehen, und da noch Niemand

Recusationen bereits statt hatte Seitens der Angeklagten
war, so wurde durch den Präsidenten die
Sitzung eröffnet und verkündet, dass
Niemand Morgen früh um acht Uhr
wieder beginnen soll.

Der Präsident gab dem Gerichtsdiener die
k. Gendarmerie die Weisung, die Angeklagten
ab und um die bestimmte Stunde wieder
vorzuführen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll
aufgesetzt und von dem Präsidenten und
dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Landaubert Kz

H. Valdenaire

Heute den ein und dreißigsten Juli acht-
zehn hundert drei und dreißig, um acht
Uhr des Morgens, in dem Sitzungssaale
und in öffentlicher Sitzung des ausserordent-
lichen Assisengerichts für Landau, waren
die Angeklagten ohne Fesseln vorgeführt,
die Geschworenen ihre Plätze eingenommen,
und die Vertheidiger der Angeklagten
gegenwärtig waren, und die Glieder
des Gerichts, so wie der beigezogene
Vorsitzung beeidigten sich auf ihren Plätzen
belassen.

eröffnete der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Derselbe wiederholte den Angeklagten den
Inhalt des in gestrigen Sitzung vorgelesenen

Anklagepunkte mit dem Hinzufügen: Diejenigen, welche die angeklagte sind, die wollen die Zeugnisse wahrnehmen, die nun gegen sie vorgebracht wird.

Die k. Untersuchungsbehörde trug den Gegenstand der Anklage vor, übergab dann die Liste der Belastungszeugen, welche den Angeklagten um 27ten des laufenden Monats zugestellt worden war, und trug auf Abhör derselben an.

Diese Liste wurde vom Gerichtsschreiber laut abgelesen. Es erhob sich keine Einrede gegen dieselbe.

Nach dem übereinstimmenden Antrag der Zeugen wurden die erschienenen in die Schranken.

Folgende waren nicht erschienen:

1. Johann Ludwig Krug, Einnehmer und Landrath in Offenburg,
2. Johann Hennerich, Gastwirth in Kirchzarten,
3. Friedrich Fuchs, Fuhrmann in Frankenthal.

Der k. General-Prokurator erklärte, daß letzterer gestorben sey, daß Krug wegen wichtigen Krankheit nicht erscheinen konnte, und der Aufenthalt des Hennerich, der seine Entlassung schon vor Tisch erhalten, nicht ausgemittelt wurde; deßhalb auf die Abhör der beiden letzteren Zeugen verzichtet.

Darauf bemerkte der General-Prokurator daß die Zeugen Conrad Hennig von Neustadt zusammen unter verschiedenen Nummern auf die Liste gekommen sey.

Die Angeklagten und ihre Vertheidiger erklärten, daß sie gegen diese Verzichtleistung nichts zu erinnern hätten.

Von Seiten des Advokaten Hölzer, wurde bemerkt, daß auf Anstehen von Dr. Siebenpfeiffer fünf Entlastungszeugen geladen worden seyen, nämlich:

1. Anton Vollmer, Weingärtner,
2. Peter Hölzer, Handelsmann,
3. Michael Kiel, Gastwirth,
4. Daniel Leuthal, Bürgermeister, und
5. Martin Hinz, Oekonom,

alle von Frankenthal;

daß beide letztere Zeugnißfrau selber nicht erscheinen konnten, und auf deren Abhör verzichtet werde; daß die drey ersten auch nicht gegenwärtig seyen, jedoch ersucht worden, wegen von Seiten der Untersuchungsbehörde noch den fünfzigsten Angeklagten ein Einrede erhoben wurde.

Von Seite des Vertheidigers wurde bemerkt, daß diese Zeugen in der Belastungscause kommen und bey der Abhör anderen Zeugen zugegen seyn könnten, was gutgeheißen wurde; worauf Advokat Hölzer erklärte, daß er dasselbe sogleich bey ihrer Vernehmung thun werde.

Durch den Vertheidiger des Dr. Wirth wurde bemerkt, daß auf dessen Ansuchen abwesende zur Entlastung dienen, nämlich:

1. Friedrich Jakob Schneider, Tuchbereiter in Landau und

2. Georg Emick, Candidat daselbst,
vorgeladen worden sind.

Die Beschwerdeführer Holzum und Schmieden über-
haben hierauf die Listen der gezogenen
Entlassungszeugen, welche der Bürgermeister
am 26ten und 27ten dieses Monats zugestellt
worden waren.

Die Liste der Zeugen des Angeklagten Dr.
Wirth wurde von dem Gerichtsschreiber
abgelesen, und die beiden
Zeugen traten in die Schranken.

Der Präsident ermahnte die erschienenen
Zeugen zur Pflicht, und verwarnte sie
wegen Meineid, indem er sie auf den
Inhalt des Artikels 361 des Strafgesetz-
buches aufmerksam machte. Die Zeugen
sind hierauf, auf seinen Befehl, in das
hier für bestimmte Zimmer, und nachdem
sie nach und nach in das von der Gerichts-
behörde vorgeschriebene Reihe in den
Sitzungssaal eingeführt worden, wo
jeder einzeln, nachdem er den Eid ge-
leistet hatte: ohne Furcht und ohne
Hass zu reden, die reine Wahrheit
und nichts als die Wahrheit zu sagen
(mit Ausnahme der 35ten und 76ten Zeugen,
welche, als Mennoniten ein bloßes Ver-
sprechen ablegten:), und nachdem er
über Namen, Vornamen, Alter, Stand,
Wohnort, Heimathschaft, Verwandt-
und Verschwägerschaft, Dienst- oder sonstige
Verhältnisse mit den Angeklagten seine
Erklärungen genommen hatte, einzeln
abgehört wurden.

Die Zeugen waren folgende:

1. Joseph Anton Freiherr von Hallwitz, 41 Jahre alt,
2. Landkommissär zu Neustadt wohnhaft.

Im Laufe der Deposition dieser Zeugen legte
der Präsident die beiden vorliegenden Zeugen,
eine gedruckte Adressschrift und eine polnische,
vor, und die Identität derselben wurde
von den Zeugen anerkannt. Auch wurde
dem Schwurgerichte das Dr. Wirth dem
Zeugen zur Anerkennung vorgelegt, und von
demselben für Niemand erkannt, welcher
dem Dr. Wirth auf dem Hamburger Bahnhofe
überreicht wurde.

Zeuge auf Anfragen des Vertheidigers Rechtsanw. Dr.
Eichmann bekundet: ob er in der Nähe von
Wirth einer Aufforderung zum ungesetzlichen
passiven Ungehorsam, zu einer Gewaltthat
gegen Jemanden, erklärte:

eine solche Aufforderung vermeine ich nicht,
da die Rottirung hat einen berechtigten
Zweck (Vertheidigung) nur verneint.

Zeuge, dem Wunsche des Angeklagten zufolge,
über die Vorfälle vom 27 Mai d. J. zu Hamburg
und Neustadt befragt, erklärte:

Ich kam erst um 6 Uhr Abends von Hamburg
nach Neustadt zurück. Ich kenne mich zwischen nach
Hamburg, um Bericht über die Vorgänge in
Hamburg an die k. Regierung zu erstatten
und ging nicht mehr aus, kann also von den
Vorfällen auf der Börse nicht viel angeben;
nur das ist mir bekannt, daß eine große
Menschenmenge sich versammelte, und von
Seiten des Volkes mehrere Rufereien
gegen das Militär statt fanden, und letzteres

2. Georg Emmek, Candidat daselbst,
vorgeladen worden sind.

Die Vertheidiger Advocat und Notarius über-
haben Namens Ihrer Clienten den genannten
Entschuldigungszeugen, welche der Gerichtshof
am 26ten und 27ten dieses Monats zugestellt
worden waren.

Die Liste der Zeugen des Angeklagten Dr.
Wirth, wurde vom Herrn Gerichtsschreiber
abermals verlesen, und die beiden
Herren traten in die Schranken.

Der Präsident ermahnte die anwesenden
Zeugen zur Ablegung, und pronuncirte sie
gegen Meineid, indem er sie mit dem
Inhalte des Artikels 361 des Strafgesetz-
buches bekannt machte. Die Zeugen
sind sämmtl, mit Ausnahme des Letzteren,
die vor bestimmte Zimmer, und nachdem
sie nach und nach in den von der Gerichts-
behörde angegebenen Reihe in den
Sitzungssaal eingeführt worden, wo
jeder einzeln, nachdem er den Eid ge-
leistet hatte: ohne Furcht und ohne
Hoffnung zu werden, die ganze Wahrheit
und nichts als die Wahrheit zu sagen
(mit Ausnahme des 35ten und 76ten Zeugen,
welche, als Mennoniten ein bloßes Ver-
sprechen ablegten.), und nachdem sie
über Namen, Vornamen, Alter, Stand,
Wohnort, Glaubensbekenntniß, Verwandt-
und Verschwägerschaft, Dienst- oder sonstige
Verhältnisse mit den Angeklagten genaue
Erklärungen gemacht hatte, mündlich
abgehört wurden.

Die Zeugen waren folgende:

1. Joseph Anton Freiherr von Pöllnitz, 44 Jahre alt,
2. Landkammerherr zu Neustadt wohnhaft.

Im Laufe der Depositionen dieser Zeugen bat
der Präsident die beiden vorliegenden Zeugen-
aussagen schriftliche Zeugenaussagen enthalten,
und die Glaubwürdigkeit derselben wurde
von den Zeugen anerkannt. Auch wurde
das Gnadengesuch des Dr. Wirth den
Zeugen zur Kenntnahme vorgelegt, und von
denselben für Nichtigkeit anerkannt, worauf
Herr Dr. Wirth mit dem folgenden Resultate
abermahlt wurde.

Zeuge mit Ausnahme des Advocaten Augusti
Eidesform befragt: ob er in der Sache von
Wirth einer Diffamirung zum Nachtheile
gerichtlichen Verfahren, die einer Gemeinheit
verdammen, erkläre:

eine solche Diffamirung vernehmen ist nicht,
nur die Notorietät hat einen beleidigen
Charakter (Entschuldigend) war nicht vorhanden.

Zeuge, dem Wunsche des Angeklagten gemäß,
über die Vorfälle vom 27 Mai d. J. zu Hamburg
und Neustadt befragt, erklärte:

Ich kam erst um 6 Uhr Abends von Hamburg
nach Neustadt zurück. Ich kenne mich gestern nach
Hause, um Bericht über die Vorgänge in
Hamburg an die k. Regierung zu erstatten
und ging nicht mehr aus, kann also von den
Vorfällen auf der Straße nicht viel angeben.
Nur das ist mir bekannt, daß eine große
Menschenmenge sich versammelte, und von
Seiten des Volkes vielfache Ruhestörungen
gegen das Militär statt hatten, und letzteres

nicht Wichtiges vorliegt, sei Gemeinschaftlichkeit anzunehmen. Man einer Kompetenz von Seiten der Civilbehörde in die Militärmacht ist mir nichts bekannt. Von mir selbst ergeht nichts.

2. Zeugen Ruttinger 32 Jahre alt, b. Zeuge. Schützenmeister, zu Kriegsräthen wohnhaft, Zeugen nicht genommen.

Nach dem Vortrag dieser Zeugen machte Advokat Helfen die Bemerkung, daß derselbe als Vertheidiger gegen Siberspfeiffer auftrete, wonach er, wie das Gesetz verlange, die Gerichtsmann aufmerksam machen wolle.

Hierauf replizirte Dr. Siberspfeiffer und erklärte: Ein Gelegenheit einer bei mir vorgenommenen Haussuchung, welcher der Untersuchungsrichter Hetzfeld und der Zeuge Ruttinger beigewohnt, sind zwei Briefe in Verlust gerathen, in welchen sich Untersuchungen befinden, die nicht von mir herrühren. Ich habe hierüber allgemeine Anzeige gemacht.

Zeuge bemerkte darauf: Ich bin nicht als Vertheidiger aufgetreten, sondern als Bürger, man habe mich Thatsachen bekannt gemacht, bei dem Gerichtshofe Anzeige zu machen, um allenfallsige Gesetzwidrigkeiten zu constatiren. Ich habe nur meine Pflicht gethan und erklärte nochmals ausdrücklich nur meine Meinung geäußert zu haben. Was den zweiten Vorhalt betrifft, so weiß ich den Namen des Dr. Siberspfeiffer nicht ..... genau. Ich machte die Anzeige gemäß schriftlich mit dem Untersuchungsrichter; was allenfalls unterlassen ist, rührt nicht von mir her.

Ueber den Marschall im Hambacher Gepäck Zeuge:

Am 25 Mai 1832, also 2 Tage vor dem Feste, erhielt ich im Comptoir und bezahlte mich glaub mich Marschall. Ich vermuthete, daß Zeit möchte zu benützen Ruttinger Auftrag geben, weshalb ich mich mit dem Einnehmer in Verbindung setzte und ihn ersuchte, seinen ganzen Einfluß anzuwenden um allen Unordnungen vorzubeugen. Am Abend begab ich mich mit dem Landkommissär und dem Polizei. Dr. Hepp stadt die Prozession vorbei, dann konnten mich zurückziehen Siberspfeiffer, Wirth und Hallauer und Daniel von der Mannschaft zu Fuß. Der Marschall bei dem ich viele Damen sahen, unter anderen Brüggemann, Hochdörfer, Victor, Lohbauer. Der zufällig die Leiter in dem angeben Theilen kann ich mich nicht mehr ganz genau erinnern, daß war so in der Hauptsache dem in der später erschienenen Broschüren gleich. Den Inhalt und die Tendenz der Rede Siberspfeiffers war Mißbrauch einigen der Regierungsrechte mit der bestehenden Ordnung der Dinge zu ändern und den Umsturz derselben als höchst nothwendig und Pflicht Jedes zu stellen. Er sagte namentlich: Nicht der Marschall Wrede sei die Marseille, sondern der jetzigen Gesellschaft überhaupt, sondern wir selbst müssten Hand mit

Mark lagen. Nach viel Hin- und Herreden kam es darüber zu einer Abstimmung, wobei sich 5 Stimmen für Dr. Barth, 4 für Abänderung der Resolution Lautenschlager und 1 für Verwerfung jeder Resolution aussprach. Da somit keine absolute Majorität für eine Resolution vorhanden war, wurde eine engere Wahl zwischen Barth und Lautenschlager vorgenommen, wobei ersterer mit 6 Stimmen gegen 4 Stimmen zum Abgeordneten gewählt wurde. Als Ersatzmann wurde Herr Hochdoerfer's Rede nun, zu zeigen, wie die Wahlbewegung der Linken überwiegt, Abgeordneten notwendig mußte mit die Abstimmung des Volkes Zustimmung, den übrigen Reden, die ich noch hörte, komme ich in gleichem Sinne nach, mit Ausnahme der des Dr. Lohbauer, welcher erwähnte, wir mit Landtagsabgeordneten Mayer nach Hofheim. Eine Minute Unterbrechung zum Andenken des Verstorbenen von Herrn Hochdoerfer's Hörte ich nicht.

Im Allgemeinen möchten die Reden einen günstigen Eindruck auf das Volk und einzelne Stellen wurden beklatscht. Die Reden würden im Allgemeinen so gefallen, wie sie abgedruckt sind, doch muß ich in Betreff der Rede Barth's bemerken, daß seine ein Stich gegen alle Demokraten Deutschlands überhaupt waren; darum fürchte ich für den gedruckten Rede nichts.

Die verlangenden Zahlen und das Ihrem Schwandt wurden den Zeugen vorgezeigt und erstere wenigstens anerkannt; in Betreff

des Schwandt selbst konnte Zeuge es nicht genau zu sagen zu haben.

3. Matthäus Joseph Müller, 54 Jahre alt, Maler zu Neustadt wohnhaft

Zeuge, daß der Landwehrmann Zeuge nämlich genannt, und in seinem früheren Vernehmen bemerkt hat, daß er, in Dr. Barth's Rede einen Stich gegen die Turner vernommen habe, erklärte, er könne dies auf nicht nennen, dieses gesagt zu haben.

4. Jakob Wilhelm Vogel, 34 Jahre alt Zimmermann wohnhaft bei der Gemeinde bei Neustadt.

Seiner früheren Aussage beifügend von der Rede Hochdoerfer's Hörte gemachten Bemerkungen nach folgendes hier:

Es ging auf den Grundsatz der Gleichheit vor sich; auch die mindeste Abweichung hiervon; es genügt, mit gespaltenen Faust und übrigbleib, und Unterbleiben falls. Die Lieber Brüder empfehle sich von Beginn des Festes, und nenne eine Rede Abgeordneten Hochdoerfer, die Ihnen die Verhandlungen Tagungen und ihren jetzigen Einfluß aufbürden würden, um die Gemeinden wieder zu beruhigen und jeden Unordnungen zu begegnen. Auf Barth oder Scharpff, welchen von beiden weiß ich nicht mehr, anspielend sich in demselben Sinne. Rief Einige von dem Saale ging ich nicht Acht und hörte dort von Handwerksburschen die Bemerkung, es wäre eine Schande, wenn auf einen so schönen Tag wie der gestrige Abgeordneten vorhalten, ja wenn auch nur einer sich betrunken würde.

5. Conrad Hornig, 42 Jahre alt, Maler in

Neustadt wahrheit.

Der Kanzlei des Advokaten Goltzenfelsen-
äußerte Zeuge sich über den Vorfall vom 27ten
Mai d. J. folgen:

An dem angegebenen Tage hatte unser Haus
Hund voll Soldaten, Officiere und Civilisten,
und als ich meine Angelegenheiten besorgen
wollte, erfuhr ich den Vorfall, daß es
auf Befehl des Regierungsvicepräsidenten Fürsten
v. Wrede geschehe, und daß, wenn ich nicht
zahlen sage, ich eine ganze Schadron bekommen
würde. Es hatten einige Unordnungen und
Mißhandlungen in unserem Hause vor, und
auf den Flure sich ereignet, darauf kann ich
mich eigentlich Aufmerksamkeit nicht kann sagen,
aber, daß ein gewisses Zeichen mich Neustadt
von den Soldaten ohne alle Veranlassung mit
mißhandelt wurden sey. Mehrere andere wurden
verwundet und durch Kolbenstöße mißhandelt,
überhaupt große Excesse von dem Militär
verübt. Seine Kanonier, der von einem
andern Soldaten verwundet worden, wurde
vom Militär zugemuthet zu sagen, ein
Bauer habe es gethan.

6. Emil Seidel, 33 Jahre alt, Müller zu
Himmelburg wohnhaft.

Auf die auf Bitten des Beschädigten Schneider
gestellte Frage, was sein Zeugen über die Vor-
fälle zu Neustadt vom 27ten Mai erfahren könnt
sey, erklärte derselbe:

Er habe damals sämtliche Mißhandlungen der
Bürger von Seiten des Militärs vor. Wie
mich Thomas oder ein grüner Zweig auf dem
Hut oder der Rappe hatte, dem wurde sie

herausgerissen, und wenn sie krumm waren,
wurden sie gerade gebogen. Wenn einen
wieder der Hut, war gewöhnlich besondere
Mißhandlungen ausgesetzt, und es schien, daß
die Soldaten blos deswegen verwundet
wurde, weil er einen roten Hut hatte.
Es verlautet noch, daß die Gewaltthätigkeiten
hauptsächlich den Israeliten gelten sollten. —
Zeuge Michel, auf Befragen der Angeklagten
Scharpff vorgerufen, und durch den Vorsitzenden
über diese Angelegenheit befragt, erklärte:
Die meisten hatte diesen Spaziergang Hüte,
wo einen solchen Zeug damit Unmut zeigen,
von dem Militär mißhandelt zu werden.
Ich sind mit einigen Bauernjungen auf das
Rhein Feld, da kamen wir an Soldaten vor-
über, welche sich Attentaten gegen Bauern
gegen, namentlich gegen solche verübten,
welche Pflanzen trugen, worauf das Spazieren
sich abgeleitet war. Ich sagte einem Offizier
vorüber: „Sie sehe einmal die Bauern
mit den schönen Pflanzen". Wenn nun
die Offiziere zu solche Reden gegen Bauern
gegen verübten, so mögen Sie, meine
Herren Geschworenen, selbigen, wie die Ge-
meinen sich werden benommen haben. Es
waren viele Menschen versammelt, es
müsste also Lust gemacht werden. Aufforde-
rungen aber zu ungesetzlichen kamen; man fing
gleich mit Kolbenstößen und Säbelhieben an
und sieben sagte ich die Soldaten öfters
vorüber: „wir wollen kein Neustadter
sehen noch bairische Truppen machen!"

7. Heinrich Ruschinger, 30 Jahre alt, Bäckermann in Neustadt wohnhaft.

Der Präsident legte den Zeugen den bei den Akten befindlichen Entwurf: „Gutachten zur Zeugenvernehmung," vor, um den Zeugen zu erklären, wie die von Dr. Grotte vorgeschlagene Beweisfrage sei.

Der Gutachter müsse hierauf seine Gründe darlegen.

Ob die mit Rücksicht von Dr. Liebertspeiffer gestellte Frage, ob Zeuge nicht mit den Worten vom 27. Mai v. J. sich direkt hätte einlassen müssen, und ob ihm nicht daraus Verdacht sei, sich in jenen Worten Entwürfe abgefasst worden, ob er nicht von einer Seite gehört worden sei? die 24 Zeugen vernommen worden?

verneinende Beantwortet:

Es habe allerdings mit von Neustadt entfernt und sein Name mit einem Kreuz und Fragezeichen versehen. Bei der Frage der Vernehmung müsse ich auf das Gutachten verweisen. Man forderte mir meinen Hund ab, ich gab ihn hin, man schickte aber nicht darnach. Man sprach mich, mich dann nun im Lauf unterredungen, in welchem, mit mir reden, wieder Namen standen, „die fragen Zeugen?" Ich bejahte es, wurde dann zur Besprechung gebeten und Examinationen und von der Zusammenkunft mit Neustadt Erwähnung thut.

8. Georg Frey, 50 Jahre, Oekonom in Neustadt wohnhaft;

9. Karl Klöckner, 36 Jahre alt, Einsammler wohnhaft daselbst
10. Martin Lessen, 23 Jahre alt, Müllerknecht daselbst wohnhaft;
11. Jakob Bungen, 18 Jahre alt, Winzer und Küferknecht daselbst wohnhaft;
12. Johann Friedrich Walker, 42 Jahre alt, Zimmermann wohnhaft daselbst;
13. Wilhelm Bücken, 46 Jahre alt, Landmann daselbst wohnhaft;
14. Ludwig Decque, 46 Jahre alt, Landmann in Neustadt wohnhaft, früher und zur Zeit des stattgehabten Excesses Einsammler daselbst;

Dem Zeugen wurde der Gutachter vorgelesen Entwurf des Dr. Grotte über Zeugenvernehmung vorgelegt und von ihm unterschrieben, mit dem Bemerken, daß er damit einverstanden sei, Eines um 30 Mai v. J. in der Weinberg ob es schon gewesen wäre, in Erwägung ziehen.

15. Andreas Scharpen, 55 Jahre alt, Gutsbesitzer in Diedesheim wohnhaft.

Die von mehreren Zeugen den Wunsch geäußert wurde, sich entfernen zu dürfen, so erklärte die Beamtschaft, daß sie gegen die Entlassung der bisher abgehörten Zeugen nichts einzuwenden habe;

Die Angeklagten Zeugen wiederholten sich der Erklärung der Zeugen.

Der Präsident befragte jeden der abgehörten Zeugen auf seine Reputation, ob die ihm gegenüberstehenden Angeklagten zu strafen, von denen er vernommen habe?

Alle die Angeklagten wurden auf jede

Zeugen-Aussage befragt, ob und was sie darauf zu bemerken haben?

Die Ueberführungsstücke wurden sowohl den Angeklagten, als den betreffenden Zeugen, wie zum Theil schon oben angegeben worden, zur Anerkennung und Erklärung vorgelegt.

Die abgehörten Zeugen bleiben in dem Sitzungssaale zurück.

Da es bereits zwei Uhr nach Mittag geworden war, so wurde durch den Präsidenten die Sitzung aufgehoben, und die Fortsetzung der Verhandlung auf den nächsten Tag, des Morgens um acht Uhr angeordnet.

Der Präsident gab dem Befehlshaber der k. Gendarmerie die Weisung, die Angeklagten ab und um die bestimmte Zeit wieder vorzuführen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Lautenbacher

[illegible]

Heute den ersten August achtzehnhundert drei und dreißig, um acht Uhr des Morgens, in dem Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des außerordentlichen Assisengerichts zu Landau nachdem die Angeklagten ohne Fesseln vorgeführt, die Geschwornen, wie die abgehörten Zeugen ihre Plätze eingenommen hatten, auch die Vertheidiger der Angeklagten gegenwärtig waren, und die Glieder des Gerichtes, so wie der beigezogene Ergänzungsrichter sich auf ihren Sitzen befanden, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Es wurden sodann die nachfolgenden Zeugen aus dem für sie bestimmten Zimmer nach und nach in der von der Staatsbehörde angegebenen Reihe in den Sitzungssaal eingeführt, wo jeder einzeln, nachdem er (: mit Ausnahme des 35ten Zeugen) den Eid geleistet hatte, ohne Haß und ohne Furcht zu reden, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und nachdem er über Namen, Alter, Stand, Wohnort, Bekanntschaft, Verwandt- oder Schwägerschaft, Dienst- oder sonstige Verhältnisse mit den Angeklagten, seine Erklärung gemacht hatte, mündlich abgehört wurde und zwar in folgender Ordnung:

16. Wilhelm Arnold, 56 Jahre alt, Gutsbesitzer zu Edenkoben wohnhaft;

17. Heinrich Hertz, 32 Jahre alt, Rentamts-Controlleur in Kaiserslautern wohnhaft;

18. Georg Nikolaus Müller, 39 Jahre alt, Domänen-Verwalter daselbst wohnhaft;

19. Richard Körting, 39 Jahre alt, Kaufmann, wohnhaft daselbst;

Zeuge, durch den Präsidenten aufmerksam gemacht, modificirte seine frühere Deposition dahin, daß er nicht angegeben zu haben glaube, er habe von Dr Wirth die Aeußerung gehört: „es bedürfe nach der gegenwärtig in Deutschland „herrschenden Stimmung nur zwanzig Männer „um die Fürstenfamilien auszurotten."

Auch die Stelle in dem Verhör, wo Zeuge erklärt Wirth habe die deutschen Fürsten „verrätherische Buben" genannt, wurde von ihm dahin be-

...nissige, Land an...en gefäet, Haus holl...e Reben gefallen fänden, es wäre aber nicht, wenn Käufer vorhanden seien.

20. Joseph Christian Meisel, 42 Jahre alt, Gutsbesitzer und Bäcker in Rändelsimbolanden wohnhaft.

21. Carl Wagner, 28 Jahre alt, Architekt in Monsheim wohnhaft;

22. Carl Rochotte, 18 Jahre alt, Tünchermeister in Kändelsimbolanden wohnhaft;

23. Jakob Simon, 32 Jahre alt, Bäcker daselbst wohnhaft;

24. Gerhard Wilhelm Wilhelmsthal, 30 Jahre alt, Maurer und Bauunternehmer in Kändelsimbolanden wohnhaft;

25. Peter Engelmann, 23 Jahre alt, Ackersmann in Weinheim wohnhaft;

26. Eduard Gerlach, 23 Jahre alt, Cabinetmacher daselbst wohnhaft;

27. Johann Schneider, 47 Jahre alt, Weingärtner ebenda wohnhaft;

28. Wilhelm Gerlach, 64 Jahre alt, Pfarrer und Dekan-Inspektions-Verweser in Kändelsimbolanden;

Ferdinand August Cremann widersetzte sich der Klage dahin, daß Beklagter, soviel Beklagte sich nicht direkt mit die Anklage befaßt.

Die Hauptverhandlung, verbunden mit der Verweisung derselben an die zuständige Behörde, mußte über Antrag der klagenden Partei wegen Ausbleiben der Angeklagten Aufschiebung zu erfahren.

Der Angeklagte Hochdörfer stellte den Antrag, die Akten des Pfarrer-Verlaß und allen ab irgend Gründen, welche über seinen Verhältnis Expansionen könnten, um einige Tage zu verlassen,

den, indem er Zeugnisse vorlegte, wonach er Lehrzeugnisse für Wiederholungen gedruckt, womöglich in Kürze Vorlegung für Lehrzeugnisse geben wolle.

Die Hauptverhandlung verhandelte die Verweisung Herrn Regierungs-Rath Hochdörfer Dürkheim selben zurückzuweisen.

Es wurde hierauf im Auftrag ausgefertigt Hauptverhandlung Nro vom 18 Mai 1833, übersprochen: Gesamte Kläger gegen den Beklagten Hermann „Burg den Akten-Instruktion Gericht in Kaiserslautern, „Pfalz" Burg den Beschuldigten vorgelesen.

29. Jakob Lesoin, 56 Jahre alt, Beschuldigter in Landau wohnhaft,

30. Jakob Lesoin, Sohn, 22 Jahre alt, Beschuldigter in Landau wohnhaft.

31. Johann Schäfer, 47 Jahre alt, Ackersmann und Beschuldigter in Landau wohnhaft;

32. Johann Jakob Schäfer, 24 Jahre alt, Beschuldigter in Landau wohnhaft;

Auf Verlesung Herrn Präsidenten wurde gegen den Angeklagten Hochdörfer die Vorlage eines bei dem Gerichtsdiener der in der Inspektion Kaiserslautern vorhandenen Zeugnisses, dem Zeugen andergestalten Zeugnisses benommen, und die Erinnerung des Zeugnisses, daß Herr Beschuldigter sich nicht bei Verhaftung hätte, Zeugen Aussage wieder zurückgenommen.

Ferdinand August Cremann erhob sich und erklärte: zur Widerlegung alles Verdachtes, zum Beweis der Unschuldigung des Angeklagten vorgebracht, wollte er einen Zeugen des Verbrechens — Zeugen vorlegen, welches

Durch die Abweisung der 2. Exceptionen von 2 Zeugen den Angeklagten gestatteten Beweises wurde

Angeklagten Colmann hat durch die Abweisung der Angeklagten mit dem Begehren [illegible] Landes Gerichtes v. Bregenz vom 15 November 1830 und des Appellations-Erkenntnis desselben vom 30 Dezember Monath[illegible] von.

Der Präsident verordnete Umfrage, ob diese Beschwerden der Recurrenten selben Einhalt machen, nachdem der Anzeige Eberle Hochdamit seine Berufungen, auf Exhibirung, Zeugen einzuvernehmen, stillschweigend [illegible] hatten.

33. Ludwig Münz, 38 Jahre alt, Advocat und Appellat zu Bregenz gehörig;

34. Jakob Baumgarten, 21 Jahre alt, Schullehrer in Mauren gehörig;

Nach Abnahme dieser Zeugen wurde durch den Berichterstatter Referenten der Vortrag gehalten, der aufgestellten Beschwerdepunkten über den Exhibitum und die Zeugen Abzuhörungsfrage seiner Ansicht und Gutachten worin vorgetragen wurden, worauf den Anwesenden am Schlusse der 1 ordentlichen Collegialsitzung Montag vom 20 September 1834 vor dem k. General Instanz zu Zweibrücken weiter zu nehmen.

35. Johann Müller, 37 Jahre alt, Bürgermeister und Adjunkt in Bermatingen gehörig.

Diesen Zeugen sind alle Momente, bey der Vernehmung statt den Worte "aufgefordert" die Worte, "aufgefordert" gesetzt.

Zeugen Umfrage des Präsidenten und die 66. Einleitungen von seiner Zeugen Deposition und. murden sie gemeldet, entlassen, Zeugen von Umfrage

Die Recurrenten und Vorgeschlagen der 34 Zeugen genau, welche Dr Veith in seiner Rede-fall erwähnt haben, dem Referenten einhalten mußte gepaßt haben.

36. Friedrich Wehner, 38 Jahre alt, Gerichtsschreiber in Bregenz wohnhaft;

Dieselbe der jetzt noch nicht vernommen worden:

Es falle Anstand mit dem Erkennen der Angeklagten gütlich zu legen. Nun fielen die Bemerkungen Einzelnen Zeugen Aussagen einander. Die Commission unterhielt mit der Wache in Berathung, wobei Erläuterungen vorkamen. Die Zeugen sie sollen von den Parteien nicht angenommen, sie könnten nicht unter den Zeugen stehen. Eine Partei erklärte allein, es wurde den Zeugen, wo Zweifel sein Wort gelte. Sämtliche Angeklagten wurden auf Zeugen vernommen. Sie wurden alle Tage in den Rath gerufen, um Fragen auf zu stellen. Sie wurden gut verpflegt und die Kost empfahlen sie auf dem Rathhause oder von Verwandten und Bekannten.

Es falle keine geheime Instruction bezüglich der Angeklagten vor. Die gewöhnliche Behandlung und Instruction ist an jedem Termin neu, gepflogen, und jeder Sitzungstag hat seinen Tagen.

Die Angeklagten nahmen sämmtlich recht freundlich mit mir; alle nahmen mir beim Abschiede die Hand und sagten: „adieu, auf Wiedersehen.“

Im Laufe der Vernehmen dieser Zeugen wurden auf und auf Dr Veith und Dr Fidel Hoffer auf Verlangen die Einleitung der Vernehmung der fernern Zeugen, dazu gleich vorgenommen

ein Strafmandat gegen Meyer und andere Militär-
personen in ihr Zimmer kommen, ohne sie zu
gegenwärtigen Verhör in ihren Zimmern einzu-
vernehmen, oder in welche sie wilde Thiere, als
Hunde eine Militärperson in ihr Zimmer kommt
und sich übergiebt, ob sie nach der Hundsfüh-
rerin, welche mit dem Befehlungs nachbar-
gegangen und die ihrem Einwohnen oder da
Hüte abnehmen, sagten, man der Polizeiwache
zugeführt werde: „Sie wird nicht sinnig-
sein Hund", „obwohl der sinnig nicht compli-
mentirt".

37. Bernhard Rink, 60 Jahre alt, Polizeidiener-
die Wohnung wohnhaft.
38. Carl Wilhelm Hansen, 43 Jahre alt
Polizeiwachtmeister rechts Gehilfe wohnhaft.
39. Johann Ludwig Meyer, 50 Jahre alt,
Einnehmer wohnhaft abwesend.
40. Peter Linder, 40 Jahre alt, Gastwirth
in ganzen Jahre und Hausknecht, im
Wohnung wohnhaft.

Die Zeugen: Ludwig Münz, Jakob Dreyer
Wilhelm Grahl, Johann Meyer, Johann Schröder
Jakob Lesser, Mathias Jakob Lesser Rose, Johann
Friedrich Schröder, Johann Diedrich Meyer, Jakob
Christian Meyer, Eduard Giesau, Richard
Lorenz, Peter Hegelmann, Johann Schröder,
Carl Wilhelm Ludwig, Bernhard Rink Ludwig
Dreyer, Wilhelm Meyer, Peter Linder
und Friedrich Wagner sind Namens verlesen
worden, sie der Deputation der genannten Studien
für Wunsch sich vollzählig zu Hause, Auf
Ersuchen des Präsidenten verlesen die

Zeugen Hansen und Ihre Aussagen, so wie die
Aussagen, durch sie Angaben nichts zu
wünschen hätten, wonach die selben unterschrieben
wurden.

Der Präsident befragte jeden der obigen Zeu-
gen nach denselben Angaben, ob die Zeugen
gegenwärtigen Angeklagten Hansen, von Jenen
so gesprochen habe? Und Jenen die Angeklagten
ob sie was Jenes vorzubringen wollten, was so eben
gegen sie vorgebracht worden?

Den vorbestraften Zeugen wurden die Strafakten
geöffnet vorgelesen, und sämtliche Zeugen schwören
nach ihren Eide und bei dem Befehle der Wahrheit
in Sinn Gerichtsprotokoll gemäß.

Der Präsident gewährt Ihr nach Prüfung gewordenen
Auftrag, so fort den Präsidenten der Anklage zu vertreten
und vorzutragen, und dieselbe mündlich und
gemäßen Anklage, die nicht Ihr Herr Commissarius
wieder beginnen sollte.

Der Präsident und dem Vertheidiger der
Gendarmerie die Weisung, die Angeklagten
ab, und nun die beigebrachte Zeugen wieder
vorzuführen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll
verfaßt und von dem Präsidenten und
dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Gerichtsschreiber

H Valentiner

Heute den zweiten August achtzehnhundert drey und dreißig, um acht Uhr des Morgens, in dem Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des außerordentlichen Assisengerichts zu Landau nachdem die Angeklagten ohne Fesseln vorgeführt, die Geschwornen, so wie die abgehörten Zeugen ihre Plätze eingenommen hatten, auch die Vertheidiger der Angeklagten gegenwärtig waren, und die Glieder des Gerichts, so wie der beigezogene Ergänzungsrichter sich auf ihren Sitz begeben hatten, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Es erhob sich sogleich der Angeklagte Dr Siebenpfeiffer und erklärte: es sey ihm angenehm anzeigen zu können, daß ihre Reklamationen rücksichtlich des Benehmens des Militärs bereits Erfolg gehabt hätten, auch schon heute die Klagen des Gefängnißwärters durch General v. Lenamen gewürdigt worden seyen.

Hierauf wurde das Zeugenverhör fortgesetzt und nachgenannte Zeugen aus dem für sie bestimmten Zimmer nach und nach in der von der Staatsbehörde angegebenen Reihe in den Sitzungssaal eingeführt, wo jeder einzeln, nachdem er den Eid geleistet hatte: ohne Haß und ohne Furcht zu reden die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und nachdem er über Namen, Alter, Stand, Wohnort, Bekanntschaft, Verwandt- und Schwägerschaft, Dienst- oder sonstige Verhältnisse mit den Angeklagten seine Erklärung gemacht hatte, mündlich abgehört wurde, und zwar in

folgender Ordnung.

41. Ludwig Wille, 52 Jahre alt, Bierbrauer und Polizeicommissär in Frankenthal wohnhaft,

42. Jakob Kühlthau II, 33 Jahre alt, Wirth daselbst wohnhaft, weitläufig mit dem Angeklagten Becker verwandt,

Zeuge von dem Präsidenten auf seine frühere Deposition aufmerksam gemacht, erklärte:

Es ist möglich, daß mir in dem Protokolle Angaben in den Mund gelegt wurden, welche ich in der That nicht gemacht habe. Ueberhaupt hat der Untersuchungsrichter Hilgard mich so sonderbar gefragt, ob ich nämlich glaube daß das Hambacher Fest Veranlassung zu dem in Frankenthal vorgefallenen Exzesse gegeben, daß der Anlaß durch fremde Einwirkung entstanden sey? u.d.g. — so daß ich ihn gar nicht verstand, und nicht mehr wußte, was ich sagen sollte.

Der Angeklagte Dr Siebenpfeiffer verlangte Urkunde über die Erklärung des Zeugen, daß er durch den Untersuchungsrichter Hilgard so seltsam gefragt wurde.

Die Staatsbehörde bemerkte, daß ja der Ergänzungsrichter Aulmann die Untersuchung geführt habe, worauf Zeuge erklärte:

Zuerst wurde ich von dem Untersuchungsrichter Hilgard vernommen; das Verhör das ich später vor dem Ergänzungsrichter Aulmann bestund, beschränkte sich blos darauf, daß ich meine frühere Aussage bestätigte und erklärte, daß ich daran weder etwas abzuändern, noch derselben etwas beizufügen habe.

Der Angeklagte bestund nicht weiter auf seinem Antrage.

43. Jonas Kübal, 39 Jahre alt, Weiß in Frankenthal wohnhaft;

44. Peter Diel, 42 Jahre alt, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Frankenheim wohnhaft.

Nachdem diese sechs Zeugen vernommen worden, wurde der Angeklagte Jakob Augustin Schumann zur in der Appellations-Instanz in Betracht des Ausbleibens Markus von Frankenheim eingelegten Berufungsschrift vorgelesen.

45. Jakob Reinhardt, 49 Jahre alt, Leder und Gutsbesitzer, wohnhaft zu Frankenheim, wohnhaft;

46. Bernhard Ackermann, 40 Jahre alt, Bäcker, ebendaselbst wohnhaft und ansässig;

47. Philipp Fischer, 37 Jahre alt, Winzer daselbst wohnhaft;

48. Jakob Bauer, Müller zu Neustadt wohnhaft;

Als diese Zeugen vernommen waren, wurden die Angeklagten Barbara Hahn und Jakob Schumann wiederum zum Verhandlungstische zugelassen, und ihnen Namens des Gerichtshofes durch den Präsidenten bedeutet, dass sie sich nunmehr über die Berufung des Staatsanwaltes zu erklären hätten.

49. Conrad Engelmann, 33 Jahre alt, Bäcker zu Neustadt wohnhaft;

50. Philipp Heinrich Zimmer, 48 Jahre alt, Gutsbesitzer und Bürgermeister allda wohnhaft;

51. Matthäus Hahl, 42 Jahre alt, Ortsrichter des k. Landkommissariates Landau zu Neustadt, dermalen zu Frankenthal verweilend;

52. Johann Hartwig, 28 Jahre alt, ledig, jetzt Akzessist im Polizeiamte Neustadt wohnhaft;

53. Ferdinand Günther, 42 Jahre alt, Akzessist und Bürgermeister zu Frankenheim wohnhaft.

54. Johann Konrad Schmitz, 40 Jahre alt, Akzessist, daselbst wohnhaft;

55. Ludwig Hohmann, 63 Jahre alt, Gutsbesitzer, letzter Bürgermeister, zu Wollmaisheim wohnhaft;

Da Ludwig Diehl Zeugen vernommen hat, Herr Advokat Augustin Schumann den Präsidenten zu ersuchen, den Advokaten Jakob, der sich mit dem zuhörenden Publikum befand, zu vernehmen.

Der Präsident, in Gemäßheit der §§ 268 und 269 der peinlichen Prozessordnung, ersuchte Herrn Jakob, sich wieder auf seinen Platz zu verfügen, und richtete an ihn folgende Interpellation:

Sie sind von hiesigem Gericht der Beschuldigung angeklagt, Sie hätten am Wallmaisheimer Kerbtage Abends, zwischen Eilf und Zwölf Uhr, Ihren Diener gesandt, um Feuer zu holen. Sie würden nun durch die Zeugenaussagen überführt, Sie selbst seien mit dem Diener, und nachdem Sie Ihren Diener fortgeschickt, allein im Hause des Klägers gewesen. Was haben Sie hierauf zu erwidern?

Der Angeklagte Jakob erwiderte hierauf, dass er sich nicht schuldig bekenne, dass er sich nicht erinnere, dass er mit dem Diener des Klägers gewesen sei, dass er sich nicht erinnere, dass er mit dem Diener des Klägers gewesen sei, dass er sich nicht erinnere, dass er mit dem Diener des Klägers gewesen sei.

56. Jakob Ziegler, 42 Jahre alt, Feldschütze zu Wellmershain wohnhaft;
57. Jakob Hund, 68 Jahre alt, kathol. Religion, Ackersmann, jetzt Ackersmann im Heimpachen wohnhaft;
58. Jakob Hippenstein, 76 Jahre alt, Gemeindesprecher daselbst wohnhaft;
59. Johann Müller, 46 Jahre alt, Ackersmann, wohnhaft daselbst;
60. Jakob Wollinger, 20 Jahre alt, Ackersmann daselbst wohnhaft;
61. Christian Wenzel, 25 Jahre alt, Metzger wohnhaft zu Ludwigswinkel.
62. Conrad Hammer, 30 Jahre alt, Ackersmann und Müllersmann daselbst wohnhaft.
63. Jakob Groß, 54 Jahre alt, Ackersmann und Gemeinderath zu Leimbach wohnhaft;
64. Anton Rink, 32 Jahre alt, Ackersmann und Heimatsgärtner, daselbst wohnhaft;
65. Peter Winkler, 12 Jahre alt, Knecht, minderjährig wohnhaft allda.
66. Jakob Blum, 25 Jahre alt, Zimmermann in Leimbach wohnhaft.

Nach Wahrnehmung dieser Gänge wurde sodann der Zeugsmann Jakob Hippenstein II. Jakob Schäfer Johann Reinert, Jakob Hund, Conrad Hammer, Anton Rink, Christian Wenzel, Jakob Müller, Peter Klug, Jakob Blum, Peter Winkler, Johann Groß, Johann Leonhard Hemmerich, Jakob Krieger, Conrad Engelhorn, Hermann Hintzgen, Martin Fischer, Johann Müller, Jakob Wollinger, Jakob Hund, Jakob Hippenstein, Jakob Haibold, Peter Heinz, Leonhard Clas, Hermann, Philipp Krieger, und Conrad Walter mit Beziehung der Beweisbehelfe der Anzeigerstatter und ihre Beweisführer entlassen.

Der Vorsitzende belehrte jeden der abgehörten Zeugen nach seiner Aussage, ob sie der gegenwärtigen Anzeigerstatter so gesinnt, dass sie zu verpflichten sind.

Nach der Anzeigerstatter erwogen, auf jede Zeugenaussage Rücksicht genommen, ob und was für Beweis zu bemerken hatten?

Der abgehörten Zeugen obenan, mit Rücksicht auf die in der vorherigen Sitzung aufgenommenen, in dem Sitzungsprotokolle zu finden.

Nach Vernehmung der Zeugen Krieger wurde durch den Vorsitzenden die Sitzung um halb zwei Uhr des Nachmittags aufgehoben und die Fortsetzung der Verhandlung auf den nächsten Tag um acht Uhr des Morgens festgesetzt.

Der Vorsitzende und der Protokollführer den 6. Generalmarsch der Anzeigerstatter und auf die bestimmte Stunde wieder zu erscheinen.

Vorstehendes wurde vorgelesen, genehmigt, unterschrieben und dem Gemeinderathe zugefertigt.

Landamtmann Kz

A. Waldmann

Nachdem der Präsident die Sitzung eröffnet, wurden die Beisitzer, nachdem sie (mit Ausnahme des Gemeinderathes Hermann) den Eid geleistet hatten: ohne Zorn und ohne Furcht zu urtheilen, die gesetzliche Aufforderung und nicht weniger als die Wahrheit zu sagen, und nachdem sie über Namen, Alter, Stand, Wohnort, Zeugnißfähigkeit, Verwandtschafts- oder Abhängigkeitsverhältniß, Interessen- oder sonstige Verhältnisse mit den Angeklagten sowie Parteistellung genügt hatten, mündlich gefragt wurde, wie sie zu folgender Erklärung:

69. Andreas Schwarz, 65 Jahre alt, Gütlersohn und Zimmermeister in Altenbeuren wohnhaft;
70. Nikolaus Rothermel, 50 Jahre alt, Waldhüter daselbst wohnhaft,
71. Gottlieb Hilbert, 37 Jahre alt, Feldhüter daselbst wohnhaft;
72. Johann Wolf, 23 Jahre alt, Gemeindediener wohnhaft allda;
73. Friedrich Jakob, 64 Jahre alt, Bürgermeister in Neubeuren wohnhaft;
74. Martin Wolf, 55 Jahre alt, Waldhüter wohnhaft daselbst.
75. Jakob Schmitt, 37 Jahre alt, Gemeinderath zu Kasbronn steht
76. Peter Hermann, 48 Jahre alt, Bürgermeister und Wirth zu Frankenthal wohnhaft.

Dieser Zeuge hat den Beweisbeschluß dem Angeklagten gemäß alt Mayant Frey der Verkündigung statt gethan", die Worte gesagt: „ist verfehlt".

77. Johann Rappenhofer, 28 Jahre alt, Taglöhner daselbst wohnhaft.

Nach Vernehmung dieser letzteren Zeugen, wovon der Verlauf der Verhandlungen stets offen erklärte Advokat Holtzer, daß die Frey'schen Verhandlungszeugen der Dr. Liebknechter, Adam Schlenk, Peter Hilbert und Michael Kalkbrenner von Frankenthal angeboten seyen.

Hierüber wurden sodann und den Zeugen zu nehmen in den Beweisbeschluß eingetragen und nachdem Kunz der Gerichtsschreiber die Liste dieser Zeugen laut vorgelesen worden, und

Verfahren von der Geschworenen gebrochen werden
vermöchte, so soll der Präsident den Geschworenen,
wenn gegen sie, wegen Meineids, eine Anklage
nach Art. 361 des Strafgesetzbuches über die
Verletzung des Amtseides gerichtet ist.

Es haben sich hierauf, mit seinem Verteidiger
in das Zeugenzimmer, nun folgende Zeugen
Herr, als die ersten dieser drei Belastungszeugen
und wurde in den Nebenzimmer einvernommen
Dem, wo jeder einzeln, nachdem er den Eid
geleistet hatte: ohne Furcht und ohne Freundschaft
für seinen die ganze Wahrheit und nichts
als die Wahrheit zu sagen, und nachdem er
über seinen Namen, Alter, Stand, Wohnort, Verhältnisse
Verwandt- und Schwägerschaft, Dienst oder
sonstige Abhängigkeit mit den Angeklagten
seine Aussage gemacht hatte, wurde sie
abgehört wurde.

Die Zeugen waren folgende:

78. Friedrich Jakob Schneider, 29 Jahre alt
Kaufmann in Landau wohnhaft;

Dieser so wie die nachfolgenden Zeugen sind
in die Hauptverhandlung nicht vernommen
worden, weshalb von ihrer Aufführung dem
Protokolle Abstand genommen wurde.

Franz Schneider deponiert folgendes:
Ich kenne die Herren, welche mit dem ganzen
Anklage Akte gehalten worden, den Advokat
Dr. Barth genau, gleichfalls meinen
Hauptanklage Punkte mit den Angeklagten
seine Aktivierung gemacht hatte, mündlich
abgehört wurde.

Die Zeugen waren folgende:

78. Friedrich Jakob Schneider, 29 Jahre alt
Kaufmann in Landau wohnhaft;

Dieser so wie die nachfolgenden Zeugen sind
in die Hauptverhandlung nicht vernommen
worden, weshalb von ihrer Aufführung dem
Protokolle Abstand genommen wurde.

Franz Schneider deponiert folgendes:
Ich kenne die Herren, welche mit dem ganzen
Anklage Akte gehalten worden, den Advokat
Dr. Barth, von Dr. Siebenpfeiffer und Advokat
Hallauer. Andere Reden hörte ich nicht.
Alle Reden bewegten sich in den

Rahmen einer hohen Begeisterung und machten
sehr guten Eindruck. Durch diese Reden
suchte man das Volk über seine politische
Rechte und Pflichten aufzuklären.

79. Georg Michael Zenk, 35 Jahre alt, Con-
ducteur in Landau wohnhaft.

Derselbe deponierte:
Die zu Grunde abgehaltenen Reden sind
mir übereinstimmend mit den guten in
Erinnerung. Es hörte von den Reden
von Dr. Barth, Siebenpfeiffer, Hallauer, Brüg-
gemann und Andern. Diese Redner hörte ich
zum erstenmale. Bei mir machten
sie einen sehr guten Eindruck. Alles gut seinem
Ernst zu verstehen.

80. Philipp Franz Schlick, 30 Jahre alt, Grund-
steuer in Frankenthal wohnhaft.

Derselbe deponierte
Ich habe mir die drei ersten Reden gehört,
und diese nicht immer vollständig wegen
der allgemeinen Ordnungs und des ungeheuren
Gedränges. In diesen Reden
Barth, Siebenpfeiffer und Hallauer
konnte ich Ansichten nicht
finden, noch zu einer Anklage Akte dienen
dienen können. Ich hörte später die genannten
Reden und übergenügte mich durch eigenen
Ohren, da mir doch mündlich erzählt,
daß sie ebenso gehalten worden, wie
sie abgedruckt sind. Den Eindruck, den dieselben
auf Jedermann machten, war gut. Die Zuhörer
waren von diesen Reden sehr angetan und
begeistert, so daß sie gewiß wünschten, die Früchte
davon der Ruhe der Gesetzlichkeit gefunden

weil das Feuer daran verboten, man sie nicht [illegible] anbinden durfte.

Die Besichtigung auf der Bastille im Frankenthal kam am 29 Mai v. J. zu folgendem Resultate:

Schon mehrere Jahre hatten einzelne Besitzungen der Stadt, namentlich Theile des Festungsgrabens, die Eigenthümer dieser Objekte, um mehr Dünger für ihre Felder zu gewinnen, da mit Vortheil Arbeiter zu miethen. Der Stadtrath glaubte in Kenntniß dieses Verhältnisses einen Theil seiner Objekte und hier die Düngervorräthe aufnehmen. Ein pensionirter Offizier hatte sich dazu gemeldet, mit einer Art Aufseherstelle aufgenommen zu werden, um den Dienst zu besorgen. Es existirten Anordnungen gegen den Düngerdiebstahl, weil man diesem eine große Ausdehnung zu geben begann. Die Anordnungen waren, daß nur Tagsüber, und zu Hause, und zu Hause, und zu Hause. Während dieser Zeit, wenn, und die Polizei die Thüre des Magazins sorgfältig einzuschließen. Es sollte dieses die Thüre wenn zwar offen, allein nichts entwendet, wenn möglich nur die Hälfte der Dünger gestohlen.

Diese Einrichtung kam mit Einbruch der Nacht, die das gewöhnliche Tagesgeschäft, Stallstand und häusliche Einnahmen besorgte, damit der Knecht, der Bei einer Menschenmenge von 40000 Personen nicht der mindeste Verdacht oder eine sonstige Anordnung vorgefallen ist.

81. Jeder Fallen 40 Fuß als Grundbaum in Frankenthal angesetzt.

Dieselbe machte folgende Erklärung:

Ich bin mit dem Hamburger Tarif, und setze das ganze Dr Hoff dem Siebenschläfer,

Hermann Hallauer und Friedrich Dr Wirth. Wie gestern der Vormittag, der Aufmerksamkeit bringt Hoff noch einmal die Radaarbeiten, ist nicht über Land war. Wir schreibt der Inspekt Dr Vorgeschlagen Karten nicht Vorteile zu sagen, was in der später vorgenommen Probeprüfe. Die gelehrten sehen und enthalten Karten keine Einsprüche zum Anfange und zur Entlassung der besseren Den Bedienten der Dinge.

Ueber die Besichtigung im Frankenthal kann ist folgendes angeben:

Schon in Jahren der Dingen der Monath Mai 1832 zeigte sich eine ungewöhnliche Betrügerei unter den Fuhrleuten, die Dünger, Dünger nach der Rheinau und Dünger nicht, als die Fahrt Einfahrt unter der vierstündige Zeit Dauer 15 und 19 Dünger kosten, und der Dünger, dass die Gutbesitzer auswärtige Fuhrleute verabredeten, die Fahrt und einige Dünger wohlfeiler zu bekommen. Dem Fahren besitzen Fahrgelder abzugeben, entdeckten Dünger und Fahrgeld bei dem Dünger-Einsammeln einzeln zu wollen. Dies fiel nicht wenig zu fassen, einzig aber der nur einzelne, ist nur in der Nähe. Mehr Verdächtige erregte aber ein fremder Fuhrknecht. — Am 29 Mai nämlich war eine große Versammlung im Dünger, so wurde bekannt, wegen der Stadtrath große, die Einführung der gewöhnlichen Dünger zu verhindern. Die Dünger-Einsammler, bestellt nun in dem Magazin der Dünger und Fässer zu lassen wie viel Dünger voll vorhanden sein, und zwar Mittwochs der

Krankenhaus einberufen, um Aufzeichnungen und
Zeichnungen anzufertigen und genaueren Berichten vorzubringen.
Am Abend wurde es sehr unruhig; ein großer
Teil Menschen kam um meinen Arzt zu
suchen; es wurden Volontärdienste geleistet.
Am Donnerstag sahen Einschreibungen in
das Gebäude. Es rollte Salven, und als
es nachtete, wurde der Lärm stark
verstärkt. Die Thüre des Magazins wurde
aufgebrochen, aber nichts wurde herausgeworfen.
Es hörte einige Leute rufen hören: „geht
hinein und holt euch einen Schatz voll!“ Andere
die Männer riefen: „es darf Niemand hinein
außer Niemand soll sich unterstehen etwas
zu entwenden!“ Es glaubte, daß diese Leute
von Innen selbst aufgingen, welche die Thüre
aufgebrochen hatten. Am folgenden Tage setzte
ich Vorbereitungen das Bürgermeisteramt um
Evakuierung statt, und es wurde beschlossen
den Transport des Leichen in 6 oder 7 Tagen
fortzuschaffen. Darauf sind vollständige
Listen und genaue Aufzeichnung die Mit-
glieder des Leichenamts bemerkt wurde.
Es muß noch bemerken, daß am Dienstag
Montag den 28 Mai keine Leiche gefunden
und keine Leichen auf einer Schiffstreppe
vorhanden waren, so mußte man anfangen
zurückkommen, also der Zeit der Krankenhaus
Einrichtung war nicht vollständig. Das
Leichen kann ist überhaupt nur Leichen sagen,
es ist ein Mann, der die Liebe und Erfahrung
allerseits Achtungen in hohem Grade genießt.

82. Michael Kiel 29 Jahre alt Tischlermeister
in Frankenthal wohnhaft.

Derselbe Depositus:
Ich habe zu Frankenthal nur eine Leiche und zwar
die des Advokaten Hallauer gesehen. Ich war aber so
weit entfernt, daß ich nicht genau angeben kann.
Ueber die Vorfälle in Frankenthal ist mir Folgendes
bekannt:
Am Abend des 28 Mai wurde ich eingeladen zu Kapfel
zu kommen. Auf meinem Wege fand ich einen großen
Zusammenlauf von Menschen, Gefangene und die
Polizei, und endlich, die Leute versammelten sich über
die Hofe Depositen und wollten keine Leute
mehr und dem Hause liefern. Der Zug ging auf
das Damenschloß Magazin zu und Ende damit
hier an, die Thüre des Magazins sey gesprengt. Ich
selbst sah und fand wirklich die Thüre offen, sah
jemand aber Niemand hinein und nicht Vorgenommen
wurde entwendet.
Der Augenzeuge Becker ist allgemein als ein sehr
ruhiger nüchterner Mann bekannt.
Die zu Frankenthal abgefallenen Leichen haben
einen stillen Tod gestorben, das sind sie
sind die Meisten mußten, nur nicht von der
Art, daß eine Aufforderung zum Widerstand
gegen die Regierung oder zum Aufstande der
Versammelten Volkes der Zweck gewesen sein könnte.
Ich wurde als Mitglied des Leichenamtes eingeladen
in die Leichenhalle Wohnung zu kommen, und zur
Aufnahme der Leiche und Ordnung mitzuwirken.
Nachdem mit Genehmigung des genannten Amt
eine Zeugenaussage gepflogen war, wurde sich
Advokat August Schumann und Amt der Leichen
anwesenden Friedensrichter August Klein über
die früheren Verhältnisse und den Charakter des
Ermordeten Hochverrats Verbrechens
zu vernehmen.
Der Präsident vermöge des ihm gesetzlich
zustehenden Befugnis hat den genannten Klein

verlesen und derselbe dagegen unbeeidigt
nachdem er ermahnt worden, die Wahrheit zu
sagen, Folgendes:
Ich heiße August Klein bin 31 Jahre alt, gewe-
sener Friedensrichter, bei meinen Verwandten in
St. Lambrecht und Grevenhausen aufhaltend.
Ich war vor einem Jahre und zur Zeit des
Hambacher Festes Friedensrichter in Winnweiler.
Ich hatte damals häufig Gelegenheit das Treiben
der Mitglieder des Preßvereins zu beobachten.
Ich wohnte mehreren Zusammenkünften derselben bei
und hatte selbst Antheil an diesem Vereine genom-
men. Ich konnte in dem Zwecke desselben nichts
Verbrecherisches, nichts Gesetzwidriges finden. Bei solchen
Versammlungen hörte ich den Herrn Hochdörfer
mehrmals seine Ansichten über den Zweck des
Vereins auseinandersetzen. Sie waren dieselben
nicht gefährlich; sein Streben ging hauptsächlich
auf Aufklärung und Bildung der niederen Volks-
klasse, weil nur dann Vaterlandsliebe geweckt
werden und von einer besseren Zukunft die
Rede seyn könne.
Das Maifest wurde in Winnweiler gefeiert.
auch Hochdörfer wohnte demselben bei. Derselbe
wurde dringend ersucht, er möchte zur Ver-
sammlung sprechen, allein er lehnte es
ab. Bei der damaligen Aufregung im Volke
stand er in allgemeiner Achtung. Die Nachricht
von seiner Suspension setzte die ganze Gemeinde
in Trauer und man wollte sogar seinem Nachfol-
ger die Kirche verschließen. Er selbst rieth
aber davon ab. Es circulirte auch eine Vor-
stellung an die k. Regierung um Belassung desselben
auf seiner Pfarrei.
Auf dem Hambacher Feste war ich selbst anwe-
send. Nachdem Hochdörfer seine Rede vollendet

hatte, sprach ich mit ihm über manche Ideen, die er
vorgetragen hatte. Er äußerte sein Bedauern da-
rüber, daß die unteren Volksklassen in der Bildung
noch zu tief stehen um für höhere Ideen empfäng-
lich zu seyn. In demselben Sinne äußerte sich
auch Dr. Siebenpfeiffer.
Ueber die letzteren Vorfälle in Frankenthal und
Otterberg habe ich blos sprechen hören. Ich dachte
gleich, es möchten die nämlichen Ursachen das Ganze
erzeugt haben, welche schon früher Störungen
der Ruhe veranlaßten. Ich war im Jahre 1828
als Ergänzungsrichter in Kaiserslautern angestellt
und wurde damals von dem verstorbenen Staats-
procurator Kamm mit einer Untersuchung der
Vorfälle in Otterberg beauftragt. Ich fand, daß
zwei Parthien sich gebildet hatten wovon
die eine es mit dem Bürgermeister, die andere
mit Doktor Thomas hielt. Es wurden manchfache
Beschwerden von einer Parthei gegen die andere
vorgebracht, und sogar von einem Mordanschlag
gesprochen, den einer gegen das Leben des andern
geschmiedet habe. Das Resultat der Untersuchung
war, daß die Nothwendigkeit erkannt wurde
eine Veränderung des Ortsvorstandes eintre-
ten zu lassen.
Advokat Golsen stellte hierauf an den Präsiden-
ten die Bitte, daß der schon aktenmäßig
vernommene Advokat Jacob von Landau welcher
in dem Sitzungssaale anwesend sey, über den
Vorgang im Schießhause zu Neustadt vernommen
werden möge.
Der Präsident ließ denselben vorrufen und
er deponirte nach beschworenem Eide Folgendes:
Den Tag nach dem Hambacher Feste kam ich
ins Schießhaus. Der Saal war mit einer ungeheuren
Menschenmenge angefüllt. Ich hörte den Advokaten
Hallauer und den Dr. Siebenpfeiffer mit einander

sprechen, konnte aber nur wenig verstehen. Soviel scheint es jedoch gewesen zu sein, daß D^r Sieberpfeiffer sagte: alles muß nach dem Maße der Gesetze und der Ordnung geschehen, denn nur nach Maß kann man den Leidenschaften von Recht der Existenz eingeräumt und nur erlaubt zum Ziele gelangen. Ueber den eigentlichen Zweck der Versammlung kann ich nichts sagen.

Ich war mit dem Frühzuge hier, und hatte meinen Wagen auf der Bahn, konnte also wegen der großen Menschenmenge nicht vorfahren. Auf dem Thurme mußte ich die Karten mit den Adressen umtauschen, weil ich sie sonst nicht viel Mahnen, Lebehochs, Zujauchzungen vernommen haben. Sie wurden mit vielem Beifall und den Rufen vorgetragen, und mit ungetheilten Beifalle aufgenommen. Es waren wohl 25 bis 30000 Menschen versammelt, aber alle schienen mir für einen Zweck zu sein; allen Anderssein der Stände Hader war. Ich selbst wurde von einer ganz fremden Person ergriffen, zerdrückt und geschoben. Von Berge wo der Wagen hielt, mußte ich auf einen Berg der Fortwache und der Bedienung umsehen, der mir gastfreie Ordnung einräumte.

Der Präsident in Kiel hat gemeint, daß es eine Beschränkung sein, die inconvenienten Schriften welche die Grundlage der jetzigen Anklage bilden, wegen zu lassen, wenn der Vertheidiger Rechtsanwalt Dr Wirth gestattet werden könnten ganz inconvenienten Schriften und Reden selbst vorzulesen.

Die Geschworenen sind auf Verlangen Dr Jacobys, als unentschieden, um

Uhr Abends zum 2ten Male zum Berathungszimmer geführt, und nachdem Jedelbe wieder in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, verkündete der Präsident die Entscheidung dahin, daß der Antrag des Angeklagten Wirth nicht stattfinden könne, und die Verlesung der Broschüre Fall Hecker-Struve genehmigt würde vorbehaltlich die Fälle zur Sprache kommen, wenn sie als Beweismittel nothwendig erachtet.

Es wurden Namens der Geschworenen folgende Personen in nachstehender Ordnung vorgeschlagen:

1. Der von D^r Siebenpfeiffer für geeignet gehaltene Rath.
2. Der von D^r Wirth Jedelbst gehaltene Rath.
3. Der Rath des Angeklagten Schartff, so wie der von ihm verhaftete Rath in der Anklage Verhältniß Rath.
4. Der Rath des Angeklagten Becker, Buchdrucker.
5. Der Rath des Angeklagten Hochdörfer abgehaltene Rath.

Nach Ablehnung eines jeden Rathes befragte der Präsident die Angeklagten, ob sie von der Gelegenheit des Vorschlages Gebrauch machen wollen? und den Angeklagten Schartff insbesondere, ob das angegebene Ziel man ihm genügen?

Die Angeklagten erklärten, daß sie keinen einzigen Rath ganz unbedingt ablehnen; — Schartff erklärte sich mit Bezug auf das vorläufige Ziel des Rath. Für Becker wurde gesagt, die Rathe nicht ganz so gestellt zu haben, wie sie in der Verhandlung abgegeben sei, obgleich es

Fragen Inhalt als mehr wesentlich und alles Übrige mehr Form anerkannt ist; es habe nämlich der Hamburger Satz seine Kraft aus dem Vorsatz und aus der Conceptsgestaltung, und sage in der Gesetzeszeit in seiner Bedeutung die Tatsache nach dem Verschuldete, so wie er sie glaube, gestalten zu lassen, nicht vorschreiben; er befürchte viel mehr, die genauere Bestimmung des alten gesetzlichen Satzes vorzuziehen.

Abt. Dr. Wirth sind die Gründe der gestellten Frage, wie er für seinen Satz gekommen sei? entlehnt sowohl, wenn sie mit den übrigen Mannscripten mit dem Februarentwurf, Satz Das gemeine Recht" übereinstimmt; er habe dieselbe also wie die meisten der Ansicht die Tatbeschreibung mitgenommen; übrigens übernehme er, als Beachtung des Hamburger Tatbeschreibung, die volle Verantwortlichkeit in Betreff dieses Satzes.

Nach Ablehnung einer jeden Frage wiederholte der Vorsitzende kurzlich den Inhalt derselben, machte die Anwesenden auf die drei entstandenen verschiedenen Fragen, und der Abg. Abgeordnete Scharpff aufgefordert, auf die in dem alten vorgelegte Frage vorzutragen, Bemerkungen und Anträge zu machen, Ausführungen zu erklären:

Der Abg. Abgeordnete sprach und sagte:

Dr. Siebenpfeiffer: Mein politisches System würde mir nie zu Gunsten einer Strafmilderung sprechen, Bemerkungen über verbrecherische Handlungen in meiner Rede zum Ausdruck zu bringen, d.h. die Theorie von der Rechtswidrigkeit einer Handlung, Handlungen, und diese auf die selbe Weise, wie die Absichtlichkeit zu fassen und

Handlungen bezeichnen wollte, der Gesetzgeber würde nicht zum unmittelbaren Grundsatz Gesetzgeber habe, was nicht ins Gesetz hineingehört, sondern uns einen Anhaltspunkt gewähren ist.

Dr. Wirth: Nach meinem System bezeichne die einzelnen Thaten und die besonderen Umstände und Determination, was Verbrechen, und alle Möglichkeiten und nicht Täuschungen die unrechtmäßigen Handlungen zu bezeichnen. Ich habe nicht gewollt den unmittelbaren Grundsatz aufgenommen, und genau das Übergangene, weil es Lücke noch nicht vor der Zeit sein. Ich meine Bedenken die Aufnahme der direkten Aufforderung gemäß, befalle mir über eigen vor, die mehrere Strafmilderungsbestimmungen meines Erachtens bei der Beschränkung vorzubringen.

Scharpff: Ich gewollt einen Umfang der vorgelegten Frage damit auf dem Hamburger Satz nicht aufgefordert werden, weil es mir den Willen Lücke Gemüth gefallen, und mir Recht und Pflicht Satzungen Lücke machte ich den Umfang vorbereiten. Ich habe also nicht Gründe gute Erwägung aufgenommen, Gründe Erwägung gar nicht in Abrede, Recht auf mein Verfahren, Recht zur gelegenen Zeit zu Ihnen Gehör zu geben. Recht Motive zur Aufklärung meiner Ansichten werde ich bei der Beschränkung mit einander geben.

Hochdörfer: Für jeden Theil der Versammlung gute Recht habe seine Ansichten darzulegen zu können, Ich wünsche meine Beschränkung vollständig mitgetheilt. Meine Rede enthält die selben

Zeugen, Einberufung Dritter, Aufforderungen, Ladungen, Zustellungen, Vollstreckungen, Protokollführung, Verhandlungsleitung, Ordnungsmittel, Vertagung, Beweisaufnahme, Zeugenvernehmung, Eidesleistung, Beeidigung, Zeugnisverweigerung, Aussageverweigerung, Zeugenpflichten, Zeugenrechte, Sitzungspolizei, Ordnungsstrafe, Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber, Protokollführer, Gerichtsschreiberin, Gerichtsdienerin, Sitzungsleitung, Verhandlungsleitung, Beweisaufnahme, Zeugenvernehmung, Eidesleistung, Beeidigung, Zeugnisverweigerung, Aussageverweigerung, Zeugenpflichten, Zeugenrechte, Sitzungspolizei, Ordnungsstrafe, Gerichtsdiener, Gerichtsschreiber, Protokollführer, Gerichtsschreiberin, Gerichtsdienerin.

Heute, den vierten August achtzehnhundert neunzig und zwei, um neun Uhr des Morgens, in dem Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Kreisgerichtes zu Dornbach, an welchem Sitzungstage die Anklagesache ohne Vorfall vorgetragen, die Geschworenen, so wie die übrigen Zeugen über Einlage einzusammeln, und die Namen der Angeklagten angesagt waren, und die Glieder des Gerichtshofes, so wie alle bis jetzigen Verhandlungsbeamten und mit ihren Obliegenheiten, der Präsident, der Sitzung eröffnet sey, und mit der Vorlesung der Anklageschrift vorgefahren werden solle.

Hierüber liegt zum Theil der Verhandlung anliegende Aufsatz und Karten aufgenommen.

1. Die Geschworenen sind ihren Namen nach aufgerufen und von dem Angeklagten Ausschussrechte Gebrauch gemacht worden: Ignaz Schwarz, zum Ersatz, zum Ersatz, und Anton Hainz, zum Ersatz zum Berg herunter;

Der Kreisrichter bestimmte den Dr. Siebenpfeiffer, ob er sich als Verfasser dieses beim Kreisgerichte bekenne? mit Bezug auf diese Artikel.

2. Die fünf Angeklagten dies zum ersten Male.

Auf ein an sie gerichtetes Dr. Siebenpfeiffer, und Schüler das Kreisgerichtes Präsidium zu zeigen.

4. Die Schriftstücke „Brief an die deutschen Volksfreunde";

Der Kreisrichter bezeichnete den Angeklagten Dr. Wirth, ob er sich als Verfasser dieser Schrift bekenne? Derselbe antwortete bejahend.

4. Die Schrift: „die politische Reform Deutschlands"

Auf gleiche Weise bei Dr. Wirth und Siebenpfeiffer das Kreisgericht, als Verfasser.

Auf diese vier Artikel vorgelesen, gaben sowohl die Verfasser, Drucker- und Verlagsartikel, als in der Anklageakte bemerkten Exemplare und zeigte die Angeklagten Scharpff der Antrag: Daß sie die Vernehmung jetzt, Siebenpfeiffer aber jetzt in der Sitzung vom 30 Juli vorzunehmen sei, Scharpff zu zeigen, daß Angeklagten Wirth gemachten Bemerkungen unrichtig, über Inhalt über auch deshalb zeigen, daß Gericht sie incompetent erkläre, weil es die erste Urheberschaft sehe, Siebenpfeiffer verneinte, jetzt Verhandlungsgegenstand und Entscheidung von Exemplaren Anklage" Kreisgericht Exemplare zu geben.

Der Präsident erklärte, daß die Vernehmung dieses Verfahrens nicht entgegen sei gegen sehe.

Die Vertheidiger zeigen in das Verhandlungs-

zimmer zurück und nachdem der selbe wieder in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, verkündete der Präsident die Entscheidung der selben vor einem das Eingehen des Angeklagten Scharpff gegen diese Richtung gegebenen Erklärungen in diese Richtung protokollt als wiederholt genommen wurde.

Nachdem nach Verlesung dieses Protokolls und einigen Bemerkungen und Erörterungen wozu das Vorgelesene gab, bereits selbe zwar Ihr und Mittag genommen worden war, so hat der Präsident die Sitzung aufgehoben und auf Montag, dem selben Tage Vormittag 8 Uhr anberaumt.

Die nebenstehenden Zeugen blieben auf Anordnung der Vorsitzenden entlassen in dem Sitzungszimmer zurück.

Der Präsident und der Gerichtsschreiber der K. Commission die Leitung der Angeklagten ab und über der verhandelten Sache wurden vorgelesen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Ernst Saubert

H. Valdenaire

Heute den dritten August eintausend achthundert dreißig und dreißig um acht Uhr des Morgens in dem Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Assisenhofes zu Landau, versam-

Die Angeklagten ohne Verteidiger, die Zeugen, so weit sie abgetreten waren, die Geschworenen, so weit sie abgetreten waren, und die Zuhörer des Saales, so weit sie eingelassen waren, wurden wieder hereingerufen, worauf der Vorsitzende die Urteilsformel verlas.

Der Gerichtshof hat auf den in der gestrigen Sitzung abgelehnten Antrag: „Warum an die Kommission" und „die nochmalige Vernehmung des Zeugen" die als die Antwort bejahend ausgefallenen Fragen bejaht und demgemäß den Angeklagten Bürgermeister Wirth nochmals vernommen, mit der Aufforderung sich darüber zu erklären.

Der Angeklagte Wirth gab sich auf Befragen, wie in der gestrigen Sitzung des Gerichtshofes angegeben, und erklärte sich für die weitere Vernehmung nur die Wahrheitsfrage vor.

Der Vorsitzende bringt nun die Geschworenen die nachstehenden Fragen zur Beantwortung:

1. Ist in der Frage: „Entschieden" mit erster Worte des zweiten Absatzes des Artikels 44 abgedruckte, die Aufforderung zur Widersetzlichkeit enthaltende Satz.

Der Angeklagte Vorsitzende erklärte auf Befragen des Vorsitzenden, daß er den Antrag der Verteidigung, mit dem Beifügen, daß dieselbe dasjenige nicht gesetzlich ausdrücken könnte, weil es gar Gesetz das Widersetzlichkeiten Verbot nicht bekannt wäre.

Der Vorsitzende wiederholte hierauf den Inhalt derselben, sodann die nominierten Worte Angeklagten und machte den Angeklagten nochmals auf die Aufforderung sich darüber zu erklären.

Der Angeklagte wiederholte: er habe die Verantwortung angenommen zur Verständigung mit dem Antrag, daß Gesetzbuch Volk aufzufassen befragt sei, die Fragestellung zu ändern, wenn es sich um Verletzungen unter Nebeneinander setzen wurde.

Nun wurde der Gerichtshof den Angeklagten und die in den beiden gestrigen abgelehnten Fragen enthaltenen nominierten Worte nochmals vernommen. Hierauf hat der Vorsitzende der erste Beisitzer Gerichtshof mit dem Antrag, diese Fragen zu übergehen, und wurde einstimmig die Fragen, dass die Fragen einer Frage selben nur zum Beantwortung sei.

2. Die Frage: „Entschieden" „Widersetzlichkeit."

Der Gerichtshof hat die nominierten Worte in seine Beratung gezogen, wurde den Angeklagten das Hierüber Einvernehmen und fragte ihn, was er zu seiner Verteidigung anführe?

Der selbe erklärte: es werde sich die Verteidigung dem System der Fragestellung vorbehalten, bemerkte aber hier noch, daß durch seine Übergehung eines Belcom und durch willkürliche Teilung des Volkes begriffen werden kann, eine Erklärung die ja jedoch nicht nötig sei, sagte, wenn es gewünscht wäre, mit dem Klage dem deutschen Volke das Recht der revolutionellen Gewalt zur Durchsetzung seiner Rechte, falle aber diese Gewaltanwendung dem Zweck des § 19 Aufruhrgesetz nicht angemessen sei,

[illegible] Grundsatz, dass es in einer noch nicht näher gegebenen Frist seiner Entschließung, [illegible] müsse entgegen sehe.

Der Angeklagte [illegible] mit Bezugnahme auf die Verhandlungen über [illegible] vor:

3. „Der Aufsatz: „Russland" in № 56 und „Frankreich" in № 57 des Westboten".

Der Präsident [illegible] in diesen Aufsätzen [illegible] und [illegible] Artikel; man [illegible] 2 Aufsätze betreffe, so habe er nichts zu bemerken.

Der Präsident [illegible] Stelle des [illegible] Aufsatzes „Russland" [illegible] vorgekommen, so [illegible] Artikel; man [illegible] betreffe, so habe er nichts zu bemerken.

Der Präsident [illegible] Stelle des [illegible] Aufsatzes [illegible] den Angeklagten Hochdörfer [illegible] gehaltene Rede, [illegible] „Der Bürgerfreund", vorlesen, nämlich:

1. aus № 1 vom 4 April 1832, „Der Aufsatz „Der deutsche Adler [illegible] Volk und Vaterland" —

2. aus № 2 vom 5 April 1832 „Finis und die Volksfeste der deutschen Armee" —

3. aus № 4 vom 12 April 1832

a „Ueber die Bildung patriotischer Vereine im Grundriss" —

b „Das Benehmen der [illegible] gegen die Polen" —

4. aus № 9 vom 2. Juni 1832, „Die Feuerfeste des 27. Mai".

Da es nach Ablesung dieser Aufsätze [illegible] Ansicht des Gerichtshofes [illegible] vorkommen, so [illegible] Präsident die Frage an die Vertheidiger, ob sie [illegible] Verlesung dieser Aufsätze [illegible]

Der [illegible] Bürgerfreund, [illegible] nicht Theil des Manuscripts.

Die [illegible] Zeugen, mit Beibehaltung der [illegible] Abtheilungszimmer.

Der Präsident, und der Protokollführer die Vertheilung der Angeklagten und die bestimmte Zeit wieder vorhalten.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Präsidenten und dem Protokollführer unterschrieben.

Landamtmann [illegible]

M Valentin

Heute den [illegible] August [illegible] Uhr Morgens, [illegible] nicht Theil des Manuscripts, in dem Abtheilungszimmer und in der vorigen Ordnung [illegible] Abtheilungsrathes [illegible] nachdem die Angeklagten ihren Platz eingenommen hatten, [illegible] Vertheidiger die Angeklagten [illegible] und die Glieder des Gerichts, so war der Präsident [illegible] Verhandlungen [illegible] Präsident die Eröffnung für [illegible].

Der Präsident [illegible] Angeklagten Hochdörfer, ob er [illegible] Artikel mit dem Bürgerfreund [illegible]. Und machte denselben auf diejenigen Stellen aufmerksam, welche von Seiten der Staatsbehörde, als die Anklage begründend,

hervorgehoben worden sind, mit der Aufforderung sich vorläufig darüber zu erklären.

Der Angeklagte bekannte sich als Verfasser dieser verschiedenen Aufsätze und fügte bei: er könne sich in die gesetzliche und privatliche Erörterung derselben nicht einlassen und überlasse dieses seinem Vertheidiger, müsse aber noch bemerken, daß ähnliche Protestationen und Vorstellungen, wie die seinigen, schon im Jahre 1815 durch den jetzigen Minister des Innern, Fürsten von Oettingen-Wallerstein und viele andere Adeliche und Standesherren beim Wiener Congresse überreicht worden seyen. In Betreff seines Aufsatzes: „des Deutschen Schutz gegen sein Volk und Vaterland" bemerkte er, daß der Titel allerdings ein direkter Aufruf an das süddeutsche Volk sey, sich zu bewaffnen, allein nur auf den Fall, wenn die drey Mächte, Rußland, Preußen und Oesterreich einen Kreuzzug gegen die Freiheit des Volkes unternehmen sollten, er habe damit nicht zum Umsturze der bestehenden Regierung aufgefordert. Derselbe las hierauf einige Stellen aus Druckschriften vor, womit er die gewaltsame Tendenz in dem erwähnten Aufsatze zu beseitigen gedachte. Zur Rechtfertigung des Aufsatzes: „Ehre an die Polen und die bayerischen Armee" machte er auf die letzten Vorfälle in Neustadt aufmerksam, und behielt sich endlich vor, sich über alle diese Gegenstände bey seiner Vertheidigung umständlicher zu erklären.

Die k. Staatsbehörde suchte hierauf die Aeußerungen über die von dem Angeklagten Hochdörfer gemachten Bemerkungen aufzuklären, und das Ungegründete derselben nachzuweisen.

Der Angeklagte Dr. Siebenpfeiffer erhob sich und bemerkte: der General-Procurator habe sich des Ausdrucks bedient: der Pfarrer Hochdörfer habe sich erfrecht, gewisse Wahrheiten vorzutragen; dieser Ausdruck sey unpassend, denn ein Angeklagter erfreche sich nicht, sondern mache blos Gebrauch von seinem Rechte.

Der Präsident bemerkte dem Angeklagten Becker er habe früher erklärt, daß er seine Rede auf dem Hambacher Schlosse frey aus dem Gedächtniß gehalten und daß sie nicht ganz so gewesen wie sie im Drucke erschien, daß er sie aber später, so wie er sie glaube gehalten zu haben niedergeschrieben, und forderte ihn auf, die also zu Papier gebrachte Rede vorzulesen.

Der Angeklagte las hierauf die Rede vor und erklärte auf Befragen des Präsidenten, daß er sie in diesem Sinne, und nicht so, wie sie abgedruckt sey, gehalten habe.

Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß er in seinen früheren Verhören stets behauptet, kein Concept seiner Rede besessen, sondern blos extemporirt zu haben, erklärte der Angeklagte daß er während seines neunmonatlichen Arrestes hinlänglich Zeit gehabt habe, sich über deren Inhalt zu besinnen und dieselbe niederzuschreiben.

Der Präsident ließ sofort durch den Gerichtsschreiber die Aufsätze vorlesen, wegen welcher gegen den Buchdrucker Rost Anklage erkannt wurde. Diese Aufsätze waren folgende:

1. in No. 32 des allgemeinen Anzeigers vom 1 Juni 1832 der Artikel: „Deutschlands Zukunft." —
2. in No. 33. desselben vom 5. Juni 1832 der Aufsatz „Was ist zu thun?"
3. in No. 34 desselben vom 7 Juni 1832 das „Lied

571

eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses" nebst Anhang
4. Das Artikel in № 37 der Beilage vom 13 Juni
1832: „Der Verkehr mit Wölfen".

Ob beim Ablesen der Reihe nach jedem Artikel dem
respect. für das Angeklagte Post und Censurbl. dasjenige
über den Inhalt und die Tendenz des Aufsatzes:
„Der Verkehr mit Wölfen" gelesen bemerkt haben
zu können, es nothwendig sey, nicht nur das
incriminirten Theil desselben sondern auch den
in № 36 enthaltenen Anfang des Aufsatzes ablesen
zu lassen, worauf der Präsident Lünig den Gerichts-
schreiber zum Ablesen veranlaßt hat.

5. Das Lied: „Die Farben der deutschen" –
(Die Ablesung des Inhalts incriminirten Liedes:
„Vaterland ist Schwarz-roth-gold" unterblieb, weil
dasselbe schon einmal abgelesen worden.)

Auf Befragung Namens der Vertheidigung
gab der Angeklagte Post zu Protokoll:
Er sey der Verfasser des Aufsatzes: „Der Verkehr mit Wölfen"
und habe denselben für Wahrheit gehalten.
Er habe nicht die Absicht gehabt, Jemand zu beleidigen.
Er habe nicht gewußt, daß es verboten sey, über
Censurverhältnisse zu schreiben.

Der Angeklagte erwiederte: er habe den
Aufsatz, weil er über die Wahrheit dieses
Artikels; der Aufsatz in № 32 des allgemeinen
Anzeigers sey namentlich durch Gelb gebraucht
sey in den Nummern 33, 34 und 35 enthaltenen
Artikeln über Dr. Pistor zum Abdruck.

Der Präsident machte den Angeklagten darauf
aufmerksam, daß die Anklage sich darauf stütze,
daß er gegen als Redakteur und Verleger
des allgemeinen Anzeigers Gesetzen sey, indem
die Art. 59 und 60 des Preßgesetzes und
die Bestimmungen des Edikts über die Censur

vom 26 Mai 1818 in Bezug auf Compliciität und
sie aufmerksam machte.

Der Angeklagte erwiederte hierauf: er habe
die Verfasser, welche zur Zeit des Druckes den
incriminirten Aufsatz noch im Inlande waren
angegeben und aufgefordert, dann die Namen sey
ihm in gegenwärtigkeit bey dem Akten, selbst keine
Kenntniß verblieben. Was
das Lied: „Die Farben der deutschen schwarz,
roth, gold" schwarz roth gold" anbelangt; diese
Farben seyen mit einander in seine
Office in verbunden, und Schapff habe ihm die
beiden Lieder zum Drucken eingehändigt.

Der Angeklagte Schapff bestätigte die
Richtigkeit dieser Angabe und enthielt sich der
weiteren Erklärung in Betreff dieses Liedes zu äußern.

Auf die Frage des Präsidenten, in welchem Verhältniß
der Angeklagten mit Savage, Gelb und Pistor
gestanden, erklärte Derselbe: Savage habe ihn
gebraucht, aber nicht seine Arbeiten genehmigt wollen,
zum Beispiele die Preßfreiheit für Baden.
Im Monate May seyen einige Artikel gegen Savage,
Gelb, Pistor und an die Angeklagte, für eine
nähere Abrede hin zusammengekommen, und
es seye übereingekommen worden, daß, so oft ein
Artikel eintreffe, worin der Angeklagten Behörden
eine beschimpfende Nummer (Artikel) beigelegt und
Pistor alle Verantwortlichkeit übernehmen solle.
Die Zahlung an sie erhalte vom Literarischen Comptoir
Hasel von den Einsendern Beiträge zu einem
Lesebuch und Gesetzbuch und Verstande erhalten.
Einer weiteren Aufforderung wolle er übrigen
der Verantwortung vorbehalten.

Zur weiteren Würdigung dieses Angriffes des Angeklagten Rost wandte sich der Untersuchungsrichter in der von Ihnen vorgetragenen Sache Angeklagten Rost vorzugsweise mit zwei Vernehmungen für Nachricht vorzulegen, deren die Eine den Alten bekundigen Mannschaften dem Rost vorzeigen, genannt der Zeuge Victor d. d. Marienwerder den 22ten Juni, 25ten Juni und 1ten Juli 1832 durch den Untersuchungsrichter vorgelegten, und endlich die Mannschaften mit den namentlichen Zeugen den Geschworenen für Wahrheitsamt der Hauptsache vorgelegt.

Der Präsident wandte sich sodann an den Angeklagten Eisler und machte ihm auf die gegen ihn beigebrachten Anklagepunkte aufmerksam, befragte ihn demselben über jene Vorfälle und Thatsachen und über den Grad seiner Wahrung.

Derselbe erklärte: Als Sekretair des Landrathamtes habe er Zeuge Victor zur Abschreibung Lieferung Lieutenant für Instruktion und Anfertigung einer Circulare zum Akt zu belassen und die Benutzung der Circulare Exemplare an die Tilsit-Canitz'sche Landwehr-Compagnie abgeschickt, auch mehrere Male empfangen und wieder mit Anweisung zurückgezogen. Was Inhalt der Vorkommnisse betreffe, so werde er dasselbe bei seiner Vernehmung genau bekennen, bemerke übrigens, daß, so viel er wisse, der Zweck der Circulare kein anderer gewesen sey, als Anträge zur Belehrung und Erklärung des Rekruten zu machen, wie solches bei allen Aushebungen geschehen müsse, zugegeben auch, daß ein möglichst günstiges Resultat [illegible] Lieutenant für Instruktion und Anfertigung einer Circulare zum Akt zu belassen und die Benutzung der Circulare Exemplare an die Tilsit-Canitz'sche Landwehr-Compagnie abgeschickt, auch mehrere Male empfangen und wieder mit Anweisung zurückgezogen. Was Inhalt der Vorkommnisse betreffe, so werde er dasselbe bei seiner Vernehmung genau bekennen, bemerke übrigens, daß, so viel er wisse, der Zweck der Circulare kein anderer gewesen sey, als Anträge zur Belehrung und Erklärung des Rekruten zu machen, wie solches bei allen Aushebungen geschehen müsse, zugegeben auch, daß ein möglichst günstiges Resultat

von einem geheimen Zwecke bei Abnahme der Rekruten nicht bekannt, er glaube auch nicht, daß ein solcher bestanden habe. Als Victor die Redaktion des Rost'schen Schreibens übernommen, seinerseits Gerichtsbeschluß gewesen sey und Victor gesagt haben, daß Rost ihm gesagt habe, er habe die Anfrage verfaßt, und so, Angeklagten, die Aufforderung [illegible] Lieutenant für Instruktion und Anfertigung einer Circulare zum Akt zu belassen und die Benutzung der Circulare Exemplare an die Tilsit-Canitz'sche Landwehr-Compagnie abgeschickt, auch mehrere Male empfangen und wieder mit Anweisung zurückgezogen. Was Inhalt der Vorkommnisse betreffe, so werde er dasselbe bei seiner Vernehmung genau bekennen, bemerke übrigens, daß, so viel er wisse, der Zweck der Circulare kein anderer gewesen sey, als Anträge zur Belehrung und Erklärung des Rekruten zu machen, wie solches bei allen Aushebungen geschehen müsse, zugegeben auch, daß ein möglichst günstiges Resultat

Der Präsident legte hierauf nachstehende Briefe vor:

1. einen Brief des gewesenen Kreisphysikus Cramer an Eisler, vom 17 Juni 1832, worinnen der Letztere dringend ersucht wurde, die Rekrutirungsbehörde gefunden worden, —
2. einen Brief von Eisler an Tilsitz in Lengwethen vom 15 Juni 1832, —
3. einen Billet von Demselben an den Lieut. Canitz in Lengwethen vom 17 Juni 1832 —

und den Angeklagten ersuchte sich darüber auf die Anklageakte zu erklären.

Der nun den Präsidenten an Eisler gerichtete Frage, ob der Verein seine Legitimation gehabt, und die ernannten Aufseher des letzteren, namentlich der Kreisphysikus Cramer Eisler zu der Erklärung, daß das Verfahren der vorgefallenen Irrungen die Angabe von Eisler bestätige, und daß nur Einer bei Gelegenheit mit dem Verein begründete Unbequemlichkeiten seine Person, die nicht einmal mit Bestimmtheit belegt worden, so wie einige folgenschwere Aufsprüche, welche die Rekrutirungsbehörde [illegible] nahm. Derselbe auf daß das Protokoll über die bei Gelegenheit stattgefundene Irrungen, so wie die in Betreff genommenen Informate möchten

vorgelesen wurden.

Es wurde hierauf das vorgelesene Vernehmungs-Protokoll durch den Untersuchungs-Richter vorgelesen.

In Bezug auf die Aussage gegen Effler wegen Mißhandlung mit dem Säbel durch den Gensdarmen Joh. Conrad Cämmerle für todt gehaltenen Complotte, wurden von mehreren Seiten Erhebungen gepflogen, und somit durch den Untersuchungsführer der Anklage in der Untersuchungs-Sache Nro 29, Inquisitions Protokoll und Klage-Abänderung, worauf bezüglich der Verhandlung beglaubet wurde.

Der Angeklagte Dr. Wirth erklärte, der Verfasser und Drucker der Aufsätze sowohl, als der Herausgabe-Verleger zu sein, wurde schuldig, sowie auf sein Leiden Antrag Einsicht, wann also von einem Complotte die Rede sein, so hätte man allen Einfluß auf die Anklage gegen ihn vernichtet werden müssen.

Hiernach erhob sich Advokat Christian Cämmerle und erklärte: durch diesen Anklage-Akte Wirth zu Bestimmung des Vorsitzenden aufgefordert und sein Verfahren Rechtfertigung wegen Hauptpunkte gestellt worden; das Appellationsgericht habe aber zu Recht erkannt, daß durch diese Rechtfertigung zu einem Complotte liege, und somit diese Klage einer Schuld, sowie auch Gift gegen diesen namentlichen Anklagten des Complottes und den Effler der Thatsachen Beweis an, wovon das Gericht die betreffenden Akte und dem Appellationsgerichte einzuholen hat.

Der Angeklagte Wirth las sodann unter Nro 26 der Untersuchungs-Akten „Rechtfertigung und Vernehmung" vor, um zu zeigen, daß diese Rechtfertigung mit jener dem Gerichte abgelesen

ist, als die Abfassung, welche Hermann inaminiert sind.

Der Vertheidiger suchte genau die Mord, und die von dem Angeklagten Wirth und dem Rechtfertigen Cämmerle vorgebrachten Gründe zu widerlegen.

Der Präsident liest sodann Klage-Abänderung gegen den Angeklagten in der Anklage zu Nro 44 der Untersuchungs-Akten vom 1832: Anklage-Abänderung einer gutachtlichen Meinung zur Anklage-Abänderung der ersten Klage" vorlesen, worauf durch den Rechtfertigen Advokaten Cämmerle und die Angeklagten Wirth, Effler und Siebenpfeiffer Bemerkungen und Gegenbemerkungen gemacht, und durch den Präsidenten in Kenntniß der Folgen-Erklärung Raumhofen um das Präsidium der Vorlesung des Urtheils vom 10 April 1832 Namens Rolle Nro 7. vorgelesen, darauf Appellations-Gerichts zu München vom 19 April 1832, vorgelesen wurde, wonach sich ergiebt, daß die Akten-Erörterungen zum Verhalt in den Akten überall vorbehalten wurden.

Hiernach liest der Präsident Klage-Abänderung Schreiben der Klage-Akte Nro III, betreffend „die gutachtliche Vorerörterung und die einseitige Vernehmung" bei zum Verhalt „Tabu" woraufhin machte Namens der Vertheidigung und der Vorerörterung der Akten-Zuziehung gegen Rohr und Zulich und Reinigung eines Mannes Namens, und das Abgehen einer Brief mit gewissen Rauh-Rettenmain (Regierungs-Rath) und Beamte, vom Zulich vom 14 May 1832 vor; Namens Rath unterzeichnet: „Kreisrath Vorerörterung d. d. Zweybrücken den 6 May 1832.

Der Angeklagte Hochdörfer machte verschiedene Bemerkungen in Betreff des bekannten appellationsgerichtlichen Urtheils wegen des Preßvereins. Die k. Staatsbehörde erhob sich, um denselben zu widerlegen und der Präsident rügte den vom Hochdörfer gegen einen allgemein in hoher Achtung stehenden Beamten gebrauchten Ausdruck „Rabulisterey" und ermahnte wiederholt die Angeklagten [?] sich in den Schranken des Anstandes und der Mäßigung sich zu halten.
Derselbe las sofort folgende Briefe vor:
1. einen Brief von Savoye an das Filialcomité zu Zweybrücken vom 1 Juni 1832.
2. einen Detto des Filial-Comité zu Zweybrücken vom 12ten Juli 1832, ohne Adresse.
3. einen Detto vom Geschäftsmann Heinz in Zweybrücken an Savoye, welcher bey letzterem gelegenheitlich der Hausdurchsuchung gefunden wurde.
Dann ließ der Präsident durch den Gerichtsschreiber die bey Geib gefundenen Aufsätze, oder vielmehr künftig einzurückenden Blätterartikel [?], überschrieben „zur Zeitgeschichte" – "Reformen" – "was ist die Ursache der jetzigen allgemeinen Unzufriedenheit" – ferner ein in der Hausdurchsuchung bey Schüler, mit Bleistift geschriebenes Billet, des Inhalts: „H. H. (wahrscheinlich Hanns-Darmin [?]), der Verkaufe [?] aus Straßburg hier angekommen sei."
Der Präsident ließ hierauf durch den Gerichtsschreiber den von Savoye herrührenden und bey Rost gefundenen Aufsatz vom 30 März 1832 „Soldaten, – Mitbürger!" verlesen.

Vor der Ablesung dieses Aufrufs machte der Vertheidiger Christian Culmann die Bemerkung, daß dem Antrage der Staatsbehörde entgegen das Appellationsgericht diesen Anklagepunkt beseitigt habe, daß aber dennoch in dem Anklageact wieder darauf Bezug genommen worden, was die Unbestimmtheit der Anklage beweise, die Sachbehandlung [?] im Allgemeinen [?] dürfen [?] müsse von denen rechtskräftig entschieden werden, daß darin nichts Strafbares enthalten sey.
Da es bereits zwey Uhr nach Mittag geworden war, so hob der Präsident die Sitzung auf, und verkündete daß morgen früh um acht Uhr die Verhandlungen fortgesetzt werden sollen.
Unmittelbar vor Aufhebung der Sitzung wurde der Zeuge James Kirkel von Zweibrücken [?] mit Bewilligung der Staatsbehörde, der Angeklagten und ihrer Vertheidiger entlassen, und die übrigen Zeugen noch nicht abgehörten [?] blieben in dem Sitzungssaale zurück.
Der Präsident gab dem Befehlshaber der k. Gendarmerie die Weisung die Angeklagten ab und um die bestimmte Zeit wieder vorzuführen.
Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Lindenborn [?] fz

H. Valdenaire [?]

Heute Vormittag 10 Uhr ist der Angeklagte Cotta und Zeugin Frau Pfr. Hey Morgans, in den Sitzungssaal und in der öffentlichen Sitzung der Verhandlung beigezogen worden, nachdem die Angeklagten ohne Advokat vernommen, die Geschworenen, so wie der abgetretenen Zeugen sich Platz eingenommen hatten, und der Vorsitzende der Angeklagten gefragt worden, ob sie Gründe der Befangenheit gegen einen der Geschworenen, oder den Staatsanwalt, oder den Vertheidiger vorzubringen hätten, worauf dieselben verneinend antworteten, hat der Staatsanwalt die Anklage in folgender Weise eröffnet.

Der Präsident hat durch den Gerichtsschreiber den gestern nicht vernommenen, laut der Vorladung im Sitzungssaale, vom Angeklagten Cotta gestellten Antrag, und den Inhalt: „Verfassung d. d. Frankfurt den 25 Juni 1833, in No 46 der „Frankfurter allgemeinen Anzeigers", verlesen, und der Staatsanwalt Christian Calmunn bemerkt, daß der Antrag, die Anklage summarisch mündlich behandelt zu hören, damit abgethan sey, um bekannten sey.

Auf die von dem Präsidenten gemachte Bemerkung, daß der Angeklagte Cotta wegen Vorlesung der Anklage klagen, Advokat Savage und Gott in dem gestern genannten Comptoir, mit vollkommenen Vermögen des gestrigen Tages darlegen, — so etwas wegen wissen Ueberraschung des Angeklagten Rost in den Antrag enthaltenen Beschuldigungen, durch Uebernahme der Vertheidigung des Rost zu rächen, und durch Verabredung der von Rost zu ertheilenden nöthigen Instruktionen, unmöglich sey, erhob sich Advokat Cotta und bemerkte, diese Anklage wegen Complotten nicht blos gegen

Cotta, sondern auch gegen ihn selbst gerichtet wer den sollen, indem sie ihn durch: „Verfassung Beleidigen" und mehrere andere zum Beistande in der Vertheidigung einverstandene Complicen in seiner Ehre, „von Verbrechen, angegriffen habe.

Der Angeklagte Scharpff erklärte hierauf: wenn sie in der ersten Untersuchung gegen D Wirth vernommenen Advokaten gegen auch ihm verdächtige gewesen, welche zu verschweigen wünsche.

Der Gerichtshof verwarf diese Behauptung dieser Angeklagten, und der Präsident bemerkte, daß, wenn Vertheidiger zur Vertheidigung gehörten, sie dies schon vorher haben können.

Der Präsident wieder hob hervor mit Billigung des Vertheidigers Christian Calmunn daß der Untersuchungsrichter gegen Friedrich beauftragte Mitglied des Comité's zu Lenz gehört, dann 17 April 1834 Lenz benachrichtigte der Präsident, den Advokaten Vertheidiger gemäß der Angeklagten Rost gegen den im Anklageakt angeführten, namentlich Franz Cotta gemeinschaftlich mit Victor übernommenen Brandstiftungsthat des jetzigen Gerichtsschreibers, welche auf Benachrichtigung des Comité's in den Frankfurter allgemeinen Zeitungen aufgenommen worden sollen.

Der Angeklagte Rost erklärte: Cotta sey Verfasser Genossen und habe die Beleidigungen Vertheidigungsschriften zu verantworten, Cotta Redaktion. Sprechen habe blos die Brandstiftung Zeitungen Gerichtsschreiber übernommen, da er selbst spreche.

Der Angeklagte Cotta erklärte hierauf: daß er nie gegen Rost eine andere Brandstiftung

übernommen habe, als die jetzige Redaktion, so
wäre gewiß auch über die neuerliche mit Lob
anzuerkennende Redaktionsthätigkeit zu urtheilen
sein, habe aber dem Untersuchungsrichter zu Klug
zu würde über diesen Punkt nur von Seiner
Antwort geben, um so seine Anzeige nicht
zu verlängern und den Gang der Untersuchung
zu verlangsamen, welchen glaubte, daß man es
mit mehr verdächtigen, mit keine Einigen
mehr stellen würde.

Auf die Bemerkung des Rechtsfreundes Gerstein
Edlmann, daß Löffler gerne in einem besonderen Ver-
hange mit Rost gemeinschaftlich mit dem Rechtsfreunde
den Barth eine Vertheidigung übernommen, der diesen
Verhandlungen aber noch viel zu viel Zeit dauern
die jetzt anberaumten Termine; — wurde durch
den Angeklagten Rost dieser Antrag vom 16.
September 1832 vorgelesen und die Verhandlungen
für heute abgebrochen und der Verhandlungen
gegeben.

Der Vorsitzende bemerkte nun den Angeklagten und
den Vertheidigern, daß sie nicht mehr zu lange Re-
den hätten; worauf Arnold Golze die Ablehnung und
Verurtheilung verschiedener progressiven Blätter,
wie General Lafayette, und dem demokratischen
Redakteur Mangin vorausschalten zu sein
die Liebenstein stets gehabten Absichten,
unverständlichen Briefe durch einen Freiheits
Volksredner darstellen.

Der Vorsitzende bemerkt dem Vertheidiger
Advokaten Golzen, daß er dem Briefe von
Robert Zeller von Lindau vorlesen, gegen welches
von dieser Seite ein gesetzlicher Einwand gemacht

gelten gemacht würde. Nachdem derselbe dem ein
abgelesen, die angeführten Stellen gehörig zu über-
setzen, und mit Bemerken entfernt hatte:
— es sei da: Georg Keller, zu 36 Jahren alt, d. Notär,
wohnhaft in Lindau, wegen verschiedener, verschiedenen
vorfallen Einsetzungen mit den Angeklagten,
wurde von dem vorgelesenen Briefe Akt
Akt genommen und dann im Verhöre
übersetzt:

1) Das Concept eines Herrn Liebenstein's an
Mangin vom 6ten November 1831. —
2) Die Antwort des Letzteren vom 23 Januar 1832, —
3) Das Concept eines Herrn Liebenstein 26 an
Lafayette vom 6 November 1831. —
4) Die Antwort Lafayette's vom 10 Dezember 1831.

Nach erwiesener Uebersetzung dieser Briefe an
Herrn Liebenstein, so wurde
für die Angeklagten Liebenstein, so wurde
seine Aufsicht über Inculpat und Entschuldigung
der seiner Vertheidigung mehr übernommen
setzen.

Der k. General-Prokurator entwickelte nunmehr
die Gründe, warum die Anklage beruht.

Der Angeklagte Dr Wirth erhielt hierauf um
12 Uhr Mittags das Wort zu seiner Vertheidigung, von welcher dieselbe aber wegen
vorgerückter Tageszeit nicht beendigt konnte,
so daß der Vorsitzende um halb zwei Uhr auf
Wirthen die Aufgabe gab, und verkündete, daß
Publikum am folgenden Tage um acht Uhr der
Sitzung vorbereitet und der Angeklagte Wirth
in seiner Vertheidigung weiter gehört werden
solle.

Die Beisitzer sind mit ihrem Ausbleiben einverstanden.

Der Vorsitzende und der Protokollführer der K. Gendarmerie der Meierei, die Angeklagten ab und nun die bestimmte Zeugin wieder vorgerufen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

Landrichter

M Waldmann

Heute den achten August achtzehn hundert drei und zwanzig des Morgens um acht Uhr, in dem Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des ausserordentlichen Schwurgerichts zu Landau, nachdem die Angeklagten durch Gendarmen vorgeführt, die Geschworenen so wie die ausgebliebenen Zeugen ihre Plätze eingenommen hatten, wurde die Verhandlung der Angeklagten fortgesetzt, die Geschworenen, so wie die abgehörten Zeugen abgetreten waren, und der Gerichtshof, so wie der Vertheidiger, die Angeklagten und ihre Beistände, so wie der Protokollführer sich auf ihren Plätzen befanden, erklärte der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet.

Der Angeklagte B. Barth sagte zum Vertheidiger, er habe keine weiteren Vertheidigungsmittel, und sie auch keine Thatsachen und Beweismittel anzuführen, welche zu Gunsten der Angeklagten sprechen würden, so erklärte der Vorsitzende den Geschworenen, die Verhandlung sei geschlossen, und ermahnte sie, ihre Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, sich in allen Punkten des Verfahrens, oder der Abstimmung zu enthalten.

Der Zeuge Carl Meyer von Mannheim, Ludwig Hoffmann von Mannheim und Leonhard Kuhn Apel von Neustadt wurden mit Genehmigung der Vorsitzenden, der Angeklagten und ihrer Vertheidiger und nach der Aufforderung entlassen. Die anwesenden Zeugen, welche nicht entlassen wurden, sind in den Sitzungssaal zurückgeführt worden.

Der Vorsitzende gab nun Nachricht, daß der Gerichtshof, so wie der Vertheidiger, die Angeklagten, so wie der Protokollführer sich auf ihren Plätzen befanden, erklärte der Vorsitzende die Sitzung für eröffnet.

Landrichter

M Waldmann

Heute den neunten August achtzehn hundert drei und zwanzig des Morgens um acht Uhr, in dem Sitzungssaal und in der öffentlichen Sitzung des ausserordentlichen Schwurgerichts zu Landau, nachdem die Angeklagten durch Gendarmen vorgeführt, die Geschworenen, so wie die abgehörten Zeugen ihre Plätze eingenommen hatten, wurde die Verhandlung der Angeklagten fortgesetzt, die Geschworenen, so wie der Gerichtshof, so wie der Vertheidiger, die Angeklagten und ihre Beistände, sich auf ihren Plätzen befanden,

erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Der Präsident ersuchte die Angeklagten und ihre Vertheidiger, sich solcher Ausdrücke gegen die Personen der Regenten zu enthalten, wie sie in der gestrigen Rede Wirth's vorgekommen seyen, und sich bei der Vertheidigung in den gesetzlichen Schranken des Anstandes und der Mäßigung zu halten, damit er nicht in den Fall komme, im Laufe der Vertheidigungen die geeigneten Bemerkungen machen zu müssen, und so den Gang der Verhandlungen zu unterbrechen.

Der Vertheidiger [illegible] trug hierauf für Dr Wirth die Vertheidigung vor.

Nach Beendigung derselben äußerte der Angeklagte Dr Siebenpfeiffer den Wunsch, daß ihm gestattet werden möge, nach Beendigung der übrigen Vertheidigungen seinen Vortrag halten zu dürfen. Eine Bemerkung, fuhr derselbe fort, möge ihm aber jetzt schon vergönnt seyn. Derselbe gab nun seine Mißbilligung über die in der gestrigen Sitzung vernommenen Zeichen des Beifalls von Seiten einiger Zuhörer zu erkennen, indem jede laute Äußerung des Beifalls oder der Mißbilligung im Sitzungssaale durch das Gesetz untersagt sey, wogegen es sich jedoch anders verhalte, wenn außerhalb desselben auf der Straße unschuldige Äußerungen der Freude und der Theilnahme an dem Schicksale der Angeklagten kund würden, welche nicht verboten seyen, obgleich das gestrige „Lebehoch" auf der Straße einige Bürger ins Gefängniß gebracht, welche jedoch bald wieder freigegeben worden seyen.

Der Präsident wiederholte nun seine gestrige Ermahnung an das Publikum, sich aller Äußerungen zu enthalten, und gestattete dem Dr Siebenpfeiffer seinem Begehren.

Advokat Golsen trug sodann die Vertheidigung des Angeklagten Siebenpfeiffer vor.

Nach diesem erhob sich der Angeklagte Hochdörfer und trug persönlich seine Vertheidigung vor; — da es aber vor Beendigung derselben bereits gegen Ein Uhr nach Mittag geworden war, so wurde durch den Präsidenten die Sitzung aufgehoben und verkündet, daß solche den folgenden Tag um acht Uhr morgens wieder beginnen werde.

Die abgehörten, nicht entlassenen Zeugen blieben in dem Sitzungssaal zurück.

Der Präsident gab dem Befehlshaber der Königl. Gendarmerie die Weisung, die Angeklagten ab- und um die bestimmte Zeit wieder vorzuführen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll errichtet und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Leinenweber

M. Valdenaire

Heute den zehnten August achtzehn hundert drei und dreißig, des Morgens um acht Uhr, in dem Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des außerordentlichen Assisen zu Landau, nachdem die Angeklagten ohne Fesseln vorgeführt, die Geschwornen so wie die abgehörten Zeugen ihre Sitze eingenommen hatten, auch die Vertheidiger der Angeklagten gegenwärtig waren, und die Glieder

des Gerichts, so wie der beigezogene Sachverständige vereidigter, sich mündlichen Vortrag begründen, worauf der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Der Angeklagte Hochdanzel setzte seinen gestern begonnenen Vortrag fort.

Im Laufe desselben wurde der Angeklagte, durch den Präsidenten wiederholt ermahnt, sich zu mäßigen und sich über ungeziemenden Ausdrücken gegen den Monarchen und das Militär zu enthalten.

Nach beendigtem persönlichen Vortrage Hochdanzels wurde durch den Advokaten August Calmenne die Vertheidigung desselben fortgesetzt.

Um es dem Gerichte desselben Gewissheit über Ehre und Achtung verschaffen zu können, so hat der Vertheidiger die Sitzung aufgehoben und verkündet, daß dieselbe am folgenden Tag, Morgens um neun Uhr fortgesetzt werde.

Die abgeführten Zeugen, mit Ausnahme des Letzten, wurden entlassen, blieben in dem Sitzungssaale zurück.

Inmittelsen zur Aufhebung der Sitzung wurden die Zeugen: Sebastian Hallinger und Heinrich Haag von Schwarzenberg, Andreas Gierster von Dietzheim und Ludwig Welle von Tauberbischofsheim auf Vorladung des Staatsanwalts, der Angeklagten und der Vertheidiger entlassen.

Der Präsident und der Gerichtshof der Kanzlei Inspektion die Weisung, die Angeklagten ab und um die bestimmte Zeit wieder vorzuführen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Ernst Dunbusch

H. Valbernain

Heute den elften August achtzehn hundert dreißig und dreißig, das Morgens um neun Uhr, im Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des außerordentlichen Schwurgerichts für Landau, worauf der Angeklagte Hochdanzel vorgeführt, der Gerichtshof, sowie die abgehörten Zeugen ihre Plätze eingenommen hatten, nach der Vertheidiger des Angeklagten gefragt wurde, und der Gerichtsschreiber das Sitzungsprotokoll vom 10 des laufenden Monats, worauf der Präsident die Sitzung für eröffnet erklärte.

Der Angeklagte Scharpff hatte das Wort und sagte seine Vertheidigung vorzutragen an; dann ergriff der Vertheidiger das Wort und sagte:

Worauf sprach der Vertheidiger des Angeklagten Becker vorgetragen, und zwar zuerst persönlich durch sich, und dann durch seinen Vertheidiger, den Advokaten Gelten.

Am Schlusse der Vertheidigung des Advokaten Gelten machte Ludwig Schneider, Vertheidiger von Wirth die Bemerkung: Sie in die gerichtliche Verhandlung aufgenommene Verhörung des Zeugen Lehmann enthalte Aussagen nicht vollständig; übrigens übernehme der Angeklagte Wirth die ganze Verantwortlichkeit in Betreff seiner Rede.

Auf Verlesung der Staatsbehörde wurde sodann durch den Präsidenten ein Billet des Angeklagten Rost, ohne Datum, vorgelesen, welches demselben bei seinem Verhöre vom 6. April 1833 übergeben worden, worin dem Rost das Letzte Ansinnen seines Sohnes, den Wunsch der Advokaten enthalten und derselbe ersucht wird, in öffentlicher Sitzung des Assisenhofes nicht mehr allen ihm zustehenden

Letztes Billet wurde dem Angeklagten Rost

vorgezeigt und von ihm unterfertigt.

Auf den Geschworenen-Tisch wurden als Zeugen übergeben.

Hierauf wurde von der Vertheidigung der Angeklagte Rost, und zwar zuerst durch ihn selbst, und dann durch seinen Vertheidiger, den Advokaten Mayer vorgenommen.

Der Präsident hob hierauf die Sitzung um eine Uhr nach Mittag auf und bestimmte die Fortsetzung derselben auf den folgenden Tag, auf acht Uhr des Morgens.

Die abgehörten Zeugen wurden unterdessen in dem Sitzungssaale gehalten.

Der Präsident gab dem Gerichtsdiener den Auftrag, die Geschworenen die Meldung der Angeklagten ab und zur bestimmten Zeit wieder vorzuführen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfasst und von dem Präsidenten und dem Geschworenen unterschrieben.

Landesbau[illegible]

M Valentin

Heute den zwölften August achtzehn hundert dreyund dreißig, um acht Uhr des Morgens, in dem Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des ausserordentlichen Assisengerichts zu Landau, nach dem die Angeklagten ohne Tortur vorgeführt, die Geschworenen, so wie die abgehörten Zeugen ihre Plätze eingenommen hatten, und die Vertheidiger der Angeklagten gegenwärtig waren, und die Glieder des Gerichts, so wie der beigezogene Sprachkundige sich auf ihren Plätzen befanden,

eröffnete der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Der Angeklagte Eisler bat zur Vertheidigung von.

Hierauf rufen sich zur Vertheidigung, Advokat Christian Colmann, und stellt eine vierstündige Vertheidigung ein.

Da es nach Verrichtigung derselben bereits halb zwey Uhr nach Mittag geworden war, so wurde durch den Präsidenten die Sitzung bis heute angesetzt und die Fortsetzung der Vertheidigungen auf den kommenden Tag um acht Uhr des Morgens bestimmt.

Auf Anrufen des ganzen Corps Advokaten von Landau wurde derselbe auf Bewilligung der Amtsbehörde, der Angeklagten und ihrer Vertheidiger entlassen, mit dem sie die übrigen Zeugen bis zum Schlusse der Sitzung in dem Gerichtssaale zurückbleiben.

Der Präsident gab dem Gerichtsdiener den Auftrag, die Geschworenen die Meldung der Angeklagten ab und zur bestimmten Zeit wieder vorzuführen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfasst, und von dem Präsidenten und dem Geschworenen unterschrieben.

Landesbau[illegible]

M Valentin

Heute den dreyzehnten August achtzehn hundert dreyund dreißig, um acht Uhr des Morgens, in dem Sitzungssaale, und in der öffentlichen Sitzung des ausserordentlichen Assisengerichts zu Landau, nachdem die An-

Gerichtsschreiber Dr. Meyer, die Angeklagten mit Hand
dem die bestimmte Frage wieder vorgelesen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll
verfaßt, und von dem Präsidenten und dem
Gerichtsschreiber unterschrieben.

Präsident: [illegible]

H. Waldmann

Heute den eingehaltenen Tages acht hundert Neun
und Dreißig um acht Uhr des Morgens, in dem
Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung des
außerordentlichen Assisengerichts zu Lenzburg, unter
dem die Angeklagten oben Erstens vorgeführt,
die Geschworenen, so wie die ausgelosten Zeugen
ihre Plätze eingenommen hatten, und der Präsi-
dent Herr Obergerichtsschreiber Meyer, die Angeklagten
spezial befragen zu lassen, ob auf allen Akten
bekannten, so bliebe der Präsident die Sitzung
für eröffnet.

Der Vertheidiger Advokat Gottlieb Tillmann er-
hob sich und sagte, daß er, wie auch der Vertheidiger
mit Einwilligung der Präsidenten der Assisen
absolut nothwendigen Gründen, bis zum gänzlichen
Abgang derselben konstituirt werden möchte,
dem die Abgesandt und Beschlossen der Geschworenen,
der Angeklagten und der Vertheidiger zu ver-
den gerichtlichen Parteien zu Gehör, gebracht,
und er beziehe in die Klagepunkte und Pflicht das

Angeklagten ohne Erstes vorgeführt, die Geschworenen,
so wie die ausgelosten Zeugen ihre Plätze eingenommen
hatten, und der Vertheidiger der Angeklagten gegen-
wärtig waren, und die Glieder des Gerichts, so wie
der Eingesessenen Ergänzungsrichter, auf ihren
Sitzen befanden, so erklärte der Präsident die
Sitzung für eröffnet.

Der Angeklagte N. Suberkropf bat um ein
gemeinschaftliche Vertheidigung persönlich vor.

Nach Vernehmung desselben replicirte der E.
Fiscal-Prokurator auf die von den Angeklagten
und ihren Vertheidigern vorgebrachten Gründe, und
auf welche derselbe sich zu Recht berufen hatte,
und bat um Abweisung des Gesuches.

Hierauf erhob sich der Advokat Gallati und sagte
zu der Sitzung, daß persönlich bei gegebe-
nen Recht beigezogen werde, indem dieß zu seiner De-
fension der Angeklagten sowohl als der Vertheidiger sey.

Der Präsident bemerkte hierauf, daß der Fiscal-
Prokurator durch die Anklageschrift die Vertheidi-
gung angegriffen sey, und daß somit den Angeklagten
Widerrede und gegen die Angeklagten bewilligt
habe. So sah sich nun die Sitzung um zehn
Uhr auf Montag, und bestimmte die Tagesord-
nung derselben auf den nächsten Morgen um acht Uhr.

Die abgelosten Zeugen wurden entlassen und
die gesetzlich ernannten Ersatzmänner, an deren Stelle
gezogen.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde auf sein
Ansuchen der Zeuge Robert Müller zum Handschlag
und Pflichtannahme der Handlungsbücher, der Angeklag-
ten und ihrer Vertheidiger zugelassen.

Der Präsident gab den Befehl, daß der E.

Assisen-Präsidenten, zur Abwendung dieser Gefahr, die geeigneten Maßregeln zu treffen.

Der Präsident bemerkte hierauf, daß es sehr schwierig sein möchte, dem Regierungs-Commissarius eine ununterbrochene Fortsetzung der Verhandlungen zu garantiren, da seine Anwesenheit bei Gericht nicht nur und der Polizei und Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern das Schwergewicht, während der Zeit der Verhandlungen beanspruchten, und die Maßregeln getroffen werden müßten, um die Anklage gegen Verbrechen und die Vertheidigung gegen Vergehen, von diesem Gesichtspunkte aus, gleichmäßig handhaben zu können. Auf die Frage des Präsidenten, ob denn die Geschworenen bereits wären, zu bleiben, bis die Geschworenen Botta: Nachdem die Erklärung vernommen, daß man die Geschworenen nicht des „Schuldig" würde sprechen, so wollte zu Protokoll genommen werden.

Der Präsident bemerkte ferner, daß die Geschworenen, als sie hereintraten, nur wenige Minuten sich hätten würden aufhalten können, wenn sie nach ihrer innigsten Ueberzeugung zu sprechen.

Der Angeklagte Scharpff erklärte nun auf diese Bemerkung, daß er nur verlangen, daß die Militär-Commission bestehe, und daß aus Grund dessen der Gerichtshof nicht für gesetzlich anerkannt, — eine Erklärung, welchen sich alle übrigen Angeklagten anschlossen.

Der Angeklagte Siebenpfeiffer erklärte, nun einen thatsächlichen Vorfall, der gegen den Gerichtshof für eingenommen sich ergeben habe, worüber ein Zeugen von den Advocaten angerufen werden, was ihm unmöglich scheine, da seine Zimmer nur, einen gegenüber, und die Häuser Hintergebäude, Mauern reichen, und sogen, daß nicht allein die Geschworenen, sondern auch die Angeklagten bedroht und in Gefahr seyen, und daß der böse Geist, der in Neustadt dem Zimmer getrieben, sich auch in Zweibrücken scheine sehen zu wollen.

Der Geschworene Dreher erklärte sich, auf erklärte: Die Angeklagten sollen daß sie nicht glauben, daß diese Vorfälle Einfluß auf ihr Verfahren haben würden.

Mehrere Angeklagten erklärten hierauf, daß sie alle Vertrauen auf die Geschworenen setzten.

Der k. General-Procurator fügte hinzu, daß sie von den Angeklagten gemachten Vorwürfe zu widerlegen suchen, indem weder irgend ein Vorfall noch selbst der von einigen angeführte Vorfall in Neustadt die mindeste Beziehung auf den Gerichtshof, das Vertrauen der Angeklagten eine ununterbrochene Fortsetzung der Verhandlungen abzuwarten.

Der Präsident verordnete hierauf die Fortsetzung der Verhandlungen in der bisherigen Weise, wonach die Hauptbehörde in ihren gestern genommenen Anträge fortfuhr.

Während dessen (20) Vertretung) des k. General-Procurators gegen zehn Uhr der Geschworene Lemmer plötzlich erkrankte, und Behufs der Pflegung verlassen mußte, sogleich eine Krise. Der practische Arzt Dr. Lauli daß

wurde sofort verfügt, die Zeugnisse über den Vermögenszustand des Gemeinschuldners Bauunternehmer Schaffen. Dieser Tage wird wurde Vorgeladene und von dem Präsidenten vernommen. Da nach Aussage des Gemeinschuldners Bauunternehmer Schaffen die Abhaltung eines Termins innerhalb der Notfrist eine kaum durchführbare Härte, so wurde dieselbe um halb zwölf Uhr Vormittags durch den Präsidenten aufgehoben und die Fortsetzung auf den nächsten Tag (Montag) 9 Uhr Morgens bestimmt.

Die abgehörten, nicht vollständigen Zeugen, blieben in dem Sitzungssaale zurück.

Der Präsident und der Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts die Leistung, die Vorgeladenen wieder in den bestimmten Fall wieder vorzuführen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen, und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Landsberg/W.,

M Valdeaire

Vor dem Kaiserlichen Amtsgericht hierselbst Sitzung des Termins, um acht Uhr des Morgens in dem Sitzungszimmer und in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Amtsgerichts zu Landsberg, unter dem Präsidium des Amtsgerichts Rath Schaffen, sind die Vorgeladenen Schaffen, so wie die abgehörten Zeugen Herr Wirth genommen haben, und die Vorstehenden die Vorgeladenen vernommen haben, und die Glieder der Gemeinschaft, so wie der Vorgeladene Bauunternehmer Schaffen

Sitzung befunden, erklärte der Präsident die Sitzung für eröffnet.

Der Königl. General-Procurator stellte seine Anträge auf die vorgenommene Vernehmung und die Entscheidung über die Aufhebung der Aufhebungspunkte gegen Schaffen und Frau und die Fortsetzung der Sache gegen den Verhafteten Ordnung der Dinge ganz im Sinne des Herrn Wirth sage, mit dem er übrigens fast vollständig einverstanden sei und lediglich Bezug nehme auf die Ausführungen des General-Procurators, als habe Schaffen sen., Wirth, zum Vermögen genommen ganz unrichtig sei, dem Schaffen habe es an Verfügungsfreiheit und Verfügungsrecht des Gewerbes in so hohem Grade, daß keinesfalls das aufgegebene Gut aufgenommen werden könne.

Nachdem der Vertheidiger seine Ansicht dargelegt hatte, resp. daß Advokat Gerstenberg Culmsee und Justizrath Schaffen Culmsee und Vertheidiger und resp. dem noch einige Worte zu seinem persönlichen Vortheil.

Die Vertheidiger verwiesen dann auf einige als Präjudiz und die vom Advokat Gerstenberg vorgebrachten Gründe, worauf die Sitzung um halb zwei Uhr des Nachmittags durch den Präsidenten aufgehoben und vom dem, daß die Sitzung verkündet wurde, daß die am folgenden Tage um acht Uhr des Morgens wieder beginnen werde.

Die abgehörten, nicht vollständigen Zeugen blieben in dem Sitzungssaale zurück.

Kaufmann von Salzburg der Reihe wurden die Zeugen Ludwig Jacquet von Neuß und Landkommissär v. Löbnitz von da und Carl Rochotte von Kreuzlingen vorgerufen mit Bewilligung der Parteivorstände. Der Angeklagte und seine Vertheidiger wurden aufgefordert.

Der Präsident gab den Vorsitzenden der Jury Kenntniß von der Anklage, die Angeklagten und ihre Vertheidiger, und die Geschworenen wurden ernannt.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll verfaßt und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Landamtmann

H. Valentin

Heute den sechszehnten August acht und zwanzig um acht Uhr des Morgens in der Sitzungssaale und in der öffentlichen Sitzung der Assisenhofes, welche zu Lenzburg, versammelt, die Angeklagten, ohne Fesseln vorgeführt, die Geschworenen, so wie die ausgelosten Ersatz Männer genommen hatten, und die Vertheidiger der Angeklagten gegenwärtig waren, und die Glieder des Gerichts, so wie der beigegebene Sitzungsschreiber, sich auf ihren Sitzen befanden, so eröffnete der Präsident die Sitzung mit folgenden.

Die Angeklagten und ihre Vertheidiger, so wie die Kantonsfürsprache wurden durch den Präsidenten gefragt, ob sie nichts weiters zu bemerken hätten zu der Anklage?

Dieselben antworteten verneinend.

Der Präsident ertheilte dem Gerichtsschreiber die Verfügungen zur Verlesung.

Hierauf stellte derselbe das Resultat der Voruntersuchungen in gedrängter Kürze zusammen, bemerkte den Gesundheitszustand der Angeklagten und für die Angeklagten, und zugleich an das erinnert habe, was zum Schutz der Angeklagten, stellte er die vorliegenden Thatsachen, wie folgt:

I.

Im Herbst des Jahres 1832

5 Tage.

Im Februar Jahres dieses Jahres, 33 Jahre alt, Handelsmann, gebürtig aus Hof, zuletzt wohnhaft in Hamburg, zufolge: der Zeugen und Experten Pinkel angeordnet zu haben, den Leichnam seiner gemahlin Dorothea geborne Küchenthal, welche gemahlin angeblich an den Folgen einer Entbindung eines andern Kindes, eingetreten, welche Thatsachen jedoch ohne Folge geblieben sind, und zwar dadurch, daß

1. am 27 Mai 1832 auf dem Hamburger Schlosse zu gemeinem eines Rechtsmannes Vollmacht gab, dem Inhalt der Urkunde Kraft Klausel und Formel zu Recht und Gesetz in Hamburg, in der Absicht: das Testament des Verstorbenen in Hamburg in gesetzlicher Form öffentlich verbrannte.

2. Auch am 21 April 1832 der Rückfrage „Anfrage wo die Verbrennung in Deutschland" verlautete und Tag der That verbrannte.

3. Wird der Thatbestand: „die politische Person
Deutschlands, — nach der ursprünglichen Absicht der
Deutschen Volksvertreter" — vorgetragen, in eigenen
Namen fortgesetzt und verbreitet?

2te Frage.

Zeit Entwurf Mitte September: Durch Redaktion,
Herausgabe in fremdem Namen und Verbreitung
der Thatsache: „Das Nationalbesitz der
Deutschen zu Frankreich", und zwar durch die
Reden angenommenen Reden der Angeklagten
Dr. Liebknechten, Bebeln, Hasenclever, Hasselmann
Hepner, Johann Most, Reden, sowie der
von diesen Angeklagten Frankel vorgelesenen
Briefen, Telegrammen Reden, sowie mehr-
fache Rufe Beifall in der Anklageschrift ver-
merkt worden sind, um den Verbrauchen der
Gesetzen Anarchie, welche Reden Personen
für Zwecke gelegt worden sind, wissentlich
dadurch Theil genommen zu haben, daß er
den Thatbestand in der Absicht Reden
Bebeln, Hasenclever und Most sowie
der Rede Vorbereitung begünstigend, erleich-
ternden und vollendeten Thatsachen und
Umstände wissentlich gestalten, die Mittel
Rede herbeigeschafft und in dem Reichstag
gebraucht hat?

II

Der Schriftsteller Dr. Liebknecht.

Ist Dr. Philipp Friedrich Wilhelm Liebknecht, 42 Jahre alt,
Schriftsteller, geboren in Giessen, zuletzt aus der Haft vorgeführt, schuldig der
Beleidigung und Ehrenkränkung Bismarck wegen?

Haben, die Abänderung Antragung und die
Rückweisung, selbst gemeinsam einzubringen und
zu verhandeln, um in Deutschland eine andere
Regierung einzuführen, welche Konstitution
gleich der Volksvertretung sind, und gegen die Verfas-
sung sind?

1. am 27 Mai 1882 vor der versammelten Volks-
menge auf dem Rathause zu Frankfurt eine Rede
abgehalten, in welcher durch Wort Verbrechen hat.
2. Ende zu dem Frankfurter Tage eine Ver-
sammlung einberufen, und Vorsitzender in Wort verbre-
chen hat;
3. Ende zu Wort Rede: nennend: „Hinaus
Exekutive, zum Volke zum Volke!" wahrheit,
beim Frankfurter Tage vorbereitet und in seiner
Eröffnung „Deutschland" wiederholt Verbrechen
begangen hat;
4. Ende zu gleichzeitig Wort Rede anfangend:
„Ihr Deutschen Rhein" wahrheit, und in seiner
Eröffnung „Deutschland" Rede Worte übergeben
hat;
5. Ende in Verbindung mit Wort und
fortgegebener Thatsache, „Deutschland ba-
bitell, in vorher Falle, 2 Mundes Worte 44.
der Anklage eine Rede für das Volksheft zu
Mißbrauch aufgenommen hat;
6. Ende in dem 2 Worte, 2 Mundes Verfahren
Thatsache der Anklage: „die Niedergebeugt
Deutschlands", aufgenommen hat;
7. Ende in Verbindung mit in
Worte fortgegebenen Anklage, der Verbrech
bestellt, und zwar in der Nummer 56 Frankfurter
einen Aufsatz, überschrieben „Russen"
8. Ende in demselben Anzeigeblatte N° 57 einen
Aufsatz überschrieben „Klassenkampf" aufge-
nommen hat.

III

Den Angeklagten Hochdörfer betreffend.

Ist Johann Heinrich Hochdörfer, 31 Jahre alt, vormals protestantischer Pfarrer zu [illegible], geboren in [illegible], zuletzt in Lambrecht wohnhaft, schuldig, die Bürger und Einwohner direkt aufgereizt zu haben, die k. bairische Staatsregierung und die k. Autorität, selbst mit Gewalt und Waffen umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind, und zwar dadurch, daß er

1. in dem von ihm verfaßten und im Druck verbreiteten Tagblatte „der Bürgerfreund“ genannt in No 1 vom 1 April 1832 einen Aufsatz aufnahm unter der Ueberschrift „des Deutschen Pflicht für sein Volk und Vaterland“

2. daß er in dasselbe Tagblatt unter No 2 vom 5 April 1832 einen Aufsatz aufnahm unter der Aufschrift „Aufruf an die Soldaten der bairischen Armee“.

3. daß er in dasselbe Tagblatt unter No 4 vom 12 April 1832 die Aufsätze, unter der Aufschrift „Bildung der patriotischen Vereine in Rheinbaiern“ und unter der Aufschrift „das Verfahren der französischen Regierung gegen die Polen“ aufgenommen hat, —

4. daß er am 27 Mai 1832 auf dem Hambacher Schlosse eine Rede an versammelte Volksmenge gehalten und eine Adresse der Volksfreunde in Straßburg, vorgetragen und diese Rede und Adresse in das oben erwähnte Tagblatt No 9 vom 2 Juni 1832 aufgenommen hat,

5. daß er in dieselbe Nummer dieses Tagblattes einen Aufsatz unter der Ueberschrift „die Feier des 27 Mai“ aufgenommen hat?

IV

Den Angeklagten Scharpff betreffend.

Ist Christian Scharpff, 27 Jahre alt, Candidat der Philologie, geboren und wohnhaft in Homburg schuldig:

durch das von ihm verfertigte und durch Druck verbreitete Lied, anfangend: „Vaterland, im Schwerterglanze“, —

dann durch seine auf dem Hambacher Schlosse am 27 Mai 1832 vor versammelter Volksmenge öffentlich abgehaltene Rede die Bürger und Einwohner direkt aufgereizt zu haben die königl. bairische Staatsregierung und die k. Autorität selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern, um in ganz Deutschland eine andere Verfassung einzuführen, welche Provocationen jedoch ohne Erfolg geblieben sind?

V

Den Angeklagten Becker betreffend.

Ist Johann Philipp Becker, 23 Jahre alt, Bürstenmacher, geboren und wohnhaft zu Frankenthal schuldig:

durch eine auf dem Hambacher Schlosse vor versammelter Volksmenge am 28 Mai 1832 abgehaltene und in der Hambacher Festbeschreibung Seite 85 bis 88 abgedruckte Rede die Bürger und Einwohner direkt aufgereizt zu haben sich gegen die k. Autorität zu bewaffnen

54 3

„und die Klage zurückzuweisen, welche gewaltsam
„zu entfernen und die Herausgabe, welche Fra-
„gesteller selbst offen gelassen ist?

VI

Zu Artikel des Augsburger Post.

1te Frage

„Ist Jakob Friedrich Post, 24 Jahre alt, Bäckergeselle,
„geboren zu Burgstadt und wohnhaft in Hirschbach
„Amtsorts, die Klägers und Einsprechers Artikel unge-
„nügend zu finden, die K. Klage zurückzuweisen, welche
„gewaltsam, eingerissen und die Herausgabe,
„welche Gegenstände jedoch offen gelassen
„sind und zum Theil, die in folgender Weise
„klagt, dass er Sonntag, den 20. Januar
„Nachts, dass er Sonntag auf Montag, gewaltsam und
„Einbruch, dass er folgende Gegenstände, dass
„klagt er Kamake, gestohlen und dass zum

„Theil, wissentlich, dass sie vorbezeichnete Sachen,
„gestohlen habe, nemlich
„1. den Artikel „Gerichtszeitung für Sachsen" im Jahrg.
„dieser allgemeinen Anzeiger vom 1 Juni 1832
„№ 32.
„2. den Artikel „Warnung für Frau?" im Jahrgange
„allgemeinen Anzeiger vom 5 Juni 1832 № 33;

3te Frage

„sich Gerichts Rath Schindler, die Klage durch die
„in vorliegenden Frage aufgeführten Thatsachen
„Verbrechen zu Lasten, verübt und Beweis
„wissentlich, dass sie verbrechen zu haben, durch
„seine Artikel verübt hat, die Vertheidigung
„klagen Anklage, wissentlich Einbruch und
„Diebstahl verübt, und durch Theil an
„der Artikel Entwendung der Klägers und
„Einsprechers zum Einbruch, welche gewaltsam,
„und zum Wegnehmen der Sachen zu gehören
„oder die Klagenahme gegen die K. Entwendet
„in Besitz und Eigenthum genommen zu
„haben, wofür auch die Beweisfragen relevant
„gestellt sind?

VII

Der Klage klagten Eisler betreffend.

1te Frage

„die Frage stellen, 24 Jahre alt, Handarbeiter
„Hirschbach, geboren und wohnhaft zu Hirschbach
„Amtsorts
„wegen zwischen der Klage klagten Schulet
„Savage Raub und Diebstahl zu Lasten 1831

der anfangs 1832 verabredeten und beschlossenen
Complotte, welches zum Zwecke hatte, die Ge-
meinden aufzureizen, sich gegen die Landes-
Autorität zu bewaffnen, und die Staatsregierung
selbst gewaltsam umzustürzen und zu verändern,
und welcher Zweck dadurch erreicht werden
sollte, daß man Schriften, in welchen direkt
zum gewaltsamen Umsturze der Staatsregie-
rung und zur Bewaffnung gegen die k. Autorität
aufgereizt wurde, drucken ließ, und in ganz
Deutschland und namentlich im Rheinkreise
Bayern verbreitete, auch sich zu dem Ende
in Correspondenz mit andern einließ, dadurch
Antheil genommen zu haben, daß er dieselben
als besoldeter Sekretär des aus benannten
Schüler, Savoye und Geib bestehenden Central
Comité's des Preßvereins, wissentlich und die
Existenz des besagten Complottes kennend,
dadurch bei dessen Ausführung unterstützte
daß er die Correspondenz und sonstige auf
dasselbe Bezug habende Geschäfte besorgte,
auch theilweise die Verantwortlichkeit von
Zeitungsartikeln, welche zum Zwecke des Com-
plottes im Drucke verbreitet wurden, über-
nahm;

2te Frage

Ist Angeklagter Eifler schuldig an dem dem
Mitangeklagten Hoff zur Last gelegten Verbrechen der
direkten Aufreizung der Bürger und Einwohner
zur Bewaffnung gegen die k. Autorität und
zum gewaltsamen Umsturz der Staatsregierung
dadurch Theil genommen zu haben, daß er
wissentlich, daß die in der Anklage gegen Hoff

angeführten incriminirten Schriften das
Verbrechen der direkten Aufreizung enthalten,
als Sekretär des Central-Comité's des
Preßvereins, den Mitangeklagten Schüler, Savoye
und Geib behülflich war, dem Hoff als Drucker
die Arbeit dafür zu bezahlen und die
betreffenden Blätter zu verbreiten, auch
die Verantwortlichkeit der gegenwärtig incri-
minirten Artikel übernahm?

Nachdem der Präsident diese Fragen vorge-
lesen hatte, erhob sich der Vertheidiger Christian
Culmann und stellte den Antrag: das Gericht möge
wolle die erste den Angeklagten Eifler betreffende
Frage in zwei Fragen theilen, und zwar die
erste blos auf die Existenz des Complotts beschrän-
ken, und in der zweiten sodann die Frage über
die Complicität Eiflers an diesem Complotte auf-
nehmen, gleichwie der Anklageakt und das Ver-
weisungsurtheil beides selbst in verschiedene
Anklagepunkte gesondert haben.

Die Staatsbehörde erklärte gegen die bean-
tragte Theilung der Frage keinen Anstand zu
nehmen.

Der Assisenhof zog sich hierauf in sein
Berathungszimmer zurück, und nachdem derselbe
in den Sitzungssaal zurückgekehrt war, verkündete
der Präsident die Entscheidung desselben, wo-
durch der begründete Antrag des Advokaten
Christian Culmann verworfen wurde.

Obige durch den Präsidenten abgelesenen
Fragen wurden nun von demselben dem
Vorsteher der Geschworenen um zwölf Uhr
Mittags mit dem Anklageakt, den incriminirten
Schriften und den übrigen Prozeßakten, mit

Eidesnahme der Abhandlung obgedachten Zeugenverhörungen übereinstimmig, und dann Präsident Simandle Anlaß den Beschuldigten, daß sie die Augenscheine in der Hauptsache und durch die einhelle Aussage sich schuldig bekennen würden, die Zeugen aber eine ganz andere Erklärung gemachet hätten. Auf welches der Präsident die Beschuldigten wiederholt ermahnet, daß der Zweck der Zeugen Verhörung sey, die Wahrheit zu wissen, daß sie dabey auf die Aussagen der Zeugen Rücksicht nehmen, und nicht ohne Ursache leugnen sollen.

Der Präsident hat die Augenscheine auf dem Gerichtszimmer vorgenommen, und die Beschworenen verbeyden sind in Saal sen die Entwürfe Urtheile, um nach der Erklärung sie abzufassen.

Dem Verlesen der Herrn Assessoren Namen als Beysitzer, wurde von Seite des Präsidenten die schriftliche Weisung ertheilt, die Zeugnüsse durch Verabschiedungsgründen einzurichten zu lassen.

Nachdem die Beschworenen um vier Uhr der Nachmittag in den Rathssaal und mit der Kürze zurückgekehrt waren, und der Präsident zuvor nach der Tabelle examinirt hatte, sind alle Zeugen der Verhandlung, der Abstimmung zu entfernen befragt, die Urtheile um Verabschiedung Verabschiedungsgründen abgelesen.

Franz Peter Reimer, Hauptmann Artillerie in Klausenburg, Advokat, die Beschworenen genannt hat, und die Hand auf das Herz gelegt, sprache so: Auf meine Ehre und

meinen Gewissen, vor Gott und vor den Menschen, die Erklärung der Beschworenen ist:

ad I

„Auf die Frage waren Zeugen anhervorkam die „Beschworenen mit Nein, ferners erklären „die Beschworenen da keinen Zeugen mit Nein, „dieselbe ist nicht schuldig."

ad II

„Die Beschworenen erklären mit obige nicht „Zeugen mit Nein, dieselbe ist nicht schuldig."

ad III

„Die Beschworenen erklären mit obige fünf „Zeugen mit Nein, dieselbe ist nicht schuldig."

ad IV

„Die Beschworenen erklären mit obige zweyt Zeugen „Nein, dieselbe ist nicht schuldig."

ad V

„Die Beschworenen erklären Nein, dieselbe „ist nicht schuldig."

ad VI

„Die Beschworenen erklären mit obige Zeugen: „Nein, dieselbe ist nicht schuldig."

ad VII

„Die Beschworenen erklären mit alle vorgehörten „Zeugen: Nein, dieselbe ist nicht schuldig."

Hier von dem Vorsitzen die Beschworenen in ihren Berathungsort zurückgegangen und der Präsident abermalige Erklärung wurde

von Seiten Letzterer und dem Gerichtsschreiber
aufgenommen.

Der Präsident hat Hierauf die Angeklagten in
den Sitzungssaal vorführen und der Gerichtsschrei-
ber verliest in ihrer Gegenwart die Ladung
der Geschworenen.

Gemäß dieser Ladung der Geschworenen
spricht der Präsident den Artikel 358 der
Strafgesetzbuch über das gerichtliche Verfahren und
stellt den Antrag, dass Dr Johann Georg Au-
gust Wirth, Dr Philipp Jakob Siebenpfeiffer,
Johann Heinrich Hochdoerfer, Christian Scharpff,
Johann Philipp Becker, Jakob Friedrich Rödt
und Georg Eisler, von den gegen sie in den
oben eingeführten Anklagepunkten enthaltenen
Thatsachen, beschuldigt sind, und wo-
vorhanden, der Letzteren Vertheidiger in Anspruch
genommen werden sollen, insofern sie nicht
anderen Antrag wegen erhoben sind.

Der General Prokurator bemerkt, dass
durch das Urtheil der Anklagekammer bei d. Appel-
lationsgerichte vom 20ten Mai dieses Jahres
Wirth, Siebenpfeiffer, Hochdoerfer, Becker
und Rödt wegen verschiedener Vergehen
in Anklage und der Schwurgerichtshof
ermächtigt worden, dieselben in Haft
zu behalten und wo die einschlägigen Gesetze
zu übereinstimmen scheinen, auch über das gegen
Scharpff und Eisler einge-
leitete Verfahren.

Die genannten Scharpff und Eisler wurden
demnach sogleich in Freiheit gesetzt.

Die Vertheidiger der Gebrüder Pfarrius und
Eduard Culmann haben sich mit ihren bekl.
Clienten, respective mit

Restitution der Gerichtsschreiber und allen
übrigen in Beziehung genannten Gerichtsbe-
amten, und Advokat Muser dann Advokat Trier
hatten gegen diesen Anklagepunkt Einrede.

Der k. General Prokurator beim Appel-
lationsgerichte Verwerfung der vorgeschützten Ent-
schuldigungsgründe und Beschränkung der Anklage
auf Verweisung der in Beziehung genannten
Gerichtsbeamten; und Advokat Muser auf Vertagung
der Sitzung, damit Dr Wirth, der Hundsbesitzer
Rödt und der Weinhändler Dr Siebenpfeiffer
auf heute Vormittag 9 Uhr vorgeführt werden
können.

Der Gerichtshof zieht sich in sein Berathungszimmer
zurück, und nachdem er in den Sitzungssaal
zurückgekehrt war, verkündete der Präsident
die Entscheidung desselben, wodurch die
Vorschläge um provisorische Entfernung wegen
Incompetenz verworfen, die Anklage des
Verbrechens an Dr Wirth, der Hundsbesitzer
Rödt und der Weinhändlersfrau Dr
Siebenpfeiffer an Diffamation verordnet,
Vertagung jedoch während Vorgangs der
Sitzung nicht verworfen wurde.

Hierauf die zusammengetretene Geschworenen
und von dem Präsidenten und dem Gerichtsschrei-
ber unterzeichnet wurden.

Gerichtet zu Landau in öffentlicher Sitzung des
Assisenhofes, Tages vorstehend. Der Präsident der
Appellationsgerichtshofes Pfalz und Vorsitzender
Sitzung und gezeichnet am fünf sechs Uhr Abends.

Landauer

H. Valentin

Auszug

aus dem Register der Restanten-Forderungen

für

die Kanzlei des königlichen

Appellationsgerichts des Rheinkreises zu

Zweibrücken.

Seite des siebenzehnten Augst

gestempelten Papiers und Preises

wofür auf der Kanzlei des

königlichen Landgerichts zu

Landau, wo dem einkanzirenden

Friedr. Feldmaier, Stellvertreter

Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte,

die Eigenschaft als Gerichtsschreiber

bei dem aufgehobenen Appellations-

gerichte dasselbe übertragen, dann

Anton Pfeuhl, königlicher General-

Staatsprocurator von Appel-

lationsgerichte des Rheinkreises

zu Zweibrücken, gegenwärtig zu

Landau bei der aufgehobenen

Assessor als Beisitzer der Inscription, und erklärte, daß Er im Namen seiner Collegen, und Behörde wieder seine Entlassung gegen denjenigen Eid, welchen er der gesetzlichen Verordnung gemäß, vor seinem Austritte aus dem Magistrate, in den öffentlichen Versammlungen gegen

1, Jakob Joseph Franz Anton Wirth, Schuhmacher, geboren zu Hof, zuletzt in Hamberg wohnhaft;

2, Philipp Jakob Liebenzeller, Schuhmacher, gebürtig aus Hof, zuletzt wohnhaft zu Amberg;

3, Joseph Simon Hertenberger, gewesten Schneider, geboren zu Pfinzingen, wohnhaft in Amberg;

4, Christian Schmidt, Commissar der Polizey geboren und wohnhaft zu Hamberg;

5, Joseph Philipp Lerchen, Leinweber, geboren und wohnhaft zu Frankenthal;

6, Jakob Friedrich Rost, Leinweber, geboren zu Braunstadt, wohnhaft zu Heidelberg;

7, Franz Xaver Hofer, Commissar der Polizey, geboren und wohnhaft zu Heidelberg;

vom Ausgange des Jahres eintausend siebenhundert neun und sechzig der gesetzlichen Franzosenverordnung die genannten Joseph Franz Anton Wirth, Philipp Jakob Liebenzeller, Joseph Simon Hertenberger, Christian Schmidt, Joseph Philipp Lerchen, Jakob Friedrich Rost und Franz Xaver Hofer nun der gegen sie ver-

sobenan Anklage der Verletzung, durch
den Tod gebliebenen Offiziers der
ung zum Umsturze der Staats-
regierung, der Verschwörung der
Fahnenflucht zu einem Complotte zu
diesem Zwecke, als fortgesetzt erschwe-
rend, und der ausdrücklichen
Feindseligkeit, falls sie nicht ausdrück-
Absicht wegen ausgeschlossen,
ausgesetzt, — im Interesse des
Gesetzes des Kriegsmittel der
Instanz anzuweisen, und sind die
weitere Ausführung der Instanz-
mittel vorbehalte.

Hierüber ist gegenwärtiges
Protokoll errichtet, vorgelesen
und von dem Herrn Commissär
und dem Gerichtsschreiber unter-
schrieben worden.

Unterzeichnet: Schenk, H. Feldmaier,
Viehauser, Lorber.

Heute den neunzehnten August
achtzehnhundert drei und sechzig,
sechzehn Uhr Nachmittags
stellvertretende Bezirksgericht-
schreiber in Braun, als Gerichts-
schreiber des Regiments ungarischen
Infanterie Hoch- und Deutschmeister
gerichts, in der Gerichtsstube
begeben, wegen der von dem
vorgenommenen Verhandlungen die
Protokolle zu sammeln und abzu-
schließen und Herrn Hilfig Lorber
und Herrn Hilfig Lorber sol vor-
lesen lassen und denselben den
unterfertigten Akt über die von
der königlichen Staatsanwalt-
schaft eingelegten Instanz-Erhöhe-
ung und Beschwerde des Artikels
wiederholt vorgelesen der gänzlichen
Verwerfung vorgelesen sei,

603

wurden Kapellan Diepen Ehl po.
weil als Zeugen zugegen waren mit
dem Gerichtsschreiber unterzeichnet
haben.

Unterschrieben: Diebenschlitzer,
Lerbes, H. Baldenaire.

Für gleichlautende Abschrift:

Clemand,
Gerichtsschreiber

Abschrift.

181

Verstands-Tabelle.

Heute den siebenzehnten August achtzehn-
hundert drei und dreißig, erschien vor der Kreuzlei
des Königlichen Bezirksgerichts zu Landau,
wo dem unterzeichneten Heinrich Waldenaire,
Stellvertretenden Gerichtsschreiber bei diesem
Gerichte, die Eingangsschrift als Gerichtsschreiber
bei dem neu errichteten Appellationsgerichte
dieser Stadt, Herr Anton Schenkel,
Königlicher General-Staatsprokurator
vom Appellationsgerichte des Rheinkreises
zu Zweibrücken, vorgewiesen zu Landau
bei der neu errichteten Appell- und
Staatsbehörde zu Klingenmünster, und erklärte,
der Tag in Gemäßheit des Artikels
409 der peinlichen Prozeß-Ordnung vorgen
diesseitige Ernennung, wodurch der Gerichtshof
des Appellationsgerichts mitnam zu ernennen, sechzehn
den dieses Monats, in den öffentlichen
Verhandlungen vorgen:

1. Dr. Johann Georg Christ Wirth,

615

Bezirksdollar, geboren zu Bosk, zuletzt in Hamburg wohnhaft;

2. Philipp Isaak Siebenpfeiffer, Schuhmachergeselle, geboren und letzter, zuletzt wohnhaft zu Bremen;

3. Johann Heinrich Hackdoerfer, Studierender Theologie, geboren zu Speyer, wohnhaft in Frankfurt;

4. Christian Scharpff, Studierender der Philologie, geboren und wohnhaft zu Frankfurt;

5. Johann Philipp Becker, Tanzlehrer, geboren und wohnhaft zu Frankfurt;

6. Jacob Heinrich Rott, Tapezierer, geboren zu Darmstadt, wohnhaft zu Frankfurt;

7. Franz Sigl, Kaufmann aus Thalkirchen, geboren und wohnhaft zu Frankfurt.

Dem Antrage der Staatsanwaltschaft, gemäß Artikel 368 der peinlichen

für Mangel gesetzlicher Gründe, den 12 August 1833. gehörig
3 Bogen
zeuge

Zustellung
einer Verhaftsanklage

Heute den zwölften August eintausend achthundert dreißig und dreien
heute in der gewöhnlichen Zeit Gerichts, gehörig
vor dem Untersuchungsrichter zu Verhaftsanklage
daselbst erschienen, dem daselbst Herrn
Hofgerichtsrath, Inquirenten hiesiger, haben
zu vernehmen, erschienen zu Frankfurt, anbei
in Verwahrung Gerichts zu Verhaftsanklage
mit ihrer Vollzug, vorgelegener Verhaftsanklage
klärung des H. Herrn General Staatsprokura-
tors um appellationsgerichtlichen Verhaftsrath
vom Siebenzehnten dieses Monats, Inquisi-
tionsjournal, und Verhaftsanklage zu seiner Kenntnis
nämliche abschriftlich denen so wie vorstehen
einem ab. Inquisitionsjournal
beten ein Gehalten 26 vor.

Gerichtsschreiber

Registriert zu Frankfurt am Main den zwölften August
tausend achthundert dreißig
F. Kaltwasser

Tax		
Copialien	5	28
Porto		8
		1
		37.
		11
		28
	L	26

Vorstehende Verhaftsanklage, welche sich nicht weiteren Erörterungen vorgefunden hat, ist heute, Mittwoch, den vierzehnten August, Vormittags um 10 Uhr, in Gegenwart des Gerichtsschreibers der Kriminalabteilung, Herrn Kaltwasser, und des Gerichtsdieners Schmidt, dem Inquisiten Johann Philipp Becker, Tanzlehrer, geboren und wohnhaft zu Frankfurt, durch Vorlesung und Übergabe einer Abschrift derselben, wie gesetzlich, eröffnet worden.

Becker

Hierüber ist gegenwärtiges Protokoll

Kunstzeichner;

6. Jacob Friedrich Rost, Buchdruckergeselle zu Darmstadt, wohnhaft in Frankfurt;

7. Georg Eichler, Kunstdrucker der Firma, geboren und wohnhaft in Frankfurt,

dem Antrage der Beschuldigten gemäß, zufolge Artikel 378 der peinlichen

Prozeßordnung, die angenommen Johann Georg August Wirth, Philipp Jacob Siebenpfeiffer, Johann Georg Hochdoerfer, Christian Scharpff, Johann Philipp Becker, Jacob Friedrich Rost und Georg Eichler, nun der gegen sie wegen Antheilnahme der bewaffneten gewaltsamen Unterdrückung der verfassungsmäßigen Freiheit, Rechte und Sicherheit der Deutschen, beziehungsweise der Theilnahme an einem Komplotte zu diesem Zwecke, und gemeinschaftlich verübten Verbrechen, und wegen unbefugter Theilnahme, selbst für nicht deutsche Staatsbürger, an Versammlungen, welche politische Gegenstände zum Zwecke hatten, — im Betreffe der Festsetzung der Hauptmittel der Vertheidigung, und für die weitere Behandlung der Sache, mittel Vorbehalts.

Hiernach ist gegenwärtiges Protokoll

wurdigkeit, Vorzüglichkeit und dem Ihrem
Collegen Herrn und dem Herrn Hauptzeichner
mitunterschrieben werden.

Elektrozeichnet: Pfenkel. Valdemaire

Für wahrheitsgetreue Abschrift,

H. Valdemaire

Hilfs-Geometer

A. 2217. Genehmigt den Gesuch zu Kaiserslautern wird nachdem mit Hochgenehmigung Seiner Königlichen Majestät des Königs Ihnen die Stelle eines provisorischen Hilfsgeometers bei der Königlichen Steuer-Vermessungs-Kommission zu Speyer übertragen worden ist, hiermit die Ernennung zu einem Königlichen Steuer-Vermessungs-Assistenten ausgefertigt.

Speyer, den 22. August 1873.

Königliche Regierung der Pfalz
Kammer des Innern
Abtheilung für Steuer-Vermessungs-Angelegenheiten
Der Vorstand
Hertzsch

Nr. 6168. — Decret für Pfungst zu Landau den 29. Juli 1873 Debet 7 M. zum Dienste des öffentlichen Rechnungswesens

87. Pfungst

Ernennung zum Assistenten.

Auf Ihre unterm 9. dieses Monats eingereichte Anzeige, daß Sie die Ihnen mittelst Verfügung vom 2. dieses Monats übertragene provisorische Stelle eines Königlichen Steuer-Vermessungs-Assistenten angetreten haben, wird Ihnen hiermit Ihre Ernennung zum Königlichen Steuer-Vermessungs-Assistenten ausgefertigt.

Speyer, den 22. August 1873.

Königliche Regierung der Pfalz
Kammer des Innern
Abtheilung für Steuer-Vermessungs-Angelegenheiten
Der Vorstand
Hertzsch

mit ihm selbst.

a, das am sechzehnten Juli 1833. durch den Präsidenten der außerordentlichen Assise zu Landau, Herrn Appellationsgerichtsrath [illegible] zu Zweibrücken aufgestellte Verzeichniß zum Loosen [illegible] der Geschwornen zur vorwiesenen Assise, und der von der königlichen Regierung des Rheinkreises übersendeten Liste mitgetheilt worden sind, und welche am sechzehnten dieses Monats, in der Sitzung des Assisengerichts [illegible] der Ziehung der Geschwornen beigewohnt worden.

b. die am zehnten Juli 1833. von der Regierung des Rheinkreises [illegible] aufgestellte Supplementarliste der Geschwornen für die gedachte Assise.

c, die am 25. Juli 1833 von der kgl. Regierung des Rheinkreises aufgestellte Supplementarliste [illegible] bestimmte Liste zu besetzen.

Kosten [illegible] 16, 24, [illegible] 45

bekannt gemacht, und ihm beglaubigte Abschrift davon zurück gelassen.

[illegible]

[illegible] zu Landau den [illegible] 28ten August 1833 [illegible] 83. [illegible]

[illegible]

Urtheil wegen Zuziehung eines weitern Richters und Geschwornen in der Untersuchungssache gegen Melchior Philipp Carl Baumann von Pirmasenz

19ten August 1833.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das zu Landau angeordnete außerordentliche Assisengericht des zweiten Quartals achtzehnhundert drei und dreißig, hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Melchior Philipp Carl Baumann von Pirmasenz, der direkten jedoch ohne Erfolg gebliebenen Aufforderung zum Umsturze der Staatsregierung angeklagt, folgendes Urtheil erlassen:

Nach Anhörung des königlichen General-Prokurators, welcher dahin antrug, daß, da durch die wechselseitig ausgeübten Rekusationen die Hauptgeschwornenliste erschöpft ist, der für den Fall der Erkrankung

608

eines Geschworenen zu ziehenden
Ergänzungs-Geschworenen und der
Hülfsmannsliste gezogen werden,

Nach Anführung des Angeklagten
und seines Vertheidigers, des Ver-
nommenen Zeugen, welche mit der be-
antragten Ziehung eines Ergänz-
ungs-Geschworenen und der Hülfs-
mannsliste einverstanden zu sein
erklärten;

In Erwägung, daß der Ein-
tritt der Verhandlung zur Haupt-
sache, für den Fall der Entfernung
eines Einstand oder Geschworenen zu
den Verhandlungen zuzuziehen,
der Staatsanwalt die königliche Staats-
anwaltschaft als der Angeklagte
ausdrücklich hierzu einverstanden
seien;

In Erwägung, daß endlich die
wechselseitig aufgestellten Exceptionen

+ einen weiteren Einstand und Geschworenen Hülfsmann

Gebilligt
Clemens

+ wobei es jedoch beiderseits vorbehalten bleibt, erst in der Hauptverhandlung geltend zu machen,

Gebilligt
Clemens

die Zahl der vier und zwanzig Urtheilsgeschworenen erschöpft ist, daß folglich der Ergänzungs-Geschworene und der Liste der Hülfsmannen gezogen werden muß, und daß die beiderseitige Einwilligung hierzu ausdrücklich ertheilt worden ist, für begründet gehalten werden müssen, in Erwägung, daß der Ergänzungs-Geschworene nur durch die beiderseitige Einwilligung Hülfsmannsfall;

Aus diesen Gründen

Verordnet das königliche Assisen-Gericht, daß zu den Verhandlungen darüber ein sechster Einstand, als ein Ergänzungs-Geschworener, welcher letzterer aus der Zahl der Hülfsmannen Geschworenen durch das

Land zu entnehmen ist, zurückzugewähren sollen, um auf den Fall, daß ein Mitglied des Gerichts aus was für Ursache durch Krankheit in die Unmöglichkeit versetzt werden sollte, zum Vortrage bei den Sitzungen beizuwohnen, an dessen Stelle einzutreten.

Also geschehen und verhandelt zu Landau in dem Sitzungssaale des Appellationsgerichts in öffentlicher Sitzung vom neunzehnten August acht tausend neunhundert und zwölf, zugegenwärtig: Leuthenberg, Präsident des königlichen Appellations-gerichts zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Hertz, Lamey, Räthe am besagten königlichen Appellationsgerichte, Hattermann, Präsident des königlichen Landgerichts zu Landau, von Lerchenfeld, Richter am besagten königlichen Landgerichte, letzterer wie als Richter des königlichen Appellationsgerichts, Schmahl, königlicher General-Prokurator am genannten königlichen Appellations-gerichte und Faldenaire stellvertretender Gerichtsschreiber am königlichen Landgerichte besagter.

Unterzeichnet: Leuthenberg, Hertz, Lamey, Hattermann, von Lerchenfeld und H. Faldenaire.

Für richtige Abschrift, auf Verlangen des Partheibetreibenden.

Armand,
Obergerichtsschreiber.

An den
Hr: General Procurator
und Assessor zu
Landau.

Unterzeichneter glaubt
nicht in der heutigen
unternommenen Verhandlung
als Gehülfe dienen
zu können, da er
mit Hr: Ex: C: Bümmen
Verwandtschaft in Gradus
Geschwisterkind und Gatte von
in Geschäfts Verbindung
stehen.

Der Haupt Anklage
mit Genehmigung
setzt mich Vorzug den Hr:
General Procurator Dies
vorzulegen und bittet
um ergebenste Entschuldigung.

Landau den 29ten Juli 1833.

Andreas Thern

612

Vidzanz
des Hegenzünftschreibers
Kern
in der Untersuchungssache
gegen
Melchior Ysiligg Carl
Baumann
von Hiemasanz

19ten August 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Lazyren.

Das zu Landau angeordnete mündliche Assisengericht des zweiten Quartals 1833 hat zu seiner Sitzung vom 19ten August in der peinlichen Untersuchungssache gegen Melchior Ysiligg Carl Baumann von Hiemasanz folgendes Urtheil vernommen:

Nach Einsicht des Verzeichnisses der für die gegenwärtige Assise einberufenen Zugeschworenen-Geschworenen;

Nach Anhörung des königlichen Generalprocurators, welcher auf Vidzensäung des Hegenzünfts geschworenen Antrags Kern, Marknatsin Landau, wegen Abwesenheit mit dem Angeklagten einig;

Auf Anführung des Angeklagten,
welcher gegen die Ernennung des Herrn
Geschworenen Kern keinen Einwand machte;

In Erwägung, daß der Zuggeschworene
Geschworene Andreas Kern notorisch in
Bauernschaft und Geschäft mit
dem Angeklagten Baumann
steht, daher recusationsfähig ist;

Aus diesem Grunde

Die Jury des königliche Assisengericht
den ernannten Kern, mit Zurückweisung
der gegen die Ernennung von der Liste der
Zuggeschworenen.

Also gerichtet und erkannt zu
Trier in dem Sitzungssaale des
Assisengerichts in der öffentlichen
Sitzung vom neunzehnten August
tausend achthundert und dreißig,
wobei gegenwärtig waren: Leuchtenberg,
Rath am königlichen Appellations ge-
richte des Rheinkreises zu Zweibrücken,
Präsident des Assisengerichts, Ferk, Feuer,
Hülse am besagten königlichen Appellations-
gerichte, Hellermann, Präsident des
königlichen Tribunals zu Trier,
von Laufenfels, Richter am besagten
königlichen Tribunals, letzterer
hier als Richter des Assisengerichts,
Pfeuhl, königlicher General-Prokurator
am genannten königlichen Appel-
lations gerichte und Valdenaire, stellver-
tretender Gerichtsschreiber am königlichen
Tribunals erster Instanz.

Der Präsident: Leuchtenberg, Ferk,
Feuer, Hellermann, von Laufenfels
und M. Valdenaire.

Für richtige Abschrift,
auf Verlangen der Partei
beförderte ertheilt.

Der Gerichtsschreiber.

86

Act. 291

Vom Herrn Cazzar Guillot, Kaufmann
und Rathsherr zu Landau wohnhaft, wurde
anderen auf Verlangen amtlich bezeugt,
daß er durch den Herrn Präsidenten
der Pfalz den 3ten Juni des Jahrs 1832
als Gehilfsnotar zu dieser Pfalz
bezirksamt ernannt ist und derselben
auch Folge geleistet hat.

Landau, den 27ten Juli 1833.

Des königl. Land-Commissariats

Ellerdorf

KÖNIGL. BAIER. LANDCOMMISSARIAT LANDAU

616

Seinem Hoch und Wohlgeboren dem Herrn General
Advocaten Procurator Dahlen .

Durch Ladung des Herrn Gerichtsboten
Weber Dahlen vom 24 d. Mts bin ich
als Geschworner zum Assisenhofe
Assise welche am 29 desselben Mts
abgehalten werden
Da es mir unmöglich ist dieselben
Assisen bei zu wohnen wegen meinem
Jubelings-Geschäften, und da ich
als Geschworner vom 3ten Quartal 1832
gewesen war, und auf Folge gelaufet
habe, benachrichtige ich hiermit
den Herrn Commissarius, Ihro
meine Ich dieser Umstände wegen
Ihnen zu entschuldigen und ersuche
Sie gefälligst
Sie gefälligst mich
Ihnen
Ergebenst

Landau den 27 Juli 1833.

Urtheil
des Ergänzungsgerichtes
Guillot
in der Untersuchungssache
gegen
Melchior Philipp Paul
Baumann aus Zimmern
19ten August 1853.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Preußen.

Das zu Trier aus vorgenannten Richtern zusammengesetzte Assisengericht des zweiten Quartals hat sein Hauptquartal vom 2ten bis 20sten Juli in der gewöhnlichen Sitzungsstube gegen Melchior Philipp Paul Baumann aus Zimmern folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Verzeichnisses der für die gegenwärtige Assise einberufenen Beygeschworenen;

Nach Anhörung des königlichen Generalprocurators, welcher auf den Grund eines gerichtlichen Zeugnisses und der Verfügung des Artikels 1ten und 2ten und 20sten des Gesetzbuches über das Strafverfahren auf Ergänzung des Geschworenen-

Lehrer Guillot, Mitunterschrift Landrath
Rentzing;

Durch Anführung des Angeklagten
und seines Vertheidigers, welche vor-
bemerkten, dass sie gegen die beam-
tragte Reinigung nichts zu erinnern
hätten.

In Erwägung, dass durch ein
Zeugniss des königlichen Landsham-
mannamts Pessin bescheinigt ist, dass
der Ergänzungsgeschworene Guillot
bei der Session des weitern Termins
krank nicht zugegen sein und deshalb
als Geschworener fungiren hat;

In Erwägung, dass zufolge des
angeführten Artikels drei Viertel
ein und neunzig der gültigen Stimm
zahl derjenige, welcher einer
Einberufung als Geschworener Folge
geleistet, nur mit seiner Einwilli-
gung auf die Listen des nächsten
Sessionen zu belassen wären hat; dass

aber der Geschworene Guillot seiner
nicht einwilligt, mithin zu eliminiren
ist.

Aus diesen Gründen

Die zweite des königlichen Appella-
tionsgerichts den genannten Lehrer Guillot
von den Verrichtungen eines Ge-
richtsgeschworenen und wegen
seiner Reinigung von der Liste.

Also gerichtet und verkündet zu
Landau in der Sitzungssaale des
Appellationsgerichts in öffentlicher
Sitzung vom neunzehnten August
tausend acht hundert neunzig, wobei
gegenwärtig waren: Leistenberg,
Rath von königlichen Appellations-
gerichte und Präsidenten zu Zwei-
brücken, Präsident des Appellationsgerichts;
Berg, Feuer, Räthe von besagtem
königlichen Appellationsgerichte,
Gattermann, Präsident des königlichen
Landgerichts zu Landau, von Trautenfels,

Lüstner zum besoldeten königlichen
Landrichter zu Prüm, letzterer zuvor als Lüstner
des Assisengerichts, Pfuhl, königlicher
General-Prokurator zu genannter
königlichen Appellations-Gericht
und Faldenaire, stellvertretender
Gerichtsschreiber zum königlichen
Landgerichte daselbst.

Unterzeichnet: Lauxtermann, Hyacinth,
Simon, Gattermann, von Lassaulx
und H. Faldenaire.

Für richtige Abschrift,
ertheilt auf Verlangen
der Parthei besonders

= Simon,
Obergerichtsschreiber.

Der Hochgeborne Herr
Präsident des ausserordentlichen Assisen
in Landau

Der Mutter des Untergerichtsarztes
Claudius dieses Namens und Orts ist es sehr
Ludwig zugestoßen, und Medizinalrath
Ludwig Claudius dasselbe ist, als Geschworner,
und bey den ausserordentlichen Assisen in
der Eigenschaft eines Arztes zu erscheinen.

Der Untergerichtsarzt beehrt sich Ihro
Hochwohlgeborne Hiermit anzuzeigen, daß
sein Bruder Ludwig Claudius als ein
Ludwig abgegeben worden, Bruder in der
Karl Claudius abgereist ist, so daß an
dessen Ludwig nicht entsprochen
kann. Ich bitte demnach Ihro Hochwohlgeborne
wollen geruhen meinen Bruder Ludwig
Claudius auf diesen Gründen von der ungegangenen
Pflicht, als Geschworner zu dispensiren

Mit vollkommener Hochachtung
Verharre ich
Ihro Hochwohlgeborne
ergebenster
Claudius

620

Wir hier unterschriebenen, nämlich Martin
Fischenbach, Johann Jakob Fischenbach, Michael
Schneider und Georg Peter Jung, sämtlich
Ackersleute und Bürger zu Mühlheim, nachdem
bezeugen hiermit durch Pflicht und Gewissen,
daß wir heute als den siebenten dieses zwischen
Hrn. Christian Schorn und Hrn. Murgrad und dessen
auch Hrn. Vetter Lessing zu Mühlheim ansässig
selben, sowie Ludwig Klaus Gütlers-Ehefrau
einen Vertrag vorgenommen, daß denselben mit
seinem Chaise von seinem Hause selbigen
selben und dem Weg nach Elsenbach ausgefallen
gehen und wenn wir dagegen mit Unseren eigenen
Wagen, Mühlheim und 27ten
Juli 1833. Johann Jakob Fischenbach
Martin Fischenbach
Georg Peter Jung
Michael Schneider

Die Richtigkeit vorstehender Unterschriften wird
obrigkeitlich hiermit bezeugt und bestätigt zu
Mühlheim den 27ten Juli 1833.

Das Bürgermeisteramt.

Uhlig

611

N° 687 Protocol für Neumarkt für den Monat Februar 1833
Tabel 7te [illegible] der öffentlichen Wirthshäuser

[illegible]

Aufstellung Liste

Zu der Supplementar Liste der Conscriptionen für die [illegible] Stadt Neumarkt Reg. Bez. d. I. für den Monat Februar wird Ludwig Claus Gastgeber, und Gastwirthschafts Concessionist dahier unterthänigst Anzeige gemacht, daß Seine Königliche Majestät der Rheinkreis Baiern betreffend, [illegible] gnädigst geruhet haben.

Bestätigung mit Dank.

Der Gastwirth Ludwig Claus dahier hat die Gnade Seiner Majestät des Königs Maximilian Joseph des Ersten Allergnädigst Bestätigung seiner Concession als Gastwirth dahier allerunterthänigst anzuzeigen.

Ferner hat derselbe Bittend vorgestellt, daß Seine Majestät der König Ludwig Claus Gastgeber, und Gastwirthschafts Concessionist dahier, Seine Gastwirthschafts Concession [illegible] Bestätigung mittels Seiner Königl. Majestät Rescript vom 25. Juli 1833 [illegible] Supplementar Liste [illegible]

[illegible]

611

[illegible] Musterungs Liste, der Geschworenen für die
[illegible] Assise zu Landau Kundzumachen,
und ihr gänzlich mitzutheilen sey den Rath und
Zusammenkunft dieses Monats Morgend um acht
Uhr anzuhalten, und stehen in den Assisen Saale in
der Gerhardt'schen Behausung zu Landau, anzuhalten
um die diesmahligen Geschworenen für die
[illegible] Assise zu Landau, abredungsweise
Geschworenen beizuwohnen.

Und hierüber ist mir [illegible] ihr
Verschwiegenheit gegen diese Angelegenheit gebothen.
Landau 28ten

Brebach

[illegible] Ludwig Cramer

C18

Vidimus
des Ergänzungsgeschworenen
Claus
in der Untersuchungssache
gegen
Melchior Philipp Carl
Baumann aus Hirmasenz

19ten August 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Das für Landau angeordnete außerordentliche Assisengericht des zweiten Quartals acht hundert drei und dreißig hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Melchior Philipp Carl Baumann von Hirmasenz folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Verzeichnisses der für die gegenwärtige Assise einberufenen Eidsgeschworenen;

Nach Anhörung des königlichen General-Prokurators, welcher auf Vidimirung des Ergänzungsgeschworenen Ludwig Claus, Häcksler-Staudten und Gutsbesitzers in

Landau, wegen unterschiedener
Abwesenheit entlassen;

Nach Ablesung der Anklageakten,
welche gegen die Nennung der
Geschworenen Clauss nichts zu erin-
nern zu haben, erklärte;

In Erwägung, dass der durch mor-
gestrige Ereignisse unterbrochene
dass der Ergänzungs-Geschworene
Ludwig Clauss zur Zeit der Zwei-
hörung schon in das Land Clarsen
abgereist war;

Auf diesen Grunde

die Sitzung des königliche Assisengerich
des genannten Ludwig Clauss
und anordnet erstere Nennung
von der Liste der Ergänzungsre-
schworenen.

Also geurtheilt und verkündet
zu Landau in dem Sitzungssaale
des Assisengerichts in erster öffent-
licher Sitzung vom neunzehnten August
acht zehn hundert zwei und dreissig,
wobei gegenwärtig waren: Baitenberg,
Rath am königlichen Appellations-
gerichte des Rheinkreises zu Zwei-
brücken, Präsident des Assisengerichts,
Hess, Lamer, Räthe am besagten
königlichen Appellationsgerichte,
Hallmann, Präsident des Bezirks-
gerichts zu Landau, von Leonhardi,
Richter am besagten königlichen
Bezirksgerichte, letzterer wie als
Richter des Assisengerichts, Schmehl,
königlicher General-Prokurator
am genannten königlichen Appel-
lations gerichte und Baldenaire, stell-
vertretender Gerichtsschreiber am
königlichen Bezirksgerichte dasiger.

Gegenwärtig: Baitenberg, Hess,
Lamer, Hallmann, von Leonhardi
und H. Baldenaire.

Für wirklige Abschrift, auf
Verlangen der Parth beförde
ertheilt.

= Annum
Urkundsschreiber.

Verweisung
der von dem Hofgerichte
Colmar angeschuldigten
Widerspenstigen
in
der Untersuchungssache
gegen
Melchior Philipp Paul
Baumann von
Hirmasens.

19ten August 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Da zu Handen vorgenannten
rechtsverwendlichen Appellationsrichters das
zweiten Appellationsgerichts des Rheinkreises
sich und vorliegende Untersuchungssache gegen
Melchior Philipp Paul Baumann von
Hirmasens folgendes Urtheil erlassen:

Nach Einsicht des Verzeichnisses
der für die gegenwärtige Appellation
mitverwiesenen Prozeßmaterialien

und

Nach Anhörung des königlichen
General-Prokurators, welcher die
Widerspenstigkeit des Angeklagten
Friedrich Colmar, Maltraits

in Landau, wegen mehr Abwesenheit mit dem als Ergänzungsrichter beigesetzten königlichen Landgerichts-Rathe Lehmann beauftragt,

Nach Anhörung des stellvertretenden Staatsprokurators, Advokat Glaser von Zweibrücken, welcher sich über die beantragten Maßregeln des Gesetzes vom Elmar einverstanden erklärte.

In Erwägung, daß keine gesetzliche Gründe vorliegen, von der fernern Führung des Amtes Elmar zu suspendiren;

Aus diesen Gründen

Verordnet das königliche Appellationsgericht, erste Kammer, nach Anhörung des Vortrages des Berichterstatters wie folgt:

Alle gegen heute Abend und verkündet zu Landau in dem Sitzungssaale des Appellationsgerichts in offentlicher Sitzung vom verkündeten Urtheil erst zehn Tage nach Zustellung des Urtheils,

- welche gegenwärtig wären:

Landenberg, Präsident des königlichen Appellationsgerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Ferner, Comes, Räthe an besagtem königlichen Appellationsgerichte, Hellmuth, Präsident des königlichen Landgerichts zu Landau, von Frankenthal, Richter an besagtem königlichen Landgerichte, letzterer wie als Richter des Appellationsgerichts, Frenkel, königlicher Generalprokurator an genanntem königlichen Appellationsgerichte und Faldenaire, stellvertretender Gerichtsschreiber am königlichen Landgerichte daselbst.

Unterzeichnet: Landenberg, Ferner, Comes, Hellmuth, von Frankenthal und H. Faldenaire.

Für richtige Abschrift, auf Verlangen der Staatsbehörde ausgefüllt.

Landau

Im Namen

Seiner Majestät des Königs

von Bayern.

Ordonnanz.

Der königlich bayerische Appellationsgerichtsrath und fürsitzende des äußern wiederaufflösenden Kreises und zweiten Senats daselbst Herr und Ritter von Zentner hat durch Verfügung vom fünfzehnten Juni dieses Jahres, Herrn Leonhard Heinrich Lexinsberg;

Nach Einsicht des Antrages des königlichen Generalprocurators der Appellationsgerichte des Rheinkreises vom siebenten und zwanzigsten Juli dieses Jahres;

Nach Einsicht des Ernennungs-

urtheiles der Anklagekammer
des königlichen Appellationsgerich-
tes dahier vom sechs und zwan-
zigsten Mai desselben Jahres,
sowie des Anklageaktes vom
fünfzehnten Junius achtzehn
hundert drei und dreissig;

Nach Einsicht der Untersuchungs-
Akten gegen Doctor Wirth und
Consorten;

Nach Ansicht der Artikel zwei
hundert sieben und zwanzig,
drei hundert sieben, drei hun-
dert acht des Gesetzbuches über
das peinliche Verfahren;

In Erwägung,

dass die Mitglieder der Fili-
al-Comités des Pressvereins nicht
als Theilhaber und Gehilfen des
provisorischen Central-Comité's

in Bezug auf die denselben zur
Last gelegten besondern gesetz-
widrigen Zwecke angesehen
worden sind, dass daher das Ver-
breiten von Druckschriften nur
in so weit, als es von irgend
einer Person in verbrecherischer
Absicht geschehen ist, Gegenstand
der Anklage gebildet hat, und
daher nur in dieser Voraus-
setzung <u>Baumann auch</u> dess-
halb vor die Assisen verwiesen
worden ist;

dass der dem Angeklagten
Baumann zugeschickte Brief
weder von Eifler, noch von Geib
herrührt, und Eifler desshalb
nicht in den Anklagezustand
versetzt worden ist, daher

auf in dieser Hinsicht keine Verbindung existirt;

daß der Umstand, daß dem Lemmens zur Last gelegt wird, er habe die Ernennung in den Ausgang von Simmerath verweigert, uns auf nicht nöthigen Connexität mit den übrigen Anklagen bildet, da es eine selbstständige zur Last gelegte Handlung ist;

daß eine Connexität im gesetzlichen Sinne vorhanden ist;

In Erwägung,

daß die Vereinigung dieses Punktes von der Verhandlung in Bezug auf die übrigen Anklagen als zweckmäßig erscheint, und im Interesse der Wahrheit und der Parteien liegt,

auf den Antrag der königlichen Staatsbehörde verordnet worden ist;

Verordnet, daß die Verhandlung gegen Nikolaus Philipp Karl Lemmens, Kinder und Dienstmann alt, geboren zu Lüdenscheid im Großherzogthum Luxemburg, und zuletzt als Hausmann in Simmerath wohnhaft, gegenwärtig detinirt in dem Gefängnisse zu Eupen, und bestimmt hierzu den Montag den zwölften August dieses Jahres, Vormittags acht Uhr in dem Assisensaale zu Eupen;

Verfügt, daß diese königliche Generalprocuratur Requisitorium dieser Ordonnanz zu genauer Befolgung und Vollziehung

630

Eröffnung an die Betheiligten zugestellt werden solle.

Zweibrücken den dreizehnten Julius achtzehnhundert drei und dreißig.

Unterzeichnet: Karl Friedrich Breitenbach.

Gegenwärtiges soll von allen denen, die es angeht, alsbald vollzogen werden.

Für die richtige Ausfertigung:

[illegible signature]
Untergerichtsschreiber.

Der Gerichtsbote des Bezirks Landau wird mit der Zustellungen des beigelegten Urtheils [illegible] beauftragt.

Zweibrücken 23 Jul. 1833
Der Generalprocurator
[illegible signature]

[illegible] der Gerichtsbote [illegible] zugestellt [illegible]
Landau den 26. Jul. 1833
Der k. Staatsprocurator
[illegible signature]

N.o 2137. Registrirt Landau, den 8ten [illegible] 1833 [illegible]
[illegible]
[illegible signature]

Zustellung einer Ordnung

Im Jahre achtzehnhundert drei und dreißig den fünf und zwanzigsten Juli

Nr 162. Auf Anstehen der Königlichen Staatsbehörde am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises, habe ich Joseph Weber, [illegible] Gerichtsbote [illegible] wohnhaft, dem Melchior Philipp Carl Baumann 37 Jahre alt, Kaufmann in Pirmasens, [illegible] sich gegenwärtig im [illegible] Arresthause zu Landau befindend, [illegible] selbst,

die am [illegible] des laufenden Monats durch den Königl. bayerischen Appellationsgerichte [illegible] des zweiten Quartals 1833 Herrn Friedrich Breitenbach erlassene Ordnung [illegible]

[illegible signature]

619

632

unterdeß derselbe [illegible], daß die
Verhandlungen gegen den Requisiten, gesondert
behandelt werden sollen, und hierzu der
Montag der zwölften August dieses Jahres
[illegible] auf [illegible] in dem [illegible]
zu [illegible], bestimmt worden ist.

Abschriftlich [illegible] dem
[illegible] desselben [illegible]

Abschriften [illegible] der [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] ergebenst zugestellt.

[illegible signature]

Kosten
Abschriften = 16
[illegible] = 28
[illegible] = 01
= 45 kr.

Registrirt zu Landau den fünf u. zwanzigsten Juli 1833 fol 64 [illegible] debet zwanzig acht Kreuzer. =

Registrirt = 21
[illegible] = 28.

[illegible signature]

[…]ES RHEIN KREIS[…]

Dem Friedensgericht des Bezirks Landau wird mit der Zustellung an den [illegible] [illegible] [illegible] beauftragt.

Zweibrücken 23 Juli 1833

Der Generalprokurator
[illegible]

[illegible] der [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]
Landau den 24. Juli 1833
Der k. Gerichtsvollzieher
[illegible signature]

Im Namen
Seiner Majestät des Königs von Bayern!

Der Königliche Appellationsgerichtsrath Freiherr
Friedrich Waitzenberg, Präsident des unterfränkischen Kreises zu Aschaffenburg;

Nach Einsicht der Anklage des Königl. Staatsprokurators am Appellationsgerichte des Untermainkreises,

Einleitung der Hauptverhandlung gegen den Handelsmann Melchior Philipp Karl Baumann aus Lohrhaupten, der wissentlichen Hehlerei des Handelsmannes, sich gegen die Königl. Polizeistelle zu benehmen, und die Handelsregistrirung, pflichtgemäßen, ausgeblieben und zu verändern,

welche Prozedur jedoch ohne Erfolg blieb,

angeklagt;

In Erwägung, daß diese Thatsachen auf den

" gründlichen Sach zur Verhandlung steht ist,
" daß aber die Kammer vor anfängiger Entscheidung
" gegen Dr. Bischoff und Consorten zum Endgang
" der nächsten Session nicht bereitig zu erachten
" sind; daß Kammer zur Vermeidung von
" Irrungen und andern Folgen es nothwendig
" finde, die Gemeinschaftliche Verhandlung anordnen
" sind zu verlangen,

" daß die Eidung: dieselben in die Eidung
" zum vorliegenden sind, Mengen als Klage,
" zu verlangen."

" daß den Eidung: Augusti festgesetzt
" Tag und Stunde."

" Endung: Schluß."

In Erwägung, daß die Verhandlungen gegen
Dr. Bischoff und Consorten eine längere Frist
in Anspruch nehmen, als anfänglich dazu bestimmt
war, daß daher die beantragte Verlegung
begründet ist;

Kammer hat, daß die Eidung zum Ende

Monatlich Sitzung der Kammer der Abgeordneten der nächsten Tage zu beenden, dem Präsidium Beschluß Abtheilungen schleunige Erledigung zu machen die Verhandlung der Anklage gegen den Angeschuldigten, welche mit der Zeugenverhörung bestimmt war, mit der Sitzung dieses Monats Morgens 8 Uhr vorläufig einstweilen abgesetzt, daß Kammer sich wieder zu dem Antrieb versetzte.

Abgeschrieben von der gestrigen Ordnung für in diesen Akt gehörig. den Angeschuldigten persönlich gestern zugestellt.

Acten
abgehandelt — 16
Vorträge — 28
Akt — 01
... 45

Empfangen — 21
Akt — 28.

Regierung zu Landau den gestrigen August 1833. fol 78. im 12. — dabei ganzen acht Bogen

Dr. Wagner

für richtige und Handlungen des Landesgerichts entsprechende Ausfertigung

K. Kreisgericht
Speyer Gerichtsschreiber

Der Generalprocurator hat mit der Zustellung gegenwärtiger Ordonnanz an den Angeklagten Matthäus Hilligg Kaul dessen Beantwortung beauftragt.

Zweibrücken den 9 August 1833.

Der 2. Generalprocurator.

Vdmann
Einvernahme
Anklage
Abschrift
Ordnung
Einvernahme.

№ 6468. Postschein für Transport zu Laibach den 29ten Juli 1833

Nebst 7 zu dem Transport des öffentlichen Wundarztes

P. Neuhaus

Zustellung.

Im Jahre achtzehnhundert drey und dreißig

den Zwölften August

wurde auftrag des Königlichen Inner Oesterr.

№ 218. Land- und Criminal- Appellations Gerichtes

der Schuhmacher zu Laibach.

Joseph Hebra Anklage Sprüchwort

Jahr ist folgt Hebra Anklage Sprüchwort

zog dem andern beyde Füße in dem

Buchstaben den Medicin Doktor Carl

Baumann Landphysikum in Laibach, die

Zweite Aufforderung des Landrichters Folz zu

der Königl. Landtafel zu vernehmen und die

Land Regierung Folz genehmigen zu lassen

Zeugen vernehmen zu lassen Verhandlung finden

Folz gegenwärtig Folz zu

Folz zu Folz Folz

Folz —

637

In Erwägung, daß die Verhandlung gegen

den Beklagten eine läugnen Folz

in Abgang nehmen, als anfänglich dazu Bestimmt

war, daß dann die beantragte Klagung

begründet ist;

Erkannt, daß die Klagung gegen den

Inhalt der Anklage gegen den Handelsmann

Medicin Doktor Carl Baumann zu Einwilligung

in Klagung und die in dem Erkenntnisse

des k. k. Appellationsgerichtes für den Oesterreicher

vom 26 Mai 1832 festgesetzten Mai

Zwanzig entfallenen Fünfte von 2 Monaten

den neungesetzten Tages Monate, Abenteuertage

auf Ehre, wenigst wenden.

Zugegeben werden den Klagenden Klagen

festgesetzten Mai Eins und Zwanzig.

Abkennzeichnet: Carl Friedrich Freiherr.

Gegenwärtiges soll von allen Seiten, wie es

angesetzt, alsbald vollzogen werden.

Für richtige Ausfertigung der

Klagebescheid verfassten Ausfertigung

K. K. Appellations

Stadt Gefällt

Der Gerichtsdiener hat mit der Zustellung

gegenwärtiger Ordonnanz an den Angeklagten Medicin

Doktor Carl Baumann beauftragt.

Abgetheilt den 9 August 1833.

Der 2. Journal. Verhandler.

367

Der Beschlag[illegible], dem Herrn Präsidenten der Assise in Landau, Rathsherr dem Kg. Appellationsgericht des Rheinkreises in Zweibrücken.

Hiermit verbinden wir uns dem Herrn Beschlagnahmen die schuldigen Anzeigen zu machen, daß die Buchdruckereyen abgegebenen Herrn Leopold A. Cellmann, wohnhaft, dem Herrn Leopold Gleser bei dem Kg. Landgericht gerichtlich in Zweibrücken, zu einem Strafpredigten, gegen den von der Kg. Bundesfestung gegen einige privilegirten Anklagen, welche in der nächsten Assisen-Sitzung am 12ten August d. Js. Herr gerichtlich abgeurtheilt soll, zu erwähnen habe.

Obrigkeitliche Anstalt der Kg. Bundesfestung, und Ordnung.

836

[illegible] Hochgeboren [illegible]
[illegible] Herrn Bürgermeister Siebel, die Herr.
[illegible] Einwendungen der Auflagen
[illegible] gegen [illegible] Herrn der
[illegible] übrigen Auflagen
[illegible] gebeten, und [illegible] den 12ten
[illegible] dieses [illegible] Beschlagnahme,
[illegible] so zu [illegible] [illegible] dann
[illegible] der Grundsteuer, [illegible] Hoch-
[illegible] gebohren [illegible] [illegible] zu bilden,
[illegible] nur [illegible] [illegible] zu [illegible],
[illegible] [illegible] Einwendungen
[illegible] gegen die übrige Auflagen
[illegible] einzusenden zu können.

Die Festsetzung der
Gemeindesteuer einem Collegio
[illegible] Hochgeboren
[illegible] Beschlagnahme soll

M. P. C. Baumann

Landau in Oberschwaben
den 24ten Juli 1833.

657

Melchior Philipp Carl
Baumann

19 August 1833.

[94]

Protokoll
über den Aufruf und die Leistung der Geschworenen.

Heute den neunzehnten August achtzehn
hundert drey und dreyßig, um acht
Uhr des Morgens, in dem Sitzungssaale
des Assisenhofes zu Landau, hat der
k. Appellationsgerichtsrath Breidenbach
Präsident des mündlichen und öffentlichen
Verfahrens des zweiten Quartals achtzehn
hundert drey und dreyßig, in Gegenwart
des k. General-Prokurators Schmahl
und in Beistand des stellvertretenden
Gerichtsschreibers Waldenaire sodann,
nach dem die Geschworenen eingetheilt
worden seyen, den Angeklagten
Melchior Philipp Carl Baumann gebo-
ren zu Edigheim am Hanauischen
Rheinufer, zuletzt als Kanonier in
Linienpflicht wohnhaft, der wegen
jetzig ohne Urlaub geblieben Abwe-
senheit zum Ausbleiben der Hauptverhand-
lung angehalten, vorführen lassen. Da
in diesem selben Augenblicke zum Aufruf
der auf der Liste befindlichen vier
und zwanzig Geschworenen geschritten
wurde.

Diejenigen, welche gegenwärtig waren,
sind:

1) Klein, Johann Heinrich, Maschinen und
Kunstmacher in Landau;
2) Westhofen, Jakob, Landmesser und wasser-
baupflichtiger Feldgeschworner in Herxheim;
3) Brunner, Franz Peter, Gutsbesitzer in
Zeiskam, zu Klingenberg;

637

4.) Marggraff, Carl, Dr der Medicin und Landwundarzt zu Germersheim;
5.) Lehmann, Carl Friedrich, und Hypothekenverwalter zu Landau;
6.) Neckerauer, Felix Lorenz, Gemeindeverwaltungsdiener und Todtengräber in Großkarlbach;
7.) Erdmann, Carl Samuel, Rentbeamter mit mehr als 4000 fres Gehaltsbezug in Landau;
8.) Mohr, Johann Adam, der ältere, Gemeindeverwaltungsdiener in Gimmeldingen;
9.) Henne, Philipp, Gemeindeverwaltungsdiener in Hambach;
10.) Schmitt, Johann, der ältere, Gemeindeverwaltungsdiener daselbst;
11.) Dechent, Johann Friedrich, Domäneninspector mit mehr als 4000 fres Gehaltsbezug in Grünstadt;
12.) Mayer, Johann, Gemeindeverwaltungsdiener und Adjunkt zu Annweiler;
13.) Adt, Peter, der III., Gemeindeverwaltungsdiener in Edesheim;
14.) Lichtenberger, Johann Philipp, Hospitalverwalter in Speier;
15.) Rebenack, Friedrich, Domäneninspector mit mehr als 4000 fres Gehaltsbezug in Speier;
16.) Will, Wilhelm, Holzinspector in Frankenthal;
17.) Jacob, Jakob Nikolaus, Mühlenmeister und Beigeordneter zu Kaiserslautern;
18.) Bellinger, Julius, Dr der Medicin und Landwundarzt zu Frankenthal;
19.) Klein, Georg, Gemeindeverwaltungsdiener und Bürgermeister in Maxdorf;
20.) Lederle, Franz, Gemeindeverwaltungsdiener zu Meisenheim;
21.) Scharenberger, Johann, Dr der Medicin und Landwundarzt in Germersheim;
22.) Bolla, Georg Ludwig, Hospitalverwalter und Beigeordneter zu Landau;
23.) Paulé, Friedrich Wilhelm, Medicinalrath, Dr der Medicin, Hospitalverwalter daselbst
24.) Demorland, Georg, Landrath und Hospitalverwalter daselbst.

Diese Namen wurden sodann durch den Präsidenten in eine Urne gelegt.

Da die Zahl der gegenwärtigen Beisitzer nun auf zwanzig reducirt ist, so bemerkte der Präsident, daß nach Art 6 der Verordnung vom 27ten Juli 1815 das Geschworenengericht zu bilden, so benachrichtigte derselbe die Anwesenden, daß aus den gezogenen Geschworenen sechs verschieden seien.

Der Präsident bemerkte sodann den Geschworenen, daß es seinem Interesse angemessen möchte, daß auf eine weitere Geschworenen-Ersatzung Bedacht genommen und für den Fall der Verhinderung einiger Geschworenen, eine Ersatzung vorgenommen werden könne.

Der Präsident bemerkte sodann den Geschworenen, daß es seinem Interesse angemessen möchte, daß auf eine weitere Geschworenen-Ersatzung Bedacht genommen und für den Fall der Verhinderung einiger Geschworenen, eine Ersatzung vorgenommen werden könne.

Der Präsident befragte sodann den Ausschuss, ob sie einwilligen, dass zu dem angegebenen Zwecke ein Erweiterungsgeschworener gegeben werde?

Der Ausschuss sowohl als sein Beistand erklärten sich dazu einzuwilligen.

Auf die 2. Beantwortungsfrage wurde einwilligung.

Der Präsident nahm hierauf die Ziehung der Geschworenen durch Buchstaben vor und aus dem Urnen kamen in folgender Ordnung heraus:

Pauli, Friedrich, wohnhaft dann als Beantworter;
Neckermann, Philipp Lorenz, wohnhaft dann als Beantworter;

1. Mohr, Johann Peter, der ältere;
   Klein, Johann Friedrich, wohnhaft dann als Beantworter;
2. Lehmann, Karl;
3. Decher Johann Friedrich;
   Henné, Philipp, wohnhaft dann als Beantworter;
   Westhofen, Ignatz, wohnhaft dann als Beantworter;
   Mayer, Johann, wohnhaft dann als Ausschuss;
   Bellinger Julius, wohnhaft dann als Ausschuss;
4. Rebenack Friedrich
   Demartani, Peter, wohnhaft dann als Beantworter;
   Erdmann, Carl Samuel wohnhaft dann als Ausschuss;
5. Jacob, Jakob Nikolaus;
6. Lederle, Franz;
   Scharenberger, Johann, wohnhaft dann als Ausschuss;
7. Marggraff, Karl;
8. Schmitt, Johann der ältere
   Will, Wilhelm, wohnhaft dann als Ausschuss;
9. Brunner, Franz Peter;
10. Botta, Georg Ludwig;
11. Klein Georg
    Lichtenberger, Johann Philipp, wohnhaft dann als Ausschuss
12. Adt, Peter, der III te.

Der dann die wahrgebliebenen übrigen Ratsherren und Bürgermeister wie auch Beigeordneten wurden, so fand der Beantworter Pauli nun, dass der Ergänzungsgeschworene und der Bürgermeisterliste gezogen werde.

Der Präsident befragte den Ausschuss ob er einwillige, dass der Ergänzungsgeschworene durch das Loos entnommen werde? Der Ausschuss erklärte sowohl als sein Beistand sich dazu einzuwilligen.

Nach dem durch Abstimmung die Ziehung eines Ergänzungsgeschworenen und die Entnahme durch das Loos aus der Liste der Bürgermeister vorgenommen war, so fand sich, dass durch den Gerichtsschreiber aus Versehen dieser Geschworene nicht, welcher die Nummer 4 der Urne kam, sondern dass das Loos auf

1. Ruhé, Bernhard, Advokat;
2. Kern, Andreas, Bürgermeister;
3. Molique Peter Anton, Privatier, [illegible]
   sind mehr als dreifache Gehaltsbezüge,
4. Birel, Rudolf, Beamter;

5. Guillot, Arbogast, Beisitzer;
6. Colmar, Friedrich, Beisitzer;
7. Washeim, Johann, Beisitzer;
8. Van-Gerichten, Johann Jakob, Beisitzer;
9. Müller, Heinrich, Hypothekenbewahrer & Rechtsanwalt mit mehr als 4000 frcs Gehaltsbezügen;
10. Blauw, Friedrich Ferdinand Anton, Gehaltsbezieher im Entwurf;
11. Claus, Ludwig, Gehaltsbezieher;
12. Schickendantz, Johann Philipp, Beisitzer;

Von diesen Geschworenen wurden gezogen und den Autoren der Anklageakte Bodmer, Herr, Arbogast Guillot und Ludwig Claus abgenommen, und die Namen derselben durch den Präsidenten in eine Urne gethan;

Nachdem der Präsident erklärt hatte, daß der Gerichtshof mit den Angeklagten ein unbeschränktes Befragungsrecht, jedoch, so lange derselbe die Fragen nach und das Loos bezeichnete, folgende Namen,

Colmar, Friedrich, gezogen durch den Gerichtshof.
Müller, Heinrich, gezogen durch den Angeklagten.
Blauw, Friedrich Ferdinand Anton;

Die in letzterer wurde von seinem Gehilfen gezogen, welcher sich auf die Frage des Präsidenten und seine gerichtliche Eigenschaft, so wie sein Verhältniß zu den Angeklagten erklärt, daß er mit diesem durch das Loos gezogenen Geschworenen Blauw zufrieden sein.

Dem Antrag der Gerichtshofes wurde ebenfalls entgegen, daß sie mit diesem

gezogenen Geschworenen zufrieden sein, und ihn genehm halte;

Der gezogene Geschworene Blauw wurde gebeten worden, abermals den Verhandlungen dieses Tages beizuwohnen, und derselbe nahm den ihm bey den übrigen zwölf Geschworenen angewiesenen Platz ein.

Hierauf erklärte der Präsident, daß nun sogleich mit den Verhandlungen begonnen werden sollte.

Hierauf wurde gegenwärtiges Protokoll verlesen und von dem Präsidenten dem Haupt-Protokollführer und den Gerichtsbeisitzern unterschrieben

Ludwig

H. Schickendantz

95

Zeugenliste –

Zeugenvernehmungen –

Vorladungs-Ordonnanzen –

Vorladungs-Akten.

Zeugen-Liste.

Der königl. General-Prokurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises, wird in der Sache gegen [illegible] folgende Zeugen vor dem Assisen-Gerichte vorbringen, als:

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
+ 1.	[illegible]	44.	[illegible]	[illegible]	[illegible]
+ 2.	[illegible]	37	[illegible]	[illegible]	[illegible]
+ 3.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
+ 4.	[illegible]	36	[illegible]	[illegible]	[illegible]
● 5.	[illegible]	36	[illegible]	[illegible]	[illegible]
+ 6.	[illegible]	62	[illegible]	[illegible]	[illegible]
o 7.	[illegible]	35	[illegible]	[illegible]	[illegible]
+ 8.	[illegible]	46	[illegible]	[illegible]	[illegible]
+ 9.	[illegible]	30	[illegible]	[illegible]	[illegible]
10.	[illegible]	60	[illegible]	[illegible]	[illegible]
11.	[illegible]	57	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
12.	Johann Hörig	55	Wirth und Ackerb.	Morgenthau	Thurgau
13.	Johann Michael Hauck	57	Ehegaumacher	do	do
14.	Jakob Hegemann	35	Wirth & Bauer	Ebnat	do
15.	Adam Schlick	61	Wirth & Ehegaumacher	Schlatt	do
16.	Johann Keller	57	Ackermann	Landschlacht	do
17.	Friedrich Keller	28	dem	do	do
18.	Wendel Tapp	33	dem	do	do
19.	Valentin Bischof	55	Wirth	Landschlacht	do
20.	Ludwig Geisel	22	Weberei	do	do
21.	Ludwig Keller	55	Zimmer	do	do
22.	Maria Längsel	50	Johann Zimmer	do	do
23.	Jakob Stahl	62	Wirth & Ehegaumacher	Hegenbühn	Thurgau
24.	Christian Bauerhauer	64	Ehegaumacher	Basel	Basel
25.	Johann Lang	31	Wirth	Thurgau	Thurgau

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
26.	Christian Wahl	30	Zimmer	Thurgau	Thurgau
27.	Jakob Zimmer	22	Schlosser	do	do
28.	Heinrich Ackermann	19	Verdingt	do	do
29.	Christian Traxel	54	Ackermann, vormal Ehegaumacher	Schlatbühn	do
30.	Jakob Bischof	42	Ehegaumacher	Schaffhausen	do
31.	Ludwig Goettler	36	Hafnerhandl	Thurgau	do
32.	Johann Pfeifer	36	Zeugschmied	do	do
33.	Ludwig Schneider	45	Taglohn	do	do
34.	Heinrich Bachs	60	Hausklemann	do	do
35.	Jakob Oppenheimer	32	Kaufmann	do	do
36.	Jakob Ackermann	24	Verdingt	do	do
37.	Karl August Schimpfer	24	Polizeidienstler Landjägerkorporal	do	do
38.	Friedrich Faul	49	Wirth	do	do
39.	Gottfried Geppert	34	Taglohner	do	do

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
46.	Christina Beuch	48.	Ehefrau	Hermanseg	Hermanseg
47.	Johann Adam Roth	49	Mann	do	do
48.	Heinrich Standermann	36	Einwohner	do	do
49.	Wilhelm Lindner	63	Glaser	do	do
50.	Ludwig Kaiser	52	Kaufmann Eigenthümer	do	do
51.	Heinrich Horn	46	Schneider	do	do
52.	Simon Wagner	25.	Knecht bei Einwohner Bartel	do	do
53.	Heinrich Metzmacher	27	Metzger	do	do
54.	Heinrich Neu	40	Zimmermann	do	do
55.	Johann Heinrich Grimm	28	Tagelöhner	do	do
56.	Heinrich Rasse	38	Ledig Tagelöhner	Hermannsbrücken	Hermannsbrücken
57.	Conrad Döbe	30	Knecht	Hermanseg	Hermanseg
58.	Heinrich Mäffert	52	Metzger	do	do
59.	Elisabetha Leichel	19	Tochter des Einwohners Peter Schulz	Hermannsbrücken	do

Nro 6168. — Patent für Hanegal zu Landau den 29te Juli 1833
Nebst 7 zu gleicher Zeit ertheilten Mitgebrauch
2 Exemplare

Gebühren

[illegible] Thaler Silber, Ludwig Friedrich Heinrich Carl Hausmann von Landau, die Errichtung einer Bierbrauerei [illegible] Hermannsbrücken [illegible]

Landau den 29ten Juli 1833. Königl. [illegible]

645

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
54.	Karl Gehmer	46	Eisenarbeiter	Rorschach	Thurgau
55.	Felix Deil	47	Eisenarbeiter	Thurgau	do.
49.	Johann Friedrich Graeve	28	Zimmermann	idem	do.
50.	Heinrich Kaspar	38	Schiffs Zimmermann	Graubünden	Graubünden
51.	Samuel Dörig	30	Schuhmacher	Thurgau	Thurgau
52.	Johann Häffeli	52	Metzger	idem	do.
53.	Johannes Lachat	47	Johann Schlosser Gehilfe	Thurgau	do.

665

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Alter.	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.

Derselbe ersucht demnach den Herrn Präsidenten des Assisen-Gerichts zur öffentlichen Verhandlung in dieser Sache einen Sitzungstag festzusetzen. Zweibrücken, den 7. Juli 1833.

Fixirt auf den 12ten August 1833 Morgens um acht Uhr. Zweibrücken, den 7ten Juli 1833

Der Präsident des Assisen-Gerichts

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der königl. General-Procurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen [illegible]

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisen-Gerichts wodurch diese Sache auf die Sitzung vom 12. August 1833 festgesetzt wurde;

Fordert alle Gerichtsboten auf, nachstehende Personen, als

No.	Vor- und Zu-Namen.	Alter	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
1.	Jacq. Hausmann		Landkommissär	Zweibrücken	Zweibrücken
2.	Ludwig Langhauser	37	Zoll-Einnehmer	Pirmasens	do
3.	Jakob Pfeiffer	42	Färber	do	do
4.	Theresia Kreutz	36	Ehefrau Ackersmann	do	do
5.	Georg Bickel	36	Zoll-Einnehmer	Hilst	do
6.	Jakob Schoch	63	Ackersmann	Winzeln	do
7.	Christina Schoch	35	Ehefrau Ackersmann	do	do
8.	Philipp Grimmeisen	46	Kanonier-Soldat	Zweibrücken	do
9.	Daniel Appel	30	Dr. der Medizin	Pirmasens	do
10.	Ernst Klesmann	60	Bürger	do	do
11.	Christian Borsch	58	Handelsmann	do	do
12.	Johann König	55	Bürger und Ackersmann	Mauschbach	Waldfischbach
13.	Johann Michael Hauck	57	Bürgermeister	do	do
14.	Jakob Hegemann	35	Wirth und Krämer	Lemberg	Pirmasens
15.	Adam Schlick	61	Bürger Bürgermeister	Pirmasens	do

vorgeladen, den [illegible] Morgens um [illegible] Uhr präzis vor dem Assisen-Gerichte im großen Saal des Stadthauses zu Zweybrücken zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Zweibrücken den

647

No.	Vor- und Zu-Namen.	Alter	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.	
16.	Johann Keller	58	Ackermann	Endlautern	Rhein	
17.	Friedrich Keller	29	Idem	Idem	Idem	
18.	Wendel Trapp	33	Idem	Idem	Idem	
19.	Valentin Bischof	56	Bäck	Ludwigswinkel	Idem	
20.	Ludwig Gerst	22	des Königs Rock	Idem	Idem	
21.	Ludwig Keller	50	Krämer	Idem	Idem	
22.	Maria Längel	60	Ehefrau des Obigen	Idem	Idem	
23.	Jakob Stahl	62	Bürgermeister	Hornbach	Zweibrücken	
24.	Christian Dauenhauer	62	Bürgermeister	Rohrbach	Rohrbach	
25.	Johann Lang +	31	Bäck	Zweibrücken	Zweibrücken	
26.	Friedrich Stahl	30	Zimmermann	Wolfersweiler	Idem	
27.	Ludwig Hermann	22	Schuhmacher	Idem	Idem	
28.	Heinrich Ackermann	29	Korbmacher	Idem	Idem	
29.	Christian Traxel	54	Schreinermeister und Bürgermeister	Erlenbrunn	Idem	
30.	Jakob Bibbrod	42	Bürgermeister	Hilst	Idem	43.
31.	Friedrich Göckel	36	Handelsmann	Hornbach	Idem	
32.	Johann Klaser	36	Bürgermeister	Idem	Idem	
33.	Ludwig Schneider	46	Zimmermann	Idem	Idem	
34.	Heinrich Bach	60	Handelsmann	Idem	Idem	
35.	Isaak Oppenheimer	38	Rabbiner	Idem	Idem	
36.	Peter Ackermann	26	Korbmacher	Idem	Idem	
37.	Karl August Schmieder	24	Schreiber beim Land-Commissariat	Idem	Idem	
38.	Friedrich Faul	29	Bäck	Idem	Idem	
39.	Christian Geppert	35	Tuchscheerer	Idem	Idem	
40.	Christian Bach	49	Bürgermeister	Idem	Idem	
41.	Johann Adam Roth	49	Maurer	Idem	Idem	
42.	Heinrich Stadtmann	38	Schmied	Idem	Idem	
43.	Wilhelm Lindner	34	Schreiner	Idem	Idem	
44.	Ludwig Krauser	42	Bürgermeister	Idem	Idem	
45.	Heinrich Horn	46	Bürgermeister	Idem	Idem	

Vorladungs-Ordonnanz.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Der königl. General-Procurator am königl. baierischen Appellations-Gerichte des Rheinkreises,

Nach Einsicht der von Amtswegen eingeleiteten Untersuchung gegen

Nach Einsicht der Ordonnanz des Präsidenten des Assisen-Gerichts wodurch diese Sache auf die Sitzung vom festgesetzt wurde;

Fordert alle Gerichtsboten auf, nachstehende Personen, als

No.	Vor- und Zu-Namen.	Alter	Stand und Gewerb.	Wohnort.	Kanton.
46	Simon Wagner	25	Handwerksbursch	Hornbach	Hornbach
47	Heinrich Mittnacht	27	Bäckergeselle	Idem	Idem
48	Heinrich Neu	40	Handelsmann	Idem	Idem
49	Johann Friedrich Gremm	28	Privatmann	Idem	Idem
50	Friedrich Rapp	38	Tuchscheerergeselle	Zweibrücken	Zweibrücken
51	Samuel Dörler	31	Handwerksbursch	Hornbach	Hornbach
52	Heinrich Maffert	53	Weberlehrer	Idem	Idem
53	Michael Seidel	59	Ehemaliger Schmied	Walsheim	Idem
54	Karl Gehrer	46	Bürgermeister	Herbitzheim	Idem
55	Philipp Beil	47	Einschneider	Hornbach	Idem

vorgeladen, den 12. August 1833 Morgens um 8 Uhr präzis vor dem Assisen-Gerichte im großen Saal des ~~Stadthauses zu Zweibrücken~~ zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des erwähnten Verbrechens bekannt ist.

Zweibrücken den 24. Juli 1833.

Zeugenladung.

Im Jahr achtzehnhundert drey und dreißig den achtzehnten Juli.

Auf Ansuchen [illegible] Vorladungs-Ordonnanz des königl. Herrn Generalprokurators am königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweybrücken vom 13. July 1833, und zufolge speziellen Auftrages der königl. Gerichtsbehörde am königl. Bezirksgerichte zu Zweybrücken;

Habe ich unterschriebener Friedrich Raumberger, bey dem Bezirksgerichte in Zweybrücken angestellter und daselbst wohnhafter Gerichtsbote 1.) dem Friedrich Rapp, 38. Jahre alt, [illegible] und Taglöhner in Zweybrücken wohnhaft, in seiner Behausung sprechend mit seiner Ehefrau, da er nicht selbst zu Hause war,

2.) dem Jacob Beispiel, 42 Jahre alt, Bürgermeister zu [illegible] wohnhaft, in seiner Behausung redend mit ihm selbst,

3.) dem Johannes Lang, 32. Jahre alt, Gastwirth zu Pirmasens wohnhaft, in seiner Behausung redend mit seiner Ehefrau, da er nicht selbst zugegen war;

4.) dem Friedrich Gackler, 40. Jahre alt, Gerichtsbote zu Pirmasens wohnhaft, in seiner Wohnung redend mit ihm selbst,

5.) dem Johann Pfeiffer, 36 Jahre alt, [illegible] zu Pirmasens wohnhaft, in seiner Behausung redend mit ihm selbst,

6.) dem Friedrich August Schimpfer, 24 Jahre alt, Actuar bey dem k. Landcommissariat zu Pirmasens, allda wohnhaft, in seiner Behausung sprechend mit ihm selbsten,

7.) dem Johann Friedrich Greiner, 28 Jahre alt, [illegible] zu Pirmasens wohnhaft, in seiner Behausung sprechend mit seiner Ehefrau, da er nicht selbst anwesend war,

8.) dem Philipp Deil, 29 Jahre alt, [illegible] zu Pirmasens wohnhaft, in seiner Behausung redend mit ihm selbst,

9.) dem Heinrich Mittmacht, 27 Jahre alt, Schullehrer zu Pirmasens wohnhaft, in seiner Behausung sprechend mit — (befindet sich nicht mehr daselbst und soll nach Amerika ausgewandert seyn) —

vorgeladen den zwölften August 1833 des Morgens um acht Uhr präzis vor dem Assisengerichte im großen Saale der [illegible] zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was ihnen hinsichtlich des Verbrechens der directen Aufforderung der Einwohner sich gegen die königl. Autorität zu bewaffnen, [illegible] 6. [illegible] selbst mit Gewalt [illegible] zu [illegible], welche Provokation jedoch ohne Erfolg blieb, wessen der Kaufmann Melchior Philipp Carl [illegible] aus Pirmasens angeklagt, bekannt ist;

Und damit Vorgeladene sich hiernach nicht unwissend [illegible] haben, habe ich einem Jeden von ihnen besonders sprechend wie oben, eine Abschrift von gegenwärtiger Ladung [illegible]. Kosten betragen vier Gulden 41. Kreuzer.

Kosten
Original .. 1.40
9 Copien .. 2.06
Reg. .. .01
Reise .. .20
4. 41.

Raumberger

N° 4183. [illegible] in Zweibrücken den 22. July 1833. gratis

J. Kummer
[illegible]

[illegible] zum [illegible] des öffentlichen Ministeriums [illegible] Zweibrücken den 16. July 1833.

J. Kummer
[illegible]

Zeugenladung

Im Jahre achtzehnhundert drey und dreißig den neunzehnten Juli.

Auf [illegible] Vorladungs-Ordonnanz des k. Herrn Generalprokurators am k. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken vom 13. July 1833, und in Gefolge speziellen Auftrages der k. Gerichtsbehörde am königl. Bezirksgerichte zu Zweibrücken,

Habe ich unterschriebener Friedrich Raumberger bey dem Bezirksgerichte zu Zweibrücken angestellter und daselbst wohnhafter Gerichtsbote 1.) dem Franz Hausmann, königl. Landcommissär, in seiner Behausung sprechend mit ihm selbsten

2.) dem Daniel Appel, Doktor der Medizin, 30 Jahre alt, in seiner Behausung redend mit ihm selbsten

3.) dem Ernst Kleßmann, 60 Jahre alt, [illegible], in seiner Behausung redend mit ihm selbsten

4.) dem Christian Rost, 58 Jahre alt, Handelsmann, in seiner Behausung sprechend mit seiner Ehefrau, in seiner Abwesenheit,

5.) dem Ludwig Zimmer, 22 Jahre alt, [illegible], in seiner Behausung sprechend mit ihm selbsten

6.) dem Heinrich Oelemann, 20 Jahre alt, [illegible], in seiner Wohnung redend mit seiner Mutter, da er nicht selbst zugegen war

7.) dem Ludwig Schneider, 46 Jahre alt, [illegible], in seiner Wohnung redend mit seiner Ehefrau, da er nicht selbst anwesend war

8.) den Heinrich Bachr, 60 Jahre alt, Landsmann, in seiner Ortschaft wohnend mit ihm selbst.

9.) den Judas Oppenheimer, 33 Jahre alt, Rabbiner in seiner Ortschaft wohnend mit ihm selbst.

10.) den Peter Erbenam, 26. Jahre alt, Bäcker, in seiner Behausung wohnend seine Mutter, da er nicht selbst verheirathet ist.

11.) den Friedrich Paul, 49. Jahre alt, Wirth in seiner Ortschaft wohnend mit ihm selbst.

12.) den Gottfried Geppert, 35 Jahre alt, Briefträger in seiner Ortschaft wohnend mit ihm selbst.

13.) den Christian Bruch, 49. Jahre alt, Einnehmer in seiner Ortschaft wohnend mit ihm selbst.

14.) den Johann Adam Roth, 49. Jahre alt, Bauer in seiner Ortschaft wohnend mit ihm selbst.

15.) den Heinrich Stauchmann, Einwohner, in seiner Ortschaft wohnend mit ihm selbst, 38. Jahre alt.

16.) den Wilhelm Lindner, 54 Jahre alt, Schmidt in seiner Ortschaft wohnend mit ihm selbst.

17.) den Ludwig Haider, 42. Jahre alt, Bauermann, in seiner Ortschaft, wohnend mit seiner Schwester Ehefrau Luise, da er nicht selbst verheirathet ist.

18.) den Heinrich Horn, 41. Jahre alt, Einwohner, in seiner Ortschaft wohnend mit ihm selbst.

19.) den Simon Wagner, Jud Schutz bey Georg Hofmann in Pillau, in seiner Ortschaft wohnend mit seiner Schwester, da er nicht selbst zu haushalten, 25 Jahre alt.

20.) den Heinrich Neu, Gendarm, 41. Jahre alt in seiner Ortschaft wohnend mit ihm selbst.

21.) den Bernhard Boerler, Jud Schutz bey

Verzeichniß der Anwärter zum Dienste der öffentlichen Wache in Pillau pro Januar 1833.

Gottfried Hummert
Aeltester

22.) den Heinrich Mattfert, 53 Jahre alt, Pillau, in seiner Behausung wohnend mit ihm selbst.

Sämmtliche in Pillau wohnhaft.

23.) den Friedrich Langhaeuser, Zollrevisionsaufseher zu Pillau, in seiner Ortschaft wohnend mit seiner Ehefrau, da sie sich nicht selbst zu haushalten, sondern solle nach Einrichtung im Hause [illegible] verpflegt werden.

24.) den Jacob Heisser, 42 Jahre alt, Fischer zu Pillau wohnhaft, in seiner Ortschaft wohnend mit ihm selbst.

25.) die Theresia Kreutz, Ehefrau des besagten Jacob Heisser zu Pillau wohnhaft, in seiner Ortschaft wohnend mit ihr selbst, 36 Jahre alt.

26.) den Georg Buhl, Zollrevisionsaufseher zu Pillau, in seiner Ortschaft wohnend mit seiner Ehefrau, da sie sich nicht selbst, sondern solle nach den jetzigen Zeiten verpflegt werden.

27.) den Jacob Schoch, 63. Jahre alt, Schmidt zu Pillau wohnhaft in seiner Ortschaft wohnend mit ihm selbst.

28.) die Christina Schoch, 36. Jahre alt, Ehefrau des Heinrich Zinn, Arbeiter zu Pillau wohnhaft, in seiner Ortschaft wohnend mit ihr selbst.

29.) den Stilitz Grimmeiden, 46 Jahre alt Einwohner zu Pillau wohnhaft, in seiner Ortschaft wohnend mit ihm selbst.

30.) der Jacob Stahl, 62. Jahre alt, Wirth und Ehrengeschworner zu Lyrenbronn wohnhaft, in seiner Eigenschaft vorstehend mit 3 Pferden

31.) der Christian Stahl, Zimmermann zu Traubenwasserhof, 30 Jahre alt, in seiner Eigenschaft vorstehend mit 2 Pferden

32.) der Christian Traxel, Ackermann vormaliger Ehrengeschworner, 54 Jahre alt, zu Traubenbronn wohnhaft, in seiner Eigenschaft vorstehend mit 2 Pferden.

alle im Canton Himmelreich.

Vorgeladen den zweiten Januar 1833 Vormittags um acht Uhr präzis vor dem Assisengerichte in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen den Bauersmann Melchior Hilig Oberdenkmann mit Einwohnort, der am 3ten Mai Nachtszeit, da er sich weigerte, sich gegen die Königl. Gendarmerie zu benehmen, und die D. C. Leutnant Hellbach mit Gewalt, mit Säbelhieben jedoch ohne tödtlich bleibende Verletzungen, gefangen nehmen wollte, mißhandelt und thätlich angegriffen zu haben.

Auf Ansuchen der Angeklagten, Advokat Hirsch und Advokat Hirsch, habe ich einen Advokaten zu ihrer Vertheidigung, Advokat Hirsch, bestellt, welcher mir seine Vollmacht vorgelegt hat.

Hochenberg, den 28. Dezember 1832.

Hirsch

Assessor

Vorgelesen 14.
Zeugen 7. 28
Anlagen 01.
Diäten 4 05
11. 48

S. 4579. Visirt und vorgelesen und gegen Empfangnahme den 22 July 1833. gratis.

J. H. Hummer
Auskl.

Visirt für Amtsrichter zum Dienste des öffentlichen Klägers
Adelich Lindau Kanzler. Hochenbronn den 16. July 1833.

J. H. Hummer
Amtsrichter

Vorgeladung

In Folge abgehaltener Hauptverhandlung mit Beziehung der gemeinschaftlichen July:

In Gemäßheit Vorladungs-Ordonnanz der Königl. Herrn Generalprokuratorat am Königl. Appellationsgerichte des Rheinkreises zu Hochenbronn vom 13. July 1833 und in Folge speziellen Auftrags des 2. Vorsitzenden der Kön. Bezirksgerichts zu Hochenbronn.

habe ich unterschriebener Friedrich Hasenberger bey dem K. Bezirksgerichte Hochenbronn aufgestellter und beeidigter reitender Gerichtsbote 1.) den Jacob Hegemann, 35. Jahre alt, Wirth und Bauer zu Tobenthal im Canton Hasen, in seiner Eigenschaft vorstehend mit 3 Pferden.

2.) den Adam Schlicht, 61. Jahre alt, Wirth und Ehrenmitglied zu Fichtbach, Canton Hasen, in seiner Eigenschaft vorstehend mit 3 Pferden.

3.) den Johann Keller, 58 Jahre alt, Ackermann zu Tannhäusel, Canton Hasen, in seiner Eigenschaft vorstehend mit 2 Pferden.

4.) den Friedrich Keller, 29. Jahre alt, Ackermann allda wohnhaft, in seiner Eigenschaft vorstehend mit seinem 2 Pferden, da er nicht selbst erscheinen kann.

5.) den Wendel Trapp, 33. Jahre alt, Ackermann allda wohnhaft, in seiner Eigenschaft vorstehend mit 2 Pferden.

6.) den Valentin Bischoff, 56. Jahre alt, Wirth zu Ehrenmitglied, Canton Hasen, in seiner Eigenschaft vorstehend mit seinem Ehrenstab, da er nicht selbst zu erscheinen vermag.

7.) den Ludwig Geisel, Bauer bey Palmbach Eisenhoff zu Feldmoos einthal, 33 Jahre alt, in seiner Ehe zweyjährig bestehend mit der Ehefrau seiner Dienstherrschaft nicht selbst vermögend.

8.) den Ludwig Keller, 50 Jahre alt, Bauer zu Feldmoos einthal, in Barbis Hause, in seiner Ehe zweyjährig bestehend mit seiner Ehefrau, in seiner Abwesenheit.

9.) die Maria Zängel, 50 Jahre alt, Ehefrau des wegen Ehebruch Keller, in seiner Ehe zweyjährig bestehend mit ihr selbsten.

vorgeladen den zweyten Augusti 1833. des Vormittags zwischen 8 bis 9 Uhr vor dem Assistenzhause in gewöhnlichen Parteyen Audienz Zimmer zu erscheinen, um in der Ehescheidungs Sache gegen den Bauersmann Melchior Heinz Carl Ehemann mit seinem Anwalt, der direkten Ehescheidung verhandelnden, sich gegen die Klage, Eheweiblich zu benehmen, und die Königl. Ehegerichts Ordnung, selbst die Generalmandaten nicht zu übertreten, endlich Protokollen jeden Tag abgeholt bleibt, ausgefertigt, selbe Tage wahrgenommen und respektirt zu werden.

Damit aber Beyklagten sich Ihrer nicht unwissend sagen, habe ich einen jeden von ihnen besonders, Namens jeden gemacht, Abschrift vorliegenden gegenwärtigen Erkennung ertheilt.

Bestanbetrag einer Schilling 2 Kreuzer

Lauenberger

Original = 14
9 Copien = 2. 06.
Weg... = 4.
Porto... = 2. 20
= 22. 44.

No. 4580. Mainz mit Königl. Bayer. Genehmigung bey Franz Anton Varrentrapp. den 22 Juny 1833. gratis.

Mainz für Bayern zum Dienste der Höchstlöblichen Main-Tarnung
Bey Franz Anton Varrentrapp. Buchdruckern den 16ten Juny 1833.

Jugendung

In der nächsten Sitzung mit Beyziehung der im Amte Sitzenden Beysitzer

In Sachen Heinrich Adolphus Ostermann des Herrn Ehemannes Klagwerbers contra den Beklagten Ehefrau Abtheilungs Commissär zu Königstein

Heinrich Wilhelm Heinemann Seidenfabrikant Laudenberger

beyde dem Bezirksgerichte Königstein Rückfragen

Allhier mit Beschluß nachstehen Erkenntniß,

1.) den Johann Hoerig, 55. Jahre alt, Bürger und Schenke zu Marxheim im Canton Mudershausen in seiner Ehescheidung verstand mit seiner Ehefrau, so an nicht selbst vermögend erkannt

2.) den Johann Michael Krauß, Eheregierungsrichter zu Marxheim, in seiner Ehescheidung verstand mit seiner Ehefrau, so an nicht selbst zu sein Recht

3.) den Christian Bauerhauer, Eheregierungsrichter zu Usingen, Canton Usingen, 62. Jahre alt, in seiner Ehescheidung verstand mit seiner Ehefrau, in seiner Abwesenheit

4.) den Carl Geenen, 46. Jahre alt, Eheregierungsrichter zu Idstein, Canton Limburg, in seiner Ehescheidung verstand mit seiner Ehefrau

5) die Kirchenbaukasse Pechel, Forderung von [illegible]
Obermeister Hofbaumeister, Bauten-Firmatar
30 Jahre alt, in dessen Forderung [illegible]
Hauptsumme, da sie nicht selbst gegangen [illegible]
vorgeladen den zweiten August 1833 der
Morgens um acht Uhr pünktlich vor dem
Assessor Richter im Locale des Friedensgerichts
hierselbst zu erscheinen, um in der
Streitsache gegen den Buchhalter Maltitz
Ehefrau Carl Tiemann aus Riemershof, der
streitigen Forderung, der Beklagten sich
gegen die Klage Beibringung zu bewaffnen,
mit der R. d. Präclusivgerichtung, selbst mit Gewalt,
vorgeladen und zu erscheinen, welche Vor-
ladung jedoch ohne Erfolg blieb, angeklebt,
als Zeugen vernommen und abgehört zu
werden.

Da der Beklagten Aufenthalt nicht innerhalb
Stadt, sondern in [illegible] befindet, so wird
ein Exemplar, dieser Ausfertigung vorgenommenen
Vorladung [illegible]
Vorladung [illegible]

Der Gerichtsdiener [illegible]

Exemplare 18.
5 Copien à 10.
Porto - 01.
Bote 4.12.

5. 37

16.4/81 Registrirt und einmal [illegible]
Lübeck den 22 July 1833 gratis.
[illegible]
Gerichtsschr.

No. 17. Lübeck den 9 Aug. 1833.

Seinem Wohlgeboren
Herrn H. Friedensrichter in Niendorf

Auf die in gefälliger Ausfertigung anliegende
Präsidial Ordonnanz vom 7 d. ist die Verhandlung
der Civil Sache gegen den Buchhalter neuen Maltitz
Ehefrau Carl Tiemann vom 12 d. in die Woche
vom 19 d. verlegt.

Die Letzteren kommt beiliegende Vorladung ordonnanz
dem Gerichtsdiener Wieland, der Gefälligkeit selbst die
Ganze auffindet, mit dem Ersuchen nöthigenfalls
diese Zustellung zu effectuiren, als möglich, in
gewohnter Ordnung zu beurkundigen
und gefällige Rückäußerung baldmöglichst zu
verfügen.

Mit vollkommener Hochachtung

Ihr Königl. General Inquisitoriat

[illegible]

679

Vorladungs-Befehl.

Der Friedrich Dämmler in Waldmohr wird
hiemit beauftragt, den Friedrich Langbaeuser,
Zollrevisionseur zu Schweiz, derselbe
dermalen in
seinem Eigenthum in Beckenbach, Canton
Waldmohr gesund, vorzuladen, den 12. August 1833, Morgens
um 8 Uhr zu erscheinen vor dem ordinären Gerichte im
großen Gerhard'schen Saale zu Landau zu
erscheinen, um allenfalls in der Untersuchung gegen
Johann Melchior Philipp Carl Baumann und
Consorten, der hiesigen Aufforderung der hiesigen
sich gegen die königl: Autorität zu benehmen
und die königl: baier: Staatsregierung selbst mit
Gewalt, hinzustürzen und zu mindern, welche
Provocation jedoch ohne Erfolg blieb, angeklagt,
vernommen zu werden.

Zugleich wird derselbe beauftragt vorstehenden
Vorladungsbefehl, mit der vorschriftmäßigen Zeichnung
Vermerk versehen, alsbald unter einzusenden.

Zweibrücken den 23. Juli 1833.

Der königl: Staatsprocurator

Marshall

650

№ 3703 Actum für Pirmasens, den in Gerichtsschreiberei des Land- und Stadtgerichts zu Neuem. Landau, den 18ten May 1833. Diktirt [illegible]

[illegible]

№ 1044. Regist. C.

Vorladung.

Im Jahre achtzehn hundert drey und dreißig den neun und zwanzigsten July
Im Gefolge einer Vorladungs-Ordnung, erlassen von der
Königl. Herrn Land-Commissair am Königl. Bezirksgerichte
zu Zweybrücken am 25ten dieses Monats
habe ich unterzeichneter Carl Dümmler, Königl.
Bezirksgerichts-Bote zu Zweybrücken mich begeben und
in Waldmohr wohnenden Gerichtsboten, den
Friedrich Langhaeuser, dessen Zollbeamten
in Schweix, damalen in demselben Eigenschaft
in Breitenbach, Canton Waldmohr wohnhaft, in Be-
gleitung verbunden mit ihm gerichtlich
vorgeladen, den zweiten August achtzehn hundert
drey und dreißig, Morgens um acht Uhr gegen
vor dem Königl. Gerichte im grossen
Gerhard'schen Hause zu Landau zu erscheinen,
um als Zeuge in der Untersuchung gegen Herrn
Melchior Philipp Carl Baumann und Consorten
der Verletzung der Achtung der Ehrerbie-
tung gegen die königliche Autorität zu
beantworten und die königlich bayerische
Landesregierung selbst mit Gewalt
anzugreifen und zu verändern, welche
Provocation jedoch ohne Erfolg blieb, angelegt,

Mm

657

652

[illegible] genommen zu werden.

Um Abschrift von gegenwärtiger Verhandlung habe ich den gedachten Zeugen Langhammer nicht ausdrücklich bemerke hervorrufen, zugleich auch zu Protokoll gebracht, damit hiermit nicht Kostenbeschwerde vorgeschützt werden kann.

Verhandelt: wie den Tag und Jahr wie Eingangs angeführt.

Kostenberechnung.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ladung-Original & Copie	–	28.	
Reisegebühren	–	38.	
Zeugenvernehmung	–	01.	
	–	1 –	07.

Einzeichnet zu Verhandlung des Einsiedel gerichtlich Feuer 1833 Fol. 28 No. 13 Lebel gerichtlich aufbewahrt H. Testament [illegible]

Einzeichnet

25 Pf.

Demnäy Ordinanz d. d. K. K. Appellations-Gerichts-Präsident
Herr Carl Freiherr v. Kreutzberg Präsident der
ernannten Assessor zu Temesvar dann einhun-
dert sprechende Monath August wurde der Rath gegen
Herrschaft Herr Melchior Hilzy Carl Täuffen auf
Heimsuch Mann 12 Tag = nächsten 19 Tag = dieß Monath
Vorladt, wurde dem sämmtlichen Zeugen für =
= mit bekannt gemacht wird, mit dem Bemerken,
dass sie sich nicht etwa auf Stunden zu begraben
haben, bis sie eine weitere Verladung erhalten
haben.

Herr Franz Freiherr.	K. K. Landesgerichtsrath	Heimsuch
Daniel Appel.	Doctor Medizin	ich
Joseph Klopstock.	Wirth	ich
Christian Rost	Herrschaft	ich
Christian Wirth.	Heimsuch	ich
Ludwig Zimmer	Bäckermeister	ich
Heinrich Arbmann	Weinbau	ich
Friedrich Böcklar	Barnisthändler	ich
Johann Schreiber	Lichtzieher	ich
Ludwig ~~Schreiber~~ Schneider	Schneider	ich
Heinrich Lösch	Herrschaft	ich
Judas Appenheimer	Rabbiner	ich
Herbar Arbmann	Weinbau	ich
Carl August Schmeyer.	Secretär d. Landrechts	ich
Friedrich Carl Wirth.	Wirth	ich
Gottfried Zeppert	Weinschneider	ich
Herr Christian Brun	Lungenmeister	ich
Johann Adam Rost.	Bauer.	ich
Heinrich Hartmann	Leinweber	ich
Wilhelm Lindner	Schlossmeister	ich
Ludwig Kreiser	Kaufmann	ich
Heinrich Haas	Leinbinder	ich

28 Ex

653

Simon Wagner.	Handelsmann bey Dürnstein Viertel	Kommt an
Franz Xav.	Gastwirth	ich
Johann Friedrich Gruner	Fleischhauer	ich
Leonhard Dörfler	Handelsmann	ich
Franz Mayrhart.	Bäckermeister.	ich
Philipp Diel.	Lebzelter	ich

Gesetzt das obige Zeugniß, sollen die genannten Zeugen Eydes Abstattung geleistet haben.

Dürnstein den 10 August 1833.

Als Stadtgerichts Beysitzer

Als II Aldermann
Ch. Dickl

Gesetzt das obige Zeugniß, sollen die genannten Zeugen Eydes Abstattung geleistet haben.

Dürnstein den 10 August 1833.

Als Stadtgerichts Beysitzer

Dirndl

Neuerung Ordnung des K. Appellations-Gerichtes ob der Enns Herr Carl Leonhard Freiherr von Welden Präsident des Landes von unter dem Manhartsberge wurde der Frage gegen den Handelsmann Matthias Philipp Carl Bemerkung des Einnehmens von 12 bis auf den 17 August Monats verlegt, und den Herr anwesenden Zeugen jedesmal beeidet gemacht, was welchen Umständen sie sich über was Landes zu Begehen haben, die Aussage wurden Verlesung werden selben haben.

Johann Hönig.	Wirthschafts Adjunkt	Wangelbau.
Johann Michael Hauck.	Lehrgemeister	ich
Carl Gruner	Lehrgemeister	Radelbau.
Elisabetha Dickl	Ehefrau des Bäcker Johann Dickl	Ehefrau

Gesetzt das obige Zeugniß sollen die Zeugen Eydes Abstattung geleistet haben.

Dürnstein den 10 August 1833

Als Stadtgerichts Beysitzer

Dirndl

Gesetzt das obige Zeugniß sollen die Zeugen Eydes Abstattung geleistet haben.

Dürnstein am 10 August 1833

Mauer

Gesetzt das obige Zeugniß sollen die Zeugen Eydes Abstattung geleistet haben.

Dürnstein den 10ten August 1833

Carl Leonhard
Freiherr von Welden

Gesetzt das obige Zeugniß sollen die Zeugen Eydes Abstattung geleistet haben.

Dürnstein den 10 August 1833

Gruner

457

Vermöge Ordnung des K. Appellationsgerichts des K. Creis Fundus
Neustadt Präsidenten der aufgerordneten Obrigkeit zu Landau wurde
unterm sechsten Monath Augusti wurde die Tagfahrt gegen den Handelsmann
Melchior Fürst Carl Baumann aus Germersheim vom 12ten auf
den 19ten dieses Monats verlegt und den Herrn Commissarium Hugues
ersucht die Tagfahrt vorzunehmen und dem Amtmann das Urtheil zu
zu Landau zu Tagfahrt haben sie sich nicht gestellt haben sie
worden verfallen haben.

Jacob Liebert — Burgermeister — in Königsmacher
Friedrich Rapp. — Beisitzer — Gerichtsschreiber
Christoph Friedel
Johann Nicolaus Schmidt
Peter Schultz — Beisitzer — Gerichtsdiener

Folgendes Urtheil wurde abgefasst

Landau den 15 August 1833

Der Präsident des Handelsgerichts
Hugues

40 Kr.

Verzeichniß derjenigen Appellations-Gerichts-Herren Land-Räthe, welche der ausgeschriebenen Versammlung zu Landau am [illegible] Monats August, wegen der Wahl gegen den Handelsmann Melchior Joseph Carl Baumann zum Landrathe bey der 17ten Wahl-Versammlung des Monats verlegt, und den gewählten Landrath Baumann ferner bestätigt wurde, und dem Benehmen nach sich nicht alle zur Landau gehörigen Herren bey dieser Versammlung einfinden werden

Jacob Bergmann	Obrist & Präsident	in Lobenfeld	für Fogy
Adam Hestick.	Landgerichts	Hestheim Heidelberg	Hestick
Johann Keller.	Land-Rath Assess.	Neudenfeld	gestorben den
Friedrich Keller	Archivarius	Landenfeld	20 August 1833
Wendel Franz.	ich	Landenfeld	Franz
Valentin Heyhoff.	Obrist	Landeigenthum	
Ludwig Griesel	Landgerichtsrath	ich	Griesel
Ludwig Keller	Procurer	ich	
Wendel Lengel	Land-Rath Assessor	ich	gestorben den Landrath
Christian Baumann	Landgerichter	Diese	Baumann 10 August 1833

Da daher obigen Gesetzes halber zu einer Landrathswahl die Wahl-Versammlung [illegible] werden kann.

Germersheim den 10 August 1833

Im Namen der Wahl-Versammlung

Der Wahl-Versammlungs-Präsident

Riedl

i. A. Hetz.

Gemäß Ordonnanz des Kl. Appellationsgerichts=
=rath Herrn Carl Friedrich Breitenbach, Präsident
der außerordentlichen Assise zu Landau vom ersten
laufenden Monats August, wurde die Sache gegen
den Handelsmann Melchior Philipp Carl Neumann
des Schimpfens vom 12ten auf den 19ten dieses Mo=
=nats verlegt, was den hiernach benannten Zeugen
hiermit bekannt gemacht wird, mit dem Be=
=merken, daß sie sich nicht mehr nach Landau zu
begeben haben, bis sie eine weitere Vorladung
werden erhalten haben.

Friedrich Langhäuser	Zolleinnehmer	in Schweix.
Jacob Schreiter	Färber	id
Theresia Krantz.	dessen Ehefrau	id
Georg Lehl	Zolleinnehmer	Hilst.
Jacob Schoch	Adjunkt Schoch	Winzlen
Christina Schoch	dessen Ehefrau	id
Jacob Kuhl.	Bürgermeister	Eppenbrunn
Christian Burgel.	vormals Bürgermeister	Helmeshoff
Philipp Grimmeisen	Revierförster	id
Christian Wirth.	Einnehmer	Trulben

Zufolge obiger Ordonnanz hatten
genannten Zeugen dieß zu Widerrufung
Vorladung erhalten beurkundet. —

Pirmasens den 10ten August 1833.

In Abwesenheit des K. Friedensgerichts
Der Gerichtsschreiber
Schmidt

36 kr.

453

Gelesen Zürich d. 10 ten August 1833
Der Bürgermeister
Hirzel

Gelesen in Regensberg d. 10. August 1833
Der Bürgervorsteher
Hirt

Gelesen in Erlenbaum d. 10ten August
1833
Staub

835. Im Jahre achtzehnhundert drei und dreissig, den vierzehnten
August.

Im Amtshause Landeskanzlei-Ordonnanz des Kl: Forum Generalpro-
=kurators und Kl: Appellations-Gerichts-Präsidenten Johann Joseph Ritter
von Leonhardi de dato Landau den 29ten August 1833. und ihro mündlich gethaner
Anleitung ihme denselben, habe ich Georg Carl Weigand, bei dem
Kl: Landcommissariat in Zweibrücken angestellter und in Pfäl-
=zischen Gesetzen gut erfahrner Landschreiber, den nachstehenden Herrn, wie
alle erschienen sind in Pfälzischer, in ihren Verrichtungen: als: 1, den Kl:
Land-Kommissär Herrn Carl Friedrich Heinrich Wilhelm Ritter
selbst

2, Daniel Appel Dr. der Medizin, Herrn, wohnend mit seiner Ehefrau in
seinem Wohnhause

3, Ernst Kleßmann, Bürger, Herrn, wohnend mit ihm selbst

4, Christian Dan. Kl: Landschreiber, Herrn, wohnend mit ihm selbst

5, Ludwig Hermann Schneider, Herrn, wohnend mit ihm selbst

6, Heinrich Artmann, Weinhändler, Herrn, wohnend mit ihm selbst

7, Leonhard Günther, Gerichtsbote, Herrn, wohnend mit ihm selbst

8, Johann Christian, Lichtzieher, Herrn, wohnend mit seiner Mutter in
seiner Wohnung

9, Ludwig Kl: Schneider, Hausbinder, Herrn, wohnend mit ihm selbst

10, Heinrich Lucas, Handelsmann, Herrn, wohnend mit ihm selbst

11, Judah Appenheimer, Handelsmann, Rabbiner, Herrn, wohnend mit ihm
selbst

12, Peter Artmann, Weinhändler, Herrn, wohnend mit seinem Bruder Heinrich
in seiner Wohnung

13, Carl August Schmeyer, Advocat, Notar und Kl: Landcommissi-
=sariat, Herrn, wohnend mit seiner Ehefrau in seiner Wohnung

14, Leonhard Kaul, Bürger, Herrn, wohnend mit ihm selbst

15, Adolphine Jaggard, Wittwe, Herrn, wohnend mit seiner Tochter
selbst und ihr zugehörig

16, Herr Christian Ludwig, Burgermeister, Herrn, wohnend mit
ihm selbst

17, Johann Adam Roth, Maurer, Herrn, wohnend mit ihm selbst

18, Heinrich Hunsberger, Bürger, Herrn, wohnend mit ihm selbst

19, Wilhelm Lindner, Schmied, Herrn, wohnend mit ihm selbst

20.) Ludwig Kaiser, Kaufmann und Lungenmeister, wohnend hier selbst

21.) Heinrich Kuen, Leinweber, wohnend hier selbst

22.) Simon Schazer, Dienstknecht bei der Wittwe von Georg Leise=mann, wohnend hier selbst

23.) Heinrich Bues, Bauer, wohnend hier selbst

24.) Johann Friedrich Brauer, Friedensmann, wohnend mit seiner Hausfrau in seiner Rittmeisterschaft

25.) Lorenz Döbler, Leinweber, wohnend hier selbst

26.) Heinrich Breitbart, Tischler, wohnend hier selbst

27.) Philipp Diel, Leinweber, wohnend mit seiner Hausfrau in seiner Rittmeisterschaft

vorgeladen, den neunzehnten laufenden Monats August, des Vormittags acht Uhr präzis vor dem Assessorate im großen Saale des Herrschaftlichen Hauses zu Landau zu erscheinen, um über alles das Zeugniß abzulegen, was bisseits hinsichtlich der Verbreitung der direkten Aufforderung der Einsassen zur Zeichnung der K. Autorisation zu besagtem Baue, und die K. L. Maut=Verpachtung selbst mit Gewalt um zu stören und zu verändern, welche Prozedur jedes=seits Polizei=Diener, Gerichts=Diener der Kaufmann Melchior Philipp Karl Baumann auch hiermit angeklagt bekannt ist;

Und damit der oben genannten Zeugen Aussage mit Gerechtigkeit aufgenommen werde, habe ich einem jeden insbesondere, eine Abschrift von gegenwärtiger K. Vorladung, welche Seiten 26 Zeilen hat, gegeben.

Schuhmann

Original à Kopf: . . . x–15.
27. Abgef.: . . . –6–18.
6-33

Vorgelegt à Kopf: . . . 3–53.
10-26

Die Kanzlei=Direktion Regierung zu Zweibrücken vom einzelnen Regier. 1833 fol 120 C. 15 Zeitel

Ferdinand Landau

Assessor

Assessorat Kusel

Für Kanzlei=Direktion Zweibrücken

Kusel, 18. August 1833. Abgef.

Ferdinand Landau

Assessor

816.

Vorladung.

Zu Folge Ladungs=Dekrets d. K. Herrn Generalprocurator=Amts vom K. Appellations=Gerichts=Präsidial zu Zweibrücken de dato Landau, 9ten August 1833, und demnach special Auftrag vom Kanzleibeisitzer Herrn Assessor Landau dem K. Gerichtsschreiber zu Zweibrücken angestellter und die Hinausfertigung ihrer Vorladungen, d. d. besagten Tag, Stelle und Stunde bestimmter Vorgang

vorgenommen mit seiner Hausfrau

2.) Johann Michel Bauer, Einsassen vorgenannten Vorgangs

3.) Jacob Disch, Adjunkt, wohnend mit Hülfe

4.) Christina Disch, Ehefrau von Heinrich Kuen, wohnend mit ihrer selbst

vorgeladen worden, den neunzehnten laufenden Monats August, des Vormittags acht Uhr präzis vor dem Assessorate im großen Saale des Herrschaftlichen Hauses zu Landau zu erscheinen, um über alles das Zeugniß zu=gleich abzulegen, was bisseits hinsichtlich der Verbreitung der direkten Aufforderung der Einsassen zur Zeichnung der K. Autorisation zu besagtem Baue, und die K. L. Maut=Verpachtung selbst mit Gewalt um zu stören und zu verändern, welche Prozedur jedes=seits Polizei=Diener, Gerichts=Diener der Kaufmann Melchior Philipp Karl Baumann auch hiermit angeklagt bekannt ist.

Damit sohin jedem der oben genannten Zeugen ihre Aussage mit Gerechtigkeit aufgenommen werde, habe ich einem jeden insbesondere, eine Abschrift von gegenwärtiger K. Vorladung, welche Seiten 26 Zeilen hat, gegeben.

Kopf Stelle Gulden 38 Kreutzer.

Schuhmann

Original à Kopf: . . . x–15.
4. Abgef.: . . . x–5½.
Briefe . . . x–2½.
1-23
Vorgelegt à Kopf: . . . 1–03.
2-26

664

Ausgang zu Pirmasens den 1ten August 1833 pro 1836 Gulden 7 Batzen

Rechnung

Ausgang
27. Abgs: . . . — 6 — 18.
6 - 33

Ausgabe Rückst: . . . 3 - 53.
10 - 26

Für Kreis-Präsidium Ausgang zu Pirmasens den 1ten August 1833 pro 1836 Gulden 7 Batzen

Rechnung

Eingang Kreiskasse Speyer 817.

Für Kreis-Präsidium Ausgang 1ten August

Rechnung

Vorladung.

Zufolge Verfügung Königlich Bayerischen Herrn Generalkommissariats des Rheinkreises zu Zweibrücken de dato 27ten August 1833. und vermöge speciellen Auftrags desselben; habe ich Georg Carl Bogland, bei dem Königlichen Bezirksgerichte in Zweibrücken angestellter und in Pirmasens wohnender Gerichtsvollzieher nachbenannte Personen zu ihren Behörden, als 1.) den Jacob Klegemann, Schmied und Krämer in Leimenthal wohnhaft, wohnend daselbst

2.) Adam Eglick, Schmied und Dingmeister in Eisbach wohnhaft, wohnend mit seiner Ehefrau, in seiner Eigenschaft

3.) Johann Keller, Ackersmann in Leimenthal wohnhaft, wohnend daselbst

4.) Friedrich Keller, Ackersmann in Leimenthal wohnhaft, wohnend mit seiner Ehefrau in seiner Eigenschaft

5.) Schmidt Franz, Ackersmann in Leimenthal wohnhaft, wohnend mit ihm selbst

6.) Valentin Leinhäupt, Schmied, wohnend mit ihm selbst

7.) Ludwig Griesel, Knecht bei Herrn wohnend mit seinem Dienstherrn, in seiner Eigenschaft

8.) Ludwig Keller, Krämer, wohnend mit ihm selbst

9.) Maria Lüngel, Ehefrau des Herrn wohnend mit ihm selbst

Alle von Leimenthal in Ludwigsthal wohnhaft.

10.) Christian Baumgärtner, Dingmeister in Busenhausen, wohnend mit ihm selbst

Mangels und Ihre angehörige Haushaltung Königl.

665

Für Kreis-Präsidium Ausgang zu Pirmasens den 1ten August 1833 pro 1836 Gulden 15 Batzen

Rechnung

666

Der Morgenbrodtlöse verzeichnet vor dem Abschätzungsamt im
großen Saale des Landschaftlichen Hauses zu Landau die anwesenden
Gläubiger zu geben, und ihnen fürsichtlich der
Vorbehalt der directen Anstandnahme der Einsprachen gegen
die Kl. Activforderung bedachtlich und die RC. D. Strafanzeigung
selbst mit Vorbehalt anzustellen und zu verwenden, welche Pro=
=cedur sodann die Erhebung gebührenden Rechtsmittel
Rechtsmittel Pflicht Carl Baumann als Firmasenden angeklagt be=
=kannt ist.

Dem sodann ist jeder der abwesenden Gläubiger, mit seinen
Forderungen die eben, eine Abschrift von dieser Vorladung zu=
=gestellt. Kostenbetrag Gulden 13. Kreutzer.

Schönlaub

Original Rechnung:		
10. Abgl:	-	15.
Reise	2	20.
	4	7
	6	35
Kanzlei	1	10.
Zeugnis:	-	28.
	8	13

Taxirt Firmasens den Kanzleistempel Augst
1833 fol 119 C: 8

Landamt
Lauer

Original
27. Abgl:

	6	33
Kanzlei Rechnung	3	53.
	10	26

Für Abwesende Gläubiger zu Firmasens den Kanzleistempel
Augst 1833 fol 120 C: 15 Taxirt

Landamt
Lauer

Original Abschrift Ausgefertigt
Landau Kanzlei zu Firmasens den 8 August 1833.
Schönlaub Taxirt

Lauer

829.

Ladung

Von Seite unterfertigten Landamts wird
dem Bürger der Klägerin

Zufolge Ordinanz des H. H. Generals Baron Louis Lacroix
de Jouella dem Eigenthümer Johann Baumann zu Hengsberg
de Dato Landau den 7ten August 1833 mit anmit Frankfurter
Tagsatzung vorgeladen

Allen als Herrn Carl Baumann hiesigen Bürgers Sohnes ist
zu wissen daß angezeigter Beklagter Johann Baumann
Johann Baumann Hengsberg wohnhaft zu
Firmasens die Summe Klagung schuldig und diese zahlbar

1 den Johann Baumann Hengsberg
Klagung verbucht mit sogezahlt

2 den Philipp Baumann Firmasens
Palmbaum zu Lustan Klagung verbucht mit Firmasens Kapitalien

3 dem Jacob Bauer Klagung zusammen
zu Firmasens Klagung verbucht mit sogezahlt

4 Johann Peter Baumann Firmasens
Klagung verbucht mit sogezahlt

5 Johann Baumann Firmasens zu Landau
Klagung verbucht mit sogezahlt

6 dem Johann Baumann Firmasens zu Landau
in Klagung verbucht mit Firmasens Kapitalien

666

661

vorgeladen den neunzehnten laufenden Monats August
des Morgens acht Uhr vor dem Unterzeichneten [illegible]
[illegible] zu erscheinen
um [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Melchior Philipp Carl Baumann [illegible]
[illegible]

[illegible]
[illegible]
[illegible]

Copie & Zust. – 15
6 Stck 1 – 24
Reise . . . – 14
1 – 53

[signature]

Gratis Einregistrirt zu Sirmaten den vierzehnten
August 1833 fol 120 C: 14

Rentamt
[signature]

Originaux
2 7 Abschr.

6 – 33
Stempel u. Regist. . . . 3 – 53.
10 – 26

Für Stempel [illegible] Einregistrirt zu Sirmaten den vierzehnten
August 1833 fol 120 C: 15 Gratis

Rentamt
[signature]

Öffentliche [illegible] Eingelegen haben
Für Bürgermeister zu Sirmaten den 10ten August 1833 ~~[illegible]~~ Gratis.
[signature]

841. Im Jahr achtzehnhundert drei und dreißig den
vierzehnten August.

[illegible] befehl des [illegible]
[illegible] 1832 [illegible]
[illegible]
[illegible]
~~[illegible]~~

2.) den Friedrich Stay [illegible]
[illegible]
[illegible]

3.) den ~~Elisabeth [illegible]~~
~~[illegible]~~

4.) ~~[illegible]~~
~~[illegible]~~
vorgeladen den neunzehnten laufenden Monats August des
Morgens [illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible] Melchior Philipp
Carl Baumann [illegible]
[illegible]

667

668

Dem Leben ist stets Hoffnung und mit ihnen mein ehrerbietigster Gruß und Glückwunsch das Ehrenjahr zu begehen.

Hüttenbesitzer

	Rt.	
Original-Rapt.	. . .	15.
4. Abschr.	. . .	56.
Reise	. . .	2–06.
		3–17

Gratis insinuirt zu Firmaten den einzelnen Augusti 1833 fol. 121 C. 2

Landamt Kamm

Original
27. Abschr.

		0–33
3 Exemplar Rapt.	. . .	3–53.
		10–26

Für Blumenfeld insinuirt zu Firmaten den einzelnen Augusti 1833 fol. 120 C. 15 Gratis

Landamt Kamm

Viennaub, den 8ten August
1837

DIMENSIONS-STEMPEL
7
Kreutzer

Zeugniß

Der Gefreiter Josef Obstner und Heinrich Kunz
(Lorenzen) im Mayerhofschen, sind auf besonderes Ver-
langen des Wachtsteh genau besichtigt, daß sie
und Letzterer Julius d. J. mit einem beträchtlichen Theile
geschaft nicht dienen kann, und daß sie an Folgenden
Krankheiten, so wie auch die ganze Abschaffung
des Taugens bedingenden Umstände bei dem ersteren
schon seit beträchtlichen Jahren so
sehr entwickelt ist, daß sie die Hälfte des
Falls nach nicht verbessern kann, daß sie
sich namentlich in Bezug auf die Störung der
Verrichtungen des Rechten, der gesunden Lebensgeschäfte
nicht gesetzt sein, wenn sie sich so lange Zeit
nicht gesetzt sein auf die Entfernung
auf der Niederkunft einer solchen Störung ab-
einer andauernden Krankheit sein kann abschaffen
werden, und daß ab jetzt Letzterer nicht mehr
durch sechs und 12 Jahre d. M. vorgestellt zu können.

Ja Leg. abwesenheit des L. Landwehrarzt.

Appel
Doctor der Medicin.

670

Zeugen-Inquisition

Im Namen Seiner Majestät des Königs und Landesherrn.

Dem Auftrage zufolge wurden heute Endesgefertigte zu Gerichte gesetzt, um über Anbringen des Melchior Philipp Carl Baumann, Kaufmann in Hanau, wohnhaft, sich darüber zu vernehmen zu lassen, ob und was für Einwendungen gegen die Ertheilung des Bürgerrechts zu machen haben möchten. Es erschien demnach Carl Müller, als dem 2. Bezirke Vorsteher zu Hanau angehörig und daselbst wohnend, welcher sich mit dem hiesigen Polizei-Kommissär Schenkel, Kgl. General-Staabs-Fourier und R. Appellations-Gerichts-Exekutor zu Hanau, in Gemeinschaft zu begeben, daselbst sich zu erkundigen, in welcher Gesinnung alldort Jedermann mit ihm selbst, sowohl aber auch gegen den Antragsteller gesinnt sey, worüber dann gemeinschaftlich Bericht erstattet, protokollirt und bekannt gemacht, daß der Bürgerrechts-Bewerber sich in der vorgestern, am 28. Januar 1832 abgehaltenen Haupt-Versammlung der Bürgerschaft einer Zurückweisung zu erfreuen gehabt habe, die Versammlung selbst mit Ernst und Würde zu verbinden, und zu verhüten, und zu diesem Behufe Zeugen von den Vorstehern zu ernennen und zu vereidigen seyen. Demnach wurden folgende Zeugen daselbst vernommen, als:

1) Heinrich Ruppel, Fuhrmann, 2) Georg Hahn, Gärtner, 3) Johann Conrad Schüller, Schuhmacher, 4) Christian Veith Fischer, 5) Carl Veith Fischer, 6) Georg Hartmann Leinbrenner, 7) Franz Petrus Gastwirth, 8) Ludwig Hildebrand, Leinbrenner, 9) Heinrich Rosenstiehl, Tünchermeister, 10) Wilhelm Blanck, Schneider, sämmtlich in Hanau wohnhaft, 11) Philipp Heinrich Zimmermann, Bäcker, wohnhaft in Hanau, und 12) Friedrich Krauß, Schneider, wohnhaft in Hanau, welche sämmtlich abgehört und vereidigt worden sind. Nicht Jeder ist

Urtheil
wegen Ablesung
schriftlicher Zeugen-
Aussagen in der
peinlichen Unter-
suchungssache
gegen
Melchior Philipp Carl
Baumann von Pirmasenz

21ten August 1833.

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern

Das zu Landau niedergesetzte königliche peinliche Appellationsgericht des Rheinkreises hat in der peinlichen Untersuchungssache gegen Melchior Philipp Carl Baumann, gebohren zu Pirmasenz, im Herzogthume Zweybrücken, zuletzt als Fuhrmann in Pirmasenz wohnhaft, der Diebstähle, jedoch ohne Gefahr bewaffneter Aufstandserregung zum Nachtheile der Staatsregierung angeklagt, folgendes Urtheil gefället:

Weil Anfügung des königlichen General-Procuratorats, welcher die Ablesung der schriftlichen Depositionen der wegverstorbenen Zeugen Jakob Lang, im Leben Gastwirth zu Pirmasenz,

673

bei Herrn General Prok. Prokurator in seiner Abwesung Herrn Appellationsgerichtsrath Hillebrand zugestellt und zuletzt gelesen.
Für Copie conform Landau den 16 Sept. 1833.
Hillebrand
Sr.

und der Zeugen Georg Leisl, Bauer zu Leimersheim in Hilft, welcher nicht gehört werden konnte, weil er in das jenseitige Lager versetzt worden, ohne daß sein dermaliger Amtssitz bekannt wäre, beendigt;

Nach Anführung des Vertheidigers des Angeklagten, welcher sich der beantragten Abnehmung der Depositionen der Zeugen Lang und Leisl widersetzte.

In Erwägung, daß das Gesetz, indem es die Zeugen mündlich in der Sitzung vernommen wissen wollen, diesen wesentlichen Gesetzesgestalten Raum nur dann gegeben haben, wenn das Gesetz eine schriftliche Aussage verstellt, - daß nach der Artikel vierhundert sieben und siebenzig der peinlichen Prozeßordnung eine

gültige Aussage auf den Fall entsteht, wenn den Verhandlungen im Contumacialverfahren vorangegangen ist; daß aber diese Aussage um so weniger auf die gewöhnlichen Verhandlungen im allgemeinen und geprüft werden darf, als der Gesetzgeber einen speciellen Grund zu dieser Abweichung in der Stellung des Angeklagten gefunden hat, der durch seine Entfernung und die dadurch herbeigeführte Verzögerung die Unmöglichkeit, die Zeugen noch vorzuführen, verschuldet haben kann, ein Motiv, welches in der Regel und namentlich in vorliegendem Falle nicht besteht;

Aus diesen Gründen

Verwirft das königliche Appellationsgericht den Antrag des Staatsprocurators wegen Abnehmung der schriftlichen

Ausfagen der Zeugen Lang und Lügl, und erklärt, daß dieselben nicht statt haben könne.

Also gerichtet und verkündet zu Landau in dem Sitzungssaale des Appellationsgerichts in öffentlicher Sitzung vom ein und zwanzigsten August acht zehn hundert drei und dreißig, wobei gegenwärtig waren: Lewinsberg, Ritter von Lichen Appellations gerichts Rath Steinberger zu Zweibrücken, Präsident des Appellationsgerichts, Hertz, Feuer, Räthe an besagtem königlichen Appellations gerichte, Hallmann, Präsident des königlichen Bezirks gerichts zu Landau, von Lerchenfeld, Richter an besagtem königlichen Bezirks gerichte, letzterer hier als Richter des

Appellationsgerichts, Oberhel, königlicher General-Prokurator an gemeltem königlichen Appellations gerichte und Faldenaire, stellvertretender Gerichtsschreiber am königlichen Bezirksgerichte daselbst.

Unterzeichnet: Lewinsberg, Hertz, Feuer, Hallmann, von Lerchenfeld und H. Faldenaire.

Der richtige Abschrift, auf Verlangen der Parthey ertheilt.

Landau

Anlagen,

welche zum Protokolle der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes für den II. Quartal 1839 zu Landau in der peinlichen Rechtsverhandlung gegen Melchior Philipp Karl Baumann zu Pirmasens der Brandstiftung angeklagt

verlesen sind.

Ist der Angeklagte Melchior Philipp Karl Baumann, 37 Jahre alt, gebohren zu Pirmasens im Rheinkreise, zuletzt wohnhaft als Bäcker in Pirmasens, schuldig

1/ im Jahre 1838 Brandstiftung zu Pirmasens und in der Absicht und namentlich die Anklageakte Nro 2. mit dem Artikel 2 „Gewalt" in dieser Absicht, rechtswidrig, dadurch daß er vorbedachtlich gegen, indem die Umstände die Thatsache vorbereitet und ausgestellt, und die durch diese Mittel direkt unternommen zu haben, die königl. bayerische Landesregierung, gestützt mit Gewalt und Waffen, mutig handeln und zu verändern, und sich gegen die königl. Autorität zu widersetzen.

2/ Von der nämlichen Zeit die Eigenschaft an
öffentlichen Orten, nämlich in gemeinen Rau-
chern, in den daselbst befindlichen Wirthshäusern
zu Pirmasens und in andern Wirthshäusern
den Gemeinden Hilst und Obermain in den
Landgerichten Wirthshäusern durch Rauchen
und Anzündung von Pfeifen durch anzu-
richten zu haben, die k. bayerische Staats-
Regierung mit Gewalt und Waffen anzu-
greifen und zu bekämpfen, und sich
gegen die königl. Behörden zu bewaffnen.

3./ Ich Endesunterschriebener schwöre: seit am 11ten
Januar 1832 Waffen, nämlich einer Pistole
und aufgesteckten Bajonett, auf Art der
polizeilichen Ordnung gelassen zu haben, um
die hiesige mit diesem Verbrechen anzu-
greifen, sich gegen die königl. Behörden
zu bewaffnen, und zu dem Ende die
Staats-Regierung

schon als jedoch alle diese Anordnungen

erfolg gehabt hätten.

Landau den 22 August 1833.

Landrichter

Die Geschworenen Collegen
ersuchen die Herrn Andersonige
Herren Rein, der Augustinus
ist nicht Schöffe
Der Vorstand der Geschworenen

Joseph Moser

Landrichter Faist

H. Häckmann

Gerichtsschreiber

Melchior Philipp Carl
Baumann.

22ter August
1833.

98

Im Namen
Seiner Majestät des Königs
von Baiern.

Todesurtheil.

Der unterzeichnete Carl Friedrich
Ludwig Adolph von Hörmann
Appellations-Gerichts-Rath des Rhein-
kreises zu Zweibrücken, Präsident
des zu Landau niedergesetzten ausser-
ordentlichen Appellationsgerichts für
das zweite Armeekorps ernannt durch
das Urtheil vom siebenten
März dieses Jahres,
Verfügung getroffen, den Verhandlungen
in der peinlichen Untersuchungs-
sache gegen
Melchior Philipp Carl Baumann,
Bauern und Dreißig Jahre alt, gebo-

679

zu Külzheim im Großherzogthum
Hessen, zuletzt als Kaufmann in
Hanau, zu 200 Thlr. — zur Verant-
wortung vorgelegten Fragen, bekun-
det am 3. April 18:

„1.) Ob der Angeklagte Adolph
„Philipp Paul Heumann, sieben-
„und dreißig Jahre alt, geboren
„zu Külzheim im Hessischen, zuletzt
„wohnhaft als Kaufmann in Hana-
„u, schuldig:

„1. Im Jahre achtzehnhundert zwei
„und dreißig Falschmünzereien in
„Hanau und in der Umgegend
„und namentlich die Ausgabe
„falscher Thaler# in
„böslicher Absicht, wissentlich,
„das Ihm angeschuldigte Verbre-
„chen verübt und vollführt,

„2.) Um die nämliche Zeit die Ver-
„breitung falscher Papiergelder,
„nämlich falscher Banknoten,
„in dem besagten Herzogthum
„Hessen durch Hinausgabe und
„Verkaufung an Wirthshäuser zu Hanau und
„in mehreren Wirthshäusern der
„Umgegend, sich und Andere in
„den betreffenden Wirthsstuben
„durch Karten und Würfelspiel
„von Fremden falsche Banknoten
„nicht zu verschaffen gewußt,
„durch Verbreitung falscher Banknoten
„mittelst Gewalt und Waffen un-
„terstützt und zu unterdrücken, und
„sich gegen die königliche Behörde

mit dem Artikel
Thaler.
Füglich von einer
Behörde.
Gebilligt.
=Klumm

„zu beantworten?

„3) Ist irgendein Beamter schuldig:

„sich von allen Fällen, worin
„er befangen zu sein vermeint,
„bei Zeiten zu entfernen, und
„dem Gerichtshofe die Ursachen
„seiner Befangenheit anzuzeigen,
„damit er deshalb von der
„Ausübung seiner Amtspflichten
„entbunden werde?

Hierauf hinsichtlich der darauf folgenden Erklärung der Geschworenen, also lautet:

„Die Geschworenen erklären auf
„die drei aufgestellten Fragen:
„„Nein, der Angeklagte ist nicht
„„schuldig.““

Hierauf hinsichtlich des Artikels drei hundert und fünfzig der peinlichen Prozeßordnung, welcher von dem Präsidenten vorgelesen wurde, und also lautet:

„Ist der Angeklagte für un-
„schuldig erklärt worden, so
„muß er von der Anklage los-
„gesprochen und entlassen,
„muß in Freiheit gesetzt
„werde, insofern er nicht um
„einer andern Ursache willen
„in Haft ist.

Erklärt,

daß der genannte Melchior Joseph Lemmen von der gegen ihn

in den oben eingeschalteten Anschlagzeichen enthaltenen Thatsachen eingegangen ist;

Demnach wird die Angeklagte hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß im Falle, wenn sie nicht zum Termine erscheinen sollte, gegen sie nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird.

Zugelassen zu Trier in der öffentlichen Sitzung des Königlichen Gerichts am zwei und zwanzigsten August achtzehnhundert drei und siebzig und fünf Uhr des Abends.

Der Untersuchungsrichter: Lewistenberg.

Für gleichlautende Abschrift:

Der Gerichtsschreiber:

KÖNIGL. PREUSS. LAND- U. STADTGERICHT DES RHEIN KREISES

Melchior Philipp
Carl Baumann

19 – 22 August 1833.

Sitzungs Protocoll.

Heute den zwanzigsten August achtzehn hundert
drey und dreyßig, um acht Uhr des Morgens, in der
ordentlichen Sitzung des peinlichen Senats, welche
außerordentlicher Weise angeordnet worden ist,
versammelte sich der achtbare Senat, in dem
Berathungs-Zimmer zum Behufe einer besonderen angeord-
neten Sitzung, in der zu diesem Behufe anberaumten Zeit
des Gerichts-Locales folgende Senats-Personen:

Breitenbach, Rath und Appellationsgerichts-Präsident,
Commissär zu dieser Sitzung,
Spach
Lemer } Räthe am besagten k. Appellationsgerichte,
Gallerman, Substitut des k. Regierungsrathes zu
Landau,
v. Lerchenfeld, Assessor bey dem Gerichte,
Colmann, Assessor am gemeldten k. Regierungsrathe
als Ergänzungsrichter für den Fall der Ver-
hinderung eines der Richter des Collegiums,
Schenkl, k. General-Procurator am Appellations-
gerichte zu Zweybrücken, und
Valdenaire, stellvertretender Regierungsprocurator
Substitut, als Gerichtsschreiber,

wurde nach Verlesung der Sitzungs-Ordnung vorgeführt

Melchior Philipp Carl Baumann, 39 Jahre alt,
geboren zu Bilsheim im Großherzogthume Baden,
katholischer Religion, in Bruchsal wohnhaft,
wegen Fund Verlust des k. Appellationsgerichts-
Siegels, dann 26 Mal ausgeübten Betrugs
bey und Verletzung von die Ausübung seines
Amtes ist, dann wegen die Anklage des Vorhan-

jedoch ohne Erfolg gebliebenen Aufforderung zum Austritte der Staatsregierung gebracht zu werden.
Der Angeklagte erschien ohne Fesseln, von drei k. Gendarmen begleitet und in Beistand seines Vertheidigers des Advokaten Glasser von Zweibrücken.
Der Präsident befragte den Angeklagten und seinen Vertheidiger, ob sie dagegen etwas zu erinnern hätten, daß statt des bedingten Gerichtsschreibers Molique Gerichtsschreiber Colmann als solcher oder Supplementsschreiber beigezogen werden?
Dieselben antworteten verneinend.
Nachdem nunmehr zur Ziehung der zwölf Geschworenen geschritten wurde, machte der Präsident die Bemerkung, daß es zweckmäßig seyn und auch im Interesse der Sache selbst liegen möge noch einen Geschworenen über die Zahl der zwölf beizuziehen, damit die Verhandlung im Falle einer außerordentlichen Verhinderung eines oder des andern der zwölf Geschworenen keine Unterbrechung erleide, und fragte den Angeklagten und seinen Vertheidiger, so wie die k. Staatsbehörde, ob sie hierzu einwilligen?
Der Angeklagte und sein Vertheidiger, so wie die k. Staatsbehörde erklärten, daß sie dagegen nichts zu erinnern hätten.
Von dem Präsidenten wurden die Namen der vier und zwanzig Geschworenen welche in dem Protokolle über die Bildung der definitiven Geschworenenliste vom 29 Juli letzthin als solche bezeichnet sind, und welche dem Angeklagten angezeigt worden notificiert worden waren, aufgerufen.

Der Präsident legte hierauf die Namen dieser 24 Geschworenen in eine Urne und schritt zur Ziehung der zwölf Hauptgeschworenen, worüber ein besonderes Protokoll errichtet wurde, und es ergab sich, daß

1. Mohr, Johann Adam, der ältere, Gutsbesitzer in Göllheim;
2. Lehmann, Carl, Rendant und Hypothekenbeamter in Frankenthal;
3. Dechen, Johann Friedrich, Domänen-Inspektor mit mehr als 1000 fl. Gehaltsbezügen in Zweibrücken;
4. Rebenack, Ludwig, Domänen-Inspektor mit mehr als 1000 fl. Gehaltsbezügen in Speier;
5. Jacob, Jakob Nicolaus, Kaufmann und Stadtrath in Kaiserslautern;
6. Lederle, Franz, Gemeindebevollmächtigter in Rockenhausen;
7. Marggraff, Carl, Doctor der Medicin und Kantonsarzt in Germersheim;
8. Schmitt, Johann, der Aeltere, Gemeindebevollmächtigter in Kusel;
9. Brunner, Franz Peter, Gutsbesitzer in [illegible] zu Rheinzabern;
10. Botta, Georg Ludwig, Gutsbesitzer und Stadtrath in Landau;
11. Klein, Georg, Gemeindebevollmächtigter und Bürgermeister in Dörrenbach;
12. Adt, Peter, der III^te, Gemeindebevollmächtigter in Ensheim,

die Geschworenenbank für diese Sache bildeten.
Dieselben nahmen die für sie bestimmten Plätze ein, abgesondert von dem Publicum und den Zeugen, dem Angeklagten gegenüber.
Da durch die wechselseitig ausgeübten Recusationen die Zahl der vier und zwanzig Geschworenen erschöpft wurde, so trug die k. Staats-

[illegible] Fall der Verhaftung eines Geschworenen Ergänzungsgeschworenen [illegible] Ergänzungsgeschworenen [illegible]

Der Angeklagte und sein Vertheidiger sollten den Antrag auf Vertagung des Hauptverfahrens, mit der beantragten Prüfung eines Ergänzungsgeschworenen und der Supplementarliste einzutreten zu lassen.

Der Präsident hob hervor, daß der Gerichtshof über das Vorgehen der Vertheidigung [illegible] Bemerkungen machen werde.

Der k. Generalprokurator beantragte die Verwerfung des Antrags, indem [illegible] Geschworenen mit dem Angeklagten [illegible] Jacques Guillot, und den Grund der Artikel 83 des Gesetzes über das peinliche Verfahren, das Hülfsberechtigte und Geschworene Ludwig Claus wegen entgegenstehender Ehrenpflicht befreien, und der Antrag des Präsidenten

Colmar wegen unter Vormundschaft mit dem als Ergänzungsgeschworenen beigezogenen Bezirksrichter Colmann.

Der Angeklagte [illegible] Vertreter den Antrag der Staatsbehörde im Verlauf der Sitzung vorgenommenen und namentlich deren Prüfung von der Liste, nachdem der Angeklagte mit Vertagung des Hauptverhandlungstermins bitte, damit der Angeklagte [illegible] müsse zu vernehmen habe.

Der Vertheidiger [illegible] Gerichtshof Colmar, bemerkte, so würde [illegible] Vertheidiger des Angeklagten der Prüfung der Akten [illegible] Akteneinsicht verordnet, der Angeklagte [illegible] Liste belassen werde.

Nachdem der Präsident erklärt hatte, daß der Staatsbehörde, wie dem Angeklagten ein [illegible] Befugniß zustehe, so möge [illegible] derselbe die Prüfung vor [illegible] Liste [illegible] Ferdinand Claus Blanc.

Hierauf wurde von diesem Falle entfernt, während sich [illegible] Angeklagte und die Vertheidiger [illegible] Saale, [illegible] mit diesen Akten [illegible] Ergänzungsgeschworenen Blanc [illegible].

Nach Rückkehr der Staatsbehörde wurde [illegible], daß sie mit diesem Ergänzungsgeschworenen [illegible] sei und [illegible] Falle.

Der genannte Ergänzungsgeschworene Blanc wurde [illegible] Platz eingenommen, nachdem der Vorsitzende [illegible] Eid [illegible] hatte, und darauf [illegible] Geschworenen

einen ungewissen Platz an.

Nachdem der Präsident die Sitzung für eröffnet erklärt hatte, erkannte er den Angeklagten Baumann, Bauermann, Albert, Paul, Gebrüder und Mass. vor:

Dieselben mit wachen, so sagte: Melchior Philipp Carl Baumann, 39 Jahre alt, Kaufmann, gebürtig zu Lützschen im Herzogthum Sachsen, wohnhaft zu Linnenfang.

Der Präsident ermahnte den Beschuldigten Angeklagten unter genau zu Gewissen und die Sache Angeklagten gründliche Antwort zu sagen, und auf sich mit Ernst und Bedächtigkeit zu besinnen.

Hierauf richtete [illegible] auf die Entdeckung an die Geschworenen und erhielt ihren Spruch im Act: 312 der weitläufigen Voruntersuchung enthaltenen Fragestellung.

Hierauf derselben Verlesung, und mit nachstehenden Zeugen, einzeln aufgerufen, beeidigt und empfohlener ernster Hand Ihr für in Sachen Angeklagten als: „ich schwöre es."

Der Präsident hierauf durch den Gerichtsschreiben folgende Aktenstücke verlesen, als:

1. Die das am 13ten Juli letzthin erlassene Ordonnanz, wodurch verfügt ist, daß die Aussagen gegen den Angeklagten Baumann gegen diesen neuen Gerichtshof und den übrigen Angeklagten gemeinschaftlich verhandelt werden sollen, und wodurch Termin auf den 12ten des laufenden Monats Versammlung mit Uhr in dem öffentlichen Gerichtssaale zu Leipzig bestimmt ist.

2. Die Präsidial Ordonnanz vom 9ten laufenden Monats, wodurch die Ladung zum Erscheinen des Angeklagten auf den heutigen Tag Vormittags um acht Uhr verfügt worden.

Nachdem diese Aktenstücke verlesen worden, ernannte der Präsident den Angeklagten

auf seinen Antrag zu seinem Vertheidiger Herrn Advocat Hänel, welcher sich auch sogleich legitimirte und Namens des Angeklagten Verzichtleistung auf Vorbereitung zum Vortrag der Anklagesache, so wie auf die Abkürzung der Anklagefrist, so weit diese Abkürzungen den Angeklagten Baumann betreffen, mit dessen Einwilligung erklärte.

Dieses geschah und nach dem Vortrag der Präsident den Angeklagten Baumann mit den Worten: „Hören Sie, was Ihnen der Anklage zur Last gelegt wird, haben Sie vernommen? Was haben Sie darauf zu erwiedern?"

Der Angeklagte antwortete:

Die Anklage ist unwahr, ich bin gut gesinnt gegen die Verfassung, welche dem Angeklagten zur Last gelegt wird, habe auch nie etwas gegen sie gethan.

Der Präsident fragte den Angeklagten, ob er Einwendungen gegen die Anklage vor, ob er gut gesinnt gegen die Verfassung gewesen, welche dem Angeklagten zur Last gelegt worden, und ob er etwas auf seine Vertheidigung anzuführen habe.

Der Angeklagte erwiederte darauf Nichts.

Hierauf wurden nachstehende Aktenstücke verlesen, und zwar die vorhin erwähnten in der Ordnung.

Folgende Zeugen sind erschienen:

1. Georg Buhl, Gutsbesitzer zu Hohlst,
2. Christian Schoch, Gutsbesitzer zu Hohlgründchen und Jakob Schoch zu Kreuzeln,
3. Johann Lang, Wirth zu Linnenfang,
4. Heinrich Mittnacht, Gutsbesitzer daselbst.

Der Präsident ermahnte diese Zeugen, Herrn Lang vorerst, Mittnacht auf Excipita und demnächst die Gebrüder Schoch wegen nahe verwandtschaftlicher Verhältnisse mit resp. Angeklagten und Georg Buhl wegen in der Voruntersuchung geleisteten Zeugeneides nicht beeidigt würden; Dieselben auf die Folgen falscher Zeugnisse

-zeichs.

Der Angeklagte und sein Vertheidiger verzichten auf die neuen Zeugen-Vernehmungen.

Auf die Frage des Vorsitzenden, ob die Geschworenen, welche Bedenken gegen die Beeidigung der Zeugen haben, sich äußern wollen, erklärt Niemand.

Der Vorsitzende verliest die Eidesformeln, welche den Zeugen vorgelesen werden sollen, und fragt, ob Jemand Bedenken gegen die Beeidigung der Zeugen nach diesen Formeln habe, was Niemand bejaht.

Der Vorsitzende ermahnt die Zeugen, sich nicht gegenseitig zu unterbrechen, sondern bei ihrer Vernehmung ruhig in der Zeugenstube verharren zu wollen.

Der Vorsitzende ermahnt die anwesenden Zeugen, sich zu erheben und verwarnt sie gegen Meineid, indem er sie mit Vorhaltung des Art. 361 des Strafgesetzbuchs bekannt macht.

Die Zeugen treten hierauf auf seinen Befehl in das für sie bestimmte Zimmer, nachdem jeder von ihnen auf Befragen des Vorsitzenden seinen Namen, Stand und Wohnort angegeben hatte, und werden einzeln, wie sie gerufen werden, hereingeführt, um über die Sache und die Personen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und nachdem sie als Namens, Namens, Alters, Stands, Wohnorts, Religionsbekenntniß, Verwandtschafts- und Dienstverhältniß, Vorstrafen oder sonstige Verhältnisse mit den Angeklagten seien Erklärungen gemacht hatte, einzeln vernommen wurde.

Der Vorsitzende ermahnt die anwesenden Zeugen nun ihre Pflichten und verwarnt sie gegen Meineid, indem er sie mit Vorhaltung des Art. 361 des Strafgesetzbuchs bekannt macht.

Die Zeugen treten hierauf auf seinen Befehl in das für sie bestimmte Zimmer, nachdem jeder von ihnen auf Befragen des Vorsitzenden seinen Namen, Stand und Wohnort angegeben hatte, und werden einzeln, wie sie gerufen werden, hereingeführt, um über die Sache und die Personen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und nachdem sie als Namens, Namens, Alters, Stands, Wohnorts, Religionsbekenntniß, Verwandtschafts- und Dienstverhältniß, Vorstrafen oder sonstige Verhältnisse mit den Angeklagten seien Erklärungen gemacht hatte, einzeln vernommen wurde.

Die Zeugen waren folgende:

1. Franz Hauptmann, 44 Jahre alt, k. Land-Commissär zu Pirmasens, zu Pirmasens wohnhaft.

Der Vorsitzende macht zu wiederholten Malen die Bemerkung: Ueber die Frage, welche in voriger Session in Pirmasens statt hatten, kann es nicht unsere Aufgabe sein, zu urtheilen, es ist Sache unserer Regierung, sich darüber zu äußern. Mit den Angeklagten selbst kann es sich in dieser Sache nicht handeln, es ist nur die Frage, ob sie sich durch ihre Handlungen mit Franz Zeitung Excesse, Hinderungen etc. eine strafbare Handlung gegen die Regierung begangen haben, wegen welcher sie angeklagt sind. Der Angeklagte Hall und der Advocat von Lübeck erklärten sich mit dieser Belehrung. Der Vorsitzende ersucht den Zeugen, sich über die Möglichkeit zu äußern, ob er noch abgehalten, und ob er genauen Eindruck zu empfinden. Die Belehrung sei auch viel. Alle Zeugen Vorbehaltungen waren zu gestatten.

Für die Eintragung sollten sich viele junge Leute zusammen, sagen während die Bauern, sie hätten eine Ansicht. Am Abendsammlung sind am Montag wieder sollen die Listen Eintragung sind am letzten Tage wieder auf Langen ausgestellt. Eintragung ist bis zum 30 April, wo das Schiedsgericht (das Vorsitzende) zu Pirmasens sich versammeln, wegen einer Stimmen Mehrheit gewählt zu sein soll. Am 6 Mai wohnte Baumann dem Schüler sein Examen zu Zweibrücken bei und übernachtete eine Station. Am 8 Mai verbrachte sich auf Grünstadt, Dr Grotte wurde Commissär. Am 11 Juni 24, bis dem Friedensgericht wurde, was über Unterbleib. Am 15 Mai Dr Grotte an Mainz bis zum 25

veranstaltete sich die Abordnung. Die jungen Leute sangen Freiheitslieder und Spottgedichte gegen die Aristokraten und Beamten auf den Straßen und es wurden Drohungen gegen dieselben vernommen. Man sagte die Lieder seien unentgeldlich vertheilt worden. Viele Anhänger Grosse's zogen nach Frankreich(?). Damals erschien auch zuerst die Liberale aus dem Westrich(?). Am 29 Mai war Jahrmarkt in Kirchheimbolanden(?), wo sich viele Leute mit dreifarbigen Cokarden und Bändern bemerkte, die Krämer unentgeldlich sollen ausgetheilt haben. Mehrere verweigerten die bisher üblichen Marktstandgelder und viele Bauern [illegible] sagten mir, daß die Steuern verweigert würden. Es verbreitete sich nun auch das Gerücht, daß ein Freiheitsbaum solle gesetzt werden. In der Nacht vom 30 wurde ich durch einen Trompetenstoß geweckt und stand auf, ging ans Fenster und bemerkte eine Menge Leute, welche vorbei gegen das Zweybrücker Thor zog, wo eine Laterne brannte. Es wurde mitunter [illegible] und ich vernahm die Worte „Herr Major" „Herr Oberst". Um 6 Uhr morgens war ein außerordentlicher Zuzug auf der Straße; es kamen 2 – 300 Menschen mit einer dreifarbigen Fahne, welche unter Begleitung von Musik einen mit einem Freiheitsbaum beladenen Wagen eskortirten. Mehrere hatten Äxte. Der Ruf: Freiheit! erschallte von allen Seiten. Der Baum wurde vor dem Rathhause aufgepflanzt und dann gab es Musik und Tanz. Mittags kam eine Compagnie Jäger, wovon die Officiere sollen verunglimpft worden sein. Beunruhigende Gerüchte und Drohungen gegen die Aristokraten waren im Umlauf.

Am 1 Juni hieß es Baumann habe einen Brief von Grosse bekommen, worin er um Schutz und Hülfe bat, im Fall er sollte verhaftet werden. Am 2 wehte eine dreifarbige Fahne an Grosse's Wohnung neben dem bairischen Wappen.

Man erlaubte sich die heftigsten Drohungen gegen die bemittelten ruhigen Bürger, die als Aristokraten bekannt waren, und es sollten Kreuze an ihre Häuser gemacht und denn bey ihnen eingebrochen werden. Man glaubte damals, daß durch diese Drohungen die Autoritäten sollten in Furcht gesetzt werden, um Grosse's Verhaftung zu verhindern. Um diesem Zustande des Schreckens ein Ende zu machen, beschlossen endlich die ordentlichen Bürger den Freiheitsbaum und den Dr Grosse zu entfernen. Grosse ging nach Frankreich und der Freiheitsbaum wurde umgehauen, worauf natürlich eine Verfolgung(?) entstand. Die Leute, welche bey Fällung des Baumes thätig waren, zogen sich in das Wirthshaus zum Baum zurück, wo auch Baumann gewesen sein soll. Was dort vorging ist mir unbekannt.

Am 10 Juni zog ein Detachement Militär durch Kirchheim(?), welches nach Zweybrücken marschirte und das Gerücht verbreitete sich, daß man ihm dort den Eingang verweigert habe. Am 12 Juni wurde mir angezeigt, Baumann habe einen Brief von Zweybrücken erhalten, worin er aufgefordert worden, sich bereit zu halten und Mannschaft nach Zweybrücken zu schicken um die Verhaftung von Schüler, Savoye und Geib zu verhindern. Ich ließ Baumann sogleich(?) durch Polizeidiener bey Schlosser Meffert [illegible] lassen. Die [illegible] schien mir [illegible] einen [illegible] Charakter anzunehmen, ich [illegible] meine [illegible]. Ich ging an das Haus von Meffert und [illegible]

Carl gerad gerichtliche Aussage, welche Baumann bestellt hatte. Ein gewisser Leonhardt von Elmshausen im Schuster sein Zeuge: „sie sind gut gute Leute und Bauern". Ich machte am Anfange von meiner Vernehmung Aufmerksam, daß ich Kranken-Krankenhausarzt, Arzt Dr. Haus Hüter Verhinderungsgründe vorbringen könne. Baumann schien die Aussage nicht gut zu finden. Wahl, Bürgermeister Lorsch v. Wendern und die Polizeidiener vernommen.

Beim Zeugen wurde die bei dem Augenklagten in Erfelden genommene Beweisaufnahme verlesen, daß die Zeugen bey Aussage so übereinstimmend, jedoch noch nicht ganz deutlich gewesen seyen.

Die Zeugen wurden auf den Augenklagten vorgerufen und nacheinander, damit die Zeugen bey Aussage so übereinstimmend, jedoch noch nicht ganz deutlich gewesen seyen.

Zeuge eidlich sagt: Wir sind mit zugenommen gewesen, sind aber blos die Treppe und der Eingang, alles andere gründlich auf Hören sagen und nachher Augenschein.

Advokat Glaser wünscht die Vernehmung nochmals vorzunehmen, daß diese Aussage nicht mit Widersprüchen, sondern um deutlich zu widersprechen, so genau wie möglich Erklärung zum Vorhalt der Aussage selbst Gutes, wissen sollen.

Zeuge erklärte darauf auf Befragen: Ich bleibe bei meiner Aussage, denn Baumann hat gesagt, es wird gut gehen, ich habe nichts Schlechtes gesehen.

2. Friedrich Lampmann, 39 Jahre alt, Polizeidiener in Lorsch, jetzt in Bensheim wohnhaft.
3. Jakob Kneller 42 Jahre alt, Lorsch in Bensheim wohnhaft.
4. Heinrich Krautz, 39 Jahre alt, Ehemann der vorigen Zeugen.
5. Jakob Ahrens 63 Jahre alt Ackermann und Bürgermeister in Mengelo wohnhaft;
6. Philipp Brinkmann, 64 Jahre alt, Bauer allerdings in Erfelden wohnhaft.
7. Daniel Appel, 30 Jahre alt, Polizeidiener Medicin wohnhaft in Viernheim;

Auf Vorladung [illegible] vor dem Herrn Land-Rath
Freiherr [illegible] Friedensgericht gestellte Zeuge
nahmentlich derselbe:

Auf die Aufforderung des Herrn Präsidenten
[illegible] Zeugen [illegible]
[illegible] ob [illegible]
[illegible] ob [illegible]
[illegible] ob [illegible]
[illegible] ob [illegible]

Der Präsident ermahnte jeden der abgehörten
Zeugen nach seiner Deposition, ob derselbe
gegenwärtige Angeklagte sey, worauf dieser
verneinet habe.

Auf die Angeklagte wurde auf jede Zeugen-
aussage befragt, ob und was sie darauf zu
bemerken habe?

Die vernommenen Zeugen entfernten sich nach Beendigung
dieses Verhörs.

Es erfolgte gegen 12 Uhr Mittag gegen-
wärtiges Protokoll, worauf der Friedensrichter
die Sitzung aufhob und die Fortsetzung
der Verhandlung auf den nächsten Tag um
acht Uhr des Morgens angeordnet.

Der Präsident und beide Beisitzer der K.
Friedensgericht die Sitzung, Land-Angeklagten
und die Zeugen [illegible] zu
erscheinen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll
aufgesetzt und von dem Friedensrichter und
dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Landaubau

H. Valentin

Heute den zwanzigsten August achtzehn hundert
sechzig und Sitzung des Magens um acht Uhr in
der Sitzungsstube, und in öffentlicher Sitzung
das ausserordentliche Gericht angefangen, worauf
der Angeklagte [illegible] vorgeführt,
die Gerichtsmann [illegible] den Eingangseid vorgelesen
und ihre Namen einzunehmen, und der Gerichtsdie-
ner den Angeklagten gegenüber gesetzt war, und
die Akten der Gerichtsschreiber, so wie der zugegogenen
Zeugen [illegible] und die Friedensrichter sich
mit seinem Richter besetzten, worauf der
Präsident die Sitzung für eröffnet.

Der Präsident befragte den Angeklagten,
ob mit seiner Zustimmung Advokat-Fiscal
das ihn in seinem Verhöre angegebenen Advokaten
Anwalt Calmann oder der Zeugen, seine
Vertheidigung übernommen habe, wo derselbe
bejahte.

Es wurden sodann die aufgeführten Zeugen
[illegible] Sitzungssaal [illegible]
[illegible] zu der Sitzung [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] zu [illegible]
[illegible] zu [illegible]

8. [illegible] Klostermann, 61 Jahre alt, Wittwer und
Friedensmann in Kirchenpflug wohnhaft.
9. [illegible] Kayd, 58 Jahre alt, Friedensmann
[illegible] wohnhaft;

690

10. Johann Berg, 56 Jahre alt, Müller und Bäcker in Mengelberg wohnhaft.

Zeuge machte eine der ganzen früheren Deposition ab. weichende Aussage; auf Befragen nach besonderen Umständen folgendes:

Es kam ein Baumann (Braun), erhielt ungefähr sechzehn Pfund Brod von ihm, sonderlich sagte ein selbst in Empfang von seinem Brode. Zeuge Baumann Vorlegt Photographien und andere Karte vorgelegt, Zeuge sie nicht bekannt; man ist darüber so lange nachgedacht habe, bis er auf einen Müller Baumann;

11. Johann Michael Brunk, 58 Jahre alt Ackermann und Bürgermeister in Mengelberg wohnhaft;

12. Jakob Baumann, 36 Jahre alt, Bäcker und Müller in Lebenthal wohnhaft.

13. Adam Adler, 61 Jahre alt, Ackermann, Müller und Bürgermeister in Lindberg wohnhaft;

14. Johann Keller, 55 Jahre alt, Ackermann in Lindenthal wohnhaft;

Dem Zeugen wurde die Zeugenschrift N° II vorgelegt und von ihm anerkannt; nächstdem Johannes wurde sie vorgezeigt.

15. Johann Keller, 28 Jahre alt, Müller und Ackermann in Lindenthal wohnhaft;

Demselben wurde das von ihm dem Untersuchungsrichter vorgelegte Einfalten vorgezeigt und von ihm als von ihm herrührend anerkannt.

Der Präsident bat sämmtliche Geschworene Herren sich der Zeugenschrift N° II und Aufsätze N° 1, 2, 3 & 4 vorlesen.

Da in einem Punkte Aufsätze einige französische Worte vorkommen, so ersuchte der Präsident Herrn Zeugenübersetzer Braun den Geschworenen Inhalt dieses Aufsatzes

wortgetreu zu übersetzen.

Der Präsident bat sämmtliche Herren Geschworene, sich Absolut ruhig zu verhalten, gegen welchen von seiner Seite ein verletzliches Benehmen gegenüber Zeugen nicht gestattet werde.

Nachdem Derselbe sich überzeugt, die verlangten Worte gehörig übersetzt, und auf Befragen erklärt hatte:

Es sei: Ludwig Haas, junge 39 Jahre alt, Ackermann in Mengelberg, Bürgermeister, Ehemann der Barbara Baumann, Vater von sechs Kindern, wurden von ihm die beeidigenden Worte diesem Zeugen wortgetreu übersetzt.

Es wurde sodann mit der Vernehmung der Zeugen in folgender Ordnung fortgefahren:

16. Rudolf Knapp, 33 Jahre alt, Ackermann in Lindenthal wohnhaft;

17. Valentin Dressel, 56 Jahre alt, Müller in Ludwigswinkel wohnhaft;

18. Ludwig Hensel, 22 Jahre alt, Kunstmaler hier wohnhaft, Zeuge;

19. Ludwig Keller, 50 Jahre alt, Bäcker wohnhaft in Ludwigswinkel;

20. Anna Maria Lindel, 50 Jahre alt, Ehefrau des vorgenannten Zeugen;

21. Jakob Wirth, 63 Jahre alt, Bürgermeister und Ackermann wohnhaft in Hasenbaum;

22. Christian Lindemann, 63 Jahre alt, Ackermann und Bürgermeister in Lichtenhof;

23. Christian Rühl, 31 Jahre alt, Bäckermeister, Lehrer in Hermannsburg, jetzt in Landau wohnhaft;

24. Ludwig Zimmer, 23 Jahre alt, Schuhmacher in Hermannsburg wohnhaft;

25. Heinrich Ackermann, 20 Jahre alt, Bäckergeselle allda;

dem Zeugen wurde die in Beschlag genommene Büchse vorgezeigt, worauf er erklärte: die Büchsen, welche er gesehen, hätten ohngefähr so ausgesehen, wie diese; genau habe er sie nicht betrachtet.

26. Christian Krayel, 54 Jahre alt, Ackersmann früher Bürgermeister in Hohenbaum wohnhaft;

27. Georg Jakob Kippert, 48 Jahre alt, Ackersmann Wirth und Bürgermeister wohnhaft in Höh-einöd;

28. Friedrich Gütler, 40 Jahre alt, Gemeindebote in Kirrweiler wohnhaft:

Die Aussagen dieser Zeugen veranlaßten den Vertheidiger der Angeklagten den Präsidenten zu ersuchen die unter dem zuhörenden Publikum sich befindenden Dr. Pauli und Gutsbesitzer Hitscheler zu vernehmen.

Der Präsident, in Gemäßheit der ihm nach Art. 269 der peinlichen Proceßordnung zustehenden Befugniß ließ dieselben, einen nach dem andern, vortreten und ermahnte sie die Wahrheit zu sagen.

Dieselben erklärten auf Befragen

Der erste: er heiße Friedrich Pauli, sey 29 Jahre alt, praktischer Arzt, wohnhaft in Landau;

Derselbe deponirte:

Der hiesige Gutsbesitzer Hitscheler und ich kamen im Monate Juni vorigen Jahres nach Kirrweiler; es ging dort ziemlich unruhig zu; es sollte eben ein Freiheitsbaum gesetzt werden. Ich war im Lang'schen Gasthause abgestiegen, welches voller Gäste war; ich hörte, daß Dr. Grothe in einem andern Gasthause abgestiegen war und daß sich viele Leute dort versammelten. Lang war verdrüßlich und äußerte seinen Unmuth, wie es mir schien darüber, daß Grothe nicht bei ihm abgestiegen und ihm dadurch Vortheile entgangen seyen. Gütler, ein Schwager von Lang, konnte ebenfalls seinen Unwillen darüber kaum verbergen und schien deshalb den Baum nur entgegen zu sehen. Ich machte einen Ausflug nach Edenkoben und als ich wieder nach Kirrweiler zurückkam, war der Freiheitsbaum umgehauen. Baumann wurde aus dem Lang'schen Wirthshause hinausgeworfen und dabei nicht unbedeutend mißhandelt. Derselbe begegnete mir später auf der Straße. Er hatte das Gesicht beschädigt, und klagte, daß er bei Lang Schläge bekommen habe.

Der zweite erklärte: er heiße Johann Hitscheler, sey 31 Jahre alt, Gutsbesitzer dahier wohnhaft und deponirte: Im vorigen Jahre ritt ich mit Dr. Pauli nach Kirrweiler; ich kam auch in's Lang'sche Wirthshaus daselbst. Es waren mehrere Leute dort versammelt und darunter auch der Angeklagte Baumann. Es hieß: der Freiheitsbaum sollte gleich umgehauen werden, was auch geschah. Die Leute, die dabei thätig waren, fanden sich bei Lang ein, wo ein Wecken gezecht wurde. Ich war in einem andern Zimmer und hörte, daß man es mit Baumann zu thun hatte; von der ihm widerfahrenen Mißhandlung konnte ich nichts sehen; nur das sah ich, daß er zur Thüre hinausgeworfen wurde.

Es wurde hierauf mit dem Zeugenverhör fortgefahren, und der zunächst vorgeladene Zeuge war:

29. Johann Stiefer, 36 Jahre alt, Eigenthümer in Kirrweiler wohnhaft.

Demselben wurde die vorliegende Büchse vorgezeigt und er erklärte: die Büchsen, die ich bei Schlosser Metzler gesehen habe (ich glaube, es waren zwei) waren dieser ähnlich.

Nach beendigter Exposition dieses Zeugen erhob sich
wieder Dr. Paulo und sagte:
Der Grund, warum die Zeugenaussagen abgebrochen
worden, mag darin liegen, daß mir in Kirnitzsch
nur gesagt, es könne Mittwoch von Landau, das
wurde schon abgemacht sein, wonach mich dann
Expressboten werden, Zeugen um sofortige Ladung ab-
holen.
Hierauf wurde eingehalten
30. Ludwig Schneider, 46 Jahre alt, Pensionär
in Kirnitzsch wohnhaft.
Nachdem dieser Zeuge abgehört war, erhob sich
Dr. Paulo abermals und sagte:
Mit großer Verwunderung habe ich heute gegen
Baumann protokolliert. Ich habe selbst die Frau
von Günther bei dem Hymnus weinen sehen.
Darauf erhob sich nun Rechtsanwalt Günther und
sagte: „Die Frau ein Zeuge!"
worauf Dr. Paulo erwiderte: „Ja wenn eine Frau
Jude ist, muß sagte man, so ist sie vom Gericht
als Zeuge nicht."
Der Präsident und Herr Günther über-
gehen das Protokoll, über seine vierzehntägige
Gefängnisstrafe und lassen mit dem
Zeugenaufruf in folgender Ordnung fortfahren.
31. Heinrich Lieser, 61 Jahre alt, Ackermann
in Kirnitzsch wohnhaft;
32. Lukas Bergmann, 33 Jahre alt, Kaufmann
in Kirnitzsch wohnhaft;
Dem Zeugen wurde die vorliegende Causa gezeigt
und er erklärte: Ich kenne sie gut, glaube dazu
33. Peter Salomon, 25 Jahre alt, Bergmann
[illegible], wohnhaft in Kirnitzsch.

34. Friedrich August Ackermann, 25 Jahre alt, Kauf-
mann in Landau katholischer Konfession wohnhaft.
Der Zeuge Jakob Risch, Philipp Griesmann, Friedrich Ludwig Schaar, Adam Merkel, Ludwig Keller, Anna Maria Daniel, Melchior Bischoff, Ludwig Engel, Johann Keller, Wendel Sauer, Friedrich Keller, Jakob Wagemann, Christian Bürkenmeier, Jacob Schneider, Herrmann Krauß, Christian Karl, Georg Klotzbücher, Johann Berg, Johann Michael Funk, Christian Engel, Jakob Fuß, Friedrich Günther, Johann Keller, Ludwig Schneider, Heinrich Klotz, Georg Jakob Liebrecht, und Ludwig Sprenglermann wurden mit der Aufrage mit Rücksicht auf die Amtsbezirke, das Angeklagten und seinen Vertheidiger zu vernehmen.
Der Präsident bemerkte jedoch, daß die abgehörten Zeugen und seinen Vernehmungen, ob dieselben gegen, entlastige Angeklagte aussagt, worüber sie vernommen habe? und Gegenstand den Angeklagten, ob und was zu Erwiderung zu erwidern habe?
Die abgelehnten Zeugen blieben mit Ausnahme der anwesenden in dem Gerichtssaale zurück.
Es ist bereits zwölf Uhr und Mittag geworden war, so daß der Präsident die Sitzung auf und verkündete, daß dieselbe den folgenden Tag um acht Uhr Morgens fortgesetzt werde.
Der Präsident und der Beisitzer der Handlungen die Maßnahmen, den Angeklagten ab und zum die bestimmte Zeit wieder vorzuführen.
Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgenommen und nachdem Präsidenten und dem Gerichtsschreiber unterschrieben.

Landsberg

H. Valentin

693

Die Sache kam am zwanzigsten August nachmittags
um halb drei Uhr zur Sprache, der Angeklagte war
pünktlich zur Stelle und es öffentliche Sitzung
des Kreisgerichtes Arbeitsgerichts für Landau
unter dem Vorsitze des Landrichters Dr. Kalb vorgesetzt,
die Geschworenen, darunter den Ersatzgeschworenen
Peter Klotz eingenommen, und der Staatsanwalt
des Angeklagten vernommen war, und die
Akten des Gerichts, so wie der zugezogene Sach-
verständige und die Beweisobjekte zur und
gegen Klotz beurkundet in Hinsicht der Prüfung
der Beschuldigung für nächstens.

Der Präsident hat durch den Gerichtsschreiber die am 16 dieses Monats der Beweisobjekte zugestellte Liste der Geschworenen mit beider Namen verlesen. Es waren auf dieser Liste dreizehn.

Nachdem namentlich Aufruf der Geschworenen Nichterscheinen der Abgeordneten. Der Präsident nahm sie in die Abgeordneten und ermahnte sie gegen Meineid, indem er sie mit dem Inhalte des Art. 361 des Strafgesetzbuches bekannt machte. Die Geschworenen sind hierauf mit einem Verfahren in den Sitzungssaal, und nachdem sie nochmals Namen Namen, nach und nach, in der von der Beweisobjekte vorgeschriebenen Reihe, in den Sitzungssaal eingetreten sind, wobei der Präsident sie gefragt hat, ob sie gegen den Angeklagten irgend Einwendung zu machen haben, worauf sie geantwortet haben: ohne Furcht und ohne Hinsicht zu nehmen, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit zu sagen, und nachdem sie über Namen, Vornamen, Alter, Stand, Wohnort, Bekanntschaft, Verwandt- und Dienstverhältnis, Unterlassungen und sonstige Strafbarkeit mit dem Angeklagten, seine Aussagen genommen hatte, nunmehr vorgelesen wurde:

die Anklage wegen Brandstiftung mit Bezeichnung der Beweisobjekte gegen die folgenden Zeugen fortgesetzt:

35. Friedrich Kuhl, 40 Jahre alt, Werkzeugmacher, daselbst wohnhaft;
36. Gottlieb Hoppert, 35 Jahre alt, Schuhmacher, daselbst wohnhaft;
37. Theodor Lenz, 49 Jahre alt, Bäckermeister, daselbst wohnhaft;
38. Elias Roth, 49 Jahre alt, Maurer, wohnhaft allda;
39. Heinrich Hundemann, 38 Jahre alt, Bierbrauer, daselbst wohnhaft;
40. Wilhelm Lindner, 54 Jahre alt, Ackerbauer, daselbst wohnhaft;
41. Ludwig Krieger, 52 Jahre alt, Tagelöhner, allda wohnhaft;
42. Heinrich Baer, 41 Jahre alt, Tünchergeselle, wohnhaft daselbst;
43. Simon Wagner, 27 Jahre alt, Ackermann, wohnhaft daselbst;
44. Heinrich Nau, 41 Jahre alt, Landmann in Commingen, daselbst;
45. Johann Friedrich Greiner, 28 Jahre alt, Cigarrenmacher, daselbst wohnhaft;
46. Friedrich Kapp, 32 Jahre alt, Tagelöhner, wohnhaft in Zweibrücken;
47. Leonhard Harter, 36 Jahre alt, Gastwirth, in Commingen wohnhaft;
48. Heinrich Merkert, 52 Jahre alt, Ackersmann allda wohnhaft.

Diesen Zeugen wurde die nachfolgende Frage vorgelesen und von ihm als eine Zeugnisse abgegeben, welche sie dem Angeklagten Beweisen wird gemacht hat.

49. Elisabetha Zentel, 53 Jahre alt, Ehefrau von Peter Klotz, Müllermeister in Hochdorf, wohnhaft;

50. Carl Grimm, 46 Jahre alt, Häusler aus Rödelheim wohnhaft.

51. Friedrich Philipp Heil, 29 Jahre alt, Bäcker in Bornheim wohnhaft.

Auf dem mit diesen Zeugen aufgenommenen Protokolle bemerkt man, sie wären zur Ablegung des Zeugnisses in folgender Ordnung geschritten, dass die Vorgenannten nicht gemeinschaftlich, sondern einzeln vorgerufen und abgehört worden, dass dem Zeugnisse jedes Vorgängers nichts beigefügt oder davon hinweggelassen worden.

Nachdem Deponenten wäre folgt:

52. Franz Reinemann, 18 Jahre alt, Handwerksmann in Bornheim wohnhaft.

Reinemann hat geschworen, sie in Bornheim ansässig, ledigen Standes, Handwerksmann gewesen. Bei der gerichtlichen Vernehmung benahm er sich jederzeit ruhig und besonnen, er vernahm nunmehrlich die Zeugen sich ruhig zu verhalten und keine Exceptionen zu machen. In Betreff seiner Aussagen sagte er aus, er habe sich zu seiner Vertheidigung nicht gewusst, er wisse sich nichts anderes ohne alle Beeinflussung Erinnern, sie sagen Alles Thatsächliche angeführt schon habe. Das Bezeugen das Zeugniss widersprechen sie.

Die Vernehmung des Marshall in Bornheim, Christ. Kempf, wurde vom Beamten aufgenommen und für Recht gefunden werden sagen. Er war vernommen am Gefängniss Ehrenfeld, seine Persönlichkeit, Name und Wohnort des in Bornheim Vernehmenden Schuld-Zeugnisse man.

53. Heinrich Rudolph, 40 Jahre alt, Polizeidiener in Bornheim wohnhaft.

sich in gegenwärtig, als Beamten in dem Wirthshaus von Lang zu Bornheim waren. Lang wusste bestimmte sich Lang über den Vorgang zu äußern und sagte: wenn sie Gutsbesitzer sein wären, würde es ihm sonderbar vorkommen. Sich Lang in die Wirthsstube. Beamten setzte sich neben mir. Einer der Leute kommt mir zu nahe. Beamten sagte: Komm nur, er kostet heute nichts. Beamten ging in den Nebenraum und sagte: Ich habe den Taschenbuchen eingesteckt weiß etwas sagen? Haben Sie vielleicht etwas sagen, sich an Beamten wenden? Nein, sagte Beamten. Der andere Beamten wollte seine Zeugenaussagen, ich bleibe dabei, es sei schon alles besprochen. Ein zweiter Beamten sich den Vorgang über 6 Gesagt.

Einige Tage nach der Verhandlung begegnete ich Beamten mit der Bemerkung und bestätigte über die vorgefallene Meinungsäußerung, und sagten mir gegenüber nicht mehr sicher sei. Beamten sagte Vorgang erzählen, sagt Beamten sich sehr ruhig halten.

54. Georg Lotz, 38 Jahre alt, Fischer in Bornheim wohnhaft.

Als das Untersuchungsgericht von Bornheim in den Beamten seine Zeugenaussage vernehmen sich viele Leute von demselben. Beamten trat vor die Thüre und vernahm die Leute, sich ruhig zu verhalten, es gehe alles den gesetzlichen Weg. Im Lang'schen Wirthshause sagte Beamten: es ist nicht, dass man den Taschenbuchen gesetzt, es ist mir Recht recht und ihn nicht den Abschied gab. Beamten kam mit Beamten zu und sagte: es sei Befehl an die Ablegung des Zeugnisses

[illegible], worüber derselbe sehr unwillig wurde.
Hierauf wurde Baumann geschlagen und zur Thüre
hinausgeworfen.

Am [illegible] habe ich gesehen, Baumann ließ sich
[illegible] öffentlich machen und sich öffentlich [illegible]
[illegible] tragen.

Im [illegible] von [illegible] Baumann [illegible] und würde ihn erwürgt haben,
wenn ich ihm nicht zu Hülfe gekommen wäre.

55. Jakob [illegible], 45 Jahre alt, [illegible]
in [illegible] wohnhaft.

Ich war in Lung'schen Wirthshause, als der Frei-
heitsbaum umgehauen wurde. Die Leute, die
ihn gefällt hatten, waren auch da und tranken
Wein. Der ebenfalls anwesende Baumann [illegible]
[illegible] Bürgerwehr [illegible] zum [illegible] gegensei-
tiger [illegible] über Landesangelegen-
heiten. [illegible] und [illegible]
sagte: er wolle nicht [illegible]. Der Wirth
Lung war erbittert gegen Baumann. [illegible]
sagte zu Baumann, er sey Schuld an dem
Setzen des Freiheitsbaums. [illegible] schlug
den Baumann hinaus. Er kam gleich wieder
herein und blutete.

Ich hörte, daß Baumann zu seiner eigenen
Sicherheit sich [illegible] machen ließ.

Ich war gegenwärtig, als Baumann der
Setzung eines Freiheitsbaums widerrieth.

[illegible] wieder [illegible] sagte: Die
Leute, die in dem Lung'schen Wirthshause zechten
waren alle betrunken. Als sie die Zeche zahlen
wollten, sagte [illegible], es sey schon alles
bezahlt.

56. Christian [illegible], 42 Jahre alt, Schlosser
in [illegible] wohnhaft:

Als der Freiheitsbaum gefällt worden, war ich
im Lung'schen Wirthshause, wo sich auch Baumann
befand. Ich hielt mich nicht lange in der Wirth-
schaft auf und begab mich in den Hausgang.
Lung sagte hier zu [illegible]: [illegible]
[illegible] den Kerl (den Baumann meinend)
hinaus. [illegible] ging auch gleich hinein, und
warf den Baumann vor die Thüre. Wer den
Freiheitsbaum umhauen ließ, weiß ich nicht. Die
[illegible], welche sich auf drey [illegible] und [illegible]
[illegible] selbst [illegible].

57. Carl [illegible], 36 Jahre alt, Schlosser in
[illegible] wohnhaft.

Ich bin der gewöhnliche Schlosser von Baumann.
Er schickte mir vor [illegible], um [illegible] in [illegible]
Stellung zu fertigen. Ich machte sie nicht, weil
ich andere Arbeit hatte, nicht weil man mir
abrieth. Baumann sagte: er brauche die [illegible]
zu seiner Vertheidigung im Hause.
Derselbe hatte damals zwei [illegible] und
einen [illegible].

58. Georg [illegible], 49 Jahre alt, Bierbrauer
wohnhaft in [illegible].

Baumann kam im vorigen Jahre täglich in meine
Wirthschaft. Ich hörte nie, daß er aufrührerische
Reden hielt; er las blos Zeitungen vor.

59. Heinrich [illegible], 59 Jahre alt, Ökonom
auf der Ziegelhütte bei [illegible].

Ich kam öfters in Gesellschaft mit Baumann
zusammen. Dieser ermahnte mich, sich ruhig zu
verhalten, und sagte, die [illegible] Bürger
sollten zusammenhalten, damit wenn die Ruhe
gestört werden sollte, alles wieder auf
gesetzlichem Wege zur Ordnung komme.

60. Franz Lock, 28 Jahre alt, Schuhmacher in Linnenz wohnhaft.

Als die Untersuchungsbehörde bei Linnenz war, hat er das Haus und Garten zu dem Preis und Garten zu dem verkauft, wenn alle sich prüfen verpflichten mit auseinander gehen, er werde gerichtlich verfolgen.

61. Wilhelm Hannell, 47 Jahre alt, Schneider wohnhaft in Linnenz.

Ist dem in der Linnenz Haus, mit der Untersuchungsrichter bei ihm war. Er hat das Haus und Garten zu dem verkauft, wenn alle richtig mit ihm sprechen, er werde Linnenz gerichtlich verfolgen.

62. Ludwig Reynardt, 31 Jahre alt, Schuster wohnhaft in Linnenz.

Baumaan stand von seinem Grundstücke. Er sagte Linnenz; Ein Baumaan lassen wir nicht laufen, wenn Lehrer bemerkt, sie kommen sich dem Gerichte nicht widersetzen dürfen, sagt die Leute richtig sagen und sich entfernen sollten, dass so lange kein Haftbefehl von Untersuchungsbehörde gegeben, er nicht verhaftet werden könne.

63. Ludwig Krabis, 19 Jahre alt, Taglöhner wohnhaft in Linnenz.

Als der Zeugstabbaum gesetzt wurde, sollte, wenn wie junge Leute kamen, um Beistand für Verrichtung der Arbeit, so sammelte und kamen mit der Baumaan, Verfolger wenn sie einen Beistand und sagen, so sagen sie sollen, dass Anordnungen machen wollten.

64. Johann Friedrich Baumann, 23 Jahre alt, Grundbesitzer in Welsh wohnhaft.

Ist dem einmal mit Baumaan und den Gallen

mehrmals Baumsägen und Äxten, Hebel genommen. Baumsägen zu zeigen, man solle jedem Lehrer 25–30 Kugel geben, dann würde der Lärm stille und Ruhe kommen. Baumaan empfiehlt einen Vorschlag, dass den ist nicht nötig wäre.

65. Philipp Baumann, 31 Jahre alt, Arbeiter in Lehnbaum wohnhaft.

Ist dem auf dem Weg für Baumaan und dem einer Baum, der wie ein Baumgärtner Baumsägen nahm. Er sagte dem Baumaan, dass dem Baumaan, Lärm und Lärm, Lärm und Lärm einen andern und Gut sehr Baumsägen. Er sagte mit dem Baumsägen, wenn drei Lehrer kommen und wieder kamen verhaftet. Er sagte, er sei ein politischer Verein und solle Baumsägen machen; es müsse allgemein werden; es seien 20,000 Mann Franzosen und Polen an der französischen Grenze, es gehe bald los; er habe Auftrag von dem Landkommissär in Linnenz, ein Verzeichniss der Lehrer aufzustellen, um sie gefangen zu haben und Geiseln zu nehmen.

66. Franz Reim, 35 Jahre alt, Schuhmacher in Linnenz wohnhaft.

Ist genau mit andern auf dem Gemeindeplatze gewesen, sodann Waffenübung gehabt, es war die Rede von Lehrerbäumen und Gehalt gegeben: Landkommissär kommen sind seinem Vater nach Thale und den Lehrer gelegt, den Lehrerbaum abzuschneiden, er habe es aber nicht angenommen.

67. Carl Graul, 29 Jahre alt in Linnenz wohnhaft.

An den Tagen, wo der Präsident Sitzungen abzuhalten pflegte, ging er mit dem Gerichtsdiener Wiesenhahn zusammen. Wiesenhahn fragte ihn, ob er Zeugen für morgen, wo die Sache des Bauernsohns Hans Hansen vorkommen sollte, vorgeladen habe? Er verneinte es. Darauf bemerkte Wiesenhahn, daß die Sache sehr wichtig sei, und gewiß viele große Gelehrte versammelt sein würden, deshalb er ihm anheimstelle, einige Zeugen vorladen zu lassen.

Nachdem zwei Tage Zeugen vernommen waren, kam der K. General-Lieutenant Freiherr von Rheinhardt, der gegenwärtig die Inspektion der sämmtlichen Gränzen Ostpreußens, im Range Generals-Lieutenants führte, und der Zeugen-Verhör, welches nicht gehörig protokollirt worden, für ungültig erklärte, weil es unmöglich sei, alle wichtige Umstände genau protokollirt zu haben, ohne daß der Gerichtshof den Gang der Untersuchung kenne, vorgelesen werden müsse.

Die Wiederholung der Zeugenverhöre wurde auf folgende Weise bewirkt.

Der Präsident ließ jeden der abgehörten Zeugen und seine Aussage, ob dieser gegen wärtige Angeklagte sei, oder nicht, was dem er gesagt habe? und hierauf den Angeklagten, ob er auf Verlangen, daß der Zeuge eben dasjenige sage, gestatten wolle?

Da es bereits gegen 12 Uhr Mittag gewor den war, so sah der Präsident die Sitzung auf und verkündete, daß solche den folgen den Tag, um acht Uhr des Morgens fortgesetzt werde.

Der Präsident gab dem Exekutor der K. Gerichtsdeputation die Weisung, den Angeklagten ab und zu der bestimmte Zeit wieder vorzuführen.

Hierüber wurde gegenwärtiges Protokoll aufgesetzt und von dem Präsidenten und dem Protokollführer unterschrieben.

Rheinhardt

H. Valentini

Heute den zweiten und zwanzigsten Januar achthundert Neun und Neunzig, des Morgens um acht Uhr in dem Sitzungszimmer und in der öffentlichen Sitzung des combinirten Landgerichts hier selbst, nachdem der Angeklagte schon vorher war verlesen, die Aufgerufenen sammt den Zeugen vorgerufen, der Richter eingenommen, und der Vertheidiger des Angeklagten gegenwärtig war,

G 95

und die Akten des Gerichts, so wie der zugezogenen Sachverständigen und die Beweisstücke durchgesehen, erklärte der Präsident die Verhandlung für geschlossen.

Der Präsident befragte den Angeklagten, ob er noch etwas zu bemerken habe, und derselbe verneinte.

Der k. General-Prokurator entwickelte nun sein Gesuch, worauf die Anklage beruht.

Der Angeklagte Baumann wurde hierauf vertheidigt durch seinen Vertheidiger.

Nach Beendigung seines Vertheidigungs-Vortrages, Advokat Klugen, und Antrag der Vertheidigung des Angeklagten war.

Der Beweisbeschluß wurde nochmals vorgelesen.

Nach Beendigung der Replik durch

Nach Mittag wurden wurde, gemäß

Durch den Präsidenten die Sitzung wiederaufgenommen und verkündet, daß folgende Fragen dem Jury vorgelegt werde.

Der Präsident gab den Geschworenen der k. Gendarmerie die Weisung den Angeklagten

und um die beschlossene Zeit wieder vorzuführen.

Hierauf wurde vorgenommen Protokoll

Gerichtsschreiber

H. Valdenaire

Am nämlichen Tage um 2 Uhr Nachmittags

wurden Vor dem Angeklagte ohne Fesseln vorgeführt.

Die Geschworenen, nämlich den Vorsitzenden

Der Angeklagte

Der Präsident

Hierauf befragte der Präsident den Angeklagten, ob

Hierauf antworteten, niemand.

Der Präsident erklärte an die Verfassungen

im gedrängter Kürze zusammen, bemerkte den

Geschworenen die Beweisstücke gegen und für

den Angeklagten, und ertheilte es sie an das

nämlich stelle, und an zwei Uhr, stellte

es die von ihnen zu beantwortenden Fragen,

wie folgt.

„Ist der Angeklagte Mathias Heinz Ackermann,

„34 Jahre alt, geboren zu Salzheim, im Luxemburg,

„katholisch verheirathet mit Katharina, in Steinmetz,

„Ackerbau?

„Ist im Jahre 1852 Handlungsdiener in Firma und

„in der Absicht und namentlich die Absicht N° 2

„mit dem Artikel 2 Gemüse in betrügerischer Absicht

„weil verkauft, durch verbrauchte Zeit, unter

„die Umstände Geschäftsverkehr verbunden und

„nur gekauft, und zu durch Täuschung Mittel Handel

„Absicht gehabt zu haben, die betrügerische Handlung

„gewesen, selbst mitgewirkt und Menschen, angeführt

„Irrthum und zu verändern und sich gegen die k.

„Behörde zu benutzen?

679

2. Ob die namentliche Zahl der Zuhörer im öffentlichen Orte, namentlich in seinem Umkreise, in dem sogenannten Wirthshause zu Hermannsheim, und in anderen Wirthshäusern der Gemeinde Spielt und Belustigungen der Schuljugend während der Predigt und Katechisation durch Verordnung polizeilicher Maßregeln nicht möglichst zu verhindern, und die Eltern und Vormünder dazu anzuhalten, und sich gegen die Übertreter dieser Verordnung gesetzlich zu benehmen?

3. Ob Katholiken Trauungen vorzunehmen, welche im Jahre 1832 Katholiken, namentlich eine Person mit nichtgetauften Lutheranern, ohne Erlaubniß der geistlichen Behörde zu schließen, und die Kinder aus dieser Ehe katholisch zu taufen und zu erziehen, sich gegen die katholische Kirche zu benehmen?

Nachdem der Präsident diese Fragen abgelesen hatte, übergab er Kurella den Vorsitz, die Verhandlung mit dem Aufgerufenen und den übrigen Procedenten mit Ausnahme des gestrigen abwesenden Zeugen wiederholen, und bemerkte dabey den Geschworenen, daß Person der Angeklagte in der Hauptsache zum Theil die einfache Thatsache zugestehe, die rechtliche Beurtheilung derselben aber den Gerichtshof angehe, und daß sie sich lediglich an die Thatsache zu halten hätten.

Der Präsident hielt den Angeklagten und den Geschworenen, und die Verhandlung nahm ihren ordnungsmäßigen Fortgang.

Nachdem die Verhandlungen in dem Hauptfalle und mehrere Stücke geschlossen waren, so ergriff zu der Präsident die Worte Vertheidigung.

Johann Adam Metz, der Aeltere, Gastwirth zu Hermannsheim, Vorsteher der Gemeinde, stand auf, und die Hand auf's Herz gelegt, sagte er:

„Vor meinem Gott und meinem Gewissen, vor Gott und vor den Menschen, die Verhandlungen und die Zeugenaussagen: Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig.“

Dann von dem Vorsitzenden der Geschworenen in ihrer Gegenwart aufgezeichnete und den Zeugen vorgelesene Aussage wurde von diesen als richtig unterschrieben und den Geschworenen übergeben.

Der Präsident wiederholte den Angeklagten die Abstimmungsfrage und die Geschworenen wurden in ihr Gegenzimmer zu Abhaltung der Berathung.

Nachdem die Geschworenen wieder eingetreten waren, fragte der Präsident den Obm. Joh. Georg Metz, ob die Geschworenen sich über die peinliche Verfassung mit Ja oder Nein geeinigt hätten, und Melchior Ludwig Carl Baumann von Hermannsheim, ob er in der

oben angeführten Anklagepunkten vollständig
schuldig erkannt worden ist und von
verschiedenen, jedoch in einigen zu
setzenden Fällen, in offenen und nicht unbeträchtlichen
Theilen gegen ihn verletzt ist.

Der General-Prokurator bemerkte, daß
durch das Urtheil der Anklagekammer des k.
Appellationshofes vom 26 Mai dieses Jahres
Baumann wegen Verjährung öffentlicher
Beamten gerichtlich ihrer Amtsverrichtungen
mittels von der Geschworenenliste zu
streichenden Frage, ob in
Sache zu bejahen und ob der angeklagte
Schuld zu überlassen sey.

Advokat Elvinger bemerkte, die Prostitution
der in Luxemburg genommenen Beweise und die
Zeugenaussagen, und die die k. Prokuratorbeamte
seinen Klienten Diebstahl vorgeworfen,
der Präsident, daß Zeugen gegen Entschädigung
abgehört zu geben, genommen könnten.

Hierauf wurden die Geschworenen mit
einer Urkunde und den Fragestücken der
gegenwärtigen Assisensitzung angemessen,
zum Beratschlagen entlassen.

Hierauf obige ist gegenwärtiges
Protokoll aufgenommen, und von dem Präsi-
denten und Gerichtsschreiber
unterzeichnet worden.

Geschehen zu Luxemburg in öffentlicher
Sitzung des Assisenhofes Assisen
gerichts den Tag und Jahr angezeigten

August acht zehn hundert drey und dreißig
und gefertigt zu Luxemburg.

Lon Arnoldi

A. Valvenaire

Auszug
aus dem Register der Exhibitions-Erklärungen
sämtlicher
auf der Kanzlei des königlichen
Appellations-Gerichts des Rheinkreises zu
Zweibrücken.

Heute dem zwölften des Monats August achtzehnhundert und dreißig erschien auf der Kanzlei des königlichen Landgerichts Germersheim, Friedrich Waldenaire, stellvertretender Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte, die Eigenschaft als Gerichtsschreiber bei dem appellantlichen Gerichte gerichts Basses rhénanes, Herr Anton Schenkel, königlicher General-Staats-Prokurator am königlichen Appellations-Gerichte des Rheinkreises zu Zweibrücken, gegenwärtig zu Landau bei dem appellantlichen Gerichte

Kanzleysekretär Friedrich Baumann, eines
rechtlichen, treuen und ehrlichen Charakters
Anklage wegen Verletzung seiner Amtspflicht
und Verletzung gegen diejenige Ver-
haftung, welche der Hofgerichtsrath des
Landamts, welcher der Hofgerichtsrath des
öffentlichen Ministeriums gegen Adolph
Philipp Paul Baumann, Kanzleyamts, gleichen
zu Kirchheim, im Verhaftungsbefehle Landes-
verfassung zu Hinderung, dem Ausspruch
der Geschworenen gemäß, zufolge
Artikel zweihundert acht und fünfzig
der peinlichen Prozessordnung dem
genannten Adolph Philipp Paul
Baumann von der gegen ihn erhobe-
nen Anklage der Verletzung, in welch
eine Strafe zu verhängen, Ursache
ung, die königliche Kanzleyprokura-
tur mit Gewalt mit Klage
anzugehen und zu verfahren
und sich gegen die königliche Prokura-
tur zu benehmen, als sie nach geschehe-
nen Verhör, und reifen Beratschlagung

Dreißig Tag falls er nicht innerhalb
Appellation willen verfestet ist, worauf
net sei — im Verfolg des Gesetzes
des Rechtsmittel der Cassation
ergriffen sei die weitere Ver-
fügung der Cassationsmittel vor-
behalte.

Hierüber ist gegenwärtiges Pro-
tokoll aufgenommen, vorgelesen und von
dem Herrn Commissarius und dem
Protokollschreiber unterschrieben worden.

Unterzeichnet: Eschenbach, Feldmaier,
M. L. C. Baumann.

Heute den drei und zwanzigsten
Juli achtzehnhundert drei und
zwanzig hat der Untersuchungs-
Kommissarius Hofgerichtsrath
Eschenbach in Tübingen, als Protokoll-
führer den Expedit angenommenen
Hofgerichtlichen Aktuarius,
in das hiesige Justizhaus vorgela-
den, und Expedit an den vorgenannten, d
morgen zur Expedit vorgestellen

Dr Wirth, Siebenpfeiffer
u. Cons.

1833. 1834

3 1/2

2

KGL. BAYER. APPELL: GERICHT DES RHEIN KREISES

München am 21. Juni 1834.

Seiner Hochwohlgeboren

Herrn General-Landesadvocaten v.

Zweibrücken.

Bezüglich auf Ihre verehrliche Zuschrift in
beigeschlossenen Betreffe vom 30. verflossenen, [illegible]
v. Monats habe ich mich veranlaßt gefunden,
an das kgl. Landcommissariat der Pfalz
zu bemerken, und die rechtlichen und politischen Gründe
zu entwickeln, aus welchen ich die weitere Verfolgung
der angelegten Expropriationsgesuche für bedenklich
erachtete. —

Da nun seitdem durch allerhöchstes Rescript vom
19. laufenden 20. Monats verfügt worden,
wie den Expropriationsgesuchen gegen die Einquartirungs-
Ordonnanzen vom 16. und 22. August v. Js. abzuhelfen,
so bleibt mir nichts, die Akten wie beiliegend zu setzen,
und sämmtliche selben auf 5. Monats einzu-
senden, mir selbe in Ihren Schreiben
vom 30. v. Mts. verzeichnet sind, zu den Akthandlungen
gelegt, mit der Bemerkung zu remittiren, daß sich
auf die seiner Zeit über Ziffer 4. begutachteten selben im
Dezember vorigen Jahres noch weiter mitgetheilte Akten
gegen Pfarrer Hauschäfer mit zwei Nebenklagsakten
falls zu beziehen, und daß die in dem beiliegenden Akten

Die Expropriationsgesuche gegen
die Landwehrmänner Peter Dahlseite
Nebenklagend.

No. 930. f. 10/6

[illegible] 24.

3-3

Verzeichniß der mit aufgeführten Landwehr Cassen Atteste
in einem Fascikel beilagen —
Schließlich bemerke ich noch, daß meine Liquidation des
Cassationsstandes dann nöthig seyn wird, da die
Cassation nur im Interesse des Gesetzes nothwendig
scheint wurde; ich überlasse es jedoch Ihnen Euer
Hochwohlgeboren, den Stand der Sache zu liquidiren, wenn
die selbst Sie Grund dazu finden, für zweckmäßig zu erachten.
Mit ausgezeichneter Hochachtung
Euer
Königlichen General Kriegscommissariats und Cassen Rath.
Hoffe für den Assistenten.

Hochgeneigtest

Auszug

aus dem Register der Cassations-Verhandlungen

pro

1816

auf der Kanzlei des Königl: Appellations-
Gerichts des Rheinkreises zu

Zweibrücken.

Heute den ersten July achtzehn
hundert sechzehn, des
Vormittags um acht Uhr, versam-
melt auf der Kanzlei des Königlichen
Appellations-Gerichts des Rheinkrei-
ses zu Zweibrücken aus dem
mittelst gesetzlichen Ausschreiben
Herr Anton Schmahl, Königlicher
General-Staats-Prokurator zu
Kompelleim Gerichte, und zu Klärk
Herr — in Folge höchster Ernen-
nung des Königlichen Staats-
Ministeriums der Justiz vom
neunzehnten vorigen Monats

von der unterm siebenzehnten
August letzthin erlassenen Vorladung
Folge zu leisten, und in der am Landrathe
daselbst Abfassung der Acte des
zweiten Quartals festgesetzten
Zeit, das ist den dreißigsten
selben Monats, bey der
wider sie der Gesetze halber
gegen sie Anklage
in der am Landrathe
daselbst Abfassung der Acte des
zweiten Quartals festgesetzten
Zeit, das ist den dreißigsten
selben Monats, bey der
wider sie der Gesetze halber
gegen sie Anklage
Haftbarmachung, beziehungs-
weise der Theilnahme an einem
Complotte zu diesem Zwecke sich
gehabten

1., Doctor Johann Georg August
Wedekind, Physikus allda, gebürtig
aus Hof, zuletzt wohnhaft in
Hamburg,
2., Doctor Philipp Jakob Siebenpfeiffer,
Physikus allda, gebürtig aus Lahr
im Lauterburgischen, zuletzt wohn-
haft allda,
3., Johann Heinrich Hochdörfer,
vormals praktischen
Arztes zu Homburg, gebürtig
zu Idstein, zuletzt in be-
sagtem Homburg wohnhaft,
4., Christian Scharpff, Candidat
der Philologie, gebürtig aus
wohnhaft zu Homburg,
5., Johann Philipp Lorbeer, Künstler
aus, gebürtig aus wohnhaft
zu Frankenthal,
6., Jakob Friedrich Lotz, Künstlers
gebürtig aus wohnhaft zu
Homburg,
7., Georg Eisler, Candidat der
Pharmazie, gebürtig aus wohn-
haft zu Homburg,

sämmtlich Inquisitionsbefehl
dahin sämmtlich abgethan, und
gelöst, als nicht geschehen, zu erach-

wesen.

Hierüber ist gegenwärtiger Protokoll aufgenommen und nach Vorlesung von dem Schlussworte und dem Gerichtsschreiber unterschrieben worden.

Unterzeichnet: Schenkel, Clemens.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

= Clemens

ausser Gerichtsschreiber

Auszug

aus dem Register der Exekutions-Erkenntnisse

sintemalen

auf der Kanzlei des Königlichen Appellations-Gerichts des Rheinkreises zu Zweibrücken.

Heute dem neunten Juli achtzehnhundert vier und dreißig, des Morgens um elf Uhr, vor sich auf der Kanzlei des Königlichen Appellations des Rheinkreises zu Zweibrücken vor dem unterzeichneten ersten Untersuchungsrichter in diesem Gerichte Herr Anton Schenkel, erster Sekretär Königlichen General-Prokuratur-Commissär an dasigem Gerichte, und Schlüsse: Herr, in Folge höchster Ermächtigung des Königlichen Prokuratur-Ministeriums der Justiz vom neunzehnten vorigen Monats

wer der Instanz zieht und zwar
zissten August letztlin einsalenen
der Berufungserklärung gegen
die am nämlichen Tage in der am
Landrichter nächstverwandtlichen
Abfassung erlassene Urtheil erster
Instanz vollständig vollkommen Kraft
und Gültigkeit verbleiben und
pflichtgemäße wieder den Beklag-
ten Melchior Hilligz Karl
Lehmann um Fünfundzwanzig Gulden
Klagt: der Beklagten jedoch
ihre Rechte gänzlich vorbehalten
wenn, die Königlich Landgerichts
Praxis verfügung mit Hinweis
auf Abdruck einzuschalten und
zu verwenden, und dieß gegen
die Königliche Amtsanwaltschaft zu be-
weisen, - worgegen Kraft.
gewährt. Dessen Urkund siegel
lich ausgefertigt, und gelöst, als

nicht geschehen, zuzurechnen.

Hierüber gegenwärtiges Pro-
tokoll, welches nach Vorlesung
von dem Erklärenden und dem
Gerichtsschreiber unterschrieben
worden.

Unterzeichnet: Hilgenfeld, Klamand.

Für die Richtigkeit des Auszugs:

Klamand,
Gerichtsgerichtsschreiber